

Rödl & Partner

Wirecard-Untersuchungsausschuss

Deutscher Bundestag
Geheim
im Sinne der GO-BT Anl. 3
§ 26 Abs. 1

Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES ERMITTLUNGS-AUFTRAGS	5
1.1	AUFTRAG	5
1.2	ZIEL DES ERMITTLUNGS-AUFTRAGS	6
1.3	GEGENSTAND DES ERMITTLUNGS-AUFTRAGS	6
1.4	ART UND UMFANG DES ERMITTLUNGS-AUFTRAGS	8
2.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNTERSUCHUNGSERKENNTNISSEN AUS DEN ERMITTLUNGSBEREICHEN.	11
2.1	ERMITTLUNGSBEREICH 1: VERSTEHEN DES TPA-GESCHÄFTSMODELLS 2015 (CONCURRENCE MEMORANDUM VOM 03.03.2016 UND WEITERE)	11
2.1.1	Vorbemerkung	11
2.1.2	Beschäftigung mit dem Geschäftsmodell – Grundzüge	13
2.1.3	Concurrence Memorandum vom 03.03.2016	14
2.1.4	Dem Dritt-Acquiring zugrundeliegende Verträge	14
2.1.5	Besonderheiten der Dritt-Acquiring-Verträge	15
2.1.6	Besonderheiten bei Zahlungsflüssen	16
2.1.7	Besonderheit Asset Protection (Vermögensschutz)	16
2.1.8	Besonderheiten bei der gelebten Geschäfts- und Buchungspraxis	17
2.1.9	Besonderheit der von der Umsatzrealisierung abweichenden Zahlungsflüsse im Dritt-Acquiring-Geschäft	18
2.1.10	Bestätigung des Concurrence Memorandums durch die Abschlussprüfer, auftragsbegleitende Review-Partnerin und IFRS-Spezialisten	20
2.1.11	Fazit	21
2.2	ERMITTLUNGSBEREICH 2: ENTSTEHUNG DES PRÜFUNGSURTEILS ZUM KONZERNABSCHLUSS 2016	22
2.2.1	Ausgangssituation	22
2.2.2	Chronologischer Kontext	24
2.2.3	Prüferische Reaktion und weitere Vorgehensweise des Abschlussprüfers auf die Whistleblower-Vorwürfe im Spätsommer 2016	25
2.2.4	Prüferische Reaktion und weitere Vorgehensweise des Abschlussprüfers bis zum 29.03.2017 im Zusammenhang mit den an den Vorstand gestellten Forderungen	26
2.2.5	Prüferische Reaktion und weitere Vorgehensweise des Abschlussprüfers zwischen dem 16.03.2017 und der Bilanzsitzung am 05.04.2017	27
2.2.6	Würdigung der Ergebnisse der Untersuchungshandlungen der FIDS im Rahmen des „Projekt Ring“ durch den Abschlussprüfer	29
2.2.7	Berichterstattung an den Aufsichtsrat	32

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

2.2.8	Weitere Erkenntnisse aus der Kommunikation mit dem Aufsichtsrat am 29.03.2017 und den eingeholten Prüfungsnachweisen	33
2.2.9	Fazit	36
2.3	ERMITTLUNGSBEREICH 3: EINZELNE ASPEKTE DER PRÜFUNGSPLANUNG UND PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG ZU DEN ABSCHLÜSSEN 2014	37
2.3.1	Vorbemerkung	37
2.3.2	Verständnis TPA-Geschäftsmodell in den Arbeitspapieren	37
2.3.3	Qualität der Prüfungsnachweise	40
2.3.3.1	Qualität der Prüfungsnachweise aus den Saldenbestätigungen	41
2.3.3.2	Qualität der Prüfungsnachweise aus dem Einsatz von internen Forensikern	41
2.3.4	Fazit	45
2.4	ERMITTLUNGSBEREICH 4: UMGANG MIT BETRUGSINDIKATOREN (FRAUD-TRIGGERING-EVENTS)	47
2.4.1	Vorbemerkung	47
2.4.2	Vorgehen des Abschlussprüfers in den Jahren 2015 bis 2016	48
2.4.3	Darstellung einer möglichen Analyse der „Fraud-Indikatoren“ des IDW PS 210 (2012)	49
2.4.4	Fazit	57
2.5	ERMITTLUNGSBEREICH 5: FEHLENDE ANGABE IM KONZERNANHANG 2016	58
2.5.1	Sachverhalt	58
2.5.2	Fazit	59
2.6	ERMITTLUNGSBEREICH 6: PRÜFUNGSNACHWEISE ZUR BILANZIELLENABBILDUNG DES TPA-GESCHÄFTS IN DEN JAHREN 2015 BIS 2016	60
2.6.1	Sachverhalt	60
2.6.2	Fazit	60
2.7	ERMITTLUNGSBEREICH 7: PRÜFUNGSNACHWEISE ZUM BILANZIELLEN AUSWEIS DES „ESCROW-ACCOUNTS“ IM JAHR 2015	61
2.7.1	Sachverhalt	61
2.7.2	Fazit	62
2.8	ERMITTLUNGSBEREICH 8: TPA ALS DIENSTLEISTER MIT PRÜFUNGSRELEVANTEM INTERNEN KONTROLLSYSTEM	63
2.8.1	Vorbemerkung	63
2.8.2	Gründe für die Einordnung der TPA als Dienstleister mit prüfungsrelevantem IKS	63
2.8.3	Fazit	64
2.9	ERMITTLUNGSBEREICH 9: PRÜFUNGSHANDLUNGEN RUND UM DAS TPA-GESCHÄFT	65
2.9.1	Vorbemerkung	65

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

2.9.2	Internes Kontrollsystem: Aufbau- und Funktionsprüfung	65
2.9.3	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft	67
2.9.3.1	Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen	67
2.9.3.2	Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Höhe und Existenz der Umsätze sowie der Forderungen	68
2.9.3.3	Übergreifende Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft im Rahmen von vor Ort Besuchen	68
2.9.3.4	Würdigung der Prüfungshandlungen	69
2.9.4	Fazit	78
3.	WEITERGEHENDE FRAGESTELLUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DAS TPA-GESCHÄFT	79
3.1	TPA-GESCHÄFT ALS SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHME IN 2015	79
3.1.1	Definition von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen	79
3.1.2	Einordnung des TPA-Geschäfts als sachverhaltsgestaltende Maßnahme	80
3.1.3	Berichterstattung des Abschlussprüfers über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	82
3.1.4	Fazit	83
3.2	TPA-GESCHÄFT IM KONZERNLAGEBERICHT 2015	85
3.2.1	Vorbemerkung	85
3.2.2	Quantitative Bedeutung des TPA-Geschäfts	86
3.2.3	Beurteilung der Konzernlageberichterstattung 2015	88
3.2.4	Fazit	95
4.	SCHLUSSBEMERKUNG	97

1. ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES ERMITTLUNGS-AUFTRAGS

1.1 Auftrag

- 1 Der 3. Untersuchungsausschuss (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags hat uns, Martin Wambach, Felix Haendel, Stefan Mattner sowie Jan Henning Storbeck, in seiner 27. Sitzung am 04.03.2021 per Beweisbeschluss zu Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG eingesetzt (vgl. Ausschussdrucksache 19(30)346). Als weitere Hilfskräfte wurden gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 PUAG [REDACTED] sowie [REDACTED] eingesetzt.
- 2 Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung des „Beweisbeschlusses Ernst & Young-1 vom 29.10.2020“, hinsichtlich ihrer Relevanz zur Klärung der Fragestellungen des Untersuchungsauftrags vom 30.09.2020 (vgl. BT-Drs. 19/22996) vorgelegt werden.
- 3 Die Ermittlungsbeauftragten sollen sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen, von mit der Aktenvorlage vertrauten Personen, einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des 3. Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für ihre Auswertung erörtern.
- 4 Als Ergebnis ihrer Untersuchung sollen die Ermittlungsbeauftragten dem Ausschuss einen Bericht erstatten.
- 5 Alleiniger Adressat unserer Berichterstattung ist damit der 3. Untersuchungsausschuss (der 19. Wahlperiode) bzw. dessen Obleute.

1.2 Ziel des Ermittlungsauftrags

- 6 Ziel des Ermittlungsauftrages ist es, den Untersuchungsausschuss in seiner Aufklärungsarbeit zum „Wirecard-Bilanzbetrug“ bei der Analyse der im Rahmen der Befragung seitens des Abschlussprüfer EY (im Folgenden „Abschlussprüfer“) zur Verfügung gestellten Unterlagen als hinzugezogene Ermittlungsbeauftragte zu unterstützen.
- 7 Im Untersuchungsfokus steht dabei die Dokumentation zu den gesetzlichen Abschlussprüfungen der Wirecard AG und ggf. ihrer Tochtergesellschaften mit dem Ziel, aus dieser weitere Anhaltspunkte für die Aufklärung des Wirecard-Bilanzbetrugs zu gewinnen. Der 3. Untersuchungsausschuss erhofft sich daraus weitere Erkenntnisse für seine Einschätzung, ob der Wirecard-Bilanzbetrug nicht früher entdeckt hätte werden können?
- 8 Den Arbeitspapieren des gesetzlichen Abschlussprüfers wird in diesem Kontext seitens des 3. Untersuchungsausschusses eine besondere Bedeutung beigemessen, da ein Abschlussprüfer grundsätzlich im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages
 - zum einen den direkten Zugang zu internen Unternehmensinformationen hat und im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit früher „auffällige“ Tatsachen feststellen bzw. aufdecken kann als andere externe Dritte und
 - zum anderen aufgrund seiner berufsständischen Vorgaben verpflichtet ist über die durchgeführte Abschlussprüfung und deren Ergebnisse auf verschiedenen Wegen (Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, weitergehende Berichterstattung an den Aufsichtsrat) zu berichten und somit die mit der Überwachung des Unternehmens verantwortlichen Organe in ihrer Überwachungsfunktion zu unterstützen.
- 9 Von Seiten der Abschlussadressaten wird dem Abschlussprüfer eines Unternehmens eine Vertrauensstellung dahingehend beigemessen, dass der Abschlussprüfer sie auf im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bekanntgewordene berichtspflichtige Themen hinweist und auf eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung und Berichterstattung hinwirkt.

1.3 Gegenstand des Ermittlungsauftrags

- 10 Auf der Grundlage des „Beweisbeschlusses Ernst & Young-I vom 29.10.2020“ hat der Abschlussprüfer dem 3. Untersuchungsausschuss aufgrund des Herausgabeersuchens eine große Zahl an Dokumenten, Dateien und sonstigen Informationen (im Folgenden „Prüfungsunterlagen“) vorgelegt, die relevant für die Klärung der Fragestellungen des Untersuchungsauftrags des 3. Untersuchungsausschusses vom 30.09.2020 (vgl. BT-Drs. 19/22996) sein können.
- 11 Wir haben unsere Tätigkeit auf den Teil der Prüfungsunterlagen konzentriert, die zur Dokumentation der Durchführung von Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfungen dienen (sog. „Audit Files“). Für die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nutzt der Abschlussprüfer eine unternehmenseigene Prüfungssoftware. Bis zum Geschäftsjahr 2014 kommt überwiegend „GAMx“, danach „EY Canvas“ als Prüfungssoftware zum Einsatz.
- 12 Die uns zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen umfassen konkret bezogen auf die einzelnen Geschäftsjahre/Abschlussstichtage:

Rödl & Partner

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GAMx						
Wirecard	x					
Wirecard Bank	x					
EY Canvas						
Wirecard		x	x	x	x	x
Wirecard Bank		x	x	x	x	
Wirecard Technologies		x	x	x	x	x
CardSystems		x	x	x	x	x
Project Manila						x
Project Tiger					x	x

Abbildung 1: Einsatz Prüfungssoftware 2014 - 2019 (Quelle: eigene Darstellung)

- 13 Die oben beschriebenen Prüfungsunterlagen wurden uns jeweils auf fünf versiegelten und dem Geheimnisschutz unterliegenden Notebooks in den Räumen des Abschlussprüfers in Berlin, Friedrichstraße 140, zur Verfügung gestellt.
- 14 Die Prüfung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der uns übergebenen Informationen war nicht Gegenstand der Untersuchung.
- 15 Die Aufdeckung und Untersuchung möglicher unzulässiger Handlungen außerhalb des vorstehenden Ermittlungsauftrages war nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.
- 16 Die rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beurteilung der untersuchten Sachverhalte war gemäß unserer Einsetzung als Ermittlungsbeauftragte ebenfalls nicht Auftragsgegenstand. Sämtliche Ausführungen in diesem Bericht zu rechtlichen Fragestellungen sind als Hinweise für eine mögliche juristische Nachverfolgung zu verstehen. Zudem sind die Hinweise von uns Ermittlungsbeauftragten stets auf Einzelaspekte beschränkt und ersetzen von daher auch nicht eine umfassende Beurteilung des Gesamtsachverhaltes unter Einbeziehung der relevanten (ausländischen) Rechtsordnungen und greifen einer Gesamtwürdigung auch nicht vor.
- 17 Die Beschränkung unserer Tätigkeit auf einzelne Aspekte bestimmter Sachverhalte oder Prüfungsvorgehensweisen bzw. Prüfungsdokumentationen des Abschlussprüfers hat auch zur Folge, dass die Ergebnisse der Untersuchung keine Würdigung der Richtigkeit der veröffentlichten Prüfungsergebnisse zu den betreffenden Jahres- bzw. Konzernabschlüssen als Ganzes beinhalten können. Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfungen war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
- 18 Der Gegenstand unserer Tätigkeit unterscheidet sich darüber hinaus sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Zielen wesentlich von einer externen Qualitätskontrolle (§ 57a WPO) oder einer anlassunabhängigen Inspektion der Abschlussprüferaufsichtsstelle (§ 62b WPO). Demzufolge erteilen wir auch kein Testat oder eine andere Form einer Bescheinigung.

- 19 Dem Ermittlungsauftrag, in dessen Erfüllung die Ermittlungsbeauftragten, die vorstehend benannten Tätigkeiten für den 3. Untersuchungsausschuss erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 zugrunde.

1.4 Art und Umfang des Ermittlungsauftrags

- 20 Wir haben die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsauftrag im Zeitraum Montag, 15.03.2021 bis einschließlich Donnerstag, 15.04.2021 in den Räumen von EY Berlin, Friedrichstraße 140 sowie in unseren eigenen Geschäftsräumen durchgeführt. Unseren „Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags“ haben wir dem 3. Untersuchungsausschuss am 16.04.2021 übergeben.
- 21 Unsere Tätigkeiten haben wir unter „geheimnisschutz-vergleichbaren“ Bedingungen durchgeführt. Insoweit stand für jeden Ermittlungsbeauftragten bzw. vor Ort eingesetzte Hilfskräfte ein dediziertes Notebook des Abschlussprüfers mit den oben bezeichneten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Für unsere Arbeit wurden konkret folgende Notebooks eingesetzt:

Nr.	Rechnername	VM GAMx	VM Canvas
1	DESTUPUA08	ok	ok
2	DESTUPUAS11	ok	ok
3	DESTUPATR01	ok	ok
4	DESTUPATR02	ok	ok
5	DESTUPATR05	ok	ok

Abbildung 2: Übersicht Notebooks (Quelle: eigene Darstellung)

- 22 Unsere eigenen Smartphones mussten wir für die Zeit der Nutzung der dedizierten Notebooks am Empfang von EY hinterlegen. Von den dedizierten Notebooks durften keine Informationen heruntergeladen bzw. Screenshots (bspw. zu Dokumentationszwecken) angefertigt werden. Unsere Tätigkeit und Ergebnisse konnten wir auf unseren eigenen Notebooks parallel dokumentieren. Die Räumlichkeiten von EY in Berlin und die dedizierten Notebooks standen uns jeweils nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.
- 23 Auf Anforderung wurden uns einzelne Unterlagen aus der Prüfungsdokumentation sukzessive als elektronische Kopien zur Verfügung gestellt.
- 24 Zu Beginn der Tätigkeiten vor Ort wurden wir am Montag, 15.03.2021 vom Geschäftsführer der Ernst & Young GmbH, Herr Prof. Dr. Peter Wollmert, und der Assurance Managing Partnerin für Deutschland, Frau Karen Some, persönlich via Videokonferenz begrüßt. Vor Ort in Berlin waren zudem die EY-Mitarbeiter [REDACTED], Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] anwesend. Letztere haben uns im Anschluss an die Begrüßung eine Einführung in die Funktionsweise der EY-Notebooks und Logik der Prüfungsprogramme (GAMx bzw. Canvas) gegeben. Darüber

Rödl & Partner

hinaus fand während unserer Tätigkeit kein weiterer Austausch mit dem Abschlussprüfer statt.

- 25 Aufgrund der enormen Anzahl an Unterlagen, den oben bereits beschriebenen zeitlich eingeschränkten Zugangs- und Arbeitsmöglichkeiten, der zahlreichen externen Vorwürfen zu unterschiedlichen Themen (z. B. Existenz des TPA-Geschäfts, Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten, Forderungsausweis, Whistleblowing zu Scheingeschäften u. v. m.) sowie des engen vorgegebenen Zeitrahmens zwischen Beauftragung und Berichterstattung, war es erforderlich, unsere Untersuchung zeitlich und inhaltlich auf bestimmte Geschäftsjahre sowie Untersuchungsbereiche einzugrenzen.
- 26 Das Ergebnis war eine zeitliche und inhaltliche Eingrenzung zur Festlegung unseres Untersuchungsgebietes auf die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2014 bis einschließlich 2018. Soweit erforderlich haben wir anlassorientiert einzelne Themen in den internen IFRS Berichterstattungsabschlüssen der Gesellschaften CardSystems Middle East FZ-LLC, Wirecard Technologies GmbH, Wirecard UK & Ireland Ltd. und Wirecard Bank AG mit betrachtet. Mit Blick auf das Ziel des Untersuchungsauftrags haben wir uns in besonderer Weise auf die Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 konzentriert.
- 27 Des Weiteren haben wir aufgrund der großen Bedeutung für die Dimension des Bilanzbetrugs rund um die Wirecard AG als inhaltlichen Schwerpunkt unserer Untersuchungshandlungen das Dritt-Acquirer-Geschäft (auch TPA-Geschäft genannt) bestimmt, aber auch weitere Hinweise aus den bisherigen Ermittlungen des 3. Untersuchungsausschusses aufgegriffen.
- 28 Die vorgenannte zeitliche und inhaltliche Beschränkung haben wir mit dem Vorsitzenden des 3. Untersuchungsausschusses, Herrn MdB Kay Gottschalk in persönlichen Gesprächen am 10.03.2021 und 23.03.2021 sowie in einer Webex-Konferenz mit den Obleuten des 3. Untersuchungsausschusses am 24.03.2021 abgestimmt.
- 29 Im Einzelnen betreffen diese Schwerpunkte im Wesentlichen folgende Fragestellungen zur Tätigkeit des Abschlussprüfers:
 - Welches Verständnis über das Geschäftsmodell, insbesondere das TPA-Geschäft, ist aus den Arbeitspapieren zu entnehmen?
 - Wie ist das Prüfungsurteil zum Konzernabschluss 2016 entstanden?
 - Wie bildet sich das TPA-Geschäft in den Arbeitspapieren zu den Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2014 ab?
 - Wie wurde mit Betrugsindikatoren (den sog. Fraud-Triggering-Events) umgegangen?
 - Sind die Angaben zur Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Konzernanhang 2016 vollständig?
 - Welche Nachweise wurden für die bilanzielle Beurteilung des TPA-Geschäfts in den Jahren 2014-2016 herangezogen?
 - Welche Nachweise wurden für die bilanzielle Beurteilung des Ausweises der „EscrowAccounts“ (Treuhandkonten) in 2015 herangezogen?
 - Welche prüferischen Konsequenzen werden aus der Tatsache gezogen, dass Wirecard die Dritt-Acquirer (TPAs) als „ausgelagerte Dienstleister“ nutzt?

Rödl & Partner

- Welche Prüfungshandlungen zum Internen Kontrollsystem und welche aussagebezogenen Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft lassen sich aus der Prüfungsdokumentation erkennen?
- 30 Des Weiteren haben wir folgende Sachverhalte untersucht:
- Hätte das TPA-Geschäft in der Berichterstattung zur Konzernabschlussprüfung 2015 eine berichtspflichtige „Sachverhaltsgestaltende Maßnahme“ sein können?
 - Umfasste der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns im Hinblick auf das TPA-Geschäft?
- 31 Unserer Untersuchung legen wir als Beurteilungsmaßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Prüfungstätigkeit die durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) veröffentlichten und für Mitglieder des IDW verbindlich anzuwendenden Prüfungsstandards zugrunde. Auf eine Einbeziehung der International Standards on Auditing (ISA) haben wir bewusst verzichtet, da der Abschlussprüfer sich bei den Abschlussprüfungen im Untersuchungszeitraum 2014 bis 2018 allein auf die IDW-Standards bezieht und nach unserer Kenntnis auch nichts anderes vereinbart wurde.
- 32 Unsere Vorgehensweise basiert auf dem für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern allgemein anerkannten Grundsatz „Not documented, not done“. Danach stützen wir unsere Untersuchung allein auf die schriftliche Dokumentation der „Audit Files“, in der uns zur Verfügung gestellten EY-GAMx- bzw. EY-Canvas-Prüfungssoftware.
- 33 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Abschlussprüfers betreffend einzelne Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen insgesamt treffen. Wie oben beschrieben, konzentrieren wir uns zeitlich und inhaltlich auf einzelne Aspekte der durchgeführten Abschlussprüfungen. Wir analysieren die damit verbundenen Prüfungshandlungen, die Zweckmäßigkeit der Prüfungsnachweise und versuchen die Bildung der Urteile zu den einzelnen ausgewählten Prüffeldern sowie die damit verbundene Berichterstattung in den Prüfungsberichten bzw. Bestätigungsvermerken nachzuvollziehen.
- 34 Abschließend weisen wir klarstellend nochmals daraufhin, dass wir aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Ermittlungsauftrages nicht ausschließen können, dass noch weitere Unterlagen existieren, die zu anderen Ermittlungsergebnissen hätten führen können.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNTERSUCHUNGSERKENNTNISSEN AUS DEN ERMITTLUNGSBEREICHEN.

2.1 Ermittlungsbereich 1: Verstehen des TPA-Geschäftsmodells 2015 (Concurrence Memorandum vom 03.03.2016 und weitere)

2.1.1 VORBEMERKUNG

- 35 Gegenstand des Ermittlungsbereichs 1 ist die Untersuchung, wie sich der Abschlussprüfer mit dem Geschäftsmodell von Wirecard, insbesondere mit dem Dritt-Acquiring (auch TPA-Geschäft genannt) auseinandergesetzt hat.
- 36 Für die Auftragsannahme, Planung und Durchführung einer Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung kommt dem Verständnis für das Geschäftsmodell des zu prüfenden Unternehmens/Konzerns eine zentrale Rolle zu.
- 37 Der IDW PS 200 (2015) Tz. 20 bestimmt, dass die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens eine wesentliche Grundlage für die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen darstellen.
- 38 Die Kenntnis über die Geschäftstätigkeit bzw. das Geschäftsmodell ist darüber hinaus für die vom Abschlussprüfer geforderte Beurteilung, inwieweit der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht des zu prüfenden Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt (IDW PS 200 (2015) Tz. 10) von zentraler Bedeutung. Im internationalen Umfeld wird „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ mit „true and fair View“ bzw. einer „fair presentation“ verbunden.
- 39 Der IDW PS 230 (2005) „Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung“ konkretisiert den erforderlichen Umfang der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld. Gemäß IDW PS 230 (2005) Tz. 2 umfasst das spezifische Wissen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, insbesondere die Unternehmensstrategie, die Geschäftsrisiken und den Umgang mit diesen Risiken sowie die Abläufe bzw. Geschäftsprozesse im Unternehmen. Alle diese Aspekte beziehen sich auf das vom Unternehmen gelebte Geschäftsmodell.
- 40 In seiner einfachsten Form lässt sich ein Geschäftsmodell durch die drei wesentlichen Aspekte beschreiben: (1) Was ist das Leistungsangebot? (2) Wie wird die Leistung erbracht,

Rödl & Partner

d. h. wie sieht die konkrete Wertschöpfungskette aus? Und (3): Wie verdient das Unternehmen konkret Geld?

- 41 Für die Betrachtung des Ermittlungsbereichs 1 betreibt Wirecard nach unserem Verständnis zwei unterschiedliche Geschäftsmodelle: Das „Eigen“-Geschäft, bei dem Wirecard die vollständige Wertschöpfungskette des Payment-Geschäfts inklusive eigener Acquiring-Bank (der Wirecard Bank) betreibt. Das andere Geschäftsmodell ist das sog. „Dritt-Acquiring“-Geschäft, auch TPA-Geschäft bezeichnet. Hierbei werden wesentliche Elemente, insbesondere der Payment-Prozess und die Leistungen der Acquiring-Bank auf dritte Geschäftspartner, die sog. Dritt-Acquirer, auch TPA-Partner genannt, verlagert. Ausgenommen von der Auslagerung sind die Kundenakquisition und die Kundenpflege.

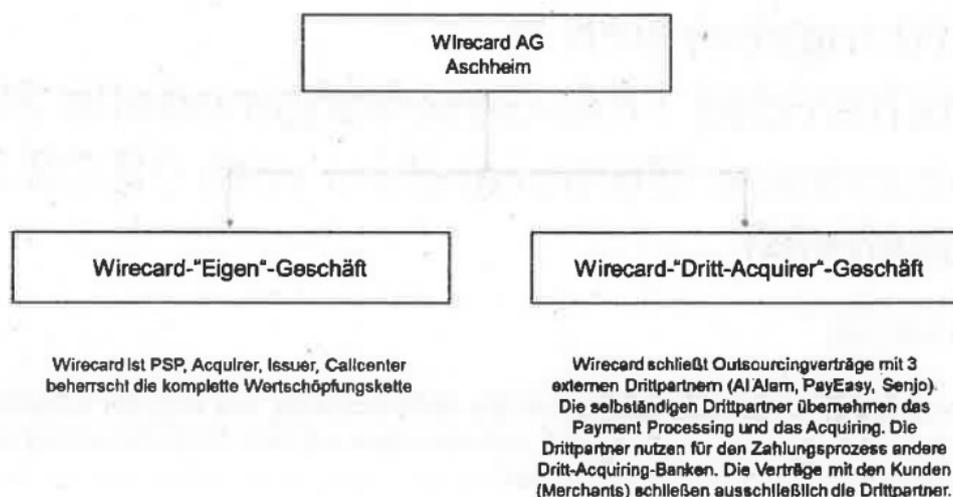


Abbildung 3: Geschäftsmodell Wirecard (Quelle: eigene Darstellung)

- 42 Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung wesentlicher Kennzahlen zum TPA-Geschäft im Zeitraum 2014 bis 2018.

Kennzahlen zum TPA-Geschäft
(in Mio. EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71	113	190	275	357
Forderungen aus dem Acquiringbereich	284	334	402	442	685
davon TPA-Geschäft	229	237	233	268	239
davon TPA-Geschäft in Prozent	81%	71%	58%	61%	35%
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	695	1.063	1.333	1.901	2.720
davon Escrow-Accounts	k.A.	114	348	662	976
Darlehensforderung MCA	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	250
Summe gestellte Sicherheiten	229	351	581	930	1.215
Bilanzsumme	1.995	2.936	3.482	4.528	5.855
Eigenkapital	1.073	1.281	1.475	1.635	1.923
Umsatzerlöse	601	771	1.028	1.490	2.016
davon PP&RM	443	580	782	1.065	1.480
davon TPA-Geschäft	308	376	541	727	1.034
Betriebsergebnis/EBITDA	173	227	315	410	561
davon PP&RM	139	189	329	323	481
Materialaufwand TPA-Geschäft	176	212	250	331	458
Roh-Ertrag TPA-Geschäft	132	164	291	396	576

Abbildung 4: Kennzahlen zum TPA-Geschäft im Zeitraum 2014 - 2018 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Konzernabschlüssen, Arbeitspapieren des Abschlussprüfers (ZCO-200) und eigene Ermittlungen)

2.1.2 BESCHÄFTIGUNG MIT DEM GESCHÄFTSMODELL - GRUNDZÜGE

- 43 Der Abschlussprüfer hat sich nachweislich intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell von Wirecard auseinandergesetzt. In dem Arbeitspapier „Dritt-Acquiring-Prozess & Substantielle Prüfungshandlungen“ (vgl. 2015 WDAG ZCO-200) beschreibt der Abschlussprüfer ausführlich das Geschäft des Dritt-Acquiring wie folgt:

„... Wirecard (WD) hat das Payment Processing für einige Wirecard Kunden (auch Händler; Merchants) auf Dritt-Acquirer verlagert. Hintergrund für den Transfer ist, dass bestimmte Kundengruppen (Anbieter von Webseiten für: Adult Services / Emotional Content (Pornography / Dating), Gambling / Gaming, Multi-Level-Marketing, Pharmacy and Health & Beauty) nicht mehr über die Payment Processing Plattform von Wirecard abgewickelt werden sollen bzw. seitens der Wirecard Bank AG keine Acquiring/Bank-Lizenz für die Ansässigkeitsgebiete der Merchants besteht. Der Dritt-Acquirer agiert somit aus Sicht der Wirecard als ein Outsourcing-Dienstleister.

PayEasy fungiert dann als Payment Service Provider für diesen Kunden, d. h. würde vor allem die technische Abwicklung der Zahlung ... übernehmen. Die Zahlungsdienstleistung würde eine (Dritt-) Acquiring-Bank übernehmen, die PayEasy beauftragt.

Der Dritt-Acquirer ist somit verantwortlich für das technische Payment Processing (Payment Service Provider; PSP); die entsprechende Zahlungsabwicklung übernimmt eine durch den Dritt-Acquirer beauftragte Bank (Acquiring-Bank).

Wirecard ist jedoch weiterhin verantwortlich für den Kunden. Die von Wirecard erbrachten Dienstleistungen umfassen:

- Key Contact für den Kunden und Management der Kundenbeziehung;*
- Partner für alle Fragen zu dem Payment Processing System und der Strukturierung des*
- Payment Processing für die Kunden aus einer strategischen Perspektive (Strategiepartner);*
- Übernahme der Haftungsrisiken: Wirecard trägt weiterhin die wesentlichen Residual-Risiken aus dem Payment Processing der Kunden. ...*

Wirecard hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Dritt-Acquirer („Business Referral and Commission Agreement „), see ZCO-220.

„Die Kunden haben einen Vertrag direkt mit den Dritt-Acquirer, bei dessen Verhandlung jedoch Wirecard mitgewirkt hat. Ein Vertrag zwischen Wirecard und dem Kunden besteht nicht. Der Dritt-Acquirer hat den Vertrag mit dem Kunden jedoch „unter Billigung“ von Wirecard abgeschlossen, wobei der Kunde auch davon ausgeht, dass Wirecard die oben erläuterten Dienstleistungen erbringt.

FYI – ein direkter Vertrag zwischen Wirecard und dem Kunden ist von Wirecard aus Reputationsgründen auch nicht gewünscht.

FYI – die Aufsicht der PSPs und Acquiring Banken durch VISA ist regional organisiert; hierbei ist festzustellen, dass die Aufsicht vor allem im asiatischen Raum für Adult Content „großzügiger“ ist (vor allem bzgl. der Frage, wieviel Volume von Merchants aus dem „High Brand Risk Segment“ pro Acquirer abgewickelt werden darf und wie auf Charge Backs, z. B. durch das Auferlegen von Fines reagiert wird); auch deshalb scheidet teils eine Abrechnung durch die WDT/WDB aus und erfordert, dass Wirecard einen PSP findet, der in einer entsprechenden Region mit nicht so strikter Visa-Aufsicht ansässig ist.

Denn: würde Wirecard dauerhaft zu viele Kunden aus dem „High Brand Risk Segment“ abrechnen, bestünde das Risiko, dass Wirecard seine VISA-Lizenz verliert....“

2.1.3 CONCURRENCE MEMORANDUM VOM 03.03.2016

- 44 Eine Vielzahl von Ausführungen im Arbeitspapier „Dritt-Acquiring-Prozess & Substantielle Prüfungshandlungen“ (vgl. 2015 WDAG ZCO-200) finden sich wortgleich im „Concurrence Memorandum“ vom 03.03.2016 (vgl. 2015 WDAG ZCO-210).
- 45 Im Gegensatz zu einem Arbeitspapier hat ein „Concurrence Memorandum“ die Aufgabe das Verständnis und Ergebnis von wesentlichen, ermessensbehafteten, prüferischen Entscheidungen für alle an der Prüfung beteiligten Personen zu dokumentieren. Das hier angesprochene Concurrence Memorandum beschäftigt sich ausweislich des Titels „mit den Forderungen und Umsatzerlösen gegenüber Dritt-Acquirern“. Dazu werden im Concurrence Memorandum die wesentlichen Aspekte des TPA-Geschäftsmodells von Wirecard durch den Abschlussprüfer beschrieben.
- 46 Mit dem sog. Concurrence Memorandum-Support vom 03.03.2016 (vgl. 2015 WD KAP ZCO-212-1 Dritt-Acquirer Concurrence Memo - Support.pdf) hat sich der Abschlussprüfer sein Verständnis der Rolle Wirecards im TPA Geschäft durch Unterschrift von Herrn Burkhard Ley (CFO) und Herrn Stephan von Erffa (Executive Vice President Accounting) bestätigen lassen. Damit soll sichergestellt und dokumentiert werden, dass Wirecard und der Abschlussprüfer ein einheitliches Verständnis der Rolle von Wirecard und den daraus abgeleiteten Bilanzierungskonsequenzen im TPA Geschäft haben.
- 47 Neben dem bereits oben beschriebenen Arbeitspapier „Dritt-Acquiring-Prozess & Substantielle Prüfungshandlungen“ und dem Arbeitspapier „Geschäftsmodell Dritt-Acquiring“ (vgl. 2015 WD KAP ZCO-203 Geschäftsmodell Dritt-Acquiring.docx), die der ausführlichen Beschreibung von Geschäftsmodell und Prüfungshandlungen rund um das TPA-Geschäft dienen, kommt dem Concurrence Memorandum für die Aufklärung, welches Verständnis der Abschlussprüfer von der Rechnungslegung hatte, maßgebliche Bedeutung zu.

2.1.4 DEM DRITT-ACQUIRING ZUGRUNDELIEGENDE VERTRÄGE

- 48 Das Dritt-Acquiring-Geschäft basiert auf Verträgen die Wirecard mit den Dritt-Acquirern geschlossen hat (vgl. Concurrence Memorandum). Der Abschlussprüfer kennt diese mit den Dritt-Acquirern geschlossenen Verträge, die sog. „Reseller Agreements“ (vgl. 2014_WD_KAP_ZCO-31-1_Reseller Agreement_AI Alam.pdf, 2014_WD_KAP_ZCO-02-3.1_Vertrag_AI Alam.pdf bzw. „Business Referral and Commission Agreement“ (vgl. 2015 WDAG ZCO-222). Der Abschlussprüfer merkt an, dass alle drei Verträge (AI Alam, PayEasy, Senjo) identisch seien (vgl. 2015 WDAG ZCO-220).
- 49 Entsprechend diesen Verträgen steht Wirecard für die Vermittlung der Kunden (Merchants) an die Dritt-Acquirer eine Vermittlungsprovision zu. Der Dritt-Acquirer ist verpflichtet, die Provisionsansprüche monatlich anzuzeigen und mit einer zeitlichen Differenz von sechs bis neun Monaten auszuzahlen. Die Provisionszahlung soll auf von den Vertragsparteien benannte Konten geleistet werden.
- 50 Wirecard hat zudem Barsicherheiten (Sicherheit I) beim Dritt-Acquirer hinterlegt; (sog. Cash-Collaterals). Im Fall AI-Alam bspw. einmalig EUR 10 Mio. (anfänglich) bis später EUR 20 Mio. Die Cash-Collaterals können ggf. angepasst werden (zu dem Sicherheitenkonzept vgl. Ermittlungsbereich 4, 2.4.3).

- 51 Wirecard stellt die Dritt-Acquirer von Haftungs- und Verlustrisiken frei, soweit diese nicht vom TPA verschuldeten Fehlern in der technischen Abwicklung beruhen. Zusätzlich muss Wirecard eine Sicherheit II stellen. Die Sicherheit bestimmt sich als zwölfmonatige, rollierende Sicherheit nach dem Transaktionsvolumen von Services mit einem „longterm risk exposure“ (z. B. Abo-Modelle). Der rollierende 12 Monats Sicherheitseinbehalt beträgt 33% des auf Vorauszahlungen (z. B. Abogebühren) entfallenden Transaktionsvolumens (vgl. 2015 WDAG ZCO-222).
- 52 Die Dritt-Acquirer gewähren Wirecard einen begrenzten Zugang zu deren IT-Infrastruktur, um Wirecard beim Management der Geschäftsverbindungen mit den Händlern zu unterstützen und die Abrechnungen des Dritt-Acquirers ggü. Wirecard abzustimmen.

2.1.5 BESONDERHEITEN DER DRITT-ACQUIRING-VERTRÄGE

- 53 Die von Wirecard mit den Dritt-Acquirern geschlossenen Verträge weisen Besonderheiten auf. Nachweislich der vom Abschlussprüfer getroffenen Beschreibungen verlagert Wirecard mit den Reseller-Agreements das PSP- und Acquiring-Geschäft auf die Drittpartner.
- 54 Typischerweise erklären sich ein PSP- und Acquiring-Geschäft wie folgt:
- Ein PSP (Payment Service Provider) generiert aus den Informationen, die ein Kunde beim Bezahlen mit der Kreditkarte im Internet hinterlässt, einen Datensatz. Diesen Datensatz leitet der PSP weiter, sodass schließlich bei der Bank des Kunden die Information ankommt, dass ein bestimmter Geldbetrag vom Konto des Kunden abgebucht werden soll. Der PSP transportiert also ausschließlich Daten.
 - Im Unterschied zum PSP, kümmert sich der Acquirer (Acquiring-Bank) um den Transport des Geldes. Sobald der Acquirer vom PSP die Informationen empfängt, dass ein Kunde im Internet per Kreditkarte gezahlt hat, fordert der Acquirer den Geldbetrag von der Kreditkartenorganisation des Kunden an und leitet den Betrag, abzüglich seiner eigenen Gebühr an den Händler weiter. Der Acquirer steht auch für Risiken gerade, die bei einer Kreditkartenzahlung bestehen. Liefern der Händler die Ware nicht und fordert der Kunde später deswegen sein Geld zurück, muss der Acquirer dem Kunden das Geld erstatten, falls der Händler es nicht kann. Deshalb leitet der Acquirer den kompletten Betrag, den er von der Kreditkartenorganisation bekommen hat, auch nicht sofort an den Händler weiter, sondern behält zunächst einen Teil der Summe ein. Die zurückbehaltene Summe dient dem Acquirer als Sicherheit gegenüber dem Händler. Typischerweise bemisst der Acquirer den zurückzuhaltenden Betrag am Risiko des Händlers. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass der Sicherheitseinbehalt nicht ausreicht.
- 55 Mit Blick auf die typischerweise gegebenen Ausprägungen eines PSP- und Acquiring-Geschäfts sind die Dritt-Acquiring-Verträge von Wirecard von ganz eigenständiger Natur, da sie umfangreiche zusätzliche Sicherheiten (Cash-Collaterals, rollierende Sicherheitseinbehalte) durch Wirecard als Vermittler vorsehen. Inwieweit diese Sicherheiten marktüblich sind, wird vom Abschlussprüfer nicht weiter thematisiert. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung des Abschlussprüfers auf S. 5 des Concurrence Memorandums:
- 56 *„In den vergangenen drei Geschäftsjahren (2011 bis 2013) gab es keine Ausfallhistorie für Forderungen ggü. Dritt-Acquirern (Al Alam, PayEasy, Rising Sun). Auch in 2014 wurden keine Haftungsrisiken für Wirecard durch das Management identifiziert.“*

- 57 Im Übrigen findet sich dieser Satz, dass keine Haftungsrisiken für Wirecard durch das Management identifiziert wurden, unverändert in den Arbeitspapieren 2015, 2016, 2017 und 2018.

2.1.6 BESONDERHEITEN BEI ZAHLUNGSFLÜSSEN

- 58 Im Concurrence Memorandum schreibt der Abschlussprüfer zu den Zahlungsflüssen zwischen Wirecard und dem Dritt-Acquirer auf Seite 4:

„Für die weitergehende Haftung von Wirecard für Transaktionsvolumen mit risikobehaftetem Geschäft („portfolio.with longterm risk exposure“) werden die nach 6-9 Monaten zu tilgenden Forderungen LuL aus Acquiring-Dienstleistungen faktisch stehengelassen; damit entsteht aus diesen Forderungen LuL eine Forderung gegenüber dem Dritt-Acquirer aus Sicherheitenstellung (Sicherheit II).

Tatsächliche Zahlungsflüsse auf die offenen Forderungen aus LuL / Sicherheitenstellung (Sicherheit II) an Wirecard erfolgen durch den Dritt-Acquirer erst dann, wenn dessen Ausfallrisiken geringer sind als die Forderungen aus LuL / Sicherheitenstellung.

Hierfür werden durch den Dritt-Acquirer zusammen mit Wirecard entsprechende Risikoanalysen erstellt (Risk Management Prozess).

Zahlungen auf die Forderung zur Gestellung des vom Dritt-Acquirer hinterlegten Cash Collaterals (Sicherheit I) erfolgen erst bei Kündigung der Geschäftsbeziehung.“

- 59 Eine Auszahlung von Vermittlungsgebühren an Wirecard erfolgt somit nach folgender Formel: Forderungen aus Vermittlungsgebühren (der letzten 6 oder 9 Monate) + Sicherheit II (umgewidmete Forderungen / später Escrow-Account) > berechnete Soll-Sicherheit (abgeleitet aus dem berechneten risk exposure).
- 60 Wirtschaftlich betrachtet bedeutet das, dass solange das Dritt-Acquiring-Geschäft im Bereich long-term risk exposure (schnell) wächst, die Dritt-Acquirer immer größere Sicherheitseinbehalte einfordern können. Für die Dotierung dieser Sicherheitseinbehalte werden die Forderungen aus dem laufenden Geschäft (nach 6-9 Monaten) herangezogen. Im Ergebnis findet dann kein oder nur ein geringer Zahlungsmittelfluss an Wirecard statt.

2.1.7 BESONDERHEIT ASSET PROTECTION (VERMÖGENSSCHUTZ)

- 61 Über das Dritt-Acquiring-Geschäft entstehen schnell große Forderungsbestände und Sicherheitseinbehalte sowie Cash-Collaterals. Wirecard muss als wirtschaftlicher Inhaber dieser Vermögenspositionen ein vitales Interesse daran haben, diese Vermögenswerte angemessen zu schützen.
- 62 Im Concurrence Memorandum beschreibt der Abschlussprüfer auf Seite 6 die Maßnahmen, die Wirecard unternimmt, um die substantiellen Vermögenswerte zu sichern.
- 63 *„Grundsätzlich sollte der Dritt-Acquirer zahlungsfähig sein, da es sich um Acquiring-Gelder handelt, die von den Kunden (über Visa / MasterCard und eine (Dritt-)Acquiring-Bank) an ihn bereits ausgezahlt wurden. Allerdings ist zu beachten, dass - vor allem sofern mehrere PSPs und (Dritt-)Acquiring-Banken involviert sind – jeder dieser Akteure entsprechende Rolling-Reserves einbehält. Daher kann es für die hier beschriebenen Wirecard Kunden auch sein, dass die Acquiring-Gelder noch nicht bei dem Dritt-Acquirer (als PSP) vorhanden sind, sondern noch von der Dritt-Acquiring-Bank gehalten werden.*
- Weder für den PSP noch für die (Dritt-) Acquiring-Bank besteht jedoch eine vertragliche Verpflichtung, die so erlangten Acquiring-Gelder auf speziellen, verwendungsgesperren*

Konten oder bei einem Treuhänder zu halten. Dass der Dritt-Acquirer die Gelder nicht in anderen Geschäftsfeldern verbraucht hat, wird durch das Wirecard-Management in laufenden Meetings mit den Dritt-Acquirern sichergestellt (Befragung der Geschäftsführung des Dritt-Acquirers durch den Wirecard Vorstand); eine formale Dokumentation wird hierfür nicht erstellt.

Zudem erfolgt eine gewissenhafte Auswahl der Dritt-Acquirer, so dass sichergestellt ist, dass diese die Gelder nicht zweckentfremdet verwenden. Eine Analyse der Dritt-Acquirer erfolgt insbesondere hinsichtlich Ownership, Reputation und finanzieller Stabilität.

Darüber hinaus wird der Dritt-Acquirer laufend durch das Wirecard Management überwacht: da es sich um branchenbekannte Unternehmen handelt, wird insbesondere auf Brancheninformationen vertraut („Ohr am Markt“) um zu erfahren, ob negative Informationen (Compliance Verstöße, finanzielle Schwierigkeiten) über den Dritt-Acquirer bekannt sind.“

- 64 Mit Blick auf die Größe und Bedeutung der Vermögenswerte sind die vom Abschlussprüfer beschriebenen Vermögensschutzmaßnahmen, mit denen Wirecard agiert, auf ihre Angemessenheit zu hinterfragen.

2.1.8 BESONDERHEITEN BEI DER GELEBTEN GESCHÄFTS- UND BUCHUNGSPRAXIS

- 65 Die von Wirecard gelebte Geschäftspraxis weicht mit Blick auf das vereinbarte Abrechnungs- und Zahlungsverfahren laut der Beschreibung des Abschlussprüfers erheblich von den vertraglichen Abreden des Reseller Agreements ab (vgl. Concurrence Memorandums D. Ad 1).

„Es besteht ein schriftlicher Vertrag zwischen Wirecard und dem Dritt-Acquirer (siehe oben). Gemäß diesem „Reseller Agreement“ wurde ein festes Zahlungsziel für die Forderungen von Wirecard gegen den Dritt-Acquirer vereinbart. Sämtliche Nebenabreden des Vertrags mit dem Dritt-Acquirer bedürfen der Schriftform.

Zwar ist im Vertrag ein Zahlungsziel von 6-9 Monaten für Forderungen von Wirecard auf Gebühren aus Acquiring-Dienstleistungen (Ausweis in Forderungen aus LuL) vereinbart, jedoch besteht zudem eine „gelebte Praxis“ des Risk Monitoring mit Dritt-Acquirer.

Gemäß diesem Risk Monitoring wird die Forderung aus LuL aus Acquiring-Dienstleistung nach 6-9 Monaten dadurch beglichen, dass sie in eine Forderung aus Sicherheitenstellung (Sicherheit II) „umgewidmet“ wird. Dieses Vorgehen begründet sich auf ökonomischen Erwägungen, die zwischen WD und dem Dritt-Acquirer abgestimmt werden.

Demnach liegen im gegenseitigen Einverständnis von Wirecard und dem Dritt-Acquirer keine Überfälligkeit von Forderungen aus LuL vor; da dieses Vorgehen der „Umwidmung“ von Forderungen aus LuL in Forderungen aus Sicherheitenstellung ausschließlich auf Risikoüberlegungen basiert, die dem Geschäftsmodell immanent sind, liegt kein Sachverhalt von Forbearance vor (keine Zahlungsverlängerung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Dritt-Acquirers erkennbar). Nachweisen konnte uns die Wirecard dies durch entsprechende Risikoübersichten der Dritt-Acquirer, die ihr vorliegen und mit ihr auskunftsgemäß regelmäßig abgestimmt werden (siehe obiges Beispiel zu Risk Management Al Alam).

Dass eine „gelebte Praxis“ des Risk Monitorings zwischen Wirecard und dem Dritt-Acquirer besteht, wurde auch durch das Al Alam Management im Rahmen eines Site Visits im März 2015 bestätigt.“

- 66 Die Umwandlung von laufenden, grds. fälligen Forderungen in rollierende Sicherheitseinbehalte erfolgt per „Umwidmung“. Wörtlich heißt es im Concurrence Memorandum auf Seite 11:

„Im Sinne eines abgekürzten Zahlungsweges unterbleiben diese Zahlungen und Buchungen zwischen dem Dritt-Acquirer und Wirecard. Bei steigendem Zahlungstransaktionsvolumen aus Long-Term Risk Transaktionen steigt die Forderung für Sicherheitengestellung (Sicherheit II) an. Im Sinne eines abgekürzten Zahlungsweges unterbleiben Zahlungen und Buchungen zwischen dem Dritt-Acquirer und Wirecard. Der Forderungsbestand aus der Abwicklung der Zahlungstransaktionen wird „umgewidmet“ und zur gestiegenen, 12 Monate rollierenden Risikoabsicherung verwendet.“

- 67 Die fehlenden realen Umbuchungen sowie die Bildung bzw. der Umfang der rollierenden Sicherheitseinbehalte verschlechtern die Transparenz über die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. deren Fälligkeitsstruktur.

- 68 Betreffend der Abrechnungspraxis ist festzustellen, dass trotz vertraglich vereinbarter monatlicher Abrechnungen, die Dritt-Acquirer Senjo und Al Alam „Gutschriften“ auf Quartalsbasis erstellen.

2.1.9 BESONDERHEIT DER VON DER UMSATZREALISIERUNG ABWEICHENDEN ZAHLUNGSFLÜSSE IM DRITT-ACQUIRING-GESCHÄFT

- 69 Im Concurrence Memorandum beschreibt der Abschlussprüfer im Abschnitt D. Ad 2 die Umsatzrealisierung aus dem Dritt-Acquirer-Geschäft:

„Aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Geschäftsabwicklung des Kunden ist Wirecard nicht als bloßer Vermittler der Kundebeziehung, was zu einer Erfassung der Umsatzerlöse auf Netto-Basis (Wirecard zustehende Transaktionsgebühr) führen würden, anzusehen. Sondern Wirecard agiert als Prinzipal und erfasst daher die Umsatzerlöse auf Brutto-Basis (gesamte Transaktionsgebühr).“

- 70 Er verweist auf die angemessene Angabe dieser Accounting Policy in den IFRS Notes:

„Der Großteil der Umsatzerlöse betrifft Transaktionsgebühren, die als realisiert erfasst werden, wenn die Transaktion abgewickelt wurde. Dieses findet sowohl dann Anwendung, wenn die Transaktionen über die eigene Plattform und / oder Bank abgewickelt werden, als auch dann, wenn Acquiring-Partner und / oder andere Plattformen genutzt werden. Sofern für die Abwicklung Acquiring-Partner und / oder andere Plattformen genutzt werden, trägt Wirecard die wesentlichen Chancen und Risiken aus der Abwicklung. Folglich beurteilt sich die Wirecard für derartige Transaktionen als Prinzipal im Sinne des IAS 18. Der Acquiring-Partner ist in diesem Fall lediglich als Dienstleister von Wirecard zu beurteilen. Die Aufwendungen für diese Dienstleistungen des Acquiring-Partners werden als Materialaufwand erfasst.“

- 71 Im Ergebnis sieht Wirecard sich selbst als Prinzipal der Transaktion und den Dritt-Acquirer als Agenten, der lediglich die technische Abwicklung der Zahlungsdienstleistung durchführt. Folglich erfasst Wirecard die Umsatzerlöse auf Brutto-Basis (gesamte Transaktionsgebühren) und erfasst die Kosten des Dritt-Acquirers entsprechend als Materialaufwand. Der Abschlussprüfer bestätigt diese Auffassung zur Umsatzlegung. Im Gegensatz zu der beschriebenen Bruttoverrechnung der Umsatzerlöse entsprechen die zugehörigen vertraglichen Zahlungsflüsse nicht der in den Notes beschriebenen Buchungsweise von Materialaufwand und Umsatz. Während Materialaufwand und Umsatz brutto verbucht werden, erfolgt der Zahlungsfluss an Wirecard nur auf Nettobasis (Umsatz-

Rödl & Partner

Materialaufwand = Geldfluss). Somit sind in den Umsätzen und Materialaufwendungen im Wirecard Konzernabschluss zu einem erheblichen Anteil „nicht zahlungswirksame Transaktionen“ enthalten. Der Anteil der „nicht zahlungswirksamen Transaktionen“ beträgt bezogen auf die Umsätze rund 27% und bezogen auf den Materialaufwand rund 51% (auf der Grundlage der Geschäftszahlen 2015). Auf diesen Umstand weist der Wirecard Konzernanhang 2015 nicht hin.

- 72 Der Abschlussprüfer dokumentiert seine Auffassung mit einer beispielhaften Buchung wie folgt:

„Forderungen	3				
Materialaufwand	2	an	Umsatzerlöse	5“	

Das Ergebnis dieses Buchungssatzes ist, dass die Umsatzerlöse um den Materialaufwand des Dritt-Acquirers erhöht werden.

- 73 Wirtschaftlich interessant ist, dass mit dieser Buchungspraxis eine gewissermaßen asymmetrische „Prinzipal-Buchungslogik“ praktiziert wird. Die Bilanz wird von diesem Vorgang nicht betroffen; es erfolgt eine „Netto-Bilanzierung“; anders sieht es in der Gewinn und Verlustrechnung aus. Hier bildet man die Geschäftsbeziehung mit dem Dritt-Acquirer „brutto“ ab.

Eine erwartete buchhalterische Abbildung der Geschäftsbeziehung wäre wie folgt:

„Forderung	5	an	Umsatzerlöse	5
Materialaufwand	2	an	Verbindlichkeit	2

Auf diese Weise wäre die Geschäftsbeziehung sowohl in der Bilanz wie in der Gewinn- und Verlustrechnung „brutto“ ausgewiesen.

- 74 Hinzukommt, dass der verkürzte Buchungssatz den Aspekt der „nicht zahlungswirksamen Transaktion“ (IAS 7) in sich trägt, denn die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Dritt-Acquirer resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden (ohne Buchungs- oder Zahlungsfluss) nur saldiert gezeigt.
- 75 Die Begründung der Prinzipalstellung stützt sich ausweislich des Concurrence Memorandums vom 03.03.2016 im Wesentlichen auf zwei Gründe:
1. Wirecard übt die wirtschaftliche Kontrolle über die an die TPA vermittelten Kunden aus, indem Wirecard als „key contact“ für die Kunden fungiert und die Konditionen („payment strategy“) festlegt. Zudem könnte Wirecard wirtschaftlich die Kunden jederzeit abziehen (jederzeit „umleitbar“) und die Konditionen („payment strategy“) kontrollieren.
 2. Wirecard übernimmt die vertragliche Residualhaftung für die TPAs und trägt damit die Mehrheit der Chancen und Risiken.
- 76 Den Arbeitsunterlagen des Abschlussprüfers können wir als Nachweis für die wirtschaftliche Kontrolle eine eingeholte schriftliche Bestätigung des Vertragsverständnisses durch das Management (Concurrence Memorandum-Support 03.03.2016) entnehmen. Weiterhin wurden die TPAs zur Rolle Wirecards im Rahmen von vor Ort Besuchen befragt.

Rödl & Partner

77 In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers haben wir keine Dokumente finden können, die die tatsächliche Durchführung der durch das Management bestätigten Vorgehensweise stützen:

- wie z. B. auslegungserhebliche Verträge des TPA mit den Merchants, die etwa auch Fragen der Haftung und des Sicherungsbedürfnisses umfassen könnten,
- Unterlagen zu den von Wirecard erbrachten Dienstleistungen zu Kundenkontakten etc. sowie Unterlagen z. B. Rahmenverträge mit Kunden, E-Mails etc. Vorgaben zu Preisvereinbarungen („payment strategy“),
- Verträge der TPAs mit den Banken, aus denen sich weitergehende Hinweise auf die Haftungsstruktur ergeben,
- Beurteilung des Sachverhaltes im Rahmen einer internen Bilanzierungsrichtlinie oder ein internes Mandantenmemo .

2.1.10 BESTÄTIGUNG DES CONCURRENCE MEMORANDUMS DURCH DIE ABSCHLUSSPRÜFER, AUFTRAGSBEGLEITENDE REVIEW-PARTNERIN UND IFRS-REVIEW-SPEZIALISTEN

78 Das Concurrence-Memorandum wurde wie folgt erstellt (prepared) bzw. bestätigt (reviewed):

03.03.2016	Erstellt von:	Gregor Fichtelberger ² (Senior Manager)
03.03.2016	Bestätigt von:	Andreas Loetscher (Partner)
04.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ^{1/2} (Senior Manager, IFRS-Expert Review FSO)
04.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ² (EQR-Engagement Quality Review Partner)
06.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ¹ (Partner IFRS-Expert-Review)
06.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ¹ (Partner, IFRS-Expert Review FSO)
07.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ¹ (Partner IFRS-Expert Review)
07.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ¹ (Executive Director, IFRS-Expert Review)
07.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ² (Partner)
08.03.2016	Bestätigt von:	██████████ ² (Partner)

79 Die mit ¹ gekennzeichneten Personen haben jeweils nur bestimmte Ausschnitte des „Concurrence Memorandum“ bestätigt.

80 In Summe haben zehn berufserfahrene Wirtschaftsprüfer des Prüfungsteams, des IFRS-Expert-Review-Teams und die Engagement Quality Review Partnerin, d. h. die auftragsbegleitende qualitätssichernde Wirtschaftsprüferin das Concurrence Memorandum erstellt bzw. dessen Ergebnisse bestätigt. Fünf mit ² versehene Wirtschaftsprüfer haben auch das zugrunde liegende Vorjahresmemorandum unterzeichnet.

2.1.11 FAZIT

81 Als Ergebnis lässt sich festhalten:

1. Der Abschlussprüfer hat sich intensiv mit dem Dritt-Acquirer-Geschäft und dessen Bilanzierung beschäftigt.
2. Der Abschlussprüfer hat die Besonderheiten des Dritt-Acquirer-Geschäfts ausführlich beschrieben. Diese Besonderheiten betreffen u. a.:
 - Wirecard bilanziert die Geschäftsbeziehung mit dem Dritt-Acquirer aufgrund in Anspruch genommener Prinzipalstellung „brutto“. Die Bilanzierungsvoraussetzungen hierfür beruhen weitgehend auf Aussagen des Vorstandes. Die „Brutto“-Abbildung erfolgt lediglich in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Umsatzerlöse werden durch diese Buchungspraxis deutlich erhöht.
 - Wirecard vereinbart mit den TPAs weitreichende Abreden zur Absicherung der Risiken.
 - Die Umwidmung der Forderungen in rollierende Sicherheitseinbehalte führt bei stark steigendem Long-Term High-Risk Merchant Geschäft dazu, dass die TPAs keine oder nur geringe Zahlungen an Wirecard leisten müssen. Es bauen sich immer weiter Forderungen und Sicherheitseinbehalte auf.
 - Tatsächlich treten aus dem Geschäft mit den Dritt-Acquirern keine Inanspruchnahmen aus den Sicherheitenstellungen auf, die diese hohen von Wirecard gestellten Sicherheiten auch im Zeitverlauf fortwährend rechtfertigen.
 - Die zwischen Wirecard und den Dritt-Acquirern gelebte Geschäftspraxis weicht deutlich von den vertraglich vereinbarten Geschäftsprozessen ab.
 - Die von Wirecard getroffenen Abreden zur Sicherung der Vermögenswerte aus dem TPA-Geschäft sind gerade mit Blick auf deren wirtschaftlichen Gehalt zu hinterfragen.
 - Wirecard betreibt ein Hoch-Risiko-Geschäft, das u. a. deshalb über die Dritt-Acquirer abgewickelt wird, damit Wirecard nicht den Verlust der Lizenz der großen Kreditkartenorganisationen (wie z. B. VISA), riskiert.
3. Alle mit der Prüfung befassten Wirtschaftsprüfer, einschließlich der auftragsbegleitenden qualitätssichernden Wirtschaftsprüferin (EQR) und der IFRS-Review-Experten, haben das Concurrence Memorandum zur Kenntnis genommen und mit ihren Unterschriften bestätigt.
4. Das Dritt-Acquirer-Geschäft wächst sehr stark und wird zur wesentlichen Erfolgsquelle des Gesamtkonzerns.

2.2 Ermittlungsbereich 2: Entstehung des Prüfungsurteils zum Konzernabschluss 2016

2.2.1 AUSGANGSSITUATION

- 82 Am 29.03.2017 werden Vorstand und Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer mündlich und schriftlich über potentielle Prüfungshemmnisse informiert. Der Abschlussprüfer kündigt an, eingeschränkte Bestätigungsvermerke für den Konzern- und Jahresabschluss der Wirecard AG für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen, wenn nicht kurzfristig ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu mehr als 20 offenen Fragen, die für den Abschluss von zentraler Relevanz sind und die vor allem die Fraud-Vorwürfe eines Whistleblowers betreffen, erhalten werden. (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-5.1 Wirecard AG_Offene_Punkte_170329.pdf, 2016 WD KAP ZCO-144-5.2 Request Overview Anlage1.pdf, und 2016 WD 29-03-2016 Meeting Minutes mit Aufsichtsrat.docx).

Nur vom Adressaten zu öffnen

Wirecard AG
Einsteinring 35
85609 Aschheim
Vorstand:
Dr. Markus Braun
Burkhard Ley
Jan Marsalek

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Wulf Matthias

29. März 2017

Wirecard AG

Status der Jahres-/ Konzernabschlussprüfung Wirecard AG, Jahresabschlussprüfung Wirecard Bank AG – Sonderuntersuchung „Projekt Ring“, Action Plan – laufende Bilanzierungssachverhalte

Sehr geehrte Herren,

seit Mitte Mai 2016 haben wir uns laufend mit Ihnen zum Stand der Abschlussprüfungen der im Betreff genannten Gesellschaften und seit Mitte September 2016 auch zum Stand der Sonderuntersuchung „Projekt Ring“ ausgetauscht. Mit Mail vom 2. Februar 2017 hatten Sie einer alternativen Vorgehensweise zum „Projekt Ring“ zugestimmt, da ein Abschluss des „Projekts Ring“ per Ende März 2017 und damit vor der geplanten Bilanzpressekonferenz am 6. April 2017 auf Basis der im September 2016 zwischen uns abgestimmten Vorgehensweise nicht mehr zu erreichen war.

Des Weiteren haben wir Sie mit Mail vom 16. März 2017 informiert, dass wir Herrn Ley am 16. März 2017 bezüglich der Sonderuntersuchung „Projekt Ring“ Punkte erläutert haben, die dazu führen können, dass wir eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung der Wirecard AG in Betracht ziehen müssen.

Zusätzlich haben wir Sie und die uns benannten Ansprechpartner regelmäßig zum Action Plan – laufende Bilanzierungssachverhalte betreffend den Konzernabschluss / Einzelabschluss der Wirecard AG und Jahresabschluss der Wirecard Bank AG letztmalig am 27. März 2016 informiert.

Rödl & Partner

Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Prüfung des Konzernabschlusses der Wirecard AG zum 31. Dezember 2016, des Jahresabschlusses der Wirecard AG zum 31. Dezember 2016 und des Jahresabschlusses der Wirecard Bank AG zum 31. Dezember 2016 können wir am

5. April 2017 keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt nicht folgendes abschließend erfolgt ist:

1. Die in Anlage 1 aufgeführten offenen Punkte sind durch Sie geklärt worden, die Ergebnisse dokumentiert und von uns als ausreichend angesehen worden.
2. Die in der Auftragsbestätigung zum „Projekt Ring“ vereinbarten forensischen Untersuchungshandlungen sind durchgeführt worden und von uns als ausreichend angesehen worden.
3. Neben der IDW Vollständigkeitserklärung ist die Vollständigkeit der in Anlage 2 aufgeführten Aufklärungen und Nachweise durch den Vorstand sowie der 2. Führungsebene uns schriftlich zu bestätigen.

Sofern diese Punkte nicht abschließend geklärt sind, kann es zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahres- und Konzernabschluss der Wirecard AG führen, eine beispielhafte Formulierung entnehmen Sie bitte der Anlage 3.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass wir auf Basis Ihrer Reaktion auf dieses Schreiben überdenken werden, ob und wie wir die weitere Zusammenarbeit gestalten können.

Der Inhalt dieses Schreibens unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Wir ersuchen um Bestätigung der Kenntnisnahme des Schreibens und einem Termin zur Besprechung Ihrer Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Loetscher
Wirtschaftsprüfer



Martin Dahmen
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

1. Offene Punkte
2. Erklärungen zu zusätzlichen Aufklärungen und Nachweisen durch den Vorstand und die 2. Führungsebene
3. Beispielhafter Entwurf eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahres- und Konzernabschluss der Wirecard AG

Abbildung 5: Screenshot (Quelle: 2016 WD KAP ZCO-144-5.1 Wirecard AG_Offene_Punkte_170329.pdf)

- 83 Darauf, dass die zum „Projekt Ring“ vereinbarten forensischen Untersuchungshandlungen durchgeführt werden und die Ergebnisse als ausreichend angesehen werden, wird ausweislich der Anforderungen in der oben aufgeführten E-Mail vom 29.03.2017 besonderer Wert gelegt.

Zwischenfazit

- 84 Der Abschlussprüfer ist aufgrund der bis zum 29.03.2017 durchgeführten Prüfungshandlungen zu den benannten wesentlichen Sachverhalten und den dazu

erhaltenen Prüfungsnachweisen ausweislich der Ankündigung der Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht in der Lage, ein abschließendes Prüfungsurteil zu fällen.

- 85 Da das forensische „Projekt Ring“ Fraud-Vorwürfe gegen das „*Senior Management*“ (so die Formulierung im Whistleblower-Memo) von Wirecard betrifft, ist ein Abschlussprüfer in Anwendung der IDW PS 200 (2015) z. B. Tz. 17) und IDW PS 210 (2012) z. B. Tz. 14, 22, 23) aufgefordert, seine kritische Grundhaltung anzupassen. Darüber hinaus wird der Abschlussprüfer die Möglichkeit von kollusivem Verhalten unter Beteiligung von anderen Mitarbeitern oder Dritten berücksichtigen (IDW PS 210 (2012) Tz. 59).

2.2.2 CHRONOLOGISCHER KONTEXT

- 86 Der chronologische Ablauf im Vorfeld des Schreibens vom 29.03.2017 stellt sich wie folgt dar:

1. Die Wirecard AG schließt im ersten Quartal 2016 den Erwerb der indischen GI Technology Private Limited ab. Bereits seit Ende 2015 hält Wirecard wirtschaftlich 100% der Anteile an der Hermes i Tickets Pte. Ltd., Chennai (Indien) samt Tochterunternehmen sowie der Star Global Currency Exchange Pte. Ltd., Bangalore (Indien), zusammen im Folgenden als „Hermes“ oder „Hermes-Gruppe“ bezeichnet.
2. Im Frühsommer 2016 erhielt der Abschlussprüfer Informationen zu einem Gespräch, das zwischen dem Prüfungspartner von EY Indien mit dem CFO von Hermes stattgefunden hat (vgl. zusammenfassendes Memo 2016 WD KAP ZCO-144-3 Memo to EY Germany.pdf (im Folgenden „Whistleblower Memo“). Die wesentlichen Vorwürfe und Hinweise lassen sich wie folgt zusammenfassen (Wiedergabe aus dem Whistleblower Memo):
 - Emerging Fund1A (im Folgenden „Fund1A“), die Verkäuferin der Hermes-Gruppe, habe die durch Wirecard erworbene Hermes-Gruppe selbst erst wenige Monate vor dem Erwerb durch Wirecard von den ursprünglichen Besitzern erworben.
 - „*Senior Management*“ von Wirecard soll direkt oder indirekt Anteile an Fund1A halten oder gehalten haben. Der vereinbarte Earn Out in Höhe von EUR 110 Mio. würde somit dem „*Senior Management*“ von Wirecard zugutekommen.
 - Um die für den Earn Out notwendigen Umsatzziele zu erreichen, müssen bestimmte Umsätze fingiert werden. Diese Mechanismen sollen von Herrn Stephan von Erffa (Executive Vice President Accounting) instruiert und vorgegeben worden sein.
 - Der CFO von Hermes habe den EY Prüfungspartner gefragt, welche Prüfungsnechweise zur Bestätigung der Umsätze benötigt werden und welche „*personal compensation*“ dieser erwarten würde, um den besagten Umsatzerlösen zuzustimmen.

- 87 Die Vorwürfe betreffen somit aus bilanzieller Sicht potentielle Geschäfte mit nahestehenden Personen („*Senior Management*“ von Wirecard), die Höhe der Umsatzerlöse einer Tochtergesellschaft von Wirecard sowie die Höhe des Kaufpreises von Hermes durch die Höhe des zu zahlenden Earn-Outs und damit den bilanzierten Goodwill im Konzernabschluss. Die weiteren Vorwürfe der „*personal compensation*“ sind unter „Bestechung“ und „*management override*“ zu subsumieren.

- 88 Der hinweisgebende Prüfungspartner von EY Indien bekräftigt seine Vorwürfe durch einen Zeugen, der ebenfalls Partner von EY Indien ist.

Zwischenfazit

- 89 Der Whistleblower ist Prüfungspartner von EY Indien. Insofern sind seine Aussagen und Vorwürfe als vertrauenswürdig einzuschätzen. Der herangezogene weitere Zeuge ist ebenfalls Partner von EY Indien. Die Verlässlichkeit der Vorwürfe wird somit untermauert.

2.2.3 PRÜFERISCHE REAKTION UND WEITERE VORGEHENSWEISE DES ABSCHLUSSPRÜFERS AUF DIE WHISTLEBLOWER-VORWÜRFE IM SPÄTSOMMER 2016

- 90 Das Kern-Prüfungsteam des Abschlussprüfers (im Folgenden „Audit Team“) hat ausweislich des Whistleblower-Memos, hier Textziffer 5.2, die Kollegen der Fraud Investigation & Detection Services EY („FIDS“) damit beauftragt, auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen Nachforschungen zu möglichen Verbindungen zwischen Hermes / Fund1A und dem „Senior Management“ von Wirecard vorzunehmen. Laut Whistleblower-Memo haben diese Untersuchungen zu keinen Erkenntnissen geführt.
- 91 Allerdings wird in einem „abschließenden“ Memo festgehalten, dass die mögliche Partizipation von „Senior Management“ am Fund1A nicht „fully covered“ durch die FIDS gewesen sei (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-2WirecardHermesEvaluationFIDS Results_final.docx). Ausweislich dieser Dokumentation kann somit keine zu diesem Zeitpunkt endgültige Aussage hinsichtlich potenzieller Verbindungen getroffen werden.
- 92 Die alternative Prüfungshandlung hierzu besteht zum Ende der Abschlussprüfung in einer schriftlichen Befragung des Vorstands und der zweiten Führungsebene im Rahmen der Vollständigkeitserklärung zum Konzern- und Jahresabschluss 2016. Eine der Personen, die diese Erweiterung der Vollständigkeitserklärung (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-5.4 Zusatz zur Vollständigkeitserklärung_Anlage2.pdf) unterschrieben haben, ist Herr Stephan von Erffa (Executive Vice President Accounting), dem einer der Vorwürfe des Whistleblowers gilt.
- 93 Am 08.09.2016 findet ein gemeinsames Gespräch mit Aufsichtsrat und Vorstand zu den Vorwürfen statt (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-8.6 FileNoteSeniorManagement Meeting_160908.docx). In diesem Gespräch sichert der Vorstand die „volle Unterstützung“ für die geplanten Maßnahmen zu und Herr Burkhard Ley (CFO) erklärt sich bereit, „seine Vermögensverhältnisse offenzulegen“.
- 94 Vier Tage später, am 12.09.2016, führt der Abschlussprüfer ein Gespräch mit Herrn Burkhard Ley (CFO) (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-8.3 FileNoteDiscussionBL_160912.docx), in dem dieser erklärt, dass er „entgegen seinen Aussagen vom 08.09.2016 nicht bereit sei, Informationen zu seinen Vermögensverhältnissen offenzulegen“. Weiter sei er „nicht bereit Interviews zuzustimmen“. Herr Burkhard Ley (CFO) führt aus, dass „die Anwälte von WD der Meinung seien, dass die Vorgehensweise direkt auf den Aufsichtsrat zuzugehen, nicht korrekt war“. Der Abschlussprüfer erläutert in dem Gespräch jedoch, dass „sich die Vorgehensweise direkt aus PS 210 ableite“. Herr Burkhard Ley (CFO) führt weiter aus, dass „er informiert wurde, dass das Verhältnis CFO Indien - EY Partner Indien belastet sei“. Nach Ansicht des Abschlussprüfers „stünde dies allerdings in Widerspruch zu den verschiedenen Beratungsaufträgen für die EY Indien angefragt und teilweise beauftragt worden ist“.

Zwischenfazit

- 95 Die Meinungsänderungen von Herr Burkhard Ley (CFO), der von ihm gegebene, aus Sicht des Abschlussprüfers nicht plausible Hinweis auf das belastete Verhältnis zwischen EY Indien und dem CFO Hermes sowie seiner Kritik an der Vorgehensweise des Abschlussprüfers hinsichtlich der Informierung des Aufsichtsrates, sind grds. als Risikoindikatoren für eine mögliche Involvierung des Vorstands in die erhobenen Vorwürfe zu werten (IDW PS 210 (2012) Tz. 35).
- 96 Ein Abschlussprüfer wird in einer solchen Situation seine gemäß IDW PS 200 (2012) einzunehmende kritische Grundhaltung und die Risikoeinschätzung überprüfen.
- 97 Am 12.09.2016 wurde die FIDS durch den Vorstand der Wirecard AG beauftragt (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-4.2 FIDS SOW DEU WCA CMU USK AL.pdf) die folgenden Punkte im Rahmen des „Projekt Ring“ zu untersuchen:
- „...“
- *Transaktionsanalyse um eine stichprobenbasierte Plausibilisierung der Umsatzerlöse vorzunehmen*
 - *Forensische Untersuchungshandlungen inklusive eines Emailreviews von mindestens einem WD Mitarbeiter*
 - *Optionaler Review von Informationen zu Vermögensverhältnissen um etwaige Interessenskonflikte aufzuklären. ...“*

2.2.4 PRÜFERISCHE REAKTION UND WEITERE VORGEHENSWEISE DES ABSCHLUSSPRÜFERS BIS ZUM 29.03.2017 IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AN DEN VORSTAND GESTELLTEN FORDERUNGEN

- 98 In den Arbeitspapieren 2016 der Wirecard AG sind bis in den Februar 2017 keine nennenswerten Prüfungshandlungen oder Prüfungsnachweise zum Fortschritt des „Projekt Ring“ seit der Beauftragung im September zu erkennen.
- 99 In den Arbeitspapieren zur Abschlussprüfung 2017 ist ein Arbeitspapier aus dem März 2018 abgelegt, aus dem hervorgeht, dass die FIDS in diesem Zeitraum zahlreiche vergebliche Versuche unternommen habe, notwendige Unterlagen zu erhalten oder diese erst mit Verzögerung erhalten habe. Ausweislich eines in diesem Dokument abgebildeten Zeitstrahls habe Herr Jan Marsalek (COO) das Projekt bereits im Herbst 2017 beenden wollen.
- 100 Am 02.02.2017 (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-7.1 Sontige (sic!) Kommunikation.pdf) fasst der Abschlussprüfer in einer E-Mail an den Vorstand das weitere, nunmehr notwendige Vorgehen in Sachen „Projekt Ring“ zusammen.
- 101 Wirecard habe seit September 2016 vergeblich versucht eine zuverlässige Datenbasis der Transaktionsdaten für den Abschlussprüfer zu erarbeiten und abzustimmen. Der Abschlussprüfer geht nunmehr nicht davon aus, dass „eine solche Datenbasis bis Ende Februar vorliegen wird. Dadurch ist ein Abschluss des Projekts („Projekt Ring“) per Ende März und damit zum Stichtag der Bilanzpressekonferenz am 6.4.2017 auf der im September 2016 abgestimmten Vorgehensweise nicht mehr zu erreichen.“
- 102 Der Abschlussprüfer schlägt vor diesem Hintergrund eine alternative und weniger zeitaufwändige Vorgehensweise vor, mit denen die Vorstände Herr Jan Marsalek (COO) und Herr Burkhard Ley (CFO) von Wirecard einverstanden sind. Wesentlich für den Erfolg

der alternativen Vorgehensweise sei es nach Auffassung des Abschlussprüfers, dass dem Thema Datenbasis für die Transaktionsanalyse und Unterstützung durch Wirecard „in Zusammenhang mit „Project Ring“ noch höhere Priorität zukomme“.

- 103 In einer E-Mail vom 16.03.2017 (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-7.2 Sontige (sic!) Kommunikation.pdf), rund sechs Wochen nach der Vereinbarung zu einer weniger zeitaufwändigen alternativen Vorgehensweise, an Herrn Burkhard Ley (CFO) hält der Abschlussprüfer wesentliche Sachverhalte mit Bezug zu „Projekt Ring“ fest, die per Stand 16.03.2017 nicht abschließend gewürdigt werden können:
- „Auf der Basis der vorliegenden Informationen sind in 2015 und 2016 gebuchte Umsätze gegenwärtig nicht in angemessener Art und Weise bezüglich Betrag, Sachverhalt und Zeitpunkt nachgewiesen.“
 - „Die involvierten Beträge haben eine materielle Auswirkungen (sic!) auf die Earn Outs in 2015 und 2016. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Konzernabschluss (bis hin zur Einschränkungen (sic!) des Bestätigungsvermerks) habe ich Ihnen erläutert.“

Zwischenfazit

- 104 Die Bemühungen des Abschlussprüfers ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu den im Rahmen des „Projekt Ring“ vereinbarten Prüfungshandlungen zu erhalten, waren bis zum 16.03.2017 ohne Erfolg.
- 105 Die in Frage stehenden Beträge haben ausweislich der E-Mail des Abschlussprüfers vom 16.03.2017 an den Vorstand Herrn Burkhard Ley (CFO) eine materielle Auswirkung auf die Earn Outs in 2015 und 2016 und können damit Konsequenzen für den Abschluss haben.
- 106 Erstmalig wird auf die Möglichkeit einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks hingewiesen.
- ### 2.2.5 PRÜFERISCHE REAKTION UND WEITERE VORGEHENSWEISE DES ABSCHLUSSPRÜFERS ZWISCHEN DEM 16.03.2017 UND DER BILANZSITZUNG AM 05.04.2017
- 107 Am 29.03.2017 findet ein dokumentiertes Meeting zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer statt (vgl. 2016 WD 29-03-2016 Meeting Minutes mit Aufsichtsrat.docx). In diesem Meeting wird durch den Abschlussprüfer in dem Entwurf einer Präsentation für die sieben Tage später geplante Bilanzsitzung aufgezeigt, dass aufgrund der dargestellten Themen, u. a. dem weiterhin offenen „Projekt Ring“, die Bestätigungsvermerke fallweise eingeschränkt werden müssten, sollten nicht genügend Prüfungsnachweise vorgelegt werden. Ferner wird die E-Mail an den gesamten Aufsichtsrat mit der Ankündigung einer Einschränkung der Bestätigungsvermerke vom gleichen Tag mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden erörtert.
- 108 In einem handschriftlich dokumentierten Gespräch vom 30.03.2017 mit den Vorständen Herrn Jan Marsalek (COO) und Herrn Burkhard Ley (CFO), das den Titel „Ring Meeting“ trägt (vgl. 01072020-091205-.pdf) und bei dem es sich ausweislich des Intros von Herrn Burkhard Ley (CFO) („Liste open points“) um das am Vortrag gegenüber dem Aufsichtsrat angekündigte Gespräch mit dem Vorstand handeln könnte, erklärt Herr Burkhard Ley (CFO) unter anderem, dass „Zusatzfragen derzeit nicht machbar“ seien.

- 109 Am 03.04.2017 erfolgt eine Besprechung des Abschlussprüfers mit dem Vorstand Herrn Dr. Markus Braun (CEO) (vgl. 2016 WD 03-04-2017 Meeting Minutes mit Braun.docx), In diesem Gespräch führt Herr Dr. Markus Braun (CEO) aus, dass Wirecard von interessierten Kreisen durch gezielte Falschmeldungen unter Druck gesetzt werden würde. Das Beteiligungscontrolling sei ausgebaut und der CFO in Indien ausgetauscht worden. Insgesamt habe Herr Dr. Markus Braun (CEO) den Eindruck, dass Wirecard massive Fortschritte gemacht habe. Der Abschlussprüfer hält dem entgegen: „*wir stehen nicht da, wo wir stehen sollten und was vereinbart war*“.
- 110 Der Vorstand bietet daraufhin für die Zukunft an, persönliche unterjährige Treffen durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle Themen adäquat adressiert werden. Sein Commitment sei, dass auch EY „*gut schlafen können muss (arbeitszeitmäßig und auch vom Content)*“. Weiter sagt er für die Zukunft zu, dass die Untersuchungen zum Thema Indien weitergehen würden. Er habe den Eindruck, dass die Whistleblower Anschuldigungen Indien vor allem „*auf die persönliche Antipathie zwischen zwei Personen zurückzuführen*“ sei.
- 111 Zum Earn-Out führt Herr Dr. Markus Braun (CEO) aus, dass auch Zusatzgeschäfte Einfluss auf den Earn-Out haben dürften, solange es im Interesse von Wirecard sei.
- 112 Zu den weiteren Vorwürfen des Whistleblowers äußert sich Herr Dr. Markus Braun (CEO) nicht inhaltlich. Er schließt jedoch aus, dass Wirecard „*außerhalb des Spielfeldes agiere*“. In einer ihm vorgelegten graphischen Darstellung von Beziehungen findet er nichts beunruhigendes.

Zwischenfazit

- 113 Der Abschlussprüfer bekräftigt seine erstmalig am 16.03.2017 gegenüber dem Vorstand gemachte Ankündigung, die Bestätigungsvermerke einzuschränken am 29.03.2017 auch mündlich und schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Einschränkung könne nur durch Übermittlung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise verhindert werden, die insbesondere das „Projekt Ring“ und die Whistleblower-Vorwürfe betreffen.
- 114 Inwiefern sich aus den Gesprächen mit den Vorständen am 30.03.2017 und 03.04.2017 andere ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise für die in der Ankündigung vom 29.03.2017 aufgelisteten Forderungen, als die Aussagen der Vorstände selbst ableiten lassen, lässt sich anhand der vorliegenden Dokumentation des Abschlussprüfers innerhalb der Canvas 2016 der Wirecard AG nicht erkennen.
- 115 Der Abschlussprüfer hat ausweislich seiner Kommunikation an das Prüfungsteam im „Team Planning Event“ (vgl. 2016 WD all SR01-2 TPE Presentation final v(07 12 2016).pptx) im Rahmen seiner Prüfungsplanung festgelegt, dass intern erstellte Prüfungsnachweise, zu denen auch Erklärungen des Managements gezählt werden, weniger schwer wiegen, als solche, die von einer externen Partei kommen. Erklärungen des Managements sollen durch weitere Prüfungsnachweise bekräftigt werden (vgl. Abbildung 7).
- 116 Wir stellen fest, dass zum Zeitpunkt 03.04.2017, d. h. zwei Tage vor Testatsdatum, auf die ausstehenden Prüfungsnachweise im Wesentlichen nur Erklärungen des Vorstandes abgegeben wurden.
- 117 Aus den Arbeitspapieren wird nicht ersichtlich, welche über die Erklärungen der gesetzlichen Vertreter hinausgehende Prüfungsnachweise zur abschließenden Urteilsfindung herangezogen wurden.

- 118 Der zeitliche Druck kurz vor dem geplanten Datum des Bestätigungsvermerks darf keinen absenkenden Einfluss auf die Angemessenheit und Qualität der ausstehenden Prüfungsnachweise haben, die ein Abschlussprüfer bei seiner Prüfungsurteilsfindung heranzieht (vgl. etwa §§ 38, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 9 und § 56 BS WP/vBO; IDW PS 240 (2010) z. B. Tz. 20, 21; IDW PS 300 (2014) z. B. Tz. 6, 8, 10, 37, 38).
- 119 Üblicherweise wird ein Abschlussprüfer im Gegenteil kritisch hinterfragen, warum er aus seiner Sicht wesentliche Prüfungsnachweise erst kurz vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erhält und ob dieses Vorgehen ein Risikoindikator im Sinne des IDW PS 210 (2012) z. B. Tz. 35 darstellt. Ferner wird er gemäß IDW PS 200 (2015) z. B. Tz. 17 und 210 (2012) z. B. Tz. 44) kritisch beurteilen, ob die Quellen verlässlich und vertrauenswürdig sind und die Art des Prüfungsnachweises selbst ausreichend und angemessen ist, um hieraus ein Prüfungsurteil zu bilden. Ein Abschlussprüfer wird nur dann zu einem uneingeschränkten Prüfungsurteil kommen, wenn er alle angemessenen Möglichkeiten zur Klärung eines Sachverhaltes ausgeschöpft hat (analoge Anwendung § 322 Abs. 5 HGB).

2.2.6 WÜRDIGUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGSHANDLUNGEN DER FIDS IM RAHMEN DES „PROJEKT RING“ DURCH DEN ABSCHLUSSPRÜFER

- 120 Am 04.04.2017 diskutiert das Audit Team abschließend die Zusammenarbeit mit den Kollegen von der FIDS sowie die Ergebnisse der forensischen Untersuchungshandlungen (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-2 WirecardHermesEvaluationFIDSResults_final.docx). Insbesondere beurteilt das Audit Team, ob die Feststellungen der FIDS einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss oder andere rechtliche Bedingungen haben könnten.
- 121 Da der FIDS Auftrag im Zusammenhang mit den Whistleblower-Vorwürfen nicht vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks abgeschlossen werden könne („*The FIDS engagement will not be finalized as of the date of the anticipated auditor's opinion*“), teilt das FIDS Team dem Audit Team seine bisherigen Erkenntnisse mit.
- 122 Diese Erkenntnisse beschreibt die FIDS am 04.04.2017 durch die Dokumentation des Status des „Projekt Ring“ (vgl. WDAG2016_001_20200629_0000910311). In dem „*Executive Summary*“ hält die FIDS zu den vier wesentlichen Punkten fest:
- Scheinumsätze bei Hermes: „Indikatoren für eine gezielte Erhöhung des EBITDA ohne eindeutige Plausibilität (auf Basis der erhaltenen Daten/Informationen) wurden identifiziert“
 - Buchhaltung von Hermes handelt angeblich nach Anweisung des deutschen Managements, ausweislich der Informationen des Whistleblowers durch Herrn Stephan von Erffa (Executive Vice President Accounting): „PENDING - Bisher keine weiterführenden forensischen Untersuchungshandlungen wie bspw. Interviews und Emailreview durchgeführt“
 - Wirecard „Senior Management“ ist angeblich an dem Verkäufer von Hermes beteiligt: „PENDING - Bisher keine weiterführenden forensischen Untersuchungshandlungen wie bspw. Interviews und Emailreview durchgeführt“
 - Hermes CFO hat dem Auditor angabegemäß eine „personnel compensation“ in Aussicht gestellt: „PENDING - Bisher keine weiterführenden forensischen Untersuchungshandlungen wie bspw. Interviews und Emailreview durchgeführt“
- 123 Die FIDS führt also dezidiert aus, dass es Indikatoren für Scheinumsätze gäbe, die den Earn-Out erhöhen würden.

- 124 Der Abschlussprüfer dokumentiert verschiedene Argumente, die die durch die FIDS gemachten Findings hinsichtlich der Scheinumsätze mitigieren. Die Gespräche und Erläuterungen durch die Vorstände spielen bei der Findung von Prüfungsnachweisen auch hier eine große Rolle. Von den insgesamt acht vorgebrachten einzelnen Feststellungen stellt bei sieben die Beantwortung der Feststellungen auf „*We understand from the various discussions, also with FIDS and Vorstand, that...*“ ab. Ausweislich der Arbeitspapiere erhält der Abschlussprüfer darüber hinaus keine weiteren Prüfungsnachweise.
- 125 Eine der Feststellungen („5 Inclusion of interest and tax accounts - impacting EBITDA and consequently Earn Out in FY 2015“) betrifft den Einbezug von Zins- und Steuersachkonten im EBITDA.
- 126 Da der Begriff EBITDA nach Indian GAAP nicht definiert sei und obwohl die Industriepraxis einen solchen Einbezug verneinen würde, wird der Ausweis und die damit einhergehende Erhöhung des EBITDA gewährt.
- 127 Der Effekt auf den Earn-Out aus diesem Sachverhalt wird vom Abschlussprüfer auf rund EUR 13,6 Mio. geschätzt, um den der Goodwill im Konzernabschluss reduziert werden müsste („Such negative impact would lead to a reduction of the Earn Out by EUR 13.6 million resulting in a corresponding decrease of the Earn Out liability and a decrease of goodwill in the same amount“).
- 128 Im Ergebnis stimmt der Abschlussprüfer also einem Einbezug von Zinsen und Steuern in das EBITDA („Earnings before Interests Taxes Depreciation and Amortization“ oder „Ergebnis vor Zinsen Steuern Abschreibungen und Amortisationen“) zu, unter anderem da der externe Berater Baker Tilly Roelfs, der die Financial Due Diligence durchgeführt habe „did not object to such treatment“ und der geprüfte Abschluss 2016 diesen Ausweis mittrage („However, to the contrary these accounts were considered in the EBITDA in the audited financial statements as of 31.3.2016 of Hermes“).
- 129 Die FIDS führt weiter dezidiert aus, dass die Vorwürfe des Bestechungsversuchs und mögliche Verbindungen in der Eigentümerstruktur von Fund1A zu „Senior Management“ von Wirecard nicht abschließend beurteilt werden können.
- 130 Ausweislich der Dokumentation des Audit Teams (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-2 WirecardHermesEvaluationFIDSResults_final.docx) wurden jedoch Erklärungen des Vorstands eingeholt, nach denen der Vorstand keine Beteiligungen an Fund1A hält („The Vorstand explained that they do not have such participation. We have obtained representations by Vorstand and 2. Ebene as part of the letter of representation.“).
- 131 Hinsichtlich des Bestechungsversuchs führt das Audit Team aus, dass der Vorstand diesen Vorgang nicht abschließend beurteilen könne, aber eigene Erklärungen habe, die sich der Abschlussprüfer zu eigen macht, um den Sachverhalt abschließend beurteilen zu können („The Vorstand explained that they cannot finally judge upon the bribery attempt by the CFO of Hermes, however, that they dismissed the local Hermes CFO to ensure that a new CFO takes over the ongoing responsibility. Their impression was, however, that the local former CFO and the EY colleagues (sic!) had a personal dispute which might have resulted into this whistleblowing, and that in addition the personality of this former CFO was difficult and erratic.“).
- 132 Das Audit Team fasst die zum Thema Hermes durchgeführten Prüfungshandlungen und die Ergebnisse am 05.04.2017 zusammen (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-1-1 GesamtmemoHermes_Final.docx).

Ergebnisse

1. Die rechtlichen Vertreter des Konzerns bzw. der Wirecard AG (Hr. Dr. M. Braun, CEO, und Hr. B. Ley, CFO) haben die Vorwürfe analysiert und seit der ersten Besprechung vom 8.9.2016 bestritten und vollumfänglich als unbegründet zurückgewiesen.
2. Auf dieser Basis sind die rechtlichen Vertreter des Konzerns bzw. der Wirecard AG zum Schluss gelangt, dass keiner der im WB beschriebenen Sachverhalte einen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 hatte.
3. Zu den Vorwürfen, die Mandatsvereinbarung sowie die laufende Kommunikation mit den rechtlichen Vertretern des Konzerns haben wir regelmäßig auch Gespräche mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geführt, partiell auch mit dem gesamten Aufsichtsrat (29.3.2016).
4. Die Transaktionsanalyse wie auch die Hintergrundrecherche und deren Ergebnisse haben wir mit den rechtlichen Vertretern des Konzerns bzw. der Wirecard AG sowie dem Team der Wirecard, welches für die Aufarbeitung der Untersuchungsmaßnahmen verantwortlich war, besprochen.
5. Die Umsatzerlöse erscheinen auf der Basis der EY Hochrechnung plausibel.
6. Die vom Aufsichtsrat wie auch vom Vorstand erhaltenen Erklärungen entsprechen den Erkenntnissen aus den erweiterten Prüfungshandlungen.
7. Die Zusätze zur Vollständigkeitserklärung sind schriftlich von allen von uns abgeforderten Personen vorbehaltlos bestätigt worden.

Schlussfolgerung

1. Im Verlaufe unserer erweiterten Prüfungshandlungen sind uns keine Hinweise für die gemachten Vorwürfe im WB bekannt geworden.
2. Es ergab sich somit keine Notwendigkeit, unsere Vorgehensweise zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit zu ändern.
3. Die erweiterten Prüfungspflichten wurden durch die Prüfungshandlungen unserer FIDS Kollegen adressiert und an uns der Status, zuletzt am 5.4.2017 übermittelt.
4. Das Management und der AR-Vorsitzende der Wirecard wurden zeitnah informiert.
5. Der Sachverhalt wurde im Prüfungsbericht adäquat beschrieben.
6. Eine Anpassung des Bestätigungsvermerks entfällt aufgrund fehlender Hinweise für die gemachten Vorwürfe im WB.

Abbildung 6: Quelle: 2016 WD KAP ZCO-144-1-1 GesamtmemoHermes_Final.docx

Zwischenfazit

- 133 Die FIDS kann mit Stand 04.04.2017 hinsichtlich dreier durch den Whistleblower erhobenen Vorwürfe, die das Involvement des „Senior Managements“ von Wirecard betreffen, die forensischen Arbeiten bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks nicht abschließen. Ein Abschlussprüfer wird in einer solchen Situation weitere Prüfungshandlungen durchführen, um hinreichende Prüfungsnachweise dafür zu erhalten, dass die vorgeworfenen Täuschungen und Verstöße keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben. Solche Prüfungsnachweise werden aufgrund des möglichen Involvements des „Senior Managements“ hinsichtlich ihrer Angemessenheit, Quelle und Verlässlichkeit höheren Ansprüchen genügen müssen.
- 134 Ein Abschlussprüfer kann sich entsprechend der IDW PS 200 (2015) z. B. Tz. 17, 210 (2012) z. B. Tz. 14, 28, 59 und 300 (2014) z. B. Tz. 39, 40, 41 nicht ohne weiteres auf die Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Vertreter verlassen, sondern muss sich deren Aussagen belegen lassen und die Überzeugungskraft dieser Nachweise würdigen. Bei Anhaltspunkten für Verstöße durch die gesetzlichen Vertreter oder die Mitarbeiter des geprüften Unternehmens wird ein Abschlussprüfer ergänzende Prüfungshandlungen vornehmen und die Prüfungshinweise im Hinblick auf den Verdacht gezielt würdigen.

- 135 Die von der FIDS hinsichtlich möglicher Scheinumsätze festgestellten Indikatoren werden ausweislich der Dokumentation des Audit Teams durch mündliche und schriftliche Erläuterungen der Vorstände als nicht einschlägig eingestuft.
- 136 Die weiteren drei Vorwürfe („management override“, direkte oder indirekte Beteiligung von „Senior Management“ und Bestechungsvorwürfe) können von der FIDS nicht rechtzeitig beurteilt werden.
- 137 Das Audit Team dokumentiert auch hier als Prüfungsnachweise mündliche und schriftliche Erläuterungen der Vorstände, wonach diese Vorwürfe gegenstandslos seien. Der Abschlussprüfer verlässt sich somit im Wesentlichen auf mündliche und schriftliche Erklärungen der möglicherweise unter Verdacht stehenden Personen selbst.
- 138 Eigene Hochrechnungen zu Umsatzerlösen (vgl. Ergebnis 5. im oben dargestellten Memo 2016 WD KAP ZCO-144-1-1 GesamtmemoHermes_Final.docx) werden als aussagekräftige Prüfungsnachweise dokumentiert, obwohl es bei der Ermittlung des Erwartungswertes eine Differenz von rund EUR 11,9 Mio. oder 46% zum Ist-Wert gab (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-6 Income analysis_adj.xlsx).
- 139 Die notwendige kritische Grundhaltung und die aus der speziellen Situation heraus resultierende höhere Risikoeinschätzung eines Abschlussprüfers, sowie die damit gestiegenen Anforderungen an die Prüfungsnachweise ist in der Zeit zwischen der E-Mail vom 29.03.2017 bis zum Datum des Bestätigungsvermerks aus den Arbeitspapieren der Prüfung der Wirecard AG 2016 nicht erkennbar.
- 140 Der Abschlussprüfer ist am 02.04.2017 (vgl. 2016 WD KAP ZCO-144-O-2 Risikoeinstufung_FY2016.docx) in einer Aktualisierung der Risikoeinstufung unter Würdigung der Vorwürfe des Whistleblowers, der zwischenzeitlich veröffentlichten Zatarra Reports und des Artikels im Manager Magazin hingegen zu dem Ergebnis gekommen, dass seine Risikoeinschätzung unverändert bei „Moderate“ verbleiben kann.
- 141 Die Forderung, dass alle offenen Punkte ausreichend beantwortet werden sollten, damit der Abschlussprüfer keine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vornimmt, ist also im Wesentlichen dadurch erfüllt worden, dass - obwohl die Arbeiten der FIDS auch aufgrund der durch Wirecard verschuldeten und durch den Abschlussprüfer angemahnten Verzögerungen nicht beendet werden konnten – mündliche und schriftliche Erklärungen der Vorstände und damit des Organs eingeholt wurden, das ausweislich der Vorwürfe des Whistleblowers mutmaßlich in die einzelnen Sachverhalte involviert ist.
- 142 Eine Aufklärung der offenen Punkte gemäß dem Schreiben vom 29.03.2017 erfolgt somit im Wesentlichen nicht.

2.2.7 BERICHTERSTATTUNG AN DEN AUFSICHTSRAT

- 143 In der Präsentation der Bilanzsitzung vom 05.04.2017 (vgl. 2016 WD KAP CR06-02 Closing Meeting Aufsichtsrat WD 5 April 2017 (v05 04 2017).pptx) werden durch den Abschlussprüfer neben weiteren Themen auch die beiden folgenden Punkte dargestellt:
- Bei der Sonderuntersuchung (Projekt Ring) seien Punkte identifiziert wurden, die eine erhebliche Auswirkung auf den Earn-Out hatten. Allerdings sei die Zahlung des Earn-Outs im Rahmen dessen gewesen, was der Vorstand erwartet hatte. Es wird ferner dargestellt, dass die FIDS ihre Untersuchung nicht beenden konnte, der Vorstand aber aussagt, dass die Untersuchung im Nachgang beendet werden soll.

- Zum Risikomanagement führt der Abschlussprüfer wörtlich aus: „Basierend auf unserer Prüfung sind uns Sachverhalte bekannt geworden (sic!), die uns zu der Annahme veranlassen, dass das Management von WD im Geschäftsjahr 2016 Sachverhalte nicht aufgegriffen hat, die unter *Umständen zu einer finalen Einschränkung des Bestätigungsvermerks führen und dauerhaft das Risiko einer Bestandsgefährdung auslösen können.*“

144 In der handschriftlichen Notiz zur Bilanzsitzung (vgl. 01072020-091401-.pdf) wird abschließend festgehalten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende seine Freude über das uneingeschränkte Testat zum Ausdruck bringt.

Zwischenfazit

- 145 In der Bilanzsitzung führt der Abschlussprüfer zwar aus, dass die durch das „Projekt Ring“ identifizierten Punkte eine „*erhebliche*“ Auswirkung auf den Earn-Out hätten. Anders als in seiner E-Mail vom 16.03.2017 verknüpft der Abschlussprüfer mit diesen materiellen Auswirkungen aber keine Konsequenzen für den Konzernabschluss bis hin zur Einschränkung mehr.
- 146 Es ist aus den Arbeitspapieren der Canvas 2016 Wirecard AG, außer durch dokumentierte Aussagen des Vorstandes, dass der Earn-Out üblich und angemessen sei, nicht erkennbar, warum diese Einschätzung mit der entsprechenden Konsequenz geändert wurde.
- 147 Unklar bleibt, welche Sachverhalte, dem Abschlussprüfer bekannt geworden sind, die der Vorstand nicht aufgegriffen habe und die unter Umständen zu einer finalen Einschränkung führen und den Bestand des Unternehmens gefährden können. Unklar bleibt weiterhin, ob und wenn ja wo über das Nicht-Aufgreifen durch das Management dieser Sachverhalte im Prüfungsbericht oder Bestätigungsvermerk berichtet wurde oder hätte berichtet werden müssen.

2.2.8 WEITERE ERKENNTNISSE AUS DER KOMMUNIKATION MIT DEM AUFSICHTSRAT AM 29.03.2017 UND DEN EINGEHOLTEN PRÜFUNGSNACHWEISEN

- 148 Weiter wird die Werthaltigkeit offener Forderungen in Höhe von rund EUR 55 Mio. im Meeting mit dem Aufsichtsrat am 29.03.2017 besprochen (vgl. 2016 WD 29-03-2016 Meeting Minutes mit Aufsichtsrat.docx).
- 149 In einem Gespräch mit den Vorständen Herrn Dr. Markus Braun (CEO) und Herrn Burkhard Ley (CFO) vom 30.03.2017 (vgl. 01072020-091236-.pdf) werden die offenen Forderungen und Debitoren besprochen, sowie „*diverse Themen aus der Liste*“, wobei es ausweislich der handschriftlichen Notizen keine Prüfungsnachweise zu der Werthaltigkeit der einzelnen Forderungen gibt.
- 150 Rund um den 30.03.2017 finden sich eine Reihe von Aktennotizen oder E-Mails, die im Wesentlichen von Herrn Jan Marsalek (COO) und Herrn Burkhard Ley (CFO) erstellt bzw. bereit gestellt wurden (vgl. 2016 WD KAP ZCO-61 Aktennotiz Bytemax.pdf, 2016 WD KAP ZCO-62 Aktennotiz Clear.IO.pdf, 2016 WD KAP ZCO-63 Aktennotiz & MPS.pdf, 2016 WD KAP ZCO-63-1 Aktennotiz Istratos & MPS - Support.pdf, 2016 WD KAP ZCO-64 Aktennotiz Pyro.pdf, 2016 WD KAP ZCO-65 Aktennotiz Radiotech.pdf, 2016 WD KAP ZCO-66 Aktennotiz Skytec.pdf, 2016 WD KAP ZCO-67 Aktennotiz Paypaid.pdf, 2016 WD KAP ZCO-68 Aktennotiz MTCRTH.pdf, WDAG2016_001_20200629_0000910310, 2016 WD KAP ZCO-

142-6 333280135-Report-IV-Wirecard-AG-Projekt-VisMas-Deutsche-Payments-AIM-AG.pdf, 2016 WD KAP ZCO-63-2 Aktennotiz Istratos & MPS - Support II.pdf).

- 151 In dem Arbeitspapier des Abschlussprüfers zu der Entwicklung der ausstehenden Forderungen und Ausleihungen (vgl. 2016 WD KAP ZCO-60 Entwicklung ausstehende Forderungen.xlsx) werden die in Frage stehenden einzelnen Forderungen sowie die erhaltenen Prüfungsnachweise zusammenfassend dokumentiert.
- 152 Die Werthaltigkeit der Forderungen wird überwiegend auf Basis der oben genannten Aktennotizen sowie E-Mails bestätigt. Weitere Prüfungsnachweise, die eingeholt werden, sind Teilzahlungen im neuen Jahr 2017, Powerpoint-Präsentationen oder Screenshots der Debitoren, die deren Solvenz belegen sollen.
- 153 Diese Aktennotizen werden teilweise (z. B. Debitor Bytemax) bereits seit 2014 „vorge rollt“ und dienen somit bereits in der Vergangenheit als Nachweis für die Werthaltigkeit einzelner Forderungen.
- 154 Eines der die Werthaltigkeit der Forderungen gegen Herrn [REDACTED] unterstützenden Schreiben stammt von dessen Steuerberater Herrn WP / StB [REDACTED].
- 155 Herr [REDACTED] ist ausweislich der VisMas-Untersuchung (einer weiteren Whistleblower-Untersuchung) Aufsichtsrat der Deutsche Payment, [REDACTED] wurde. Weiter war Herr [REDACTED] Abschlussprüfer der Wirecard AG von 2002 bis 2008. Ausweislich des Untersuchungsreports zur VisMas-Untersuchung (vgl. 2016 WD KAP ZCO-142-6 333280135-Report-IV-Wirecard-AG-Project-VisMas-Deutsche-Payments-A1 MAG.pdf) wurde empfohlen hinsichtlich der Personen [REDACTED] und [REDACTED] weitere Untersuchungen durchzuführen.
- 156 Als Prüfungsergebnis zu der Werthaltigkeit der ausstehenden Forderungen und Ausleihungen wird im „Summary Review Memorandum“ des Abschlussprüfers (vgl. 2016 WD all 432GL-SRM.docm) ausgeführt, dass Geldeingänge in Höhe von rund EUR 10 Mio. und weitergehende Nachweise für die Bonität der Schuldner als Prüfungsnachweise eingeholt worden seien. Da Wertberichtigungen in Höhe von rund EUR 3 Mio. gebildet worden seien, seien insgesamt die vom Vorstand gebildeten Wertberichtigungen auf einem vertretbaren Niveau. Die verbleibende Differenz zu der Summe der offenen Forderungen, die gegenüber dem Aufsichtsrat kommuniziert wurde, beträgt somit EUR 42 Mio.
- 157 Zu dem Thema der Werthaltigkeit der Forderungen hat sich der Abschlussprüfer im Wesentlichen erneut auf „schwächere“, weil intern erzeugte Prüfungsnachweise in Form von Aktennotizen des Vorstands verlassen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu würdigen, dass diese Art der Prüfungsnachweise für identische Debitoren bereits seit 2014 vorgelegt wurden.
- 158 Dem Abschlussprüfer werden regelmäßig erst kurz vor dem Datum des Bestätigungsvermerks angeforderte Prüfungsnachweise zur Verfügung gestellt. Dies betrifft nicht nur Anforderungen des zentralen Konzernprüfungsteams, sondern auch die der Teilbereichsprüfer, die die ausländischen Gesellschaften des Konzerns prüfen.
- 159 So meldet der Teilbereichsprüfer der Wirecard Singapore Pte. Ltd., Ernst & Young LLP Singapore, an das zentrale Konzernprüfungsteam (vgl. 2016 WD KAP ACO-125 C-8 SRM WD Singapore Draft.docx), dass die Werthaltigkeit von Forderungen in Höhe von rund EUR 8,9 Mio. fraglich sei. Am 04.04.2017, einen Tag vor dem Datum des Bestätigungsvermerks, erhält der Abschlussprüfer dann Saldenbestätigungen für zwei der Forderungen, in Höhe

Rödl & Partner

von rund EUR 6,2 Mio. (vgl. 2016 WD KAP ACO-125 WD Singapore Confirmation Maxcone.pdf, 2016 WD KAP ACO-125 WD Singapore Balance Confirmation Centurion.pdf).

- 160 Die Saldenbestätigung von Centurion, eines der durch den Teilbereichsprüfer ausgewählten Debitoren wurde von Frau [REDACTED] als [REDACTED] Manager unterschrieben, die gleichzeitig auch [REDACTED] bei PayEasy ist.
- 161 Der zeitliche Druck kurz vor dem geplanten Datum des Bestätigungsvermerks darf keinen absenkenden Einfluss auf die Angemessenheit und Qualität der ausstehenden Prüfungsnachweise nach IDW PS 300 (2014) haben.
- 162 Der Abschlussprüfer wird unter Berücksichtigung des IDW PS 200 (2015) („kritische Grundhaltung“) und IDW PS 210 (2012) („Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“) im Gegenteil kritisch hinterfragen, warum er aus seiner Sicht wesentliche Prüfungsnachweise erst kurz vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erhält. Ferner wird er kritisch beurteilen, ob die Quellen verlässlich und vertrauenswürdig sind und die Art des Prüfungsnachweises selbst ausreichend und angemessen ist, um hierauf ein Prüfungsurteil zu bilden.

Zwischenfazit

- 163 Die vom Abschlussprüfer gestellten Anforderungen, die für die Erteilung von uneingeschränkten Bestätigungsvermerken gestellt wurden, wurden im Wesentlichen durch Prüfungsnachweise beantwortet, die nach dem Verständnis des Abschlussprüfers selbst von geringerer Qualität sind als solche von fremden Dritten.

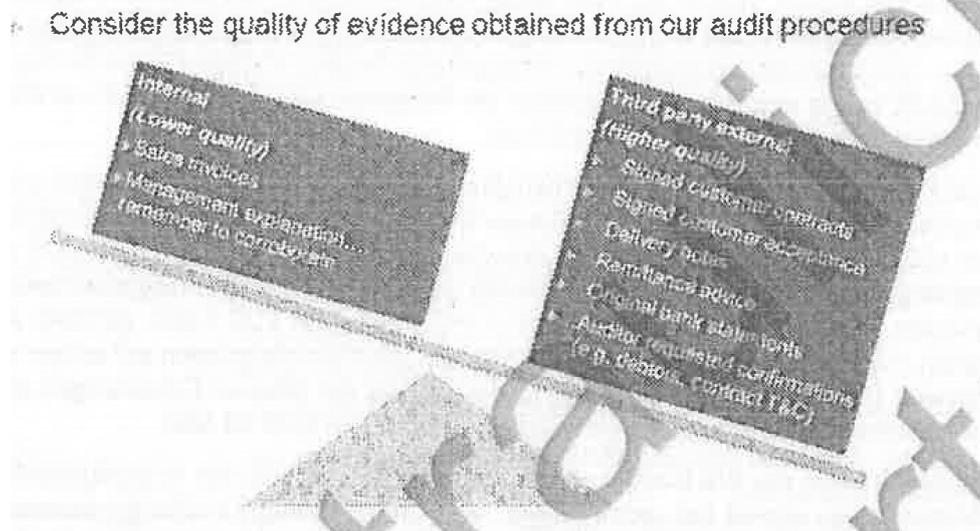


Abbildung 7: Gewichtung der Qualität von Prüfungsnachweisen (Quelle: 2016 WD all SR01-2 TPE Presentation final_v(07 12 2016).pptx)

- 164 Ferner wurden, für die Bildung des Prüfungsurteils ausweislich der Kommunikation mit dem Aufsichtsrat vom 29.03.2017 wesentliche Prüfungsnachweise nur unter hohem Zeitdruck und kurz vor dem geplanten Datum des Bestätigungsvermerks eingeholt. Die Qualität der Quellen der anderen Prüfungsnachweise, die nicht durch den Vorstand erbracht wurden, wurde ausweislich der Dokumentation nicht hinterfragt.
- 165 Die forensischen Untersuchungshandlungen der FIDS werden im April 2018 beendet. In einer Statuspräsentation aus dem März 2018 wird immer noch darauf hingewiesen, dass

bestimmte vereinbarte Untersuchungshandlungen, wie z. B. Interviews, nicht durchgeführt werden konnten. Die FIDS dokumentiert dennoch in einem Schreiben an den Wirecard Vorstand vom 10.04.2018: *„Im Rahmen von Transaktionsanalysen und ergänzender Hintergrundrecherchen haben wir Geschäftsvorgänge und Verbindungen identifiziert, welche die Angaben aus dem Hinweisgeberschreiben als Indikatoren unterstützen können, diese gleichzeitig aber weder bestätigen noch widerlegen. Hierzu haben wir zuletzt im Rahmen unseres Status-Memos am 23. März 2018 Bericht erstattet.“*

Das Audit Team evaluiert den FIDS Status aus dem März 2018 in dem abschließenden Memo vom 05.04.2018 / 06.04.2018 / 11.04.2018: *„Keine Feststellungen mit Auswirkungen auf den Abschluss“.*

2.2.9 FAZIT

- 166 Am 29.03.2017 werden Vorstand und Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer mündlich und schriftlich über potentielle Prüfungshemmnisse informiert. Der Abschlussprüfer kündigt an, eingeschränkte Bestätigungsvermerke für den Konzern- und Jahresabschluss der Wirecard AG für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen, wenn nicht kurzfristig ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu mehr als 20 offenen Fragen, die für den Abschluss von zentraler Relevanz sind und die vor allem die Fraud-Vorwürfe eines Whistleblowers betreffen, vorgelegt werden.
- 167 Die erhaltenen Prüfungsnachweise bestehen im Wesentlichen aus mündlichen und schriftlichen Erklärungen des Vorstands. Eine weitere inhaltliche Aufklärung der offenen Punkte ist aus den Arbeitspapieren nicht ersichtlich.
- 168 Dem Konzernabschluss wird am 05.04.2017 und dem Jahresabschluss wird am 25.04.2017 jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

2.3 Ermittlungsbereich 3: Einzelne Aspekte der Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung zu den Abschlüssen 2014

2.3.1 VORBEMERKUNG

- 169 Im Ermittlungsbereich 3 untersuchen wir, ob und wie sich das Verständnis des Abschlussprüfers zum Geschäftsmodell von Wirecard, insbesondere dem „Dritt-Acquiring“ (auch TPA-Geschäft genannt) in den Arbeitspapieren zu den Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2014 manifestiert. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch den im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft erlangten Prüfungsnachweisen und deren Qualität.

2.3.2 VERSTÄNDNIS TPA-GESCHÄFTSMODELL IN DEN ARBEITSPAPIEREN

- 170 Wie die folgende Übersicht verdeutlicht, spielt das TPA-Geschäft bereits im Geschäftsjahr 2014 eine sehr wesentliche Rolle für den Konzern. Die Hälfte des Umsatzes, circa zwei Drittel der Forderungen und drei Viertel des EBITDA stehen im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäftsmodell.

	KA 2014	
TPA Forderungen	229,5	
Konzernforderungen L+L	354,6	
		65%
TPA Umsätze	308,5	
Konzerngesamtumsatz	601,0	
		51%
TPA EBITDA	132,7	
Konzerngesamttebitda	172,3	
		77%

Abbildung 8: TPA-Geschäftsmodell 2014 in EUR Mio. (Quelle: eigene Darstellung; Basis ZCO-200-0 und Konzernabschluss 2014)

- 171 Es stellt sich die Frage, ob der Abschlussprüfer ein Verständnis der Relevanz des TPA-Geschäfts für den Wirecard Konzern bereits in 2014 erlangt hat und dieses den Arbeitspapieren auch zu entnehmen ist. Im Folgenden beleuchten wir die wesentlichen Arbeitspapiere (CC/CA, TPE, PIE, ASM, SRM) des Audit Workflows.
- 172 Mit dem Arbeitspapier Client Continuance / Client Acceptance (CC/CA) (vgl. 2014_WD_KAP_JAP_GTAC_print_summary.pdf) dokumentiert der Abschlussprüfer die Mandats- und Auftragsannahme. Das Dokument sieht eine Risikoeinschätzung des Mandats und des Auftrags vor und dieses wird als mittel („moderate“) eingeschätzt: Herr [REDACTED] (Engagement Partner), Herr [REDACTED] (Engagement Senior Manager)

und Frau [REDACTED] (Engagement Quality Review Partner) haben das Dokument gezeichnet.

- 173 Das Arbeitspapier zum Team Planning Event (TPE) vom 16.12.2014 (vgl. 2014-WD-all-SR01-2TPE-Presentation.pptx) verdeutlicht, dass sowohl das Geschäftsmodell von Wirecard mit dem Team diskutiert wird, die Reorganisation des Geschäfts in Asien (TPA) thematisiert wird, als auch im Detail die Prüfungsschwerpunkte rund um das TPA-Geschäft besprochen werden.
- 174 Das Post Interim Event (PIE) vom 09.02.2015 (vgl. 2014-WD-all-EX01-01-PIE-Präsentation.pptx) bekräftigt die Prüfungsstrategie. Das Arbeitspapier bestätigt, dass Prüfungsschwerpunkte und Significant Accounting Issues unverändert zum TPE gelten und, dass es keine neuen Erkenntnisse zu Fraud und Errors gibt und dass keine Fraud Fälle im laufenden Jahr vorliegen.
- 175 Das Audit Strategy Memorandum (ASM) der Konzernabschlussprüfung (vgl. 2014-WD-all-SR13-01-ASM.docx) greift unter Punkt 4. „Significant accounting and auditing issues“ u. a. folgende Prüfungsschwerpunkte auf:
- a. Forderungsmanagement Dritt-Acquiring
 - b. Vorhandensein und Werthaltigkeit der Forderungen Dritt-Acquiring
 - c. Umsatzrealisierung Dritt-Acquiring
- 176 Mit dem ASM werden die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft auf die relevanten Prüfungsziele und Aussagen im Abschluss zugeschnitten: Vorhandensein und Werthaltigkeit der Forderungen und Eintritt der Umsatzerlöse.
- 177 Zusätzlich zum ASM für den Konzern, das alle Einheiten umfasst und damit auch das Tochterunternehmen CardSystems Middle East FZ-LLC (nachfolgend CardSystems), hat der Abschlussprüfer auch noch ein spezielles ASM für CardSystems erstellt (vgl. 2014-WD-KAP-ACO-122-WD-CardSystems-ASM.docx). Das spricht dafür, dass der Abschlussprüfer die Bedeutung des neuen TPA-Geschäfts gesehen hat und für die CardSystems, die dieses Drittgeschäft neben der WUKI und der Wirecard Technologies mit steuert, eine spezifische Prüfungsstrategie entwickelt. In den Folgejahren erhält die CardSystems auch eine eigene Canvas (digitaler Audit Workflow des Abschlussprüfers).
- 178 Das ASM für CardSystems identifiziert folgende „Significant accounting and auditing issues“:
- a. Kundenstämme
 - b. Forderungen aus LuL / Umsatzerlöse
 - c. Forderungen Dritt-Acquirer / Umsatz / Materialaufwand
- 179 Die Prüfung der Forderungen Dritt-Acquirer wird in einem separaten Memorandum (Kurzreferenz ZCO-02) dokumentiert. In diesem Memorandum werden im Rahmen der Prüfung des Geschäftsjahres 2014 das Verständnis des TPA-Geschäftsmodells und die bilanziellen Auswirkungen ausführlich diskutiert. Dieses Memorandum stellt die inhaltliche Grundlage für das Concurrence Memorandum vom 03.03.2016 dar (vgl. 2015 WD KAP ZCO,210 Dritt-Acquirer Concurrence Memo (03.03.2016) final consultation.docx).
- 180 Dieses zentrale Arbeitspapier der Prüfungsakte 2014 wird von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern (Herr Gregor Fichtelberger, Engagement Senior Manager, Herr [REDACTED])

Rödl & Partner

██████████ Engagement Partner, Herr ██████████, Engagement Partner) und von der Qualitätssicherung (Frau ██████████, EQR-Partner, Partner, Frau ██████████, ██████████, IFRS Expert Reviewer FSO Senior Manager, Herr ██████████, IFRS Expert Reviewer GSA Executive Director) unterschrieben. Bis auf Herrn ██████████, ██████████ zeichnen alle Personen auch das Concurrence Memorandum vom 03.03.2016 frei.

- 181 Die Prüfung des TPA-Geschäfts findet sich auch in den Arbeitspapieren zur Prüfung des Risikomanagement-Systems (RMS) (PR05-02 Leitfaden Prüfung RMS), Prüfung des internen Kontroll-Systems (IKS) und da speziell der Entity Level Controls (PR05-01 Entity Level Controls Form) als auch im Fraud Considerations Memo (PR06-01 Fraud Considerations Memo) wieder. Das Monitoring der offenen Salden gegenüber Dritt-Acquiring-Banken im RMS wird betrachtet, die Risiken aus Forderungen gegenüber Dritt-Acquirer („Partner“) werden separat dargestellt und Forderungssalden gegenüber den Fremd-Acquirer: Al Alam FZ-LLC, CAL, PayEasy Solutions Ltd., Rising Sun Payments Ltd., ACS Arab Card Services werden fokussiert. Es wird das Ausfallrisiko des Dritt-Acquirers betrachtet.
- 182 Aus dem Fraud Consideration Memo ergibt sich die Referenz auf das Compliance Quick Check (CQC) Arbeitspapier (vgl. 2014-WD-KAP-ZCO-140.docx), mit dem der Einsatz von Fraud Investigation & Dispute Services (FIDS) veranlasst wird. Die Durchführung von Compliance Quick Checks und der Einsatz von Forensikern in der regulären Konzernabschlussprüfung ist eher unüblich und folgt der Methodologie des Abschlussprüfers entsprechend nicht standardmäßig, sondern anlassbezogen. Der Einsatz spricht dafür, dass der Abschlussprüfer in erheblichem Maße nach Prüfungssicherheit rund um das TPA-Geschäft sucht.
- 183 Im CQC wird festgestellt, dass sich hinsichtlich der asiatischen TPA-Geschäftspartner aus den standardmäßigen Prüfungshandlungen wie die Einsicht von Verträgen, Zahlungen und Befragungen des Managements „...keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten oder ein signifikantes inhärentes Risiko aus der Geschäftsbeziehung zu diesen verschiedenen ausländischen Gesellschaften...“ ergeben.
- 184 Trotz des berichteten guten Ergebnisses dieser standardmäßigen Prüfungshandlungen sucht der Abschlussprüfer „... jedoch eine höhere Prüfungssicherheit zu erlangen, dass diese ausländischen Gesellschaften z. B.:
- a. rechtlich existieren,
 - b. aus Konzernsicht als Dritte Personen anzusehen sind,
 - c. keine Compliance Issues bestehen und
 - d. finanziell stabil sind...“
- 185 Es erfolgt ein Compliance Quick Check durch die internen Forensiker des Abschlussprüfers für folgende Gesellschaften: Al Alam Solution Provider FZ-LLC, PayEasy Solutions Inc., Rising Sun Co. Ltd., Hamesh Ltd, Bonatal Trading Industries Ltd.
- 186 Im Summary Review Memorandum (SRM) (vgl. 2014-WD-all-CR04-01-Int-SRM.docx) für den Konzern werden die Significant Changes to the Audit Strategy wie folgt adressiert:
„Für die WD AK KAP (sic!) wurde insbesondere ein wesentlicher Prüfungsschwerpunkt auf die Prüfung der Forderungen gegenüber Dritt-Acquirern gelegt. Zudem wurde die entsprechende Umsatzrealisierung aus dem Dritt-Acquiring als wesentlicher

Prüfungsschwerpunkt aufgenommen. Grund war das erhebliche Wachstum dieses Geschäfts im GJ 2014.“

Auch diese Ausführung in den Arbeitspapieren bekräftigt, dass der Abschlussprüfer sich des TPA-Geschäfts und der Bedeutung für den Konzernabschluss bewusst war.

- 187 Auch die im SRM für den Konzern aufgezählten Prüfungshandlungen verdeutlichen die Bedeutung des TPA-Geschäfts für die Prüfung.
- a. Initiale Beurteilung & laufendes Monitoring der Dritt-Acquirer durch Wirecard.
 - b. Forderungsmanagement und Risk Monitoring der Dritt-Acquirer durch Wirecard.
 - c. Saldenbestätigungen der Dritt-Acquirer.
 - d. Zahlungseingänge der Dritt-Acquirer.
 - e. Beurteilung durch Wirecard bzw. der Dritt-Acquirer, dass es sich bei dem Dritt-Acquirer nicht um eine „Structured Entity“ handelt.
 - f. Site Visit Dubai – Meeting mit Wirecard und Al Alam.
- 188 Die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers umfassen ein separates SRM für die CardSystems (vgl. 2014-WD-KAP-ACO-122-WD-CardSystems-SRM.docx). Als Significant Changes to the Audit Strategy werden „keine“ festgehalten.
- 189 Das SRM der CardSystems beleuchtet als Significant accounting and auditing issues zum einen den Erwerb und die Werthaltigkeit verschiedener Kundenstämme und zum anderen die Werthaltigkeit der Forderungen und den Eintritt von Umsatzerlösen seitens der asiatischen Dritt-Acquirer Al Alam und Rising Sun.

Zwischenfazit

- 190 Es kann festgehalten werden, dass die Arbeitspapiere 2014 ein sehr gutes Verständnis des Abschlussprüfers von der zunehmenden Bedeutung des Dritt-Acquiring-Geschäfts für den Konzernabschluss der Wirecard widerspiegeln. Das Bearbeiten des CQC Arbeitspapiers und der Einsatz der FIDS sprechen dafür, dass der Abschlussprüfer Warnhinweise wahrgenommen haben muss und die Prüfungshandlungen unter Einbindung von Forensikern rund um das TPA-Geschäft zur Erlangung erhöhter Prüfungssicherheit erweiterte.

2.3.3 QUALITÄT DER PRÜFUNGSNACHWEISE

- 191 Der Abschlussprüfer stützt gemäß IDW PS 300 (2014) die Bildung des Prüfungsurteils auf Prüfungsnachweise, die angemessen und ausreichend sein müssen. Er muss die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen berücksichtigen, die er als Prüfungsnachweise verwendet. Sind Prüfungsnachweise von geringerer Güte, so zum Beispiel interne Aktennotizen des Unternehmens im Vergleich zu Drittbestätigungen, wird der Abschlussprüfer festlegen, ob Anpassungen oder Ergänzungen der Prüfungshandlungen notwendig sind, um hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen.
- 192 Im Folgenden beleuchten wir Prüfungsnachweise, die im Rahmen von Saldenbestätigungsaktionen und die im Rahmen des Einsatzes der internen Forensiker des Abschlussprüfers erlangt wurden.

2.3.3.1 QUALITÄT DER PRÜFUNGSNACHWEISE AUS SALDENBESTÄTIGUNGEN

- 193 Im Rahmen der Saldenbestätigungsaktion für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber ausgewählten Debitoren (EUR 11,3 Mio. Forderungsbestand) werden Saldenanfragen an die Debitoren versendet, um Drittbestätigungen einzuholen. (vgl. 2014-WD-KAP-ACO-122-3-WD-CardSystems-Ford&Acquirer.xlsx)
- 194 Nur für 10% dieser Forderungen erhält der Abschlussprüfer eine Drittbestätigung. Entsprechend des IDW PS 300 (2014) weitert der Abschlussprüfer nunmehr seine Prüfungshandlungen aus, um die erforderliche Prüfungssicherheit zu erlangen. Für die unbestätigten Forderungen werden interne Aktennotizen zu Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen seitens des Vorstands Herr Jan Marsalek (COO) eingeholt.
- 195 Für Forderungen gegenüber den Dritt-Acquirern Al Alam (EUR 18,1 Mio.), PayEasy (EUR 62,5 Mio.) und Rising Sun (EUR 47,8 Mio.) werden Drittbestätigungen angefordert und auch eingeholt, die ohne die geringste Abweichung den Bestand zum 31.12.2014 bestätigen.
- 196 Als mögliche alternative Prüfungshandlungen im Sinne des IDW PS 300 (2014) werden Zahlungseingänge geprüft. Im Fall des Dritt-Acquirers PayEasy liegt dem Abschlussprüfer ein Bankkontoauszug der Wirecard Bank vor (vgl. 2014_WDT_E-01-Debitoren_Offene_Posten.xlsx), der einen Zahlungseingang in Höhe von EUR 23,0 Mio. aufweist. Die Einzahlung erfolgt am 30.12.2014 seitens Resource Management Systems Pte., Singapore. Im Verwendungszweck steht „SETTL. INV PEASYGRP 02-14“. Der Abschlussprüfer dokumentiert auf dem Arbeitspapier (vgl. 2014_WD_KAP_ZCO-02-10_Monitoring_Dritt-Acquirer.xlsx): „Zahlender ist Dritter (unbekannt)“. Weitere Prüfungshandlungen oder Arbeiten sind nicht vermerkt.
- 197 Das Nachvollziehen des Zahlungseingangs ist eine mögliche alternative Prüfungshandlung, die der Prüfungssicherheit dient und die Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber PayEasy bekräftigen soll. Die Tatsache, dass die Zahlung durch einen dem Prüfungsteam nicht bekannten Dritten erfolgt, sollte für den Abschlussprüfer ein Warnsignal sein. Die Relevanz und Verlässlichkeit des Prüfungsnachweises „Zahlungseingang“ ist damit erheblich geschwächt und die Prüfungssicherheit nicht erhöht. Ausweislich der Arbeitspapiere werden keine weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen.

Zwischenfazit

- 198 Prüfungsnachweise aus Saldenbestätigungen: Die eingeholten Prüfungsnachweise, insbesondere die internen Aktennotizen, sind im Sinne des IDW PS 300 (2014) als weniger verlässlich und weniger relevant zu werten. Die Prüfungssicherheit wird durch das Nachvollziehen von Zahlungseingängen nicht erhöht.

2.3.3.2 QUALITÄT DER PRÜFUNGSNACHWEISE AUS DEM EINSATZ VON INTERNEN FORENSIKERN

- 199 Mit dem Compliance Quick Check werden die EY Forensiker (FIDS) u. a. auf den TPA-Partner PayEasy Solutions Inc. angesetzt. Der Forderungsbestand zum 31.12.2014 gegenüber PayEasy beträgt EUR 62,5 Mio., das entspricht circa 18% der Konzernforderungen. Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2014 mit PayEasy betragen EUR 75,8 Mio., das entspricht circa 13% des Konzernumsatzes. Das mit diesem Dritt-Acquirer erwirtschaftete EBITDA beträgt EUR 31,4 Mio. und somit circa 14% des Konzern-EBITDA.

Rödl & Partner

- 200 Am 04.03.2015 ersucht [REDACTED] (EY, Senior Consultant, FIDS Deutschland) die Unterstützung seiner Philippinischen FIDS Kollegen. „...we kindly ask your team for assistance in a background check on ‚PayEasy Solution Inc.‘. The client also provided the address ‚Unit 23 Burgundy Corporate Tower, 252 Sen Gil Puyat Avenue, Makati City, 1200 Philippines‘. Based on the information we identified so far, the website <http://www.payeasysolutions.com/> should belong to the entity but is not working. An alternative website <http://www.mypayeasy.com/>, which we identified due to an email address provided by the client, uses the same company logo but most links on the site do not work either. We would kindly like to ask you to help us to clearly identify the entity, if possible via the official company registry...“
- 201 Die deutschen FIDS-Mitarbeiter haben demnach bereits versucht die Existenz von PayEasy zu verifizieren, sind aber nicht erfolgreich.
- 202 Am 05.03.2015 bestätigt FIDS Philippinen den Auftrag und betraut Associate [REDACTED] (FIDS Philippinen) mit der Aufgabe (vgl. 2014-WD-KAP-ZCO-141-12_CQC_PayEasy_Follow-up.pdf).
- 203 Am 09.03.2015 berichtet [REDACTED] an Herrn [REDACTED] und an das Konzernprüfungsteam (in Kopie: Herr Gregor Fichtelberger) über erhebliche Schwierigkeiten die Existenz und den Sitz von PayEasy nachzuweisen:
- „Checked the website and called the Department of Trade and Industry... PayEasy Solution, Inc. is not registered under this agency... „
 - „Conducted site visit at Burgundy Corporate Tower, 252 Sen Gil Puyat Avenue, Makati City, 1200 Philippines, and noted that PayEasy Solutions, Inc. is no longer a tenant of the said Address. The Administration of Burgundy confirmed that they had a tenant named PayEasy Solutin, Inc. but they are uncertain when the company vacated the said Address. They are also unaware of PayEasy's current address and contact numbers.“
 - „...noted that the said website cannot be accessed.,,
- 204 Am 11.03.2015 fragt [REDACTED] zurück. Zum einen fragt er, ob die Nicht-Registrierung bei dem Department of Trade and Industry bedeutet, die Company sei nicht mehr aktiv. Zum anderen fragt er nach, was denn nun die korrekte Adresse des Unternehmens ist.
- 205 Am 13.03.2015 (7.26 Uhr) antwortet [REDACTED]:
- „Per phone inquiry with the Securities and Exchange Commission (SEC), we noted that the Company was still registered with the said government agency.
 - As of date, SEC cannot confirm whether the Company is still active or not. The latest available address per General Information Sheet (GIS) is 68-A Zazen Garden, Joelene Street, Levitown Avenue, Don Bosco Paranaque City, Metro Manila, Philippines 1711.
 - SEC also confirmed that the most recent document available in their database is the GIS 2011.
 - In addition, we tried calling the number listed on the GIS, but was not able to get through because the number was always busy. ...“
- 206 Die Arbeitspapiere enthalten keine abschließende Klärung der offenen Fragen der FIDS zur Existenz von PayEasy. Die nicht-abschließende Klärung der Existenz von PayEasy könnte angesichts der Wesentlichkeit dieses Geschäftspartners für den Konzern nach unserer

Rödl & Partner

Einschätzung ein Prüfungshemmnis darstellen. Anstelle einer abschließenden Klärung wird die folgende E-Mail-Korrespondenz in den Arbeitspapieren abgelegt. Der Zusammenhang wird zwar nicht erläutert, dem Kontext lässt sich jedoch entnehmen, dass der Abschlussprüfer den Vorstand mit den ungeklärten Fragen der Forensiker konfrontiert hat. Der Vorstand muss dann wohl PayEasy kontaktiert haben und die hier folgende Korrespondenz erhalten haben.

- 207 Am 13.03.2015 (9.27 Uhr) schreibt in einer separaten E-Mail-Kette (Arbeitspapier: ZCO-0232-1-PayEasy_Inquiry_Register.pdf) Carol Sy, Senior Financial Controller von PayEasy Solutions an Herrn Jan Marsalek (COO), der weiterleitet (um 9.30 Uhr) an Herrn Burkhard Ley (CFO), der wiederum weiterleitet (um 9.58 Uhr) an Herrn Gregor Fichtelberger folgenden Inhalt:
- a. *„Dear Jan, warm greetings from PayEasy Solutions Inc. in Manila, my name is Carol Sy and I am the Financial Controller of PayEasy Solutions Inc, in charge of your inquiry.*
 - b. *We did some research on your comments and it seems that SEC iRegister do not have the updated records available through their online portal. From our conversation with SEC Ortigas we understand that the regional office in Paranaque did not transmit the entirety of historical records as well as our mother file, predating 2010 and being originally registered under PEZA by a manual registration process upon incorporation of the company. Based on our request to the regional SEC satellite office in Paranaque, our mother file is still in the manual archives and we have requested already a manual entry / update of our data records by Paranaque City Hall Business Registration Office and the regional SEC satellite office to the iRegister files of SEC Ortigas.*
 - c. *We already submitted you the original incorporation documents with the initial GIS, indicated by the SEC registration number of PayEasy Solutions Inc. which is still valid and updated with our manual SEC records. Our external auditors already informed us that per the Republic Act of the Philippines the company registration and the license to operate the registered business activities are according to the current SEC and BSP regulations ...“*
- 208 Mit dieser E-Mail sollen die Bedenken hinsichtlich der Adresse und der Registrierung bei den lokalen Behörden ausgeräumt werden. In den Arbeitspapieren finden sich keine Prüfungshandlungen zur Überprüfung der E-Mails von PayEasy.
- 209 Mit einer weiteren E-Mail vom 17.03.2015 (Arbeitspapier: ZCO-02-32-2-PayEasy_Inquiry_Adress.pdf) beantwortet Carol Sy von PayEasy weitere – den Arbeitspapieren nicht zu entnehmende - Fragen zur Anschrift und Sitz von PayEasy Solutions Inc. (weitergeleitet an Herrn Gregor Fichtelberger am 17.03.2015)
- a. *“...our sincere apologies in regards your findings on our invoice letterhead. As discussed earlier; we counter checked the previous invoicing and unfortunately our collection department used an outdated template. [...]*
 - b. *Actually you can still send letters and mailing to our previous office address at Burgundy Tower... we recommend using our new office address for future mailing.”*
- 210 Der Korrespondenz ist zu entnehmen, dass es wohl Unstimmigkeiten zu Anschrift und Sitz von PayEasy auf deren Rechnungsköpfen gab, die der Abschlussprüfer hinterfragt. Den Canvas Arbeitspapieren 2015 (vgl. 2015 WDT UA VA 1-02 Umsatzerlöse und Materialaufwand.xlsx) ist zu entnehmen, dass die neun Rechnungen Januar-September

2015 von PayEasy dennoch unverändert die alte Anschrift auf dem Rechnungskopf beinhalten. Ab der Oktober 2015 Rechnung wird die Anschrift umgestellt.

- 211 Mit einer weiteren E-Mail vom 26.03.2015 (Arbeitspapier: ZCO-02-33_Key_figures&risk.pdf) beantwortet Carol Sy von PayEasy die Frage zu Jahresabschlussinformationen von Pay Solutions Inc. Die zugrundeliegende Aufforderung seitens des Konzerns Oder des Konzernprüfers konnte den Arbeitspapieren nicht entnommen werden.
- a. *„... I discussed your request about sharing high-level financials with our shareholders and to honor our long-standing relationship with Wirecard they have agreed to provide a limited set of figures for 2014 for the group's payment activities. The figures include operations on the Philippines, BVI, Singapore. [...]*
- b. *All figures converted into USD millions:*
- Revenue 87,76*
- COGS 78,01*
- Gross Profit 9,74*
- Operating Expenses 3,38*
- Net Profit before Taxes 6,36*
- c. *For 2015 we are expecting a slight growth as our in-house travel business grows and we take new acquiring banks on board.... „*
- 212 Der Abschlussprüfer erhält keinen Jahresabschluss des TPA-Geschäftspartners. Den erhaltenen Kennzahlen kann man entnehmen, dass Wirecard für PayEasy ein bedeutsamer Kunde und Vertragspartner ist. Rechnet man die Umsatzerlöse von USD 87,76 Mio. mit dem USD/Euro Kurs vom 31.12.2014 von 0,826 um, ergeben sich EUR 72,48 Mio. Die Cost of Sales von Wirecard aus Geschäften mit PayEasy betragen im Geschäftsjahr 2014 EUR 41,8 Mio. (vgl. 2016_WD_KAP_ZCO-200.xlsx). Setzt man die Cost of Sales mit dem angegebenen Umsatz von PayEasy ins Verhältnis, macht PayEasy ca. 57% seines Geschäfts in 2014 mit Wirecard. Der E-Mail und den Kennzahlen ist nicht zu entnehmen, nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen PayEasy bilanziert. Sollte PayEasy sich auch als Prinzipal sehen und den Umsatz brutto bilanzieren, dann würde PayEasy sogar 100% seines Geschäfts in 2014 mit Wirecard machen, da Wirecards Umsatz nahezu dem oben errechneten Umsatz entsprach.
- 213 Die vom Abschlussprüfer intern beauftragte FIDS soll hinsichtlich der TPA's weitere Prüfungsnachweise zur Erhöhung der Prüfungssicherheit erlangen zu folgenden Themen: Rechtliche Existenz, Related Party Status, Compliance Issues, Finanzielle Stabilität. Weitere Prüfungsnachweise aus den vorgenommenen Prüfungshandlungen, die die Prüfungssicherheit erhöhen sollen, sind den Arbeitspapieren nicht zu entnehmen.
- 214 Die Prüfungsnachweise, insbesondere die E-Mails von PayEasy, die über den Vorstand von Wirecard erlangt werden, haben die Qualität von intern vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Prüfungsnachweisen. Sie stellen keine Drittbestätigungen im Sinne des IDW PS 300 (2014) oder Drittauskünfte dar, da die mittelbare E-Mail von Carol Sy (PayEasy) nicht als solche Drittbestätigung gewertet werden kann.
- 215 Die zusätzlichen Prüfungshandlungen haben demnach keine Prüfungsnachweise generiert, die die Prüfungssicherheit erhöhen. Die Schlussfolgerung auf dem CQC-Memo ist dennoch:

- a. „... <Findings> Es ergaben sich keine Feststellungen, die eine Auswirkung auf den Wirecard Abschluss oder auf unsere Einschätzung / Beurteilung der Sachverhalte haben.
- b. «Conclusion> Keine Beanstandungen...“

Zwischenfazit

- 216 Die Einbindung von FIDS sollte mithilfe weiterer Prüfungsnachweise zu erhöhter Prüfungssicherheit führen. Die neuen Prüfungsnachweise sind jedoch weniger verlässlich und weniger relevant und die Ergebnisse des Philippinischen FIDS Kollegen bleiben unberücksichtigt. Den Arbeitspapieren ist auch nicht zu entnehmen, dass diese schwachen Prüfungsnachweise und die Ungereimtheiten rund um die Rückmeldung von PayEasy als einzelne und auch kumulative Warnsignale wahrgenommen wurden und die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers verändert hätten. Folgende Aspekte können aus Sicht eines Abschlussprüfers als Warnhinweise verstanden werden:

PayEasy ist ein bedeutsamer TPA-Geschäftspartner. Warnsignale sind, dass:

- a. Wirecard dem Abschlussprüfer eine falsche Adresse gibt,
- b. die Website nicht erreichbar ist,
- c. telefonisch keine Ansprechpartner erreichbar sind,
- d. keine (geprüften) Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt werden,
- e. finanzielle Eckdaten erbeten werden müssen, obwohl Wirecard ein bedeutsamer Kunde von PayEasy ist,
- f. zwei Vorstandsmitglieder von Wirecard sich persönlich um die Einholung der Prüfungsnachweise bemühen,
- g. die Informationen scheinbarweise per E-Mail und kurz vor dem Testat vom 07.04.2015 erlangt werden,
- h. die Rückmeldungen von PayEasy über den Vorstand von Wirecard stellen keine Drittbestätigungen im eigentlichen Sinne dar, sondern sind interne Unternehmens-E-Mails und Korrespondenz,
- i. auf dem Debitorenkonto von PayEasy werden Zahlungen von unbekanntem Dritten ausgewiesen.

2.3.4 FAZIT

- 217 Die Arbeitspapiere der Konzernabschlussprüfung 2014 sowie ausgewählte Arbeitspapiere aus der Prüfung von Tochtergesellschaften (CardSystems und Wirecard Technologies) zeichnen ein sehr gutes Verständnis des Abschlussprüfers von der wesentlichen Bedeutung des TPA-Geschäfts für den Konzernabschluss der Wirecard Gruppe. Die mit dem Compliance Quick Check dokumentierte Einbindung von Forensikern zur Erlangung erhöhter Prüfungssicherheit rund um das TPA-Geschäft spricht dafür, dass der Abschlussprüfer Warnsignale wahrnimmt und die Prüfungshandlungen erweitert. Darüber hinaus ist jedoch eine Veränderung der Prüfungsstrategie im Zusammenhang mit dem Dritt-Acquirer-Geschäft nicht zu erkennen.

- 218 Zur Qualität der Prüfungsnachweise aus Saldenbestätigungen und auch der FIDS Einbindung ist zu konstatieren, dass diese im Sinne des IDW PS 300 (2014) weniger verlässlich und weniger relevant sind, soweit keine Drittbestätigungen vorliegen. Einzel betrachtet und auch kumulativ gesehen sind die erlangten unternehmensinternen Prüfungsnachweise nach unserer Auffassung schwach. Den Arbeitspapieren ist auch nicht zu entnehmen, dass diese Prüfungsnachweise als einzelne und auch kumulative Warnsignale wahrgenommen wurden und die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers sich in Form einer weiteren Anpassung der Prüfungsstrategie niederschlägt.

2.4 Ermittlungsbereich 4: Umgang mit Betrugsindikatoren (Fraud- Triggering-Events)

2.4.1 VORBEMERKUNG

- 219 Dieser Ermittlungsbereich dient dem Verständnis inwieweit der Abschlussprüfer „Fraud Indikatoren“ im Rahmen der Abschlussprüfungen der Jahre 2015 - 2017 bezogen auf das TPA-Geschäft berücksichtigt und welche Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer aus seiner „Fraud“ Risk Bewertung abgeleitet hat.
- 220 Der Gesetzgeber sowie die IDW Prüfungsgrundsätze fordern, dass durch die Abschlussprüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung aufgedeckt werden (vgl. § 317 HGB, IDW PS 210 (2012) Tz. 12). Dies bedeutet, dass sich der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung gewahr sein muss (kritische Grundhaltung), mit dolosen Handlungen konfrontiert zu werden. Daher muss er seine Prüfung so planen, dass Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgedeckt werden können. Gleichwohl ist die Abschlussprüfung jedoch keine kriminalistische Ermittlung und der Abschlussprüfer kein Ermittler. Der Abschlussprüfer darf entsprechend den Berufsgrundsätzen von der Echtheit der vom geprüften Unternehmen zur Verfügung gestellten Dokumente ausgehen, solange keine Anzeichen vorliegen, die Zweifel an der Echtheit nähren könnten (IDW PS 210 (2012) Tz. 18). Zudem ist zu beachten, dass fraudulente Handlungen umso schwerer zu identifizieren sind, je mehr die obersten Führungs- und Leitungsebenen („*management override*“) involviert sind, die eigentlich eine Kontrollfunktion im Unternehmen innehaben.
- 221 Aus dem Zielkonflikt einerseits „Fraud“ auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen identifizieren zu können bzw. zu müssen und andererseits begrenzte Ressourcen (Zeit, Personal, Kapital) zur Verfügung zu haben, hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eine risikoorientierte Prüfungsvorgehensweise erarbeitet. Es erfolgt keine Vollprüfung, sondern die Intensität der Prüfungshandlungen wird an den vorhandenen Risiken in den Prüffeldern ausgerichtet; um so mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil fällen zu können.
- 222 Das konkrete Prüfungsprogramm zur Aufdeckung möglicher doloser Handlungen wird basierend auf einer „Fraud-Risiko-Analyse“ entwickelt, die revolvierend an die während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse angepasst wird (IDW PS 210 (2012) Tz. 22). Die „Fraud-Risiko-Beurteilung“ hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die zielgerichtete Ausgestaltung der Prüfungshandlungen und damit die Möglichkeit des Abschlussprüfers, im Rahmen der Abschlussprüfung dolose Handlungen aufzudecken.
- 223 In der Praxis ist die „Fraud-Risiko-Analyse“ mit erheblichen Herausforderungen behaftet, da der Abschlussprüfer kein Modell zur realen Risikomessung zur Verfügung hat. Es handelt sich demnach in erster Linie um eine intellektuelle Leistung des Abschlussprüfers entsprechende Risikoprüffelder zu identifizieren und die geeignete Intensität der Prüfungshandlungen zu bestimmen.

- 224 Als Handlungshilfe sind im IDW PS 210 (2012) exemplarische „Fraud-Risiko-Indikatoren“/„Warnhinweise“ genannt, die in der Vergangenheit bei Bilanzbetrugsfällen vorlagen. Diese Warnhinweise werden im Rahmen von Checklisten beachtet oder als Diskussionsgrundlage im Prüfungsteam als „Fraud-Risiko-Indikatoren“ besprochen und sollen Beachtung erfahren.
- 225 Als wesentliche Fraud-Indikatoren listet der Standard u. a. auf (IDW PS 210 (2012) Tz. 35 ff.):
- Geschäfte mit wesentlichen Gewinnauswirkungen,
 - komplizierte Geschäfte,
 - ungewöhnliche Bilanzierung von Geschäften,
 - fehlende Bereitschaft der Unternehmensleitung, unterjährig bekannt gewordene Fehler zu korrigieren,
 - fehlende Bereitschaft zur Verbesserung des internen Kontrollsystems,
 - aggressive Ausnutzung von Wahlrechten und Beurteilungsspielräumen durch die Unternehmensleitung,
 - Beherrschung des Geschäftsführungsgremiums durch eine oder wenige Personen,
 - mangelhafte Buchung oder Dokumentation von Geschäftsvorfällen,
 - negative Presseberichterstattung,
 - außergewöhnliche Einkaufs- oder Verkaufspreise, hohe Provisionen, oder auch stark expandierende Geschäftstätigkeit, risikoreiche Ertragsquellen,
 - außergewöhnliche Geschäfte mit Unternehmen in Niedrigsteuerländern,
 - die Abhängigkeit von wenigen Lieferanten oder Kunden.

2.4.2 VORGEHEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS IN DEN JAHREN 2015 BIS 2016

- 226 Im Rahmen der Prüfung hat sich der Abschlussprüfer zunächst im Rahmen des IDW PS 261 „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“ ein Bild über das Unternehmensumfeld, die Spezifika des Wirecard Konzerns, sowie die Ziele, Strategien und Erfolgskennzahlen gemacht und diese gewürdigt (z. B. 2015 WD all 2015 PR05-01 Entity level Controls). Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer das Risikomanagementsystem (vgl. 2015 WD all PR02-02 Leitfadene Prüfung Risikomanagementsystem.docx) von Wirecard analysiert und bewertet.
- 227 Des Weiteren erfolgt durch den Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung eine Fraud-Risk-Analyse (vgl. 2015 WD all PR06-01 Fraud considerations; ebenfalls für das Jahr 2016. Dabei hat der Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des IDW PS 210 (2012) die Vertreter des Aufsichtsrats, des Vorstands, der internen Revision sowie der Leitung des Rechnungswesens befragt. Im Ergebnis ergaben sich aus den Befragungen keine Hinweise auf dolose Handlungen. Vielmehr ergaben die Befragungen, dass die Befragten das Kontrollumfeld als angemessen und die Gefahr doloser Handlungen als gering einstufen.

- 228 Der Abschlussprüfer dokumentiert in dem genannten Arbeitspapier PR06-01, dass er folgende externe Risikofaktoren (Anreize) identifiziert hat, die Hinweise auf dolose Handlungen sein können:
- Kapitalmarktdruck zur Erfüllung von Aktionärs- bzw. Analysten-Erwartung.
 - Abhängigkeit der variablen Vorstandsvergütung vom Aktienkurs.
 - EBIT Covenants, die eingehalten werden müssen.
 - Unerlaubte Geschäfte (Geldwäsche bei der Wirecard Bank und Risiko doloser Handlungen im Zusammenhang mit der Erlöserfassung).
- 229 Ausweislich der Arbeitspapiere (PR06-01 und innerhalb Canvas Audit-Workflow) für die Jahre 2015 und 2016 legt der Abschlussprüfer für die WD AG, die CardSystems und die WDT auf Basis der durchgeführten Analyse folgende Standard-Fraud-Risiken fest:
- „Geschönte Darstellung des (Konzern-) Ergebnisses“
 - „Risiko unerlaubter Geschäfte“ (Wirecard Bank)“
 - „Überhöhte Umsätze & Gewinne (einschließlich Dritt-Acquiring)“
- 230 Hinsichtlich des aufgeführten Punkt c. bleibt unklar, welches konkrete Risiko der Abschlussprüfer im Hinblick auf „überhöhte Umsätze und Gewinne“ sieht.
- 231 Eine „Überhöhung“ der Umsätze kann durch verschiedene Gestaltungen erreicht werden. So wäre es denkbar, zum Jahresende z. B. eine Januar-Abrechnung bereits im Dezember zu buchen. Darüber hinaus wäre es denkbar, dass Wirecard die Gebührensätze in den Abrechnungen zu seinen Gunsten manipuliert oder die FX-Umrechnungskurse der in Fremdwährung abgerechneten Transaktionsvolumina abwandelt. Ferner wäre es möglich, fiktive Merchants anzulegen und diese z. B. hinter Aggregatoren zu verbergen. So zum Beispiel werden in den Arbeitspapieren zur Abschlussprüfung der Wirecard Bank Scheinumsätze (siehe Canvas) als Risiko identifiziert indem spezifisch „fiktive Merchants“ benannt werden.

Zwischenfazit

- 232 Der Abschlussprüfer hat für das TPA-Geschäft „überhöhte Umsätze und Gewinne“ als vorgegebenes IDW PS 210 (2012) Standard-Fraud-Risiko identifiziert. „Management override“ als ebenfalls laut IDW PS 210 (2012) anzunehmendes Standard-Fraud-Risiko wurde nicht aufgenommen.
- 233 Hinsichtlich der „Fraud-Risiko-Analyse“ ist festzuhalten, dass in den Arbeitspapieren (2015 - 2016) keine Analyse der „Fraud-Indikatoren des IDW PS 210 (2012) Tz. 35 dokumentiert ist.
- 2.4.3 DARSTELLUNG EINER MÖGLICHEN ANALYSE DER „FRAUD-INDIKATOREN“ DES IDW PS 210 (2012)
- 234 Im Folgenden stellen wir dar, wie eine Analyse der Fraud-Indikatoren auf Basis des IDW PS 210 (2012) im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft hätte vorgenommen werden können. Uns ist bewusst, dass es rückwirkend schwierig ist, sich bei dieser Analyse auf den Kenntnisstand des Abschlussprüfers zum jeweiligen Stichtag zu beziehen und die Erkenntnisse aus den aktuellen Entwicklungen nicht zu berücksichtigen. Unabhängig davon

Rödl & Partner

können unsere Hinweise jedoch für eine weitere Aufklärung wichtige Anhaltspunkte liefern.

„Fraud-Indikator“ 1

Ungewöhnliche Geschäfte / Komplizierte Geschäfte (z. B. hohe Intransparenz), die schwierige Fragen hinsichtlich der wirtschaftlichen Betrachtungsweise aufwerfen

235 Ökonomisch und vertraglich ist aus unserem Verständnis des Acquiring Geschäfts das hohe Sicherungsbedürfnis der TPA Partner nicht nachvollziehbar, da der TPA Partner / die Acquiring Bank bereits ohne die außervertraglichen zusätzlichen Sicherheiten II auf dem Escrow-Account in vierfacher Hinsicht gegen Merchant Ausfälle abgesichert ist. Die im Folgenden aufgeführten Sicherheitslinien verdeutlichen die umfassende Absicherung des Acquirers:

1. Sicherheitslinie:

236 Grundsätzlich und in erster Linie haftet der Merchant für den Ausfall von Transaktionen oder Strafen der Kreditkartenorganisationen. Die Bonität der Merchants wird daher typischerweise durch eine umfangreiche „Merchant due diligence“ vorab sichergestellt. (vgl. exemplarisch die Risiko Management Richtlinie - Acquiring“ der Wirecard Bank: benötigte Dokumente, Prüfprozesse, Kalkulation des Ausfallrisikos, Bestellung von Sicherheiten, Genehmigungen (vgl. 2016 WDB ES SCOT PI Merchant Acceptance Risk-Management Policy 15 EN 201403.pdf) Eine residuale Haftung für Wirecard ist somit überhaupt nur dann denkbar, wenn ein Merchant tatsächlich vollständig ausfallen sollte und zudem offene Chargebacks oder Strafen vorhanden sind.

2. Sicherheitslinie:

237 Als zusätzliche Sicherheit und Anreiz für vertragskonformes Verhalten werden basierend auf dieser „Merchant due diligence“ entsprechende Einbehalte vereinbart (z. B. bei der Wirecard Bank: Rolling Reserves 5% bis 10% des Umsatzes von 6 Monaten bzw. je nach Vereinbarung auch länger, die erst nach Ablauf von mit den Merchants vereinbarten Fristen an den Händler ausgezahlt werden. Die Rolling Reserve entspricht somit nach eigener Berechnung (5% bis 10% (Rolling Reserve Satz) * 6 Monate) ca. 30% bis 60% des Transaktionsvolumens eines Monats mit dem Merchants, auf das bei Ausfällen direkt zurückgegriffen werden kann. Mit Zunahme des Risikogeschäfts nimmt entsprechend der „Rolling Reserves“ auch der zur Verfügung stehende Einbehalt zu, so dass ein steigendes Risikogeschäft nicht notwendigerweise zum Erfordernis weitergehender Sicherheiten führen muss.

3. Sicherheitslinie:

238 Zusätzlich zu den vom Merchant gestellten Sicherheiten erhalten die TPAs / Acquiring Banken der Wirecard zustehenden Provisionsansprüche für 6 - 9 Monate (je nach TPA Vertrag) als Sicherheit, da diese erst nach 6-9 Monaten beglichen werden müssen und somit in Haftungsfällen so lange für Aufrechnungen zur Verfügung stehen.

4. Sicherheitslinie:

239 Wirecard hat z. B. gegenüber PayEasy und Al Alam bereits ein Cash Collateral (EUR 15 bis 20 Mio.) dauerhaft zu Absicherungszwecken hinterlegt (vgl. 2016 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH.docx)

Rödl & Partner

- 240 Darüber hinaus legen die Erfahrungswerte zu möglichen Schadensfällen (Ausfall des Merchants) nahe, dass das Schadensrisiko gering ist. Es kam laut Prüfungsakte niemals zu Haftungsfällen (2018 ZCO-200). Zitat: „In den vergangenen Geschäftsjahren (2011 bis 2018) gab es keine Ausfallhistorie für Forderungen gegenüber Dritt-Acquirern (Arab Car / Al Alam / PayEasy / Senjo / Rising Sun)“.
- 241 Auch dem Wirecard Risk Management (vgl. Risikobericht 2014_WD_PRO5-02.31_Risikobericht Q1-2014_Risk Management Tool.pdf) z. B. für das Jahr 2014 ist zu entnehmen, dass das Verlustrisiko der Forderungen gegenüber den TPAs (welches ja Haftungsgarantien beinhaltet) im praktisch nicht wahrnehmbaren Bereich liegt (EUR 41.500).
- 242 Ferner stellen wir fest, dass aufgrund der Informationsabschirmung durch die mehrstufigen Geschäftsbeziehungen (TPA/Kunde/Acquiring Bank/Wirecard) die Sicherungserfordernisse der TPAs oder dahinter liegender Acquiring Partner nicht transparent werden.

Zwischenfazit

- 243 Die TPAs verfügen primär durch Einbehalte von Rolling Reserves und entsprechender Merchant „due diligence“ über eigene hohe Sicherheiten, die sie vor Ausfallrisiken der Merchants schützen können. Darüber hinaus sind mit Wirecard vertragliche Abreden zu einer späteren (6-9 Monate) Fälligkeit der Provisionsforderungen von Wirecard getroffen worden. Zudem stellt Wirecard zum Teil zusätzliche Cash-Collaterals. Die TPAs verfügen somit über umfangreiche Sicherheiten, auf die sie nach Bedarf zurückgreifen können. Des Weiteren ist die Ausfallhistorie positiv. Es kam noch nie zu Ausfällen.
- 244 Die noch weitergehende Gestellung von Sicherheiten durch Umwidmung von Forderungen erfolgt bis Mitte 2015 entgegen der vertraglichen Regelung und geschäftlichen Erfahrung. Das Modell der Gestellung weiterer Sicherheiten (Sicherheit II) führt dazu, dass Wirecard bei zunehmendem Geschäft durch stetig zunehmende Sicherheitserfordernisse kaum Geld aus diesem Geschäftsmodell zufließt. Wirecard hingegen muss das stetig wachsende Sicherheitsvolumen durch Eigen- und Fremdkapital finanzieren. Ein solches Handeln erscheint vor dem Hintergrund ökonomischer Erwägungen sehr ungewöhnlich.

„Fraud-Indikator“ 2

Entwicklung der TPA-Forderungen und Escrow-Accounts vs. tatsächliche Zahlungen

- 245 Die folgende tabellarische Übersicht verdeutlicht, dass die Zahlungen an Wirecard im Verhältnis zum Umsatzvolumen jeweils relativ gering ausfallen, zumal hier nicht berücksichtigt wird, dass Wirecard durch eigene „Cash Collaterals“ auch Zahlungen an die TPAs geleistet hat. Beispielsweise wurden ausweislich der Arbeitspapiere des „Abschlussprüfers Cash Collaterals an PayEasy Solutions Inc. (EUR 14,5 Mio.) und Al Alam (EUR 192 Mio.) geleistet (vgl. 2018 WD KAP ZCO-200-0 Dritt-Acquiring Werte Q4 2018.xlsx). Ferner wurde im Jahr 2016 eine Erhöhung der Cash Collaterals für PayEasy auf EUR 50 Mio. vereinbart (vgl. 2016 WD KAP ZCO-200.0 embedded document).
- 246 Insoweit ist es auffällig, dass im aufgeführten Zeitraum nur Nettoszahlungszuflüsse erfolgten.

Rödl & Partner

TPA-Geschäft	2014	2015	2016	2017	2018
Key Figures TPA Geschäft in Mio. EUR					
Forderungen von Wirecard gegenüber	229	237	233	268	239
A TPA Forderungen					
B Escrow Account	0	114	348	662	976
C Darlehensforderungen MCA	0	0	0	0	250
Summe der gestellten Sicherheiten (A+B+C)	229	351	581	930	1.466
Anstieg der Forderungen + Escrow (A,B,C zu Vorjahr)		121	230	350	535
D TPA Umsätze	308	376	541	727	1.034
E TPA Metaufwand	-176	-212	-250	-331	-458
Rohertrag (D-E)	132	164	290	395	576
rechnerisch erhaltene Zahlungen (Cash transformation)		43	61	45	41
Tatsächlich erhaltene Zahlungen der TPA In % des Rohertrags		26%	21%	11%	7%

(Quelle: eigene Darstellung; Basis ZCO-200-0 über diverse Jahre)

Abbildung 9: Entwicklung der TPA-Forderungen und Escrow-Accounts vs. tatsächliche Zahlungen (Quelle: eigene Darstellung; Basis ZCO-200-0 über diverse Jahre)

- 247 In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers haben wir diesbezüglich keine analytischen Prüfungshandlungen und deren Dokumentation vorgefunden.

Zwischenfazit

- 248 In Hinblick auf diesen möglichen Fraud-Indikator hätte die Entwicklung der Nettoszahlungszuflüsse im Verhältnis zum starken Umsatzwachstum aus dem TPA-Geschäft ein Indikator für mögliche dolose Handlungen darstellen können.

„Fraud-Indikator“ 3

Hohe Involvierung der Führungsebene bei bedeutsamen Geschäftsvorfällen („management override“)

- 249 In einer Vielzahl von Bilanzskandalen geht die Bilanzmanipulation vom Management aus, da dieses über die Möglichkeiten (Macht) und umfangreiche Kenntnis über die Geschäftstätigkeit verfügt.
- 250 In den Arbeitspapieren (vgl. 2015 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH - finat.docx) des Abschlussprüfers fällt auf, dass hinsichtlich des TPA-Geschäfts die Bereitstellung von Dokumentation und einfache Abstimmkontrollen durch hochrangige Managementmitglieder [REDACTED] werden (Herr Oliver Bellenhaus als Geschäftsführer der CardSystems Middle East FZ-LLC, Frau [REDACTED] als [REDACTED] der Wirecard [REDACTED], Herr Jan Marsalek als Chief Operating Officer (COO), Herr Stephan von Erffa (Executive Vice President Accounting) (vgl. 2015 WD KAP ZCO-200 Dritt Acquirer Prozess & Substantielle PH v(06.04.2016).
- 251 Des Weiteren schaltet sich das Vorstandsmitglied Herr Jan Marsalek (COO) persönlich in Nachfragen zu Finanzdaten ein. Er zeichnet für Aktennotizen (vgl. 2015 WD KAP ZOO-242-1 Aktennotiz Fremdacquirer.pdf) zur Beurteilung der TPAs oder zur Erläuterung der Werthaltigkeit von ausgewählten Forderungen verantwortlich.
- 252 Typischerweise sind bei Unternehmen dieser Größe das Controlling oder die Compliance Abteilung und das Risk Monitoring für diese Tätigkeiten zuständig.

- 253 Whistleblower-Vorwürfe durch EY Indien in 2016 sowie z. B. zahlreiche externe Vorwürfe wie den „Zatarra Reports“ richten sich zum Teil direkt gegen das „Senior Management“ von Wirecard und geben somit externe Hinweise auf potentiellen Management Betrug. In den Fraud-Risk-Assessment-Dokumenten (vgl. 2015 WD all PR06-01 Fraud consideration.docm) findet sich jedoch kein Hinweis darauf, dass das Thema „*management override*“ als Fraud Risk thematisiert wurde und z. B. „*lower level fraud inquiries*“ dort aufgenommen und durchgeführt wurden.

Zwischenfazit

- 254 Die aktive Beteiligung und die Verantwortung des Vorstands für die Bereitstellung von Prüfungsnachweisen kann grundsätzlich ein Indiz für „*management override*“ darstellen (IDW PS 210 (2012) Tz. 43). Insbesondere externe Hinweise sowie die ungewöhnlich hohe Management Involvierung in das TPA-Geschäft und die Fokussierung des Geschäfts auf nur wenige hochrangige Manager hätten einem Abschlussprüfer ein Hinweis sein können, dass „*management override*“ möglich ist.

„Fraud-Indikator“ 4

Zweifel an der Integrität oder Kompetenz des Managements, etwa durch mangelnde Bereitschaft der Unternehmensleitung, unterjährig bekannt gewordene Fehler zu korrigieren sowie ein mangelndes Compliance-Bewusstsein des Managements (z. B. Verbesserung der internen Kontrollen vorzunehmen)

- 255 Ein wesentlicher Geschäftsgrund für das TPA-Geschäft war nach Aktenlage (vgl. Concurrence Memorandum vom 03.03.2016) die rechtliche Auslagerung von kritischen Geschäften (Erwachsenenunterhaltung, Glückspiel, Nahrungsergänzung usw.) sowie die Umgehung der Visa / Mastercard Regularien und der internen Regularien der Wirecard Bank (vgl. 2014_WDB_JAP_AA1.11_Risk Management Acquiring.doc). Ein Verstoß gegen die Visa / Mastercard Regularien hätte für Wirecard den Verlust der Lizenzen oder Strafzahlungen bedeuten können. Im Konzernlagebericht 2016, S. 150, wird das generelle Risiko des Verlusts der Visa-/ Mastercard Lizenzen erwähnt: „*Im theoretischen Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Lizenzverträge [Visa/Mastercard] würde die Geschäftstätigkeit der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG erheblich beeinträchtigt werden*“.
- 256 Management Letter Feststellungen des Abschlussprüfers werden nicht wie vereinbart zeitnah umgesetzt (vgl. Aufsichtsrat-Berichterstattung 2015 über 5 Management Letter Feststellungen des Vorjahres 2014, 2015 WD KAP CR06-02 Closing Meeting Aufsichtsrat WD KAP-6.April 2016-final.pptx).
- 257 Eine Eskalation mit dem Abschlussprüfer in zeitlicher Nähe zum Testat, so zum Beispiel in der Abschlussprüfung 2016 (vgl. Ausführungen zu Ermittlungsbereich 2) kann ebenfalls Zweifel nähren, wenn relevante Dokumente und Auskünfte erst kurz vor Testats-Datum oder auch gar nicht bereitgestellt werden.
- 258 Im Jahr 2018 werden noch nicht abgeschlossene Fraud-Untersuchungen zum „Projekt Ring“ durch das Management beendet.

Zwischenfazit

- 259 Das Management und der Aufsichtsrat scheinen durch das TPA-Geschäft vertragliche Spielräume und eine Umgehung von Geschäftspartnerregularien (Visa / Mastercard) in Kauf zu nehmen, um weiteres Wachstum zu generieren. Das Verhalten kann unter Compliance Gesichtspunkten daher „Zweifel an der Integrität“ des Managements hervorrufen. Auch das Nicht-Umsetzen von Management Letter Punkten und die Verursachung zeitlichen Drucks durch Nicht-Lieferung von Prüfungsnachweisen kurz vor Testat (siehe Ermittlungsbereich 2) sowie die vorzeitige Beendigung von Betrugs-Untersuchungen sind Indikatoren, die für einen Abschlussprüfer Zweifel an der Integrität des Managements hervorrufen hätten können.

„Fraud-Indikator“ 5

Mangelhafte Buchung oder Dokumentation von Geschäftsvorfällen

- 260 Die „gelebte Praxis“ der TPA-Verträge in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 ist in zentralen Punkten (zum Beispiel: Sicherheiten II, Abrechnungsstellung und Bezahlung) über die vertraglich vereinbarten Regelungen hinausgehend. Der Abschlussprüfer hat Wirecard mehrmals darauf hingewiesen, die Dokumentation zu verbessern und die vertraglichen Regelungen anzupassen (vgl. Anmerkungen zu Verbesserungen zum TPA-Geschäft in 2015 WD KAP ZCO-241 Dritt-Acquirer IKS final updated.pptx).
- 261 Die von Wirecard durchgeführten Kontrollen werden insbesondere in den Jahren 2015 / 2016 nicht dokumentiert.
- 262 Die Abrechnungen der TPAs erfolgen ausweislich der Arbeitspapiere ohne Rechnungsnummer. Die Zahlungen der TPAs erfolgen ohne Bezugnahme zu einzelnen Rechnungen. Eine Auszifferung offener Rechnungen ist nicht möglich. Zum Teil erfolgen die .Zahlungen durch Dritte und können somit nur indirekt zugerechnet werden.

Zwischenfazit

- 263 Die interne Dokumentation einzelner Geschäftsvorfälle im TPA-Geschäft ist nur rudimentär vorhanden. Das Nachverfolgen einzelner Transaktionen im Umsatz-Prozess „Order to Cash“ ist im TPA-Geschäft nicht möglich, da weder unterzeichnete Rechnungen mit fortlaufender Nummerierung noch Zahlungen, die klar auf einzelne Rechnungen Bezug nehmen, vorliegen. Auch diese wesentlichen Defizite in der Buchhaltung des TPA-Geschäfts sind Fraud-Indikatoren und hätten von einem Abschlussprüfer als solche gewürdigt werden können.

„Fraud-Indikator“ 6

Negative Presseberichterstattung

- 264 Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2015 und einer Reihe von Beiträgen der Financial Times (FT), dann mit dem Zatarra Report in 2016 und einem Manager Magazin Beitrag im Februar 2017, kommt es fortlaufend zu negativer Presseberichterstattung. Diese setzt sich intensiv mit dem Geschäftsmodell von Wirecard und der Transparenz der Rechnungslegung sowie deren Richtigkeit auseinander. Die FT stellt damals fest, dass die steigenden Forderungen ein Warnsignal für Analysten darstellen: „*While Wirecard has grown sales fast over the last six years, by a fifth each year, trade receivables have grown faster, increasing by more than*

a third each year. I...] In general, investors tend to notice when receivables grow faster than sales because it can be sign of underlying problems at a business, a deterioration in the quality of those sales which can sometimes lead to the restatement of past sales and profits.“ (vgl. FT vom 27. Juli 2015, Wirecard adjust your perspective (part 1).)

- 265 In weiteren Presseberichten der FT Serie „House of Wirecard | Financial Times (ft.com)“ weist die FT in 2015 darauf hin, dass die „net cash“ Situation von Wirecard, bereinigt um Kapitalerhöhungen, im Jahr 2014 negativ ist und dies sich im Trend der vorangehenden Jahre verschlechtert hat.

Zwischenfazit

- 266 Die fortlaufende Berichterstattung über Ungereimtheiten und nicht nachvollziehbare Fragestellungen der Rechnungslegung hätten als Fraud-Indikator wahrgenommen werden können. Die Berichte der FT und des Manager Magazins werden auf die vermutete Unkenntnis der Journalisten des Geschäftsmodells von Wirecard zurückgeführt.

„Fraud-Indikator“ 7

Wesentliche Geschäfte mit hoher Marge (Provision) werden über zweckgesellschafts-ähnliche / nahestehende Dienstleister mit engem beiderseitigem (Umsatz und Aufwand) Leistungsaustausch durchgeführt

- 267 Der Abschlussprüfer hat im Zusammenhang mit der Bilanzierung des TPA-Geschäfts erkannt, dass die Beziehungen zu den TPAs „zweckgesellschaftsähnlichen“ Charakter haben, jedoch nicht alle Kriterien für eine Zweckgesellschaft im Sinne des IFRS 10 erfüllen und somit nicht im Sinne der Rechnungslegung als Zweckgesellschaft klassifiziert werden.
- 268 Einige Bilanzskandale der Vergangenheit (vgl. Nici, Enron, Beluga, GOWEX, Hess AG) beruhen auf Geschäften, die mit vermeintlich unabhängigen Drittunternehmen stattfanden. Diese waren geschäftlich eng mit dem Auftraggeber Unternehmen verbunden und erschienen insoweit als nahestehend (nicht formal im Sinne von IAS 24). In derartigen Leistungsbeziehungen kann ein üblicherweise anzunehmender Interessengegensatz zwischen unabhängigen Dritten abgeschwächt oder nicht mehr vorhanden sein. Im vorliegenden Fall gibt es zahlreiche Indikatoren für eine besonderes Näheverhältnis:
- Beide Parteien weichen in ihrer „gelebten Praxis“ von den vertraglichen Regelungen ab. Wirecard scheint sich an ausbleibenden monatlichen Zahlungen nicht zu stören. Man achtet nicht darauf, einmal die Kontrolle über Zahlungsmittel zu erhalten, sondern stimmt stattdessen Forderungsumwidmungen bereitwillig zu.
 - Im Geschäftsverkehr übliche Sorgfaltspflichten und z. B. für Merchants seitens der Wirecard Bank durchgeführte, formalisierte Geschäftspartnerreviews werden für die TPAs trotz der hohen Außenstände und Geschäftsvolumina nicht durchgeführt
 - Ausweislich der internen Recherchen des Abschlussprüfers sowie des 1. Zatarra Reports bestehen z. B. besonders nahe Verbindungen zu [REDACTED] & [REDACTED], die E-Creditplus im Jahr 2009 für ca. EUR 12,8 Mio. an Wirecard verkauften und die Firma später wieder für EUR 0,1 Mio. zurückerhielten. Herr [REDACTED] trat auch für den TPA Rising Sun und Senjo in Erscheinung. Herr [REDACTED] trat anschließend als Head of Finance der Senjo Payment Asia Pte. Ltd. auf (vgl. 2016 WD KAP ZCO-140-2 CQC.docx).

Rödl & Partner

- Al Alam Solution Provider FZ-LLC führt als in Dubai ansässiges Unternehmen mehrere Konten bei der Wirecard Bank in Deutschland und nutzt auf Deutsch geschriebene Scheckvordrucke für Einzahlungen bei der Wirecard Bank AG, was zumindest für eine Firma aus Dubai mit Geschäftsfokus in Dubai ebenfalls interessant erscheint.

269 Des Weiteren besteht hinsichtlich der Margen / Höhe der Provisionen eine deutliche Abweichung zum sonstigen Acquiring Geschäft, wie die folgende Darstellung deutlich macht:

Entwicklung des Acquiring Geschäfts bei der Wirecard Bank (Zahlen in Mio. EUR)					
Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Transaktionsvolumen in Mio. EUR	6.167	7.106	8.979	11.460	12.455
Provisionserträge in Mio. EUR	163	191	208	231	212
Provisionsaufwand in Mio. EUR	-128	-149	-157	-185	-192
Rohergebnis in Mio. EUR	35	41	51	45	20
Kennzahlen					
Rohermargen	21%	22%	25%	20%	10%
Umsatzwachstum zum Vorjahr	28%	17%	9%	11%	-8%
errechneter Provisionsatz (Provisionsertrag / Transaktionsvolumen)	2,64%	2,68%	2,32%	2,01%	1,70%
Veränderung Provisionsatz zum Vorjahr		1%	-14%	-13%	-15%
Entwicklung des Third-Party-Acquiring Geschäfts					
TPA Provisionserträge in Mio. EUR	308	376	541	727	1.034
TPA Provisionsaufwand in Mio. EUR	-176	-212	-250	-331	-458
Rohertrag	132	164	290	395	576
Kennzahlentwicklung					
Rohermargen	43%	44%	54%	54%	56%
Umsatzwachstum p.a. (eigene analytische Darstellung aus 2016 bis 2018 ZCO-200-0 sowie WD Banken reporting (2015 bis 2018))		22%	44%	34%	42%

Abbildung 10: Entwicklung des Acquiring-Geschäfts bei der Wirecard Bank (Quelle: eigene analytische Darstellung aus 2015 bis 2018 ZCO-200-O sowie WD Banken Report)

- 270 Aus der Darstellung geht hervor, dass die Rohermargen im TPA-Geschäft deutlich über der Rohermarge der Wirecard Bank AG liegen. Zudem ist ersichtlich, dass die Rohermarge der Wirecard Bank AG im Zeitablauf sinkt, während die Rohermarge im TPA-Geschäft ansteigt.
- 271 Es erscheint ungewöhnlich, dass das TPA-Geschäft trotz geringerer Wertschöpfung (Auslagerung auf die TPA) und somit Zwischenschaltung einer weiteren Instanz deutlich profitabler ist, als das Wirecard Bank Acquiring Geschäft. Die Erklärung von Wirecard, es handelt sich dabei um margenstarkes High-Risk-Geschäft, steht im Widerspruch zu den tatsächlich nie aufgetretenen Haftungsfällen (vgl. 2015 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH - final.docx).

Zwischenfazit

- 272 Insoweit hätte die „enge“ Verbindung zu den TPAs unter Berücksichtigung der ungewöhnlich hohen Margen einen Fraud-Risk Indikator darstellen können. Ferner hätten in diesem Zusammenhang die sehr hohen Margen im TPA-Geschäft ein weiteres Indiz darstellen können, da die Wertschöpfung durch die Einbindung von Wirecard geringer ist, als im eigenen Acquiring-Geschäft.

2.4.4 FAZIT

- 273 Der Abschlussprüfer hat für das TPA-Geschäft „überhöhte Umsätze und Gewinne“ als vorgegebenes IDW PS 210 (2012) Standard-Fraud-Risiko identifiziert. „Management override“ als ebenfalls laut IDW PS 210 (2012) anzunehmendes Standard-Fraud-Risiko wurde nicht aufgenommen. Hinsichtlich der „Fraud-Risiko-Analyse“ ist festzuhalten, dass in den Arbeitspapieren (2015 - 2016) keine Analyse der „Fraud-Indikatoren“ i. S. d. IDW PS 210 (2012) Tz. 35 dokumentiert ist.
- 274 Darüber hinaus lässt sich im Ergebnis festhalten, dass unseres Erachtens zahlreiche Fraud-Indikatoren bezogen auf das TPA-Geschäft vorlagen, die zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weitergehenden Prüfungshandlungen hätten führen können.

2.5 Ermittlungsbereich 5: Fehlende Angabe im Konzernanhang 2016

2.5.1 SACHVERHALT

- 276 Dieser Ermittlungsbereich dient der Untersuchung, ob im Rahmen der Prüfung des Konzernanhangs eine fehlende Angabe möglicherweise unbedacht als nicht wesentlich klassifiziert wurde und damit entscheidungsrelevante Informationen für den externen Adressaten im Konzernanhang 2016 fehlten.
- 277 Nach IDW PS 250 (2010) Tz. 28 ist eine fehlende Angabe grundsätzlich dann als wesentlich zu klassifizieren, wenn der zu erläuternde Bilanz- oder GuV-Posten wesentlich ist. Die Auswirkungen einer fehlerhaften Angabe sind unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für die Rechnungslegungsadressaten zu würdigen.
- 278 Im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses stellte der Abschlussprüfer in Bezug auf die Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang in den Jahren 2015 bis 2017 unter anderem folgende fehlende Angaben fest (vgl. exemplarisch 2015 WD KAP CR06-02 Closing Meeting Aufsichtsrat WD KAP-6.April 2016):
„Angaben gemäß IFRS 7.37a: für Forderungen (ohne Forderungen aus Dritt-Acquiring) ist eine Analyse der Altersstruktur der finanziellen Vermögenswerte nicht erfolgt.“
- 279 Die genannte, fehlende Angabe soll dem externen Abschlussadressaten Einblick in Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen geben. Durch die Angabe würde kenntlich gemacht werden, dass Wirecard zum 31.12.2016 einen signifikanten Bestand an zum Teil bereits deutlich überfälligen Forderungen hat. So betrugen die überfälligen Forderungen aus Lieferungen und Leistung EUR 55,3 Mio. (Vorjahr EUR 61,4 Mio.) vor Wertberichtigungen bei einem Gesamtbestand an Forderungen aus Lieferung und Leistung in der Konzernbilanz 2016 nach Wertberichtigungen von rund EUR 190 Mio. Da ein wesentlicher Teil der überfälligen Forderungen nicht wertberichtigt war, fertigte der Abschlussprüfer in den Jahren 2016 bis 2018 eine gesonderte Monitoring-Übersicht überfälliger Forderungen (vgl. 2016 ZCO-60 Entwicklung ausstehende Forderungen) an. Zudem machte er im Jahr 2016 kurz vor Erteilung des Testats am 29.03.2017 die Beibringung von weiteren Informationen zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen zu einer Voraussetzung für die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. Beide Sachverhalte (gesonderte Übersicht und Erwähnung als Testatsvoraussetzung) dokumentieren, dass der Abschlussprüfer die Höhe der überfälligen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Prüfung als relevant erachtete.
- 280 Da Wirecard schlussendlich die notwendige Angabe nicht machte, fehlt die Information über die überfälligen Forderungen im Konzernanhang 2016.
- 281 Der Abschlussprüfer würdigt den Sachverhalt der fehlenden Angabe wie folgt:
„Overall, we evaluate this missing disclosures as not material to the financials, since the separate disclosure of Dritt-Acquirer Element in the financials is already existing and providing insightful information.“ (vgl. 2016 WD Konzern-SAD Würdigung der SADs).
- 282 Uns erschließt sich der Zusammenhang zwischen dem Verweis auf Anhangangaben zum Dritt-Acquirer-Geschäft und der nicht angegebenen Altersstruktur der sonstigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht.

Rödl & Partner

2.5.2 FAZIT

- 283 Aus der Würdigung des Abschlussprüfers können wir die Gründe nicht erkennen, weshalb die Information für den Abschlussadressaten nicht entscheidungsrelevant sein sollte, da die Beträge über der durch den Abschlussprüfer festgelegten Wesentlichkeit liegen und u. E. für den Adressaten durchaus bedeutsam sind.
- 284 Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass entscheidungsrelevante Informationen Im Konzernanhang 2016 fehlen.

2.6 Ermittlungsbereich 6: Prüfungsnachweise zur bilanziellen Abbildung des TPA-Geschäfts in den Jahren 2015 bis 2016

2.6.1 SACHVERHALT

- 285 Die Bruttobilanzierung der TPA-Umsätze spielte u. E. eine wesentliche Rolle in der Außendarstellung von Wirecard. Wir haben daher untersucht, auf welcher Basis die Beurteilung der Bruttobilanzierung durch den Abschlussprüfer erfolgte und ob die erlangten Nachweise hinreichend sind. Dabei hinterfragen wir nicht die bilanzielle Beurteilung, sondern stellen fest, welche Prüfungsnachweise im Zusammenhang mit der Bilanzierungsentscheidung von Wirecard seitens des Abschlussprüfers eingeholt wurden.
- 286 Der Abschlussprüfer betrachtet die Beurteilung der korrekten Umsatzlegung als einen ermessensbehafteten, wesentlichen Sachverhalt und legt daher die Bilanzierung im Prüfungsbericht unter den Bewertungsgrundlagen offen. Darüber hinaus bindet er im Rahmen der internen Qualitätskontrolle den IFRS Desk sowie die Professional Practice Group ein (vgl. Concurrence Memorandum vom 03.03.2016).
- 287 Ursächlich für die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung durch Wirecard ist, dass die schriftlich fixierte Vertragslage nicht unmittelbar eine Prinzipalstellung von Wirecard erkennen lassen da,
- Wirecard selbst nicht über Verträge mit den Acquiring Banken und den Merchants verfügt und somit keine direkte, vertragliche Einfluss- oder Kontrollmöglichkeit über die operative Leistungserbringung (Acquiring, PSP) hat
 - die vertragliche Berechnung der Reseller Commission für Wirecard auf einer Nettobasis erfolgt. Das heißt, vom Transaktionsfluss (Zahlungsfluss) behält der TPA alle Gebühren ein und leitet lediglich den Anteil von Wirecard weiter. Der Transaktionsfluss (Zahlungsfluss) erfolgt somit auf Nettobasis.

2.6.2 FAZIT

- 288 Ausweislich der Arbeitspapiere sind die Prüfungsnachweise zur Bruttobilanzierung als eher schwach einzuordnen. Größtenteils basieren sie auf Auskünften des Vorstands.

2.7 Ermittlungsbereich 7: Prüfungsnachweise zum bilanziellen Ausweis des „Escrow-Accounts“ im Jahr 2015

2.7.1 SACHVERHALT

- 289 Die Beurteilung des „Escrow-Accounts“ als Zahlungsmittel hat einen erheblichen Einfluss auf die Darstellung des TPA-Geschäfts, da es durch die Klassifizierung als Zahlungsmittel gelingt, die Bilanz gegenüber dem externen Adressaten deutlich solider erscheinen zu lassen, als mit einem Ausweis unter den sonstigen finanziellen Vermögenswerten. Wir haben deshalb untersucht, auf welcher Basis die bilanzielle Beurteilung durch den Abschlussprüfer erfolgte.
- 290 Die Beurteilung des Ausweises des „Escrow-Accounts“ als Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalent erfordert erhebliche Ermessensentscheidungen des Bilanzierenden, da die Bilanzierung des „Escrow-Accounts“ als Zahlungsmittel zunächst nicht dem Wortlaut des IAS 7 entspricht, wonach Zahlungsmittel nur solche Mittel darstellen, die zur Begleichung von kurzfristigen Verbindlichkeiten dienen und als Sicherheiten gestellte Zahlungsmittel als „restricted cash“ gesondert als sonstiger Vermögensgegenstand auszuweisen sind.
- 291 In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers finden sich widersprüchliche Einschätzungen zum Ausweis der „Escrow-Accounts“ (2015 WD Cardsystems C-10 flüssige Mittel). So schätzt man die Treuhandkonten zunächst als „sonstige finanzielle Vermögenswerte“ ein, mit der Begründung, dass es sich um „restricted cash“ handelt.
„Das Treuhandvermögen (escrow accounts) ist als Sonstiger finanzieller Vermögenswert auszuweisen, da u. E. die Definition von cash or cash equivalent (bzw. restricted cash) nicht erfüllt wird“.
- 292 Diese Einschätzung wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem weitergehenden Bilanzierungsmemorandum (vgl. 2015 WD KAP ZCO-230 Escrow Accounts final) geändert. Die Abkehr von der ursprünglichen Einschätzung wird argumentativ darauf gestützt, dass Wirecard die Gelder auf den „Escrow-Accounts“ mittels einer innerhalb von 3 Monaten bestellbaren Bankgarantie (mit Zustimmung der TPAs „mutually agreed“) ersetzen könnte und daher ein Ausweis unter den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sachgerecht sei.
- 293 Der Abschlussprüfer hält zur unmittelbaren Verfügbarkeit folgendes fest:
„Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Freigabe und Überweisung der Mittel innerhalb von 3 Monaten veranlasst werden kann und WD aufgrund seiner positiven VFE-Lage jederzeit in der Lage ist, entsprechende Bankgarantien zu erhalten“ (vgl. 2015 WD KAP ZCO-230 Escrow Accounts final).
- 294 Für die Unterstützung dieser Schlussfolgerung haben wir in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers keine Dokumentation mit Prüfungsnachweisen zur Existenz bzw. der Möglichkeit zur Erlangung einer Bankgarantie auffinden können.

2.7.2 FAZIT

- 295 Es liegen ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers keine Nachweise über die Existenz bzw. die Möglichkeit zur Erlangung einer Bankgarantie vor, die als Begründung dafür dienen, die Treuhandkonten als Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalente auszuweisen.

2.8 Ermittlungsbereich 8: TPA als Dienstleister mit prüfungsrelevantem Internen Kontrollsystem

2.8.1 VORBEMERKUNG

- 296 Wir haben die Prüfungsakten für die Jahre 2014 bis 2016 daraufhin untersucht, inwieweit der Abschlussprüfer eine Beurteilung der Third Party Acquirer (TPA) als Dienstleister für die Erstellung rechnungslegungsrelevanter Informationen vorgenommen hat. Zudem haben wir untersucht, ob der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen im Sinne des IDW PS 331 (2010) geplant und durchgeführt hat und sich daraus Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergaben.
- 297 Sofern die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens für das zu prüfende Unternehmen wesentlich ist, hat der Abschlussprüfer ausreichende Informationen einzuholen, um ein Verständnis für das interne Kontrollsystem (IKS) des Dienstleistungsunternehmens zu entwickeln, um das Kontrollrisiko beurteilen zu können (vgl. IDW PS 331 (2010) Tz. 14).

2.8.2 GRÜNDE FÜR DIE EINORDNUNG DER TPA ALS DIENSTLEISTER MIT PRÜFUNGSRELEVANTEM IKS

- 298 Initial ist zu bewerten, ob das IKS der TPA aufgrund von Art und Umfang der für Wirecard erbrachten Dienstleistungen für die Abschlussprüfung der Wirecard relevant ist.
- 299 Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, inwieweit das interne Kontrollsystem einschließlich des Rechnungslegungssystems des zu prüfenden Unternehmens durch die Auslagerung von Teilen der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen berührt wird. Hierfür ist einzuschätzen, wie bedeutend die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens für das zu prüfende Unternehmen und für die Abschlussprüfung ist (vgl. IDW PS 331 (2010) Tz. 11).
- 300 Für diese Einschätzung hat der Abschlussprüfer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen (vgl. IDW PS 331 (2010) Tz. 12):
- Art der von einem Dienstleistungsunternehmen übernommenen Aufgaben.
 - Auswirkungen der ausgelagerten Teile der Rechnungslegung auf wesentliche Aussagen der gesetzlichen Vertreter im Abschluss und Lagebericht und die mit der Auslagerung verbundenen inhärenten Risiken für den Abschluss und den Lagebericht des zu prüfenden Unternehmens.
 - Wirtschaftliche Situation des Dienstleistungsunternehmens und seine Fähigkeit zur Durchführung der übernommenen Aufgaben im vertraglich vereinbarten Zeitraum einschließlich der möglichen Auswirkungen eines Ausfalls des Dienstleistungsunternehmens auf das zu prüfende Unternehmen.
- 301 Die Beurteilung der oben genannten Aspekte führt unseres Erachtens zu folgendem Ergebnis:
- Der TPA übernimmt die technische Zahlungsabwicklung über seine Systeme als ausgelagerter Dienstleister.

Rödl & Partner

- Der TPA stellt rechnungslegungsrelevante Unterlagen in Form von Umsatzmeldungen und Auswertungen quartalsweise an die Wirecard bereit, die auf den Zahlungstransaktionsdaten der betreuten Händler (Merchants bzw. Website-Betreiber) basieren.
- Der TPA stellt somit die Daten bereit, auf denen die Umsatz- und Materialaufwandsbuchung bei Wirecard basiert. Insbesondere durch diesen Brutto-Ausweis des TPA-Geschäfts hat sich Wirecard mögliche Fehler im IKS des Dienstleisters zurechnen zu lassen.

302 Die Einordnung der TPAs als ausgelagerte Dienstleister wird auch im Concurrence Memorandums vom 03.03.2016 bestätigt. Darin heißt es wörtlich:

„Wirecard (WD) hat das Payment Processing für einige Wirecard Kunden (auch Händler; Merchants) auf Dritt-Acquirer verlagert. [...] Der Dritt-Acquirer agiert somit aus Sicht der Wirecard als ein Outsourcing-Dienstleister.“

Der Inhalt des Concurrence Memorandum wurde bereits aus den Arbeitspapieren zur Jahresabschlussprüfung 2014 entwickelt. Inhaltlich ist das Concurrence Memorandum nahezu deckungsgleich mit dem Arbeitspapier 2014-WD-KAP-ZCO-02-Forderungen-Dritt-Acquirer-final.docx.

303 Im Ergebnis sind die TPA bereits ab dem Geschäftsjahr 2014 als Dienstleister mit rechnungslegungsrelevantem IKS zu betrachten. Sie sind insofern vergleichbar mit dem Zahlungsdienstleister SIX Payment Services bei der Wirecard Bank, die gegenüber den Merchants und der Acquiring Banken im eigenen Namen aber auf Rechnung von Wirecard Dienstleistungen erbringen.

2.8.3 FAZIT

- 304 In den Prüfungsunterlagen für die Jahre 2014 bis 2016 haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Abschlussprüfer eine Beurteilung vorgenommen hat, ob die TPA als Dienstleistungserbringer für ausgelagerte Teile der Rechnungslegung von Wirecard anzusehen und folglich Prüfungshandlungen des IKS der TPA durchzuführen sind.
- 305 Interessanterweise hat der Abschlussprüfer dagegen in den Jahren 2014 bis 2016 bei der Wirecard Bank für Dienstleister in der Zahlungsabwicklung (SIX Payment Services) Prüfungen des ausgelagerten IKS durch Verwertung entsprechender Berichte nach ISAE 3402 bzw. IDW PS 951 durchgeführt.
- 306 Eine Prüfung des von Wirecard ausgelagerten internen Kontrollsystems (nach IDW PS 331 (2010)) bei den einzelnen TPA hätte durchaus zu weiteren Hinweisen im Zusammenhang mit dem Bilanzbetrug führen können.

2.9 Ermittlungsbereich 9: Prüfungshandlungen rund um das TPA- Geschäft

2.9.1 VORBEMERKUNG

- 307 In diesem Ermittlungsbereich betrachten wir die vom Abschlussprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen in den Geschäftsjahren 2015 bis 2017 mit Fokus auf das TPA-Geschäft von Wirecard.
- 308 Es werden die vom Abschlussprüfer zum TPA-Geschäft durchgeführten transaktionsbezogenen Kontrollprüfungen und die aussagebezogenen Prüfungshandlungen dargestellt.
- 309 Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Frage, inwieweit sich ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers im Rahmen der Prüfung Hinweise ergaben, die eine frühere Aufdeckung des Bilanzbetrug ermöglicht hätten.

2.9.2 INTERNES KONTROLLSYSTEM: AUFBAU- UND FUNKTIONSPRÜFUNG

- 310 Die folgenden Ausführungen basieren auf den Arbeitspapieren der Konzernabschlussprüfung 2015 mit der Referenz (vgl. 2015 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH - final.docx). Entsprechend unserer Durchsicht der Prüfungsakte 2016 und 2017 gelten die Ausführungen für diese Jahre analog. Auf Abweichungen und Besonderheiten der Jahre wird explizit hingewiesen.
- 311 Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems sein bisheriges Verständnis der internen Kontrollen sowie des Unternehmensumfelds jeweils für die Folgeprüfung aktualisiert.
- 312 Darüber hinaus wurde das Prozessverständnis des TPA-Geschäfts durch Befragungen des Managements jeweils einer Aktualisierung unterzogen, namentlich Frau ██████████ der Wirecard Sales International GmbH) und Herrn Oliver Bellenhaus (Geschäftsführer der CardSystems Middle East FZ-LLC) (vgl. 2015 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH — final.docx). Des Weiteren erfolgte eine Versicherung des Verständnisses im Rahmen von rollierenden vor Ort Besuchen bei jeweils einem TPA-Partner pro Jahr.
- 313 Anhand des Prozessverständnisses wurden den Abschlussprüfer die folgenden beiden transaktionsbezogenen Kontrollen identifiziert und in einem ersten Schritt die Zweckmäßigkeit der Kontrollen zur Aufdeckung von Fehlern in Bezug auf die Existenz und Höhe der Umsätze (Kontrolle 1) und in Bezug auf die Werthaltigkeit und Höhe der Forderungen gegenüber dem jeweiligen TPA-Partner (Kontrolle 2) beurteilt. (2015 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH)
- 314 Wiedergabe aus dem Arbeitspapier 2015 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH):

Rödl & Partner

„...“

1. WCGW (Anm.d.V.: „What could go wrong“): Die Abrechnungen der Dritt Acquirer sind fehlerhaft; damit sind die Umsatzerlöse und der Materialaufwand aus dem Drittacquiring nicht korrekt erfasst.

Kontrollhandlung (Einfg.d.V.: „Kontrolle 1“): Die Abrechnungen der Dritt-Acquirer werden jedes Quartal für jeden Monat plausibilisiert (mit den eigenen Sales Erwartungen abgeglichen) und für Al Alam und Senjo mit dem Payment Processing System abgestimmt.

2. WCGW: Die offenen Forderungen übersteigen die in angemessenem Umfang zu stellenden Sicherheiten; damit werden die offenen Forderungen nicht fristgerecht durch den Drittacquirer beglichen.

Kontrollhandlung (Einfg.d.V.: „Kontrolle 2“): Es werden jährlich Risikoanalysen (später jedes Quartal) durch die Dritt-Acquirer erstellt und durch Wirecard plausibilisiert.

...“

- 315 Ab 2016 wird die sog. Kontrolle 2 (siehe oben) durch das Unternehmen quartalsweise durchgeführt.
- 316 Der Abschlussprüfer kommt in seiner Würdigung der Zweckmäßigkeit der Kontrollen zu dem Schluss, dass die Ausgestaltung der Kontrollen geeignet ist, die oben genannten möglichen Fehler zu identifizieren, so dass diese im Rahmen der Abschlusserstellung von Wirecard durch Nachfragen gegebenenfalls korrigiert werden können (div. Canvas Screens – Kontrollen jeweils „effective“).
- 317 Auf Basis dieser Einschätzung führt der Abschlussprüfer sog. Kontrolltests durch, um sich anhand der Dokumentation der Kontrolle von Wirecard (z. B. Protokolle der Gespräche und Site-Visits mit dem jeweiligen TPA) von der regelmäßigen Durchführung während des Jahres zu überzeugen.
- 318 Den Arbeitspapieren der Konzernabschlussprüfung 2015 ist zu entnehmen, dass die Dokumentation der Durchführung der Kontrollen im Unternehmen noch uneinheitlich und wenig formalisiert war (vgl. 2015 WD KAP ZCO-200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH - final.docx). In den beiden gesichteten Folgejahren wurden die Kontrollhandlungen von Wirecard jeweils in nachvollziehbarer Weise dokumentiert. .
- 319 Gleichwohl stellte der Abschlussprüfer fest, dass das Kontrollumfeld für das TPA-Geschäft mit lediglich zwei Kontrollen Verbesserungsbedarf aufweist. Ausweislich der Arbeitspapiere erörtert der Abschlussprüfer am 08.05.2015 mit Vertretern von Wirecard 14 „Anforderungen“ in Bezug auf das TPA-Geschäft (vgl. 2015 WD KAP ZCO-241 Dritt-Acquirer IKS final updated.pptx). Die Verbesserungsvorschläge zum Kontrollumfeld werden, wie den Arbeitspapieren 2016 und 2017 zu entnehmen ist, jährlich aktualisiert.

Zwischenfazit

- 320 Die vom Abschlussprüfer identifizierte Kontrolle 1 weist den Charakter einer „high level review“ Kontrolle auf, da sie auf einem hohen Aggregationslevel stattfindet. Es wird auf das gesamte Transaktionsvolumen eines Quartals oder Monats zum Payment Processing System des TPA abgestellt. Insoweit lässt die Kontrolle keinen direkten Rückschluss auf die korrekte Verarbeitung einzelner Transaktionen zwischen Merchant und TPA zu. Basierend auf einer Erwartungshaltung von Wirecard, so zum Beispiel einem Sales forecast, können lediglich grobe Abweichungen identifiziert werden. Inhaltliche Abweichungen, so zum

Beispiel die Abweichung einzelner Provisionssätze aus dem Vertrag des TPA mit den Merchants, können mit Hilfe der Kontrolle nur bedingt festgestellt werden.

- 321 Mittels Kontrolle 2 kann auf aggregiertem Level ermittelt werden, ob z. B. per Saldo die Summe der ausstehenden Forderungen die gestellten Sicherheiten übersteigt. Es kann nicht ermittelt werden, ob einzelne Forderungen überfällig sind. Dieser Mangel der Kontrolle liegt in der buchhalterischen Verarbeitung der Informationen begründet, die Wirecard von den TPAs erhält. Da die Rechnungen der TPAs weder Rechnungsnummern noch Unterschriften enthalten und sind keine Zuordnungen einzelner Rechnungen zu Einzahlungen auf das Escrow-Account oder anderen Zahlungseingängen möglich.
- 322 Es lässt sich daher festhalten, dass ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers keine Kontrollen zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen, wie etwa Kreditlimits oder eine Kontrolle der Zahlungsfristen auf Einzelpostenebene, bei Wirecard vorhanden waren.
- 323 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers der Jahre 2015 bis 2017 sind für das TPA-Geschäft deutlich weniger Kontrollen implementiert als für das ähnliche „Acquiring“-Geschäft bei der Wirecard Bank. Beispielsweise fehlen Kontrollen auf Kundenvertragsebene, wie z. B. das Monitoring des High-Risk-Geschäfts analog dem zwei wöchentlichen „Airline Monitoring“ (vgl. 2016 WDB TOC C09 Protokoll Airlen Meeting 27072016) bei der Wirecard Bank oder Kontrollen zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und der Zuverlässigkeit der Merchants in Form eines „Business Partner Reviews“ (vgl. Merchant due diligences and period review gemäß 2016 WDB EX SCOT PI Merchant Acceptance Risk-Management Policy 151 EN 201403.pdf), da Wirecard wirtschaftlich das TPA-Geschäft zuzurechnen ist.

2.9.3 AUSSAGEBEZOGENE PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUM TPA-GESCHÄFT

Im Folgenden werden die vom Abschlussprüfer durchgeführten aussagebezogenen Prüfungshandlungen zur Existenz und Werthaltigkeit der Forderungen sowie zur Existenz und Höhe der Umsatzerlöse in den Jahren 2015 bis 2017 dargestellt und analysiert. Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem Arbeitspapier aus 2015 (vgl. 2015 WD KAP ZCO200 Dritt-Acquirer Prozess & Substantielle PH - final.docx).

2.9.3.1 PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR BEURTEILUNG DER WERTHALTIGKEIT DER FORDERUNGEN

- 324 Der Abschlussprüfer hat folgende Prüfungshandlungen vollzogen und entsprechende Prüfungsnachweise eingeholt.
1. Prüfung des Einholens einer initialen Beurteilung der TPA durch Wirecard
Prüfungsnachweis: Aktennotizen von Wirecard zur Initialen Beurteilung der Dritt-Acquirer
 2. Compliance Quick Check der Dritt-Acquirer durch EY FIDS (Business Partner Review) zur Klärung der „finanziellen Stabilität“.
Prüfungsnachweis: Recherche-Ergebnisse von EY FIDS zu Einträgen der TPA aus externen Datenbanken, die sich indirekt auf die finanzielle Stabilität beziehen sollen.
 3. Einholung von Finanzdaten der Dritt-Acquirer.
Prüfungsnachweis: „Key figures“ der TPA-Partner

Rödl & Partner

4. Einholung von Nachweisen über Zahlungseingänge bei Wirecard, die dem TPA-Geschäft zugeordnet wurden.

Prüfungsnachweis: Kontoauszüge der Wirecard Bank

2.9.3.2 PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR BEURTEILUNG DER HÖHE UND EXISTENZ DER UMSÄTZE SOWIE DER FORDERUNGEN

- 325 Der Abschlussprüfer hat folgende Prüfungshandlungen vollzogen und entsprechende Prüfungsnachweise eingeholt.

(siehe Punkt 4.oben): Einholung von Nachweisen über Zahlungseingänge bei Wirecard, die dem TPA-Geschäft zugeordnet wurden.

Prüfungsnachweis: Kontoauszüge der vom TPA-Geschäft betroffenen Gesellschaften bei der Wirecard Bank AG.

5. Einholung von Saldenbestätigungen der Drittpartner.

Prüfungsnachweis: Saldenbestätigung der TPAs.

6. Abstimmung der Abrechnungen der TPAs zur Buchhaltung von Wirecard.

Prüfungsnachweis: Nicht unterzeichnete Excel-/ PDF Aufstellungen über Transaktionsvolumina in bestimmten Zeiträumen.

7. Durchführung von Testkäufen auf Kundenwebseiten und Nachverfolgung der TPAs.

Prüfungsnachweis: Screenshots der Transaktion in den Paymentsystemen der TPAs.

8. Nach Einrichtung der Treuhandkonten im Jahr 2015 erfolgte jeweils die Einholung von Treuhandguthabenbestätigungen.

Prüfungsnachweise: Treuhandverträge mit und Treuhandguthabenbestätigungen von der Treuhänderin Citadelle Corporate Services Pte. Ltd., 111 North Bridge Road 0816, Peninsula, Singapore.

2.9.3.3 ÜBERGREIFENDE PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUM TPA-GESCHÄFT IM RAHMEN VON VOR ORT BESUCHEN

- 326 Die vor Ort Besuche und die Befragung der TPAs als unabhängige Dritte, dienen der Erlangung zusätzlicher Prüfungssicherheit. So werden die TPAs zu ihrem regulatorischen Umfeld, der Unternehmensorganisation, dem eigenen Risk Management, den Geschäftsfeldern mit und neben Wirecard sowie zu ihrer Unabhängigkeit von Wirecard befragt.

- a. Al Alam Solution Provider Inc. im Jahr 2015 (vgl. 2015 WD KAP ZCO-250-1 Dritt-Acquirer Site Visit Dubai - topics meeting final checked.pptx),
- b. PayEasy Solutions Inc. im Jahr 2016 (vgl. 2016 WD KAP ZCO-261 Dritt-Acquirer Site Visit Manila - Meeting Minutes final.pptx),
- c. Senjo im Jahr 2017 (vgl. 2016 WD KAP ZCO-271 Dritt-Acquirer Site Visit Singapore - minutes final.pptx)

- 327 Ferner werden Informationen aus Saldenbestätigungen oder zu Sonderthemen, so beispielsweise Abrufe von Escrow-Accounts oder Zahlungen durch Dritte, mit dem lokalen

Management der TPAs besprochen. Zudem werden Einblicke in die Systeme der TPAs gewährt.

- 328 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers erachtet der Abschlussprüfer die Antworten der TPAs als unabhängige Dritte als ausreichend (vgl. Monitoring DrittAcquirer.xlsx div. Jahre summary).

2.9.3.4 WÜRDIGUNG DER PRÜFUNGSHANDLUNGEN

Ad 1: Ergebnisse der Prüfung der initialen Beurteilung der Dritt-Acquirer

- 329 Zur initialen Beurteilung der finanziellen Stabilität und Zuverlässigkeit wurden ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers seitens Wirecard keine externen Dokumente (Jahresabschlüsse, Auskunftsdokumente, HR-Auszüge, Referenzen etc.) vorgelegt. Es wurden dem Abschlussprüfer stattdessen Aktennotizen von Herrn Jan Marsalek (COO) zur Verfügung gestellt, in denen die Gründe für die Auswahl der TPAs erläutert werden. Aus den Arbeitspapieren geht nicht hervor, welche zusätzlichen Maßnahmen Wirecard für die Überwachung der Geschäftspartner getroffen hatte.

Zwischenfazit

- 330 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers existiert bei Wirecard keine formalisierte oder institutionalisierte Beurteilung der TPAs, die zusätzliche Informationen in Bezug auf die Werthaltigkeit der Forderungen liefern kann.

Ad 2: Ergebnisse zu Prüfungshandlungen zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Zuverlässigkeit der TPAs

- 331 In den Jahren 2015 bis 2017 hat der Abschlussprüfer über seine Geschäftseinheit EY FIDS „Business Partner Reviews“ genannte CQCs (Compliance Quick Checks) durchgeführt. Mit diesen Prüfungshandlungen soll weitere Prüfungssicherheit dazu erlangt werden, dass die TPA-Partner rechtlich existieren, dass keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zum Wirecard-Konzern bestehen, dass keine Compliance Issues zu den handelnden Personen wie z. B. negative Presse bekannt sind und dass eine finanzielle Unabhängigkeit sowie Stabilität gegeben ist.
- 332 Die Ergebnisse der CQCs in den Jahren 2015 - 2017 (vgl. 2018 WD KAP ZCO-240 Monitoring Dritt-Acquiring.xlsx) wertet der Abschlussprüfer dahingehend, dass jeweils keine Hinweise dafür bekannt seien, dass die TPAs rechtlich nicht existieren, finanzielle Probleme haben, gesetzliche Verstöße vorliegen oder direkte Verflechtungen mit Wirecard bestehen würden.
- 333 Den Dokumenten des CQC (vgl. 2016 WD KAP ZCO-140-2 CQC.docx) des Jahres 2016 entnehmen wir folgende Besonderheiten:
- Sowohl PayEasy als auch Al Alam Solution Provider wurden in zeitlicher Nähe zur Entstehung des TPA-Geschäfts in das Handelsregister eingetragen (PayEasy am 08.08.2011) bzw. gegründet (Al Alam im Jahr 2011/2012).
 - Für PayEasy Solutions Inc. bestehen ab September 2016 zwei unterschiedliche Registrierungen mit identischer Firma aber unterschiedlichen Registrierungsnummern und Anschriften.

Rödl & Partner

- Die Mehrheitsgesellschafter beider „PayEasy Solutions Inc.“-Gesellschaften sind Frau [REDACTED] und ihr Ehemann Herr [REDACTED], die zusammen jeweils mind. 85% der Anteile halten.
- Für Al Alam Solutions Provider FZ-LLC meldet die Kreditauskunft „Cedar Rose“ in einem „credit report“ Umsätze in Höhe von USD 3 Mio: für 2016. Diese Umsatzangabe ist weit geringer als die von Al Alam Solutions FZ-LLC vermeldeten Umsatzzahlen in den „Key Figures“ der Jahre 2015 bis 2018, die sich im mittleren dreistelligen Millionen USD Bereich bewegt.
- Die „Registrant“ E-Mail-Adresse für die Webseite von Al Alam ist mit „[REDACTED]@paymentpass.com“ angegeben, was angesichts der abweichenden Domain ungewöhnlich erscheint.
- Führende Management Personen beim TPA Senjo (namentlich Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED]) waren schon in der Vergangenheit Geschäftspartner von Wirecard. Sie verkauften die E-Creditplus Pte. Ltd. Für EUR 12,8 Mio. an Wirecard und erwarben diese später für netto EUR 0,1 Mio. zurück. Der Fall wurde von „Zatarra“ als Roundtripping bezeichnet (vgl. 2016 WD KAP ZCO-140-2 CQC.docx). Herr [REDACTED] wird in dem CQC als „Director“ bei Senjo Payment Asia Pte. Ltd. geführt und war Mitarbeiter bei Wirecard Asia Pte. Ltd., woraus eine Nähe zu Wirecard abgeleitet werden könnte:

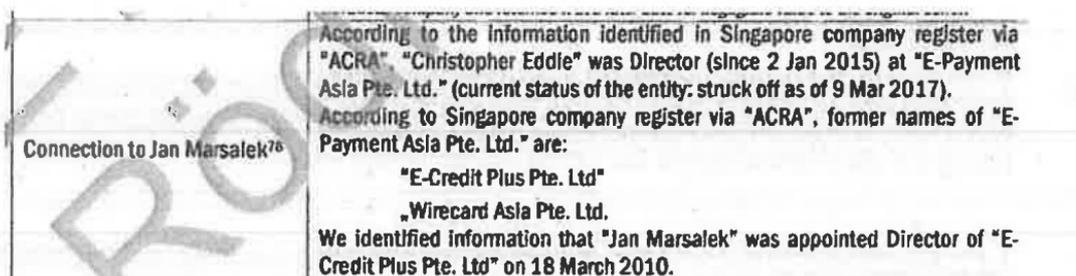


Abbildung 11: Auszug aus dem CQC-Report (vgl. 2016 WD KAP ZCO-140-2 CQC.docx)

- R. Shanmugaratnam wird als Secretary bei Senjo Payments Asia Pte. Ltd. identifiziert (vgl. 2016 WD KAP ZCO-140-2 CQC.docx, S. 18). Es besteht eine Namensgleichheit zu einer Person, die am 25.05.2016 eine Saldenbestätigung von Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. unterzeichnet hat. Über eine Identnummer in den Dokumenten ist die Personenidentität verifizierbar. Insoweit könnte hier eine Verbindung von Senjo Payment Asia Pte. Ltd. zu Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. bestehen und ein Interessenskonflikt gegeben sein.

Zwischenfazit

- 334 Die Ergebnisse der CQCs des Abschlussprüfers in den Jahren 2015 - 2017 lassen grundsätzlich erkennen, dass die TPAs jeweils rechtlich existieren und keine aktuellen gesetzlichen Verstöße oder direkte Verflechtungen mit Wirecard bekannt sind. Aussagekräftige Finanzdaten zu den TPAs können vom Abschlussprüfer jeweils nicht recherchiert werden.

Rödl & Partner

- 335 Darüber hinaus lassen die CQC mögliche Verflechtungen zwischen Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. und der Senjo Gruppe als Treuhänder erkennen, die auf einen Interessenkonflikt hinweisen könnten.
- 336 Die namentliche Verbindung von Herrn R. Shanmugaratnam hätte Anlass geben können, einen „compliance quick check“ für Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. zu veranlassen, um mehr über seine Unternehmensverbindungen zu erfahren.
- 337 Es bestehen langjährige geschäftliche Beziehungen zu ranghohen Senjo Mitarbeitern, die Hinweise auf eine mögliche besondere Nähe zu Wirecard geben könnten.
- 338 In den Arbeitspapieren 2015 bis 2017 des Abschlussprüfers zu den TPA-Geschäften finden sich keine Hinweise, dass diesen Auffälligkeiten nachgegangen wurde.

Ad 3. Einholung von Finanzdaten 2015 bis 2017

- 339 Trotz der engen Beziehungen zu den TPAs werden im Zeitraum 2015 bis 2017 ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers keine (geprüften) Jahresabschlüsse der TPA erlangt. Dies gelingt erst im Geschäftsjahr 2018 (nur für PayEasy Solutions Inc. und Senjo Group Ltd.). Es liegen lediglich ungeprüfte „Key Figures“ vor, deren Informationsgehalt je nach TPA und über die Jahre unterschiedlich ist, wobei zu allen TPAs nur sehr hoch aggregierte Finanzkennzahlen vorhanden sind. Der Abschlussprüfer würdigt die Finanzkennzahlen der TPAs als Bestätigung, dass die vorgelegten Zahlen der TPAs keine Hinweise auf eine mangende finanzielle Stabilität geben.
- 340 Analytische Prüfungshandlungen, wie z. B. Mehrjahresvergleiche, Nachkalkulationen etc. zu den Finanzdaten sind in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht erkennbar.
- 341 Den dokumentierten Finanzkennzahlen von Al Alam können wir folgende Besonderheiten entnehmen:

GuV in Mio. USD	2015	2016 (original, rechnet nicht)	2016 (korrigiert RP)	2017	2018
Revenues	348	625	625	648	817
Cost of Sales	276	419	419	427	400
Gross Margin	72	106	206	221	417
Gross margin in %	21%	17%	33%	34%	51%
Staff Expenses	2	4	4	6	4
Other expenses	38	113	113	112	136
Depreciation	2	1	1	1	1
EBIT	29	12	88	102	276
EBIT	8%	2%	14%	16%	34%
Quellen:	2015 Al Alam 2015 WD KAP ZCO-255 Al Alam	2016 WD KAP ZCO-255 Al Alam 2016 Figures		2017 WD KAP ZCO-255 Al Alam Preliminary Figures	2018 WD KAP ZCO-256 Al Alam Preliminary Figures 2018

Abbildung 12: Finanzdaten zu Al Alam (Quelle: eigene Darstellung)

- 342 Die Zahlen zu Al Alam weisen im Jahr 2016 zwei rechnerische Fehler auf. So läge der Gross Margin rechnerisch tatsächlich bei USD 205 Mio. statt USD 106 Mio. Bei den unterstellten USD 106 Mio. ergäbe sich zudem rechnerisch ein Verlust in Höhe von IJSD 12 Mio. anstatt eines ausgewiesenen Gewinns. Insoweit sind die erhaltenen Zahlen 2016 inkonsistent.

Rödl & Partner

- 343 Auffallend ist zudem der starke Anstieg der „Other Expenses“ (fast verdreifacht) vom Geschäftsjahr 2015 auf das Geschäftsjahr 2016.
- 344 Des Weiteren stagnieren die Umsätze im Geschäftsjahr Jahr 2017 annähernd analog zum Geschäft mit Wirecard, obwohl Al Alam über weiteres Geschäft mit anderen Partnern verfügt.
- 345 Im Jahr 2018 erfolgt ein extremer Anstieg der Bruttomarge. Dies liegt darin begründet, dass die Umsätze steigen und die „cost of sales“ zugleich sinken.
- 346 Die Personalkosten sind mit USD 2-6 Mio. im Zeitablauf für ein Unternehmen mit dreistelligen Millionen Umsätzen und dreistelligen „operating expenses“ äußerst gering.
- 347 Besonders hervorzuheben ist, dass die „cost of sales“ im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr sinken, obwohl die Umsätze ansteigen und obwohl bei dem Vertragspartner Wirecard sowohl steigende Umsätze als auch Kosten vermeldet werden. Die Entwicklung wirft daher Fragen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der dargestellten Zahlen auf.
- 348 Für PayEasy wurden folgende Finanzdaten berichtet:

Key Figures in TPHP	2016	2017	2017 Zahlen laut Audit Report	delta 2017 zu audit report
Fixed Assets	185.000	355.000	355.003	-3
current assets	15.100.000	24.500.000	14.594.398	9.905.602
Liabilities	14.900.000	21.000.000	12.499.856	8.500.144
EBIT	17.900	25.000	15.023	9.977

Abbildung 13: Finanzdaten (1) PayEasy (Quelle: 2017 WD KAP ZCO -265, 2016 WD KAP ZCO-266 Payeasy - 2016 Key Indicators.pdf, 2018 WD KAP ZCO-267-5 PayEasy Audited Report FYE 2018.pdf. eigene Darstellung)

- 349 Ferner lassen sich folgende GuV Zahlen für das Jahr 2014 in USD ermitteln (2017 umgerechnet zu Kurs 0,02 PHP / USD)

Key Figures in TUSD	2014	2017
Rev.	87.760	580.355
COGS	78.010	578.985
Gross Profit	9.740	1.370
Gross Margin	11,10%	0,24%
Operating Expenses	3.380	1.069
EBIT	6.370	300

Abbildung 14: Finanzdaten (2) PayEasy (Quelle: 2014 WD KAP ZCO-0233_Key_figures&risk.pdf)

Rödl & Partner

13. Operating Expenses
(in Thousands of Philippines Peso)

	2018	2017
Salaries and other benefits	16,238	15,978
Office expenses	3,052	3,052
Transportation and travel	1,027	1,014
Representation and entertainment	2,163	2,089
Professional fees	1,293	1,192
Depreciation	30,987	28,184
Miscellaneous	322	374
	55,102	51,883

WDAG2018_001_20200629_0000007230_001

Abbildung 15: PayEasy Audit Report 2018 (Quelle: WD KAP ZCO-267-5 Payeasy Audited Report EYE 2018.pdf)

- 350 Folgende Sachverhalte fallen dabei auf:
- 351 Jahr 2017: Die „current asset“ sowie „Liabilities“ der von PayEasy Solutions Inc. Gemeldeten Key Figures für das Jahr 2017 weichen zu den für das Jahr 2017 ausgewiesenen Vorjahreszahlen im audit report 2018 mit TPHP 8 - 10 Mio. sehr deutlich (fast 50%) ab.
- 352 Die Veränderung der GuV Zahlen in JSD von 2014 zu 2017 zeigt, dass PayEasy Solutions Inc. im Jahr 2017 angeblich eine Bruttomarge in Höhe von 0,24% hatte und somit eine signifikante Verschlechterung zu 2014 eingetreten ist. Derartige Veränderungen erscheinen angesichts der stark steigenden Umsätze im TPA-Geschäft auf Wirecard Seite nicht plausibel, weil auf Wirecard Seite die Margen aus dem TPA-Geschäft im Zeitablauf ansteigen und zunehmendes Volumen bei PayEasy unserem Verständnis nach eigentlich zu Skaleneffekten führen müsste.
- 353 Die „Operating Expenses zeigen für PayEasy Solutions Inc.“ sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2017 keinerlei Fremdwährungseffekte obwohl die Rechnungsstellung an Wirecard in EUR lautet. Es befinden sich somit EUR-Forderungen in dreistelliger Millionen Höhe in den Büchern bei PayEasy, die üblicherweise zu wesentlichen Fremdwährungseffekten führen müssen. Bei Senjo sind entsprechende Fremdwährungseffekte erkennbar.
- 354 Die Personalkosten erscheinen mitunter EUR 300.000 (15.978.000 / 60 PHP = ca. EUR 275.000) sowohl im Jahr 2017 als auch 2018 selbst für philippinische Verhältnis im Zeitablauf für ein Unternehmen mit rund einer halben Milliarde EUR Umsätzen äußerst gering.
- 355 PayEasy weist im Vergleich zu Al Alam sehr geringe „Gross Margins“ auf (11% in 2014 und 0,24% in 2017 bei PayEasy zu 21% in 2015 und 34% 2017 bei Al Alam Solution FZ-LLC).

- 356 Angesichts der Stabilität der Margenentwicklung bei Wirecard sind die Schwankungen bei den TPAs erstaunlich. Deren Geschäftstätigkeit ist insgesamt deutlich volatil als die von Wirecard. Die Ergebnisse sind zudem durchweg niedriger.
- 357 Bemerkenswert ist der unterschiedliche Erfolg von PayEasy Solutions Inc. und Al Alam Solution FZ-LLC zudem, da PayEasy Solutions Inc. laut Vertrag mit Wirecard deutlich höhere Gebühren erhält als Al Alam. So erhält PayEasy Solutions Inc. gemäß Vertrag 2014-WD-KAP-ZCO-02-3.2_Vertrag_PayEasy.pdf Gebührensätze zwischen 2,15% und 3% zzgl. einer Transaktionsgebühr und Chargeback-Gebühr, während Al Alam lediglich eine Transaktionsgebühr in Höhe von 2% erhält. Daher erscheint es bemerkenswert, dass PayEasy Solutions Inc. dennoch deutlich geringere Gewinne als Al Alam erwirtschaftet.

Zwischenfazit

- 358 Es erscheint ungewöhnlich, dass für Unternehmen dieser Größe keine Jahresabschlussdaten oder umfangreiche Finanz-Reportings für den Abschlussprüfer verfügbar waren.
- 359 Die Finanzdaten geben für sich betrachtet und ohne weitere Prüfung keine Hinweise darauf, dass die TPAs finanziell nicht in der Lage sein sollten, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- 360 Gleichwohl sind die bereitgestellten Finanzkennzahlen wegen ihrer Herkunft und der allgemeinen Unvollständigkeit der Datenlage auch nicht geeignet die finanzielle Stabilität der TPAs zu unterstützen.
- 361 Im Mehrjahresvergleich zeigen sich sowohl bei Al Alam als auch PayEasy Unstimmigkeiten, die Anlass zu weiteren Nachforschungen hätten geben können.
- 362 Des Weiteren zeigt der Quervergleich zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung von Al Alam und PayEasy die Besonderheit, dass Al Alam trotz signifikant schlechterer Vertragskonditionen wirtschaftlich weitaus erfolgreicher ist als PayEasy Solutions Inc.

Ad 4: Durchsicht von Zahlungsnachweisen

- 363 Grundsätzlich gelten eingehende Zahlungen auf gestellte Rechnungen als ein Indiz für die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Kunden und damit indirekt für die Werthaltigkeit von offenen Forderungen gegen diesen Kunden. Der Abschlussprüfer hat daher zum Zweck der Prüfung der Werthaltigkeit in den Jahren 2015 bis 2017 Prüfungsnachweise zu Zahlungseingängen von den TPAs in Form von Kontoauszügen angefordert.
- 364 Typischerweise lassen sich Zahlungen etwa durch Begleitavjs oder Angabe der Rechnungsnummer direkt einzelnen ausstehenden Rechnungen zuordnen. Sie sind insoweit auch ein wesentliches Element zur Beurteilung, ob Forderungen überfällig sind, da es vorkommen kann, dass neuere Rechnungen vor älteren beglichen werden.
- 365 In der Dokumentation der Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers zu den Zahlungseingängen lassen sich folgende Besonderheiten feststellen:
1. Sämtliche Zahlungseingänge weisen keinen direkten Rechnungsbezug (keine Bezugnahme auf eine konkrete Rechnungsnummer o. ä.) auf. Sofern Verwendungszwecke angegeben sind, sind diese generisch gehalten (vgl. 2017 WD CS C- 20.01 Bankkontoauszug WD Bank 12-2017).

2. Es werden Zahlungen dokumentiert, die nicht durch den TPA-Partner selbst, sondern durch unbekannte Unternehmen erfolgen:
 - in 2014 zahlt „Resource Management Systems PTE LTD.“ EUR 23 Mio. für PayEasy Solutions Inc.
 - in 2015 zahlt „TuscanyCapita1 Advisors PTE LTD.“ EUR 10 Mio. für Rising Sun / Senjo (vgl. 2015 WD CardSystems E-10 Tab 1.1 eingebetteter Kontoauszug über 9,9 Mio. EUR Senjo, 10 Mio. EUR und 15 Mio. EUR).
 - in 2015 zahlt einmal das Unternehmen „PayEasy Solutions LTD. 5 ECOM“ EUR 4,744 Mio. für den TPA PayEasy. Die restlichen Zahlungen erfolgen durch „PayEasy Solutions Inc. Palanyag Road Leonardo“, während die Rechnungsstellung an Wirecard durch „PayEasy Solutions Inc. , 5 E.Com Center/ Mall of Asia Complex, Pasay City, Philippines“ erfolgt (vgl. 2016 WDT UA VA-03 Umsatzerlöse & Materialaufwand Dritte tab 3.2).
3. Eine weitere Besonderheit stellt das Zahlungsverhalten von Al Alam Solution Provider FZ-LLC dar, wie im Folgenden dargestellt:
 - 366 Al Alam leistet in den Jahren 2015 bis 2017 den Großteil der Zahlungen per Scheck (EUR 39,9 Mio.) und somit ohne Verwendungszweck.
 - 367 Die Schecks des Dubaier Unternehmens Al Alam Solution Provider FZ-LLC weisen die Wirecard Bank als bezogenes Institut (BLZ: 51230800 Kontonummer: 60757 mit Scheckzahlungen über EUR 36,3 Mio. in Summe und EUR 4,8 Mio. über Konto 59049 (vgl. exemplarisch: 2016 WD ACO-124 24 Schecks zu Zahlungseingängen). Die Schecks sind in deutscher Sprache gedruckt. Demnach muss Al Alam zwei Konten bei der Wirecard Bank AG halten. Ferner erfolgt am 29.12.2017 ein Zahlungseingang über EUR 14.267.271 vom Konto 59049. (vgl. 2017 WD ACO-124-11 WB Bank - Al Alam Cash Receipt).
 - 368 Die Zahlungen werden zum Teil vom Zahlungsabsender „Al Alam Solution Provider FZ-LLC“ und zum Teil von einem Zahlungsabsender „Al Alam Solution Provider F Z-LLC“ (mit Leerzeichen zwischen F und Z) geleistet. Die unterschiedlichen Schreibweisen im Buchungstext erscheinen ungewöhnlich und könnten darauf hindeuten, dass es sich jeweils um Druckfehler handelt oder um zwei unterschiedliche Gesellschaften.
 - 369 Bei einer Scheckeinlösung über EUR 2.997.988,82 vom 09.07.2015 (vgl. PDF-Dokument in Zip File 2015 WD ACO-124-PT.30 Supporting documents Drittacquirer, eingebettete Zahlungsnachweise) weist der beigefügte Transaktionsbeleg die Wirecard Bank AG als „Client“ (Scheckaussteller) aus. Bei den sonstigen Scheckeinlösungen wird die Al Alam Solution Provider F Z-LLC als „Client“ ausgewiesen. Somit scheint der Zahlungssender in diesem Fall direkt die Wirecard Bank der Kontoinhaber zu sein und nicht Al Alam.

Zwischenfazit

- 370 Ausweislich der vorliegenden Arbeitspapiere des Abschlussprüfers lassen sich die Zahlungsvorgänge nicht direkt einer bestimmten Rechnung eines TPA zuordnen. Für die Scheckzahlungen ist kein Verwendungszweck angegeben, so dass ein Bezug zum TPA-Geschäft ebenfalls nur indirekt über den Scheckaussteller möglich ist.
- 371 Mehrmals leisten fremde Dritte Zahlungen, die auf den Debitorenkonten der TPA verbucht werden. Eine Auszifferung der offenen Forderungen kann somit nicht erfolgen.

Rödl & Partner

- 372 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers ist Tuscany Capital Advisors Pte. Ltd. laut Aussagen des Managements von Senjo (vgl. 2016 WD KAP ZCO -271 Dritt Acquirer Site Visit: „part of Senjo Group“) Teil der Senjo Gruppe. Anhand des Konzernanhangs 2018 der Senjo Gruppe lässt sich diese Aussage nicht bestätigen, da die Tuscany Capital Advisors Pte. Ltd. nicht als Tochtergesellschaft genannt wird (vgl. 2018 WD KAP ZCO-273 Senjo Financial Stability 2018).
- 373 Es erscheint interessant, dass die in Dubai ansässige Al Alam Solution Provider F Z-LLC zwei Konten (Nr. 60757 und 59049) bei der Wirecard Bank AG unterhält und Schecks in deutscher Sprache nutzt.

Ad 5: Saldenbestätigungen der Dritt-Acquirer

- 374 Die Abschlussprüfer selektierten die anzuschreibenden TPAs (vollständige Selektion aufgrund der Wesentlichkeit) und ließen sich von diesen sowohl die offenen Forderungen als auch die bestehenden Treuhandguthaben bestätigen.
- 375 Die von den TPAs bestätigten Salden stimmen in den Jahren 2015 bis 2017 zum größten Teil nicht mit den zunächst angefragten Beträgen bei Wirecard überein. Alle Abweichungen beziehen sich jedoch auf Verschiebungen zwischen offenen Salden und Escrow-Account Salden und können insoweit geklärt und ggf. korrigiert werden. Insoweit ergeben sich aus den Abweichungen keine Hinweise im Hinblick auf etwaige dahinter liegende Unstimmigkeiten.

Zwischenfazit

- 376 Die Auswahl der Saldenbestätigungen sowie die Kontrolle des Versandprozesses und des Rücklaufs erfolgten bis auf die Auswahl auf Salden- und nicht auf Rechnungsebene ohne Besonderheiten.

Ad 6 und 7: Abstimmung der Abrechnungen sowie Testkäufe (2015)

- 377 Die quartalsweisen Abrechnungsunterlagen (vgl. exemplarisch 2015 WD CardSystems UA-10 Umsatzerlöse aus Dritt-Acquirern.xlsx - embedded files) der TPAs (Al Alam und Senjo) sowie die monatliche Abrechnung von PayEasy Solutions Inc. wurden jeweils in den Jahren 2015 bis 2017 zu den in der Finanzbuchhaltung hinterlegten Daten von Wirecard abgeglichen.
- 378 Die Testkäufe (vgl. PF WD KAP ZCO-253-0 Dritt-Acquiring AA Testkäufe.docx) über Websites wurden in den Systemen z. B. Al Alam im Jahr 2015 nachverfolgt, wie durch Screenshots (vgl. PF WD KAP ZCO-253-1 Dritt-Acquiring AA Testkäufe 492547.png) belegt ist.

Zwischenfazit

- 379 Die Abrechnungen, die von dem TPA an Wirecard gesendet werden, werden korrekt durch die Finanzbuchhaltung gebucht.
- 380 Die Testkäufe belegen, dass externe Kunden vorhanden sind.

Ad 8: Treuhandbestätigungen Citadelle zwischen 2015 und 2017

- 381 Nach Einrichtung der Treuhandkonten im Jahr 2015 wird Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. als Treuhänder eingesetzt. Im Treuhandvertrag werden keine Auskunftsrechte, wie z.B. monatlicher Versand der Kontoauszüge, Banksaldenbestätigungen, Nachweis über die Einrichtung der Treuhandkonten o. ä. für Wirecard vereinbart (vgl. exemplarisch 2015 WD KAP ZCO-231 Al Alam Escrow.pdf).
- 382 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers für die Jahre 2015 bis 2017 wurden für die Treuhandkonten unabhängig von den TPAs auch vom Treuhänder Saldenbestätigungen angefordert.
- 383 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers ergeben sich folgende Besonderheiten:
- Die Treuhandbestätigungen von Citadelle sind in den Jahren 2015, 2016 nicht an den Abschlussprüfer selbst adressiert (vgl. 2015 WD CardSystems C-22.2 Confirmation Citadelle- Al Alam, 2015 WD CardSystems C-22.3 Confirmation Citadelle- Senjo, 2016 WD CS C-22 Bestätigung Citadelle für AL ALAM.pdf sowie weitere). Es ist nicht ersichtlich, ob die Antworten direkt an den Abschlussprüfer erfolgten.
 - Die Saldenbestätigung vom 28.03.2016 (vgl. 2015 WD CardSystems C-22.2 Confirmation Citadelle- Al Alam.pdf) weist die Wirecard Technologies GmbH als wirtschaftlich Berechtigten für das Konto 6508 4162 0001 aus. Eigentlich hat aber die CardSystems Middle East FZ-LLC mit Al Alam den Treuhandvertrag geschlossen (vgl. 2015 WD KAP ZCO-231 Al Alam Escrow.pdf).
 - Die verwendeten E-Mail-Adressen im Briefkopf von Citadelle variieren im Jahr 2016 zwischen „shan.citadelle@com.sg“ und „citadelle33@yahoo.sg.com“. Ebenso variieren die Namen der Ansprechpartner (Shan Rajartnam vs. R. Shanmugaratanam).
 - Die Datumsangaben auf den Bestätigungen des Jahres 2015 sind im englischen Format gehalten. Mit dem Wechsel auf ein neues Briefpapier (ab Ende 2016) erfolgen die Datumsangaben nach dem deutschen Format.
 - Ausweislich einer Saldenbestätigung vom 25.05.2016 wird per 31.03.2016 auf einem Konto 6010 979 5201, welches ansonsten ausschließlich Senjo zuzuordnen ist, für Al Alam ein Saldo über EUR 41.500.000 bestätigt (vgl. 2016 WD ACO-124 22 Confirmation Citadelle as of 25th March 2016.pdf). Zudem wird als wirtschaftlich Berechtigter die Wirecard UK & Ireland genannt. Diese Bestätigung erfolgt anders als auf den anderen Bestätigungen für Al Alam diesmal durch R. Shanmugaratanam, der auch als Secretary bei Senjo fungiert (vgl. 2016 WD KAP ZCO-140-2 CQC.docx, S. 18). In der Bestätigung vom 2.12.2016 wiederum wird das Konto der CardSystems Middle East FZ-LLC zugeordnet. Insoweit wechselt das Konto im Jahr 2016 einmal den wirtschaftlich Berechtigten (vgl. 2016 WD CS C-21 Bestätigung Citadelle für Senjo.pdf).
 - Zwischen dem 30.11. und 31.12.2016 erfolgte durch Al Alam eine im Verhältnis zu den sonstigen ausgewiesenen außergewöhnlich hohe Zahlung auf den Escrow-Account in Höhe von EUR 80.000.000.
 - Eine Treuhandbestätigung zum 31.12.2016 für das Konto 6010 9797 5201 fehlt. Es liegt lediglich eine Bestätigung per 22.11.2016 mit einem Saldo in Höhe von EUR 84.009.703,83 vor (vgl. 2016 WD CS C-21 Bestätigung Citadelle für Senjo.pdf). Des Weiteren ist das Konto im Jahr 2017 einer anderen Verwendung zugeführt worden, da

Rödl & Partner

es ab Ende 2017 ausweislich der Saldenbestätigung nicht mehr als Escrow-Account für das TPA-Geschäft verwendet wird. Zum „Umzug“ der auf dem Konto befindlichen Gelder sind keine Unterlagen in der Prüfungsakte ersichtlich.

Zwischenfazit

- 384 Die Saldenbestätigungen des Treuhänders weisen insbesondere im Jahr 2016 verschiedene Inkonsistenzen auf. Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers wurde diesen Inkonsistenzen jedoch nicht nachgegangen.
- 385 In den Jahren 2015 bis 2016 wurden die Saldenbestätigungen nicht an den Abschlussprüfer adressiert. Wir haben in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers keine Dokumentation gefunden, die nachweist, dass die Saldenbestätigungen in den Jahren 2015 bis 2016 direkt an den Abschlussprüfer gesendet wurden.

2.9.4 FAZIT

- 386 Anhand der Dokumentationslage bei Wirecard zu den Geschäftsvorfällen zwischen den TPAs und Wirecard (keine fortlaufende Nummerierung und Unterschrift den Abrechnungen, keine eindeutige Bezugnahme der Zahlungen zu bestimmten Rechnungen), konnte es im Rahmen der Umsatzprüfung nicht gelingen, einzelne Abrechnungen einer Zahlung direkt zuzuordnen und nachzuvollziehen. Die Existenz und Höhe der Umsatzerlöse scheint somit nur indirekt über Saldenbestätigungen nachgewiesen worden zu sein.
- 387 Aufgrund der Auslagerung der rechtlichen und technischen Kundenbeziehungen auf die TPA stützen sich zahlreiche Prüfungsnachweise (Abrechnungen, TPA System-Screenshots, Risk Management Analyse, Befragungen des TPA im Rahmen von Site Visits, Saldenbestätigungen) primär auf die eigenen Angaben der TPA. Die Verlässlichkeit dieser Prüfungsnachweise hängt in besonderem Maße von der Vertrauenswürdigkeit der TPAs ab.
- 388 Ein möglicher Versuch, alternative und nicht vom TPA abhängige Prüfungsnachweise zu erlangen, hätte darin bestehen können in der mehrstufigen Vertragskonstellation durch den TPA „hindurch“ zu prüfen. Es hätten zusätzlich Saldenbestätigungsanfragen direkt an den Merchant gerichtet werden können. Darüber hinaus hätte ein weiteres mögliches Vorgehen in dem Versuch bestehen können, die TPA Abrechnungen mit den bei Wirecard hinterlegten Merchant-Konditionen abzugleichen. Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist nicht zu entnehmen, ob diese oder andere Versuche unternommen wurden um alternative, vom TPA unabhängige Prüfungsnachweise zu erhalten.

3. WEITERGEHENDE FRAGESTELLUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DAS TPA-GESCHÄFT

3.1 TPA-Geschäft als sachverhaltsgestaltende Maßnahme in 2015

3.1.1 DEFINITION VON SACHVERHALTSGESTALTENDEN MAßNAHMEN

- 389 Unter sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen i. S. v. § 321 Abs. 2 S. 4 HGB wird in erster Linie „auf die Erzeugung eines gewünschten Bilanzbilds gerichtete, nicht der üblichen Praxis entsprechende Handlungen“ abgestellt, „die sich auf Ansatz bzw. Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und die nach Einschätzung des Abschlussprüfers von den Abschlussadressaten voraussichtlich nicht vermutet werden“. (vgl. Ebke Münchner Kommentar zum HGB, 4. Auflage 2020: § 321 HGB, Rn. 60).
- 390 Findet der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung sachverhaltsgestaltende Maßnahmen vor, hat er im Rahmen der Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahres- oder Konzernabschlusses in seinem Prüfungsbericht auf diese Maßnahmen hinzuweisen. Dies wird für den Abschlussprüfer im Rahmen des IDW PS 450 (2012) Tz. 94 ff: weiter konkretisiert.
- 391 Danach ist das Augenmerk auf Maßnahmen zu richten, die sich auf den Ansatz, den Ausweis und/oder die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern
- sie von der üblichen Gestalt abweichen, die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und
 - sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahres oder Konzernabschlusses wesentlich auswirkt.
- 392 Bei manchen Maßnahmen kann dabei die Darstellung der Vermögenslage im Vordergrund stehen, bei anderen dagegen die Darstellung der Finanz- und Ertragslage.
- 393 Als weitere Beispiele für sachverhaltsgestaltende Maßnahmen werden in IDW PS 450 (2012) Tz. 96 folgende Beispiele aufgeführt:
- Gestaltungen mit dem Ergebnis der Aktivierung von Entwicklungskosten oder von anderen selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen,
 - abschlussstichtagsbezogene Beeinflussung der Gesamtaussage des Jahres- oder Konzernabschlusses („window dressing“),
 - der Übergang von Kauf zu Leasing i. Z. m. der Anschaffung von Vermögensgegenständen,
 - der Einsatz von special purpose entities (Zweckgesellschaften),

- Tauschumsätze (sog. Barter-Transaktionen),
- die Ausgestaltung von Aktienoptionsplänen,
- konzerninterne Transaktionen bzw. solche mit nahestehenden Personen.

394 Ebenso kann ein gleichgerichtetes Ausüben zulässiger Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrechte ggf. in der Gesamtschau als sachverhaltsgestaltend zu qualifizieren und daher im Prüfungsbericht darzustellen sein.

3.1.2 EINORDNUNG DES TPA-GESCHÄFTS ALS SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHME

395 Bezugnehmend auf das Concurrence-Memorandum vom 03.03.2016, Seite 1 wird seitens des Abschlussprüfers folgendes einleitend dokumentiert:

„Wirecard (WD) hat das Payment Processing für einige Wirecard Kunden (auch Händler; Merchants) auf Dritt-Acquirer (TPA-Geschäft) verlagert. Hintergrund für den Transfer ist, dass bestimmte Kundengruppen (Anbieter von Webseiten für: Adult Services / Emotional Content (Pornography / Dating), Gambling / Gaming, Multi-Level-Marketing, Pharmacy and Health & Beauty) nicht mehr über die Payment Processing Plattformen von Wirecard abgewickelt werden sollen bzw. seitens der Wirecard Bank AG keine Acquiring/Bank-Lizenz für die Ansässigkeitsgebiete der Merchants besteht. Der Dritt-Acquirer agiert somit aus Sicht der Wirecard als ein Outsourcing-Dienstleister.

Der Dritt-Acquirer ist somit verantwortlich für das technische Payment Processing (Payment Service Provider; PSP); die entsprechende Zahlungsabwicklung übernimmt eine durch den Dritt-Acquirer beauftragte Bank (Acquiring-Bank).

Wirecard ist jedoch weiterhin verantwortlich für den Kunden. Die von Wirecard erbrachten Dienstleistungen umfassen:

- Key Contact für den Kunden und Management der Kundenbeziehung;
- Partner für alle Fragen zu dem Payment Processing System und der Strukturierung des Payment Processing für die Kunden aus einer strategischen Perspektive (Strategiepartner);
- Übernahme der Haftungsrisiken: Wirecard trägt weiterhin die wesentlichen Residual-Risiken aus dem Payment Processing der Kunden.

Wirecard hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Dritt-Acquirer... Die Kunden haben einen Vertrag direkt mit den Dritt-Acquirer, bei dessen Verhandlung jedoch Wirecard mitgewirkt hat. Ein Vertrag zwischen Wirecard und dem Kunden besteht nicht.

Das TPA-Geschäft weicht somit in zentralen Punkten vom üblichen Acquiring Geschäft des Wirecard Konzerns, wie es etwa in der Wirecard Bank betrieben wird, ab. Dies schlägt sich auch im Concurrence Memorandum auf Seite 18 nieder. Dort ist festgehalten, dass „die hier dargestellte Buchungssystematik von der im Wirecard-Konzern abweicht, da die EU-Zahlungsdienstrichtlinie (PSD) erfordert, dass die Händler einen Vertrag mit der Acquiring Bank haben, die auch die Auszahlungen vornimmt. Derartige Regularien bestehen in den Ansässigkeitsländern der Dritt-Acquirer nicht. (Richtlinie (EU 2015/2366) vom 25. Nov. 2015; zum 12. Januar 2016 in Kraft getreten.) Vor diesen EU-Regularien entsprach die Buchungssystematik im Wirecard Konzern der oben dargestellten Buchungssystematik für den Dritt-Acquirer.“

Zwischenfazit

- 396 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers lässt sich festhalten, dass Wirecard anders als im übrigen Kerngeschäft üblich, weder technische Dienstleistungen in der Zahlungsabwicklung (PSP + Acquiring) erbringt, noch die direkten vertraglichen Kundenbeziehungen hält, noch umfassenden Zugriff auf die Abwicklungsdaten hat. Wirecard fungiert stattdessen vielmehr als Vermittler und strategischer Betreuer der Kundenbeziehung und übernimmt aber zugleich eine erweiterte Haftung für Residualrisiken des gesamten Transaktionsflusses, obwohl sie technisch in die Abwicklung der Kundentransaktion nicht eingebunden ist.
- 397 Ergänzend zu dieser seitens Wirecard vorgenommen Verlagerung bestimmter Kundengruppen (Anbieter von Webseiten für: Adult Services / Emotional Content (Pornography / Dating), Gambling / Gaming, Multi-Level-Marketing, Pharmacy and Health & Beauty, bzw. fehlende Acquiring/Bank-Lizenz für die Ansässigkeitsgebiete der Merchants) in das TPA-Geschäft ist weiterhin festzuhalten, dass sich diese auch bzgl. der Höhe der vereinnahmungsfähigen Margen im Vergleich zum restlichen Konzern sehr deutlich unterscheiden. Ausweislich handelte es sich beim TPA-Geschäft um ein sog. High-Risk-Geschäft mit deutlich höheren Margen, welches von der Wirecard Bank nicht oder nicht umfassend betrieben wurde (vgl. Ermittlungsbereich 1).
- 398 In zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten der Zahlungsdiensterichtlinie PSD ist eine Verlagerung bestimmter Kundenkreise auf das TPA-Geschäft außerhalb der EU und eine damit einhergehende regionale Ausweitung auf bis dato nicht abgedeckte Ansässigkeitsregionen einzelner Kunden/Merchants dokumentiert.
- 399 Ein Kennzeichen dieses TPA-Geschäftes ist u. a. die bewusste Übernahme der wesentlichen Residualrisiken aus dem Payment-Processing und eine damit einhergehende weitestgehende Risikofreistellung der nunmehr eingebunden TPAs.
- 400 Wie unter Ermittlungsbereich 1 näher beschrieben, ist das weitere Sicherungsinteresse des TPA-Prozesses nicht allein aus dem Absicherungsbedürfnis der TPAs ableitbar, da der TPA bzw. dessen Acquiring-Banken in der Regel selbst eigene Cash-Bestände zur Absicherung der Risiken aus dem Zahlungsprozess vorhalten. Die Acquirer-Banken treffen somit bereits eigene Sicherheitsmaßnahmen aus ihrer operativen Tätigkeit heraus, in dem sie einen Teil der durchzuleitenden Gelder, die sie von den Kreditkarteninstituten erhalten zurückbehalten, bis gewisse Risiken auf Seiten ihrer Kunden/Merchants nicht mehr vorliegen. Auf Basis dieser bestehenden Absicherung wäre es seitens der Abschlussadressaten auch verständlich gewesen, wenn sich Wirecard auf ihre Funktion als Kundenbetreuer zurückgezogen hätte, auch um das eigene Risiko aus dem besagten High-Risk-Geschäft in Kombination mit mangelnder operativer Einbindung in den Zahlungsprozess und limitierten Kontrollmöglichkeiten weitestgehend zu begrenzen.
- 401 Die Zielstellung einer diesem Gedanken gegenläufigen Ausweitung der Haftungsübernahme seitens Wirecard ist für die Adressaten des Abschlusses somit nicht ohne weiteres zu vermuten und diente vielmehr, wie aus dem Concurrence Memorandum ableitbar, der bilanzpolitisch Zielstellung einer Bruttodarstellung der zu vereinnahmenden Umsatzerlöse und Materialaufwendungen (inkl. Vereinnahmung höherer Margen) aus dem TPA-Geschäft.
- 402 Unterstützt wird diese Auffassung auch durch die im Concurrence Memorandum getroffene Feststellung:

„In den vergangenen drei Geschäftsjahren (2011 bis 2013) gab es keine Ausfallhistorie für Forderungen gegenüber Dritt-Acquirern (Arab Card / Al Alam / PayEasy / Rising Sun). Auch in 2014 wurden keine Haftungsrisiken für Wirecard durch das Management identifiziert.“

- 403 Die im Weiteren praktizierte Verfahrensweise, gegenläufige Forderungen und Sicherheitenstellungen zwischen Wirecard und den TPAs im Zuge einer „Umwidmung“ zu verrechnen, war ein zusätzliches wesentliches Merkmal des TPA-Geschäftes. Hierzu lässt sich aus dem Concurrence Memorandum herauslesen, dass bei steigendem Zahlungstransaktionsvolumen aus Long-Term Risk Transaktionen (vgl. Concurrence Memorandum S. 11) auch die zu leistenden Sicherheiten ansteigen. Die praktizierte Umwidmung der Forderungen in rollierende Sicherheitseinbehalte führt bei stark steigendem Long-Term High-Risk Merchant Geschäft dann dazu, dass die TPAs keine oder nur geringe Zahlungen an Wirecard leisten müssen. Es bauen sich immer weiter Forderungen und Sicherheitseinbehalte auf.

Zwischenfazit

- 404 Die vorgenommene Verlagerung bestimmter Kundenkreise (High-Risk), die erweiterte Übernahme der Residualrisiken mit dem Ziel einer Bruttobilanzierung der Umsatzerlöse (wie im Ermittlungsbereich 1 weitergehend ausgeführt) als auch die Verfahrensweise bzgl. „Umwidmung“ von Forderungen in Sicherheitsstellungen weisen Merkmale von nicht der üblichen Praxis entsprechenden Maßnahmen im Sinne des § 321 Abs. 2 S. 4 HGB auf, die auf Erzeugung eines gewünschten Bilanzbilds gerichtet waren und den Schluss einer sachverhaltsgestaltenden Maßnahme zulassen.

3.1.3 BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS ÜBER SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHMEN

Berichterstattungspflicht Im Prüfungsbericht (IDW PS 450 (2012)):

- 405 In IDW PS 450 (2012) Tz. 95 u. 96 ist bzgl. der Berichterstattung des Abschlussprüfers bei Vorliegen von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen vorgesehen, dass über diese zu berichten ist, wenn sie dazu geeignet sind, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns im Jahres- oder Konzernabschluss wesentlich zu beeinflussen.
- 406 Wesentliche Sachverhaltsgestaltungen sind dann im Einzelnen, grundsätzlich unter Nennung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, anzugeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hierbei ggf. auf Angaben im Anhang verwiesen werden. Je nach den konkreten Verhältnissen kann es erforderlich sein, solche Angaben im Prüfungsbericht zu wiederholen oder nochmals zusammengefasst darzustellen (vgl. IDW PS 450 (2012) Tz. 96 i. V. m. Tz. 87, 90-92). Erscheinen quantitative Angaben bspw. wegen der bestehenden Unsicherheiten nicht aussagefähig, sind zumindest tendenzielle Aussagen zu den Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu treffen.

Berichterstattungspflicht gegenüber Aufsichtsrat (IDW PS 470 (2012)):

- 407 Ferner stellt sich im Kontext der damaligen Berichterstattung auch die Frage der Erforderlichkeit einer Berichterstattung des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat nach IDW PS 470 (2012) Tz. 20 zum „Einfluss
- einzelner besonders bedeutsamer Geschäftsvorfälle,
 - wesentlicher Bewertungsgrundlagen und ihrer Änderungen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie
 - von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen
- auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.“
- 408 Zur Verdeutlichung der Auswirkungen kann es sinnvoll sein, von dem im Jahres- bzw. Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnis auf ein um die o. g. Einflüsse bereinigtes Ergebnis überzuleiten.
- 409 Das Ergebnis ist im wirtschaftlichen Kontext zu beurteilen. Dabei können sowohl Veränderungen von nationalen und internationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch aktuelle Branchenentwicklungen und die Positionierung des Unternehmens innerhalb der Branche zu berücksichtigen sein. Auch kann es sinnvoll sein, die Entwicklung anhand ausgesuchter Kennzahlen zu verdeutlichen.

3.1.4 FAZIT

- 410 Bezugnehmend auf die Berichterstattung und Kommunikation zum Geschäftsjahr 31.12.2015 lässt sich im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss der Wirecard AG keine explizite Berichterstattung zum TPA-Geschäft als sachverhaltsgestaltende Maßnahme erkennen. Allerdings wird das Themengebiet unter den Bewertungsgrundlagen bzgl. der Behandlung der TPA-Forderungen und der Umsatzerlöse aus Dritt-Acquiring in Teilaspekten beschrieben, jedoch ohne weitergehende Informationen für eine erforderliche, nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- 411 An anderer Stelle des Prüfungsberichtes wird zum TPA-Geschäft im Gliederungspunkt „F: Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem“ parallel ausgeführt: „Aufgrund des hohen Volumens der derzeit ungesicherten Forderungen an Dritt-Acquirer und den geplanten Ausbau des Einsatzes von Dritt-Acquirern sieht die Wirecard Angabe gemäß vor, zukünftig die Überwachung systematischer auszubauen und dies einschließlich der hieraus resultierenden Maßnahmen umfassender zu dokumentieren.“
- 412 Der Prüfungsbericht dient der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) als auch des Kontrollorgans (Aufsichtsrat) über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung. Er beinhaltet dabei auch Informationen über die Rechnungslegung (u. a. Informationen zu Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen) und soll somit die Kontrolle der Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften durch die gesetzlichen Vertreter und den Aufsichtsrat unterstützen. In der Praxis erreicht der Prüfungsbericht nicht selten auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen, bspw. mit finanzierenden Kreditinstituten, einen noch breiteren Adressatenkreis.
- 413 Auch aus der Dokumentation zur weiteren Information an den Aufsichtsrat (vgl. 2015 WD KAP CR06-02 Closing Meeting Aufsichtsrat WD KAP-6.April 2016-final.pptx) i. S. d. IDW PS

Rödl & Partner

470 (2012) wurde für den Stichtag 31.12.2015 keine darüber hinausgehende Berichterstattung hinsichtlich der für das Verständnis einer sachverhaltsgestaltenden Maßnahme nachvollziehbaren Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage ersichtlich.

3.2 TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015

3.2.1 VORBEMERKUNG

- 414 Der Konzernabschluss ist um einen Konzernlagebericht nach § 315 HGB zu ergänzen. „Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten.“ (§ 315 Abs. 1, S. 1 f. HGB) (DRS 20.3)
- 415 Die gesetzlichen Anforderungen an den Konzernlagebericht werden konkretisiert durch den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 „Konzernlagebericht“ (DRS 20). Die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit die Regelungen des DRSC beachtet worden sind (§ 342 Abs. 2 HGB). DRS 20 nennt als Ziel der Konzernlageberichterstattung, dass „Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen (ist) sowie Informationen zur Verfügung zu stellen (sind), die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen“.
- 416 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Berichterstattung bestimmte Grundsätze (z. B. Vollständigkeit sowie Klarheit und Übersichtlichkeit) zu beachten sind. (DRS 20.12 ff.) Ein relevanter Bestandteil der Berichterstattung sind die „Grundlagen des Konzerns“, zu denen auch die Darstellung des Geschäftsmodells gehört. (DRS 20.36 ff.) Hier sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Im Einzelnen wären ebenfalls Angaben zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftsprozessen sowie Absatzmärkten zu erwarten (DRS 20.37).
- 417 Unabhängig davon, dass es keine eindeutige und klar abgrenzbare Definition von „Geschäftsmodell“ gibt, erläutern es Fink/Kajüter/Winkeljohann unter Verweis auf Weehlen/Hunger als „eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise des Unternehmens im Sinne des Erwirtschaftens von Gewinnen vor dem Hintergrund des Unternehmensumfelds“ (Fink, C./Kajüter, P./Winkeljohann, N.: Lageberichterstattung HGB, DRS und IFRS Practice Statement Management Commentary, Stuttgart 2013, S. 80; so auch Müller, S./Ergün, I. in: Müller, S./Stute, A./Withus, K.-H. (Hrsg.): Handbuch Lagebericht - Kommentar von § 289 und § 315 HGB, DRS 20 und IFRS Management Commentary, Berlin 2013, S. 44).
- 418 Dabei soll die Beschreibung des Geschäftsmodells insbesondere dazu dienen, den Investoren als wesentlichen Adressaten der Unternehmensberichterstattung eine Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu ermöglichen. Informationen zu wesentlichen Produkt-Markt-Kombinationen, zur Strukturierung der Wertschöpfungsaktivitäten und zur Systematik der Erlöserzielung sind hierfür von Relevanz. (vgl. Fink/Kajüter/Winkeljohann, S. 80) Im Hinblick auf o. g. zusätzliche Angaben zur Erläuterung ist auch über Produkte und Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen separat zu berichten (vgl. Fink/Kajüter/Winkeljohann, S. 86) bzw. das

Angebotsportfolio in seinen Grundzügen so hervorzuheben, wie es für Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und zukünftiger Entwicklung des Unternehmens erforderlich ist. (vgl. Müller/Ergün, S. 54) Nur so kann im Gesamtkontext eine sachgerechte Darstellung von Geschäftsverlauf, Lage und zukünftiger Entwicklung im Sinne von DRS 20.62 ff. bzw. DRS 20.116 ff. erfolgen.

- 419 Vor diesem Hintergrund stellt sich aus unserer Sicht nicht nur die Frage nach einer angemessenen und ausreichenden Darstellung der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht im Hinblick auf Debitorenrisiko und Bestandskundenrisiko, wie sie im KPMG-Bericht unter Ziffer 1.3.1.3.2 aufgeworfen wurde. Vielmehr ergibt sich auch die Frage, ob im Sinne der Grundsätze und Anforderungen an die (Konzern-) Lageberichterstattung die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsmodell sowie Geschäftsverlauf und Lage für den verständigen Adressaten im Hinblick auf dessen Analysemöglichkeiten sachgerecht beschrieben sind.
- 420 Diese Problematik lässt sich anhand der Ausführungen im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 gut festmachen. Dies bietet sich an, da aus Sicht des Abschlussprüfers mit der Darlegung im Concurrence Memorandum (vgl. 2015 WD KAP ZCO-210 Dritt-Acquirer Concurrence Memo (03.03.2016) final consultation.docx) spätestens für dieses Geschäftsjahr ein entsprechendes Verständnis des Geschäftsmodells und dessen Behandlung in der Rechnungslegung von Wirecard dokumentiert wurde.
- 421 Die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2014 und 2016 bzw. 2017 und 2018 sind grundsätzlich analog aufgebaut und zeichnen auch verbal kein anders Bild als 2015 bzw. nehmen keine anderen tiefergehenden oder erläuternden Analysen vor.
- 422 Wie aus der oben vorgenommenen Erläuterung zum Geschäftsmodell von Wirecard ersichtlich (Ermittlungsbereich 1), spielt das sog. „Drittpartner-Geschäft“ (TPA-Geschäft, teilweise auch als BIN-Sponsorship bezeichnet) für Wirecard eine große Rolle. Eine entsprechende Berichterstattung darüber wäre also grundsätzlich zu erwarten.

3.2.2 QUANTITATIVE BEDEUTUNG DES TPA-GESCHÄFTS

- 423 Nach den uns vorgelegten Unterlagen ergeben sich für das Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse im TPA-Geschäft von EUR 376 Mio. bei einem Gesamtumsatz des Konzerns von EUR 771 Mio., was immerhin ca. 48% des Gesamtumsatzes ausmacht. Dies resultiert grundsätzlich aus der auch in diesem Bericht zum Ermittlungsauftrag angesprochenen „Bruttobilanzierung“.
- 424 In der Segmentberichterstattung wird das TPA-Geschäft, soweit wir es nachvollziehen konnten, innerhalb des von Wirecard als Kernsegment bezeichneten Bereichs „Payment Processing & Risk Management“ (PP&RM) ausgewiesen. Dieses Segment wird in 2015 mit einem Umsatz von EUR 580 Mio. angegeben, womit das TPA-Geschäft mit einem Umsatzanteil von ca. 65% prägend für dieses Segment ist.
- 425 Auch gemessen an der Ertragsgröße EBITDA ist das TPA-Geschäft sehr wesentlich für den Konzernabschluss. Wie die folgende Übersicht zeigt, werden 72% des Konzern-EBITDA und aus Sicht des Segments PP&RM 87% des EBITDA durch das TPA-Geschäft erwirtschaftet.

Rödl & Partner

Relative Bedeutung des TPA-Geschäfts 31. Dezember 2015	in EUR Mio.	Anteil TPA in %
Umsatzerlöse WD Konzern	771,3	48,7%
davon Umsatzerlöse Segment PP&RM	579,9	64,8%
davon Umsatzerlöse TPA Geschäft	375,8	
EBITDA WD Konzern	227,3	72,2%
davon EBITDA Segment PP&RM	189,2	86,7%
davon EBITDA TPA Geschäft	164,0	

Abbildung 16: Relative Bedeutung des TPA-Geschäfts, 31.12.2015 (Quelle: ZCO-200-0 und Konzernabschluss 2015)

3.2.3 BEURTEILUNG DER KONZERNLAGEBERICHTERSTATTUNG 2015

- 426 Insoweit wäre zu untersuchen, ob die anhand der Umsatzerlöse und des Ergebnisbeitrags wohl unbestreitbare Relevanz des TPA-Geschäfts für Wirecard für den verständigen Adressaten innerhalb des Konzernlageberichts bei der Darstellung von Geschäftstätigkeit und Geschäftsmodell ausreichend bzw. angemessen zum Ausdruck kommt, damit er die oben dargestellte Beurteilung vornehmen kann. Dies möchten wir nachfolgend anhand der unterschiedlichen Ausführungen im Konzernlagebericht beleuchten.
- 427 Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen theoretischen Anforderungen sowie der quantitativen Daten wäre die Erwartung, dass das TPA-Geschäft in seiner Funktion und seinem Umfang auch innerhalb des Kernsegments PP&RM entsprechend adressiert wird. Der Frage, ob sich nicht sogar die Darstellung in einem eigenen Segment ergeben müsste, wird hier nicht weiter nachgegangen.
- 428 Insoweit werden nachfolgend jeweils Ausschnitte aus dem Konzernlagebericht wiedergegeben und im Hinblick aufgeworfene Fragestellung beurteilt.
- 429 **Grundlagen des Konzerns**

Ausführungen unter „I. Grundlagen des Konzerns, 1.1 Konzern“

Wettbewerbsposition

Wirecard bietet seinen Kunden und Partnern Dienstleistungen in allen Bereichen des elektronischen Zahlungsverkehrs an. Während es weltweit zahlreiche lokale Wettbewerber gibt, die einzelne Teilbereiche der Wertschöpfungskette abdecken, sticht Wirecard im Marktumfeld mit der Abdeckung eines vollumfänglichen Angebotsportfolios heraus. Internationale Kunden mit komplexen Geschäftsmodellen können in allen Bereichen des elektronischen Zahlens unterstützt werden. Wirecard ermöglicht es Händlern durch

Ausführungen unter „I. Grundlagen des Konzerns, 2. Geschäftstätigkeit und Produkte, 2.1 Geschäftstätigkeit“

Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der Wirecard Gruppe stützt sich überwiegend auf transaktionsbasierte Gebühren für die Nutzung der Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Zahlungsabwicklung. Durchgängige Lösungen entlang der Wertschöpfungskette (End-to-end-Solutions) werden sowohl für Payment- und Acquiring-Leistungen als auch für Issuing-Lösungen angeboten. Die flexible

Differenzierungsmerkmale

Zu den wesentlichen Alleinstellungsmerkmalen, die Wirecard auszeichnen, gehören die Kombination aus Technologie und Finanzprodukten die globale Ausrichtung der Zahlungsplattform und innovative Lösungen, um Zahlungen effizient und sicher für Händler abwickeln zu können, so kann Wirecard Kunden aus allen Industrien branchenspezifische Komplettlösungen bestehend aus Kartenherausgabe, Zahlungsabwicklung, Risikomanagement, Kartenakzeptanz und zusätzlichen Bank- und Mehrwertdiensten anbieten.

Der überwiegende Anteil des Konzernumsatzes wird aus Geschäftsbeziehungen zu Anbietern von Waren oder Dienstleistungen im Internet generiert, die ihre elektronischen Zahlungsprozesse an die Wirecard AG auslagern. Die technischen Dienstleistungen rund um die Abwicklung und Risikoprüfung von Zahlungstransaktionen, wie sie ein sogenannter Payment Service Provider

Rödl & Partner

leistet, und die Kreditkartenakzeptanz durch die Wirecard Bank AG sind somit eng miteinander verknüpft.

Ausführungen unter „1. Grundlagen des Konzerns, 2. Geschäftstätigkeit und Produkte, 2.2 Segmentberichterstattung“

Payment Processing & Risk Management (PP&RM)

Das größte Segment der Wirecard Gruppe ist Payment Processing Risk Management (PP&RM). Auf diesen Bereich entfallen alle Produkte und Leistungen für elektronische Zahlungsabwicklung und Risikomanagement.

Die Geschäftstätigkeit der im Berichtssegment Payment Processing Risk Management zusammengefassten Unternehmen der Wirecard Gruppe umfasst ausschließlich Produkte und Dienstleistungen, die sich mit der Akzeptanz bzw. Durchführung und der nachgelagerten Verarbeitung von elektronischen Zahlungsvorgängen sowie damit verbundener Prozesse befassen.

Ausführungen unter „1. Grundlagen des Konzerns, 2. Geschäftstätigkeit und Produkte, 2.3 Produkte und Lösungen“

2.3 Produkte und Lösungen

Wirecard unterstützt Unternehmen in allen Bereichen der elektronischen Zahlungsabwicklung. Alle dafür notwendigen Leistungen werden innerhalb der Wirecard Gruppe angeboten. Wirecards IP-basierte Plattform ermöglicht die bedarfsgerechte Verknüpfung sämtlicher Produkte und Services. Dadurch ist es möglich, Kunden und Partnern ein auf deren Bedürfnisse passgenaues abgestimmtes Angebot anzubieten. Zahlungsabwicklung und Herausgabe von Zahlungsinstrumenten können über alle Vertriebskanäle, egal ob online, mobile oder stationär angeboten und mit Risikomanagement, Zusatzdiensten und Services kombiniert werden. Mithilfe der flexiblen Struktur der Plattform ist Wirecard der ideale Partner, um Kunden bei den Herausforderungen des Omni-Channel-Vertriebs zu unterstützen.

Ausführungen unter „1. Grundlagen des Konzerns, 3. Ziele, Strategie und Unternehmenssteuerung, 3.2 Konzernstrategie“

Integration der vollständigen Payment-Wertschöpfungskette

Wirecard bietet seinen Kunden die komplette Wertschöpfungskette mit auf Internettechnologie basierten Produkten und Lösungen, aus allen Bereichen der elektronischen Zahlungsabwicklung und -akzeptanz sowie der Herausgabe von Kartenprodukten an. Durch das auf Internettechnologie basierende Komplettangebot für alle Industrien kann die Komplexität elektronischen Bezahls für Kunden der Wirecard AG deutlich reduziert werden. Über die Integration aller Back-End-Prozesse im Konzern und die hauptsächlich auf White-Label-Basis angebotenen Front-End-Lösungen wurden die Voraussetzungen geschaffen, um Synergieeffekte nutzen zu können und Kosten zu reduzieren. Die große Wertschöpfungskette im Konzernverbund wird auch in den folgenden Jahren einen maßgeblichen Beitrag zur Profitabilität leisten.

Zwischenfazit

- 430 Für die Ausführungen und Darstellungen zu den Grundlagen des Konzerns ist festzuhalten, dass das TPA-Geschäft nie explizit erwähnt wird. Dies entspricht jedoch nicht der quantitativen Bedeutung für den Konzernumsatz und die Ertragskraft gemessen am EBITDA von Wirecard. Es wird vielmehr der Eindruck vermittelt, dass Wirecard als Zahlungsdienstleister die gesamte Wertschöpfungskette vollumfänglich eigenständig bedient. Mit der Bruttobilanzierung des TPA-Geschäftes und der Integration in die anderen Acquiring-Geschäfte wird das dem TPA zugrundeliegende Provisionsgeschäft nicht sichtbar und auch in der Beschreibung der Geschäftstätigkeit nicht dargestellt.
- 431 Unseres Erachtens wird dem verständigen Adressaten entgegen der in DRS 20 formulierten Erwartungen (Analyse des Umsatzes nach DRS 20.69 f.) damit kein ausreichender und angemessener Einblick in das Geschäftsmodell und die Geschäftstätigkeit von Wirecard, d. h. insbesondere auch in das Produktportfolio und dessen Bedeutung ermöglicht.
- 432 Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Begriff „BIN Sponsorship“, der häufig als Synonym für TPA-Geschäft verwendet wird, im Bereich „2.3. Produkte und Lösungen“ im Kontext der „Wirecard Plattform“ genannt wird. Zumal darüber hinaus die Erwähnung des Begriffs auch in der Beschreibung des Geschäftsverlaufs der Segmente unter „Geschäftsverlauf Acquiring, Finanzdienstleistungen und Issuing“ unplausibel erscheint. Im nachfolgenden Konzernlagebericht 2016 wird dies dann zum Segment „Payment Processing & Risk Management“ zugeordnet.

433 Wirtschaftsbericht

Ausführungen unter „II. Wirtschaftsbericht, 1.2 Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum“

Der überwiegende Anteil des Konzernumsatzes wird aus Geschäftsbeziehungen zu Anbietern von Waren oder Dienstleistungen im Internet generiert, die ihre Zahlungsprozesse an die Wirecard AG auslagern. Klassische Dienstleistungen rund um die Abwicklung und Risikoprüfung von Zahlungstransaktionen, wie sie ein sogenannter Payment Service Provider leistet, und die Kreditkartenakzeptanz (Acquiring) durch die Wirecard Bank AG und Drittbanken sind somit eng miteinander verknüpft.

Geschäftsverlauf PP&RM

Auf des PP&RM-Segment entfallen alle Produkte und Leistungen für elektronische Zahlungsabwicklung und Risikomanagement. Die dynamische Geschäftsentwicklung in diesem Bereich beruht sowohl auf einem Anstieg europäischer als auch außereuropäischer Volumen. Dem Wachstum des Transaktionsvolumens entsprechend, verzeichnet Wirecard auch einen steigenden Anteil des über Acquiring-Partner abgewickelten Volumens, das ebenfalls dem PP&RM-Segment zuzuordnen ist.

Ausführungen unter „II. Wirtschaftsbericht, 2. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage“

Umsatzentwicklung

Die konsolidierten Umsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr 2015 von TEUR 601.032 um 28,3 Prozent auf TEUR 771.340.

Der im Kernsegment Payment Processing & Risk Management durch Risikomanagement-Dienstleistungen und die Abwicklung von Online-Bezahltransaktionen im Geschäftsjahr 2015 generierte Umsatz erhöhte sich von TEUR 443.400 um 30,8 Prozent auf TEUR 579.900.

Der Materialaufwand im Konzern stieg im Geschäftsjahr 2015 auf TEUR 418.935 im Vergleich zu TEUR 340.599 des Vorjahres. Der Materialaufwand beinhaltet im aus Zahlungsgarantien bzw.

Rödl & Partner

Forderungsankäufen erfasst. Im Bereich des Acquirings werden auch Vermittlungsprovisionen für den externen Vertrieb erfasst.

Das EBITDA des Segments Payment Processing & Risk Management betrug im Geschäftsjahr 2015 TEUR 189.201 und stieg um 35,9 Prozent (2014: TEUR 139.193). Der Anteil des Segments Acquiring Issuing am EBITDA belief sich im Geschäftsjahr 2015 auf TEUR 37.591 (2014: TEUR 33.406), wovon der Anteil des EBITDAs für den Bereich Issuing im Geschäftsjahr 2015 TEUR 12.715 (2014: TEUR 12.949) betrug.

Vermögenslage			
Entwicklung der Vermögenslage			
in TEUR	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung in Prozent
I. Langfristige Vermögenswerte			
1. Immaterielle Vermögenswerte			
Geschäftswerte	489.301	218.202	124%
Kundenbeziehungen	385.451	341.365	13%
Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte	80.639	62.173	30%
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	65.869	49.229	34%
	1.021.259	670.969	52%
2. Sachanlagen			
Sonstige Sachanlagen	30.987	16.292	90%
3. Finanzielle und andere Vermögenswerte / verzinsliche Wertpapiere	227.152	123.991	83%
4. Steuerguthaben			
Latente Steueransprüche	862	894	-4%
Langfristiges Vermögen gesamt	1.280.261	812.145	58%
II. Kurzfristige Vermögenswerte			
1. Vorräte und unfertige Leistungen	3.599	3.313	9%
2. Forderungen aus dem Acquiringbereich	334.055	283.863	18%
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	113.204	70.739	60%
4. Steuerguthaben			
Steuererstattungsansprüche	8.286	7.103	17%
5. Verzinsliche Wertpapiere und Festgelder	133.128	122.919	8%
6. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.062.968	695.076	53%
Kurzfristiges Vermögen gesamt	1.655.240	1.183.013	40%
Summe Vermögen	2.935.501	1.995.159	47%

Ausführungen im Anhang unter „3.6. Forderungen aus dem Acquiringbereich“

Das Transaktionsvolumen der Wirecard Gruppe wird als Forderung gegenüber Kreditkartenorganisationen, Banken und Acquiring-Partnern in der Wirecard Bilanz ausgewiesen. Daher hat sich die Wirecard dafür entschieden, Forderungen aus diesem Bereich separat auszuweisen.

Forderungen aus dem Acquiringbereich als auch Verbindlichkeiten aus dem Acquiringbereich der Wirecard sind maßgeblich durch das Transaktionsvolumen der Händler geprägt, die durch die Wirecard Zahlungsdienstleistungen beziehen. Insbesondere aufgrund lizenzrechtlicher Vorgaben werden je nach Region und Branche des Händlers und Acquiring-Partners, aber auch in Abhängigkeit der Leistungsbeziehung zwischen Händler und Wirecard unterschiedliche Geschäftsmodelle angewendet, die zu einer unterschiedlichen Bilanzierung führen. In allen Fällen jedoch beeinflusst das Transaktionsvolumen maßgeblich die Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Aus bilanzieller Sicht ist insbesondere zu unterscheiden, ob das Transaktionsvolumen über lizenzierte Acquirer, die der Wirecard-Gruppe angehören, abgewickelt wird, oder ob die Wirecard externe Acquiring-Partner einbindet. Werden die Transaktionsvolumina über Wirecard abgewickelt, so stehen diese solange in den Forderungen, bis der Zahlungseingang erfolgt. Der Zahlungseingang erfolgt je nach Währung und Zahlungsmittel und abhängig von den jeweiligen Kartenorganisationen in der Regel zwischen einem Tag und einer Woche nach Transaktion.

Wenn eine andere Bank beteiligt ist, dürfen als Folge der EU-Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive - PSD) die Transaktionsvolumina nicht von der Wirecard empfangen und bilanziert werden. In diesem Fall bilanziert der Acquiring-Partner diese Positionen bei sich in seiner Bilanz. Die Wirecard weist dann die Gebühren und Provisionen sowie die rollierenden Sicherheitseinbehalte für das grundsätzliche Ausfallrisiko der Händler als Forderung aus dem Acquiringbereich aus. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf Kapitel 7.2. hingewiesen.

Zwischenfazit

- 434 Auch hier ist die oben getroffene Aussage zu wiederholen. Insbesondere scheint es nicht sachgerecht, anzugeben, dass der überwiegende Anteil des Konzernumsatzes aus Geschäftsbeziehungen generiert wird, die auf der Auslagerung von Zahlungsprozessen auf Wirecard beruhen. Beim TPA-Geschäft ist das gerade nicht der Fall und dies steht in 2015 wie erwähnt – für etwa die Hälfte des Konzernumsatzes. Auch die Aussage, dass das Wachstum des Transaktionsvolumens auf einen steigenden Anteil der Acquiring-Partner zurückzuführen ist, steht damit nicht im Einklang.
- 435 Ergänzend kommt auch in der Beschreibung der Entwicklung des Materialaufwands der Einfluss des Effekts aus der Bruttobilanzierung des TPA-Geschäfts nicht zum Ausdruck. Der Nettobeitrag (Rohertrag) aus dem TPA-Geschäft wird in der Analyse der Ertragslage nicht angemessen dargestellt und ermöglicht es dem verständigen Adressaten nicht, die tatsächlichen Erfolgsquellen (DRS 20.65) zu erkennen und zu beurteilen.
- 436 Weiterhin wird im Bereich der Vermögenlage aus der Wiedergabe der oben zitierten Tabelle keine dezidierte Analyse der einzelnen Bilanzposten vorgenommen. Das verwundert insbesondere im Hinblick auf die „Forderungen aus dem Acquiringbereich“, da gerade im oben dargestellten Ausschnitt aus dem Anhang auf die unterschiedliche Bilanzierung bei Einbeziehung von „externen Acquiring-Partnern“ hingewiesen wird. Diesbezüglich würde man, wenn nicht schon im Anhang, zumindest im Konzernlagebericht eine differenzierte Betrachtung im Sinne von DRS 20.99 f. erwarten. Diese fehlende Darstellung und Analyse wird dann letztendlich zu einem späteren Zeitpunkt auch vom manager-magazin im Artikel vom 23.02.2017 aufgegriffen.
- 437 Unseres Erachtens besteht darüber hinaus in Bezug auf die Umsatzerlöse und den Materialaufwand eine Unstimmigkeit zwischen den Ausführungen im Konzernlagebericht und den Angaben im Konzernanhang:

2.3 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. 5.1 Umsatzerlöse und 5.3 Materialaufwand

Ertragsrealisierung

Der Großteil der Umsatzerlöse betrifft Transaktionsgebühren, die als realisiert erfasst werden, wenn die Transaktion abgewickelt wurde. Dieses findet sowohl dann Anwendung, wenn die Transaktionen über die eigene Plattform und/oder Bank abgewickelt werden, als auch dann, wenn Acquiring-Partner und/oder andere Plattformen genutzt werden. Sofern für die Abwicklung Acquiring-Partner und/oder andere Plattformen genutzt werden, trägt Wirecard die wesentlichen Chancen und Risiken aus der Abwicklung. Folglich beurteilt sich die Wirecard für derartige Transaktionen als Prinzipal im Sinne des IAS 18. Der Acquiring-Partner ist in diesem Fall lediglich als Dienstleister von Wirecard zu beurteilen. Die Aufwendungen für diese Dienstleistungen des Acquiring-Partners werden als Materialaufwand erfasst. Ansonsten werden Umsätze erfasst, wenn ein hinreichender Nachweis des Vertragsabschlusses existiert, die Leistung erbracht wurde,

Rödl & Partner

der Preis für die Leistung bestimmt und die Zahlung des Kaufpreises wahrscheinlich ist. Zinsen werden zeitproportional unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzung erfasst. Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam.

5.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Konzerns der Hauptprodukte und Dienstleistungen setzten sich wie folgt zusammen:

Umsätze nach operativen Bereichen		
In TEUR	2015	2014
Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	579.900	443.400
Acquiring & Issuing (A&I)	252.957	205.296
Call Center & Communication Services (CC&CS)	6.766	5.326
.	839.623	654.022
Konsolidierung PP&RM	-50.719	-45.190
Konsolidierung A&I	-12.962	-4.242
Konsolidierung CC&CS	-4.603	-3.558
Total	771.340	601.032

Im Bereich "Payment Processing & Risk Management" erzielt die Wirecard Gruppe Umsätze aus Dienstleistungen im Bereich Zahlungsabwicklung, hier insbesondere Dienstleistungen, die von der Multi-Channel-Plattform erbracht werden.

Im Bereich der Multi-Channel-Plattform aber auch über Plattformen von Partnern wird ein großer Teil der Umsätze aus der Abwicklung von elektronischen Zahlungstransaktionen – insbesondere Im Internet – durch klassische Bezahlfverfahren, wie zum Beispiel die Bezahlung mit Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren erzielt. Die Umsätze werden in der Regel durch transaktionsbezogene Gebühren erzielt, die als prozentuales Disagio der abgewickelten Zahlungsvolumina sowie pro Transaktion in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der transaktionsbezogenen Gebühr variiert je nach angebotenen Produktspektrum sowie der Risikoverteilung zwischen Händlern, Banken und der Wirecard-Gruppe. Im Zuge des Risikomanagements werden transaktionsbezogene Gebühren, Forderungsankäufe und Umsätze aus Zahlungsgarantie erzielt. Neben diesen volumenabhängigen Umsätzen werden monatliche und jährliche Pauschalen und einmalige Aufschaltungsgebühren bzw. Mieten für die Nutzung der Multi-Channel-Plattform bzw. von PoS-Terminals erzielt. Darüber hinaus werden durch die Wirecard Gruppe Umsätze aus Consultingdienstleistungen erzielt.

Ein Großteil der Umsätze entfällt dabei auf Geschäftskunden (B2B) aus den Branchen Konsumgüter, digitale Güter und Tourismus. Zum Bilanzstichtag waren mehr als 22.000 Unternehmen an die Multi-Channel-Plattform angeschlossen.

5.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet im Wesentlichen Gebühren der kreditkartenausgebenden Banken (Interchange), Gebühren an Kreditkartengesellschaften (z. B. MasterCard und Visa), Transaktionskosten sowie transaktionsbezogene Gebühren an Drittanbieter (z. B. im Bereich Risikomanagement und Acquiring). Im Bereich des Risikomanagements werden ebenfalls die Aufwendungen aus Zahlungsgarantien bzw. Forderungsankäufen erfasst. Im Bereich des Acquirings werden auch Vermittlungsprovisionen für den externen Vertrieb miterfasst.

Im Bereich Acquiring & Issuing setzt sich der Materialaufwand entsprechend den Geschäftsfeldern Acquiring, Issuing und Zahlungsverkehr neben der Interchange vor allem aus Processingkosten externer Dienstleister, aus Produktions-, Personalisierungs- und Transaktionskosten für die Prepaidkarten und die damit durchgeführten Zahlungsvorgänge sowie aus Kontoführungs- und Transaktionsgebühren für die Führung der Kundenkonten zusammen.

- 438 Bei genauer Lesart kommt hier im Konzernanhang anders als im Konzernlagebericht die Bruttobilanzierung der Umsatzerlöse abstrakt zum Ausdruck, einhergehend mit einer Aussage zu „Plattformen von Partnern“ mit der ggf. das TPA-Geschäft gemeint ist. Die Ausführungen im Konzernlagebericht stehen unseres Erachtens damit jedoch nicht in Einklang. Das heißt, die Bruttobilanzierung wird im Konzernlagebericht nicht adressiert, unabhängig davon, dass auch im Konzernanhang unter Ziffer „5.1 Umsatzerlöse“ oder nur ansatzweise „5.3 Materialaufwand: ... sowie transaktionsbezogene Gebühren an Drittanbieter ...“ quantitativ darauf nicht eingegangen wird.

439 **Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Ausführungen unter „III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht, 1.7 Erwartete Finanz- und Ertragslage“

Ertragslage

Die zentrale operative finanzielle Steuerungskenngröße der Wirecard AG stellt das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) dar. Es setzt im gesamten Unternehmen, vom Controlling bis zur Beurteilung der Rentabilität der einzelnen Geschäftsfelder die Maßstäbe. Daher basiert auch die Gewinnprognose für das Jahr 2016 auf der erfolgsorientierten Kennzahl EBITDA.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde ursprünglich ein operativer Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) zwischen EUR 280 Millionen und EUR 300 Millionen erwartet. Die Guidance wurde am 30. März 2016 durch den Vorstand auf ein prognostiziertes EBITDA zwischen EUR 2990 Millionen und EUR 210 Millionen angehoben. Die Basis dieser Prognose bilden:

- Das Marktwachstum im europäischen E-Commerce sowie eine zusätzliche Dynamik aus globalen Wachstumsmärkten
- Der Anstieg des mit Bestands- und Neukunden über die Wirecard Gruppe abgewickelten Transaktionsvolumens
- Ergebnisbeiträge aus den neuen Geschäftsfeldern Mobile Payment
- Skalierungseffekte aus dem transaktionsorientierten Geschäftsmodell
- Cross-Selling-Effekte mit Bestandskunden
- Die Erweiterung der Issuing- und Bank-Dienstleistungen
- Ergebnisbeiträge aus den 2015 und 2016 getätigten Akquisitionen

Ausführungen unter „III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht, 2.5 Geschäftsrisiken“

Risiken aus dem Bestandskundengeschäft

Rödl & Partner

Bestandskunden der Wirecard Gruppe könnten sich entschließen, ihre Verträge zu kündigen, keine weiteren Produkte zu lizenzieren, keine Beratungs- und Schulungsleistungen zu erwerben oder sie könnten zu Konkurrenzprodukten oder -dienstleistungen wechseln.

Einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse erzielt die Wirecard Gruppe aus dem umfangreichen Bestandskundenportfolio. Die erfolgreiche Integration der Akquisitionen der vergangenen Jahre in den Unternehmensverbund der Wirecard-Gruppe hat einen positiven Beitrag zum Wachstum des Bestandskundenportfolios geleistet.

Ausführungen unter „III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht, 3. Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns (Ausblick)“

3. GESAMTAUSSAGE ZUR VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES KONZERNS (AUSBLICK)

Das starke organische Wachstum der Wirecard Gruppe basiert auch in den kommenden Jahren auf einer kraftvollen Entwicklung des Kernbereiches elektronische Zahlungsabwicklung und eines damit einhergehenden konstanten Anstiegs des abgewickelten Transaktionsvolumens.

Die Erwartung fußt auf einem robusten europäischen E-Commerce-Wachstum im niedrigen zweistelligen Bereich sowie einem überproportionalen Anstieg der E-Commerce-Volumina außerhalb Europas. Durch die Kombination profitabler Zukäufe und deren Einbindung in eine der führenden globalen Technologieplattformen für Zahlungsabwicklung und Processing ist es Wirecard möglich, die Profitabilität auf Gruppenebene zu steigern.

Wirecard wird auch zukünftig mit einer weiteren Internationalisierung des Konzerns auf die Bedürfnisse seiner Kunden und Partner reagieren. Durch die voranschreitende Globalisierung des E-Commerce benötigen international agierende Unternehmen einen Partner, der weltweit sichere Zahlungsabwicklung und Risikomanagement aus einer Hand anbieten kann sowie den Zugang zu allen relevanten Zahlungs- und Banknetzwerken ermöglicht. Neben dem weltweiten Netz an Technik- und Servicestandorten wird auch das globale Angebot von Acquiring-Dienstleistungen über weltweite BIN-Sponsorship-Partnerschaften mit lokalen Finanzinstituten ausgebaut.

Zwischenfazit

- 440 Für die Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung kann der obige Befund ebenfalls wiederholt werden. Ein Zusammenhang mit dem bedeutenden Teil der Umsatzerlöse und einem umfangreichen Bestandskundenportfolio ist nicht gegeben. Der wesentliche Teil der Umsätze kommt aus dem TPA-Geschäft und hierbei kann nicht von Bestandskunden im eigentlichen Sinn gesprochen werden. Inwieweit dann von einem starken organischen Wachstum im Kernbereich der elektronischen Zahlungsabwicklung gesprochen werden kann, erscheint fraglich.
- 441 Weiterhin wird zwar in der Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung der Ausbau des Angebots von Acquiring-Dienstleistungen über weltweite BIN-Sponsorship-Partnerschaften angesprochen, was auf das TPA-Geschäft hinweisen könnte, doch steht dies nicht im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen im Konzernlagebericht und greift auch die quantitative Bedeutung nicht auf.

3.2.4 FAZIT

- 442 Im Hinblick auf die Prüfung des Konzernlageberichts war für das Geschäftsjahr 2015 der Prüfungsstandard IDW PS 350 (2009) für den Abschlussprüfer maßgebend (IDW PS 350 (2009)). Die in den §§ 317, 321 und 322 HGB aufgestellten Anforderungen bewirken, dass,

mit Ausnahme der explizit nicht prüfungspflichtigen Angaben, sämtliche Angaben im (Konzern-)Lagebericht in die Prüfung einzubeziehen sind. (IDW PS 350 (2009) Tz. 10) Die Angaben des (Konzern-)Lageberichts sind daraufhin zu prüfen, ob sie den Grundsätzen der Lageberichterstattung entsprechen. (IDW PS 350 (2009) Tz. 13) Bei wertenden Aussagen bezüglich des Geschäftsverlaufs ist darüber hinaus zu prüfen, ob nicht trotz sachlich zutreffender Einzelangaben durch die gewählte Darstellungsform ein falscher Eindruck vermittelt wird. Dieser kann bspw. durch Weglassen bestimmter Informationen, durch unzutreffende Gewichtung von wesentlichen und unwesentlichen Informationen, durch das Hervorheben von Chancen ohne angemessene Erwähnung der entsprechenden Risiken oder durch das Herstellen von irreführenden Zusammenhängen entstehen, (IDW PS 350 (2009) Tz. 21)

- 443 In die vom Abschlussprüfer vorgenommene Prüfung des Konzernlageberichts der Wirecard AG für 2015 konnten wir über die zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die „Checkliste Lagebericht und Konzernlagebericht“ (vgl. 2015 WD KAP EX05-A04-3 DE Checkliste Lagebericht EA KA.docx) Einsicht nehmen. Die von uns oben dargestellten Überlegungen zur Angemessenheit der Darstellung, Erläuterung und Analyse des TPA-Geschäfts konnten wir dort nicht wiederfinden. Der Abschlussprüfer geht ausweislich der Bearbeitung der Checkliste davon aus, dass alle nach Gesetz und DRS 20 notwendigen Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht enthalten sind.
- 444 Es bleibt offen, ob der Abschlussprüfer vor dem Hintergrund der von uns angestellten Überlegungen bei einer eigenen Beurteilung derselben nicht zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass der Konzernlagebericht den verständigen Adressaten im Hinblick auf die Beschreibung des TPA-Geschäfts im Rahmen des Geschäftsmodells und der Geschäftstätigkeit bzw. des tatsächlichen Produkt- und Dienstleistungsportfolios sowie der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage nicht ausreichend und angemessen im Hinblick auf dessen Analysemöglichkeiten informiert.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

- 445 Die Ermittlungsbeauftragten erstatten diesen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze. Unsere Ermittlungsarbeit wollen wir mit folgenden Bemerkungen abschließen:
- 446 Ziel des Ermittlungsauftrages war es, den Untersuchungsausschuss in seiner Aufklärungsarbeit zum „Wirecard-Bilanzbetrug“ bei der Analyse der im Rahmen der Befragung seitens des Abschlussprüfer EY zur Verfügung gestellten Unterlagen als hinzugezogene Ermittlungsbeauftragte zu unterstützen.
- 447 Im Untersuchungsfokus stand dabei die Dokumentation zu den gesetzlichen Abschlussprüfungen der Wirecard AG und ggf. ihrer Tochtergesellschaften mit dem Ziel, aus diesen weitere Erkenntnisse für die Aufklärung des Bilanzbetrugs zu gewinnen. Der 3. Untersuchungsausschuss erhofft sich daraus weitere Erkenntnisse für seine Einschätzung, ob der Wirecard-Bilanzbetrug nicht früher entdeckt hätte werden können.
- 448 Wir haben uns dieser Frage von zwei Richtungen genähert. Zum einen haben wir uns einen Eindruck verschafft, wie der Abschlussprüfer mit einzelnen Aspekten im Rahmen der Planung und Durchführung der Prüfungen umgegangen ist, welche Qualität die Prüfungsnachweise haben und wie diese zum jeweiligen Prüfungsergebnis beitragen. Zum anderen haben wir uns mit der Berichterstattung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht beschäftigt. Ergänzend haben wir Angaben im Konzernanhang, die in Verbindung mit dem Dritt-Acquiring-Geschäft stehen, analysiert und uns mit der Abbildung des TPA-Geschäfts im Konzernlagebericht beschäftigt.
- 449 Aufgrund der sehr vielen vom Abschlussprüfer dem 3. Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen, den (sehr) eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und der knapp bemessenen Untersuchungszeit, haben wir uns vereinbarungsgemäß auf die Untersuchung der Prüfungsunterlagen, den sog. Audit-Files (GMAx und Canvas) beschränkt. Des Weiteren haben wir den Schwerpunkt auf die Prüfung der Geschäftsjahre 2014, 2015 sowie 2016 gelegt und uns bei der Analyse der oben erwähnten Aspekte bzw. unserer weiteren Untersuchungshandlungen auf das TPA-Geschäft konzentriert.
- 450 Unsere Arbeit basiert auf dem für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern allgemein anerkannten Grundsatz „Not documented, not done“.
- 451 Unsere Untersuchung entspricht betreffend Auftrag, Inhalt, Vorgehensweise und Dokumentation weder einer Untersuchung der Abschlussprüferaufsichtsstelle noch einer Qualitätskontrolluntersuchung der Wirtschaftsprüferkammer.
- 452 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Abschlussprüfers betreffend einzelne Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen insgesamt treffen. Wie oben beschrieben, konzentrieren wir unsere Untersuchung zeitlich und inhaltlich auf einzelne Aspekte der durchgeführten Jahres-/Konzernabschlussprüfungen.
- 453 Mit Blick auf die durchgeführten Ermittlungen können wir folgendes zusammenfassendes Ergebnis festhalten:
- Ausweislich der Arbeitspapiere hat sich der Abschlussprüfer intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt.

Rödl & Partner

- Es zeigen sich Ansatzpunkte, dass der Abschlussprüfer die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich der Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollumfänglich umgesetzt hat.
- Eine systematische Analyse der Betrugsindikatoren (Fraud-Triggering-Events) gemäß IDW PS 210 (2012) Tz. 35 hätte unseres Erachtens bezogen auf das TPA-Geschäft zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weitergehenden Prüfungshandlungen führen können.
- Die Qualität der dokumentierten Prüfungsnachweise, auf die sich der Abschlussprüfer stützt, ist in den von uns untersuchten Ermittlungsbereichen nicht durchgehend von hoher Verlässlichkeit, da es sich häufig nicht um Drittbestätigungen, sondern um unternehmensintern erstellte Unterlagen und mündliche Auskünfte (z. B. vom Vorstand) handelt.
- Im Konzernanhang 2016 fehlt eine möglicherweise entscheidungsrelevante Angabe zu der Altersstruktur von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
- Für die TPAs erfolgt keine erkennbare Beurteilung des Internen Kontrollsystems bei Auslagerung der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 331 (2010)).
- Das TPA-Geschäft hätte unseres Erachtens im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss 2015 als „Sachverhaltsgestaltende Maßnahme“ erläutert werden können.
- Die nach unserer Auffassung kaum erkennbare Berichterstattung über das TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015 erschwert eine sachgerechte Beurteilung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage durch einen verständigen Adressaten.

Gerne stehen wir dem 3. Untersuchungsausschuss jederzeit persönlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Berlin, 16. April 2021

Martin Wambach
Wirtschaftsprüfer

Felix Haendel
Wirtschaftsprüfer

Jan-Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer

Stefan Mattner
Wirtschaftsprüfer

Rödl & Partner

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einsatz Prüfungssoftware 2014 - 2019 (Quelle: eigene Darstellung)	7
Abbildung 2: Übersicht Notebooks (Quelle: eigene Darstellung)	8
Abbildung 3: Geschäftsmodell Wirecard (Quelle: eigene Darstellung)	12
Abbildung 4: Kennzahlen zum TPA-Geschäft im Zeitraum 2014 - 2018 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Konzernabschlüssen, Arbeitspapieren des Abschlussprüfers (ZCO-200) und eigene Ermittlungen)	12
Abbildung 5: Screenshot (Quelle: 2016 WD KAP ZCO-144-5.1 Wirecard AG_Offene_Punkte_170329.pdf).....	23
Abbildung 6: Quelle: 2016 WD KAP ZCO-144-1-1 GesamtmemoHermes_Final.docx	31
Abbildung 7: Gewichtung der Qualität von Prüfungsnachweisen (Quelle: 2016 WD all SR01-2 TPE Presentation final_v(07 12 2016).pptx)	35
Abbildung 8: TPA-Geschäftsmodell 2014 in EUR Mio. (Quelle: eigene Darstellung; Basis ZCO-200-O und Konzernabschluss 2014).....	37
Abbildung 9: Entwicklung der TPA-Forderungen und Escrow-Accounts vs. tatsächliche Zahlungen (Quelle: eigene Darstellung; Basis ZCO-200-0 über diverse Jahre).....	52
Abbildung 10: Entwicklung des Acquiring-Geschäfts bei der Wirecard Bank (Quelle: eigene analytische Darstellung aus 2015 bis 2018 ZCO-200-O sowie WD Banken Report)	56
Abbildung 11: Auszug aus dem CQC-Repon (vgl. 2016 WD KAP ZCO-140-2 CQC.docx).....	70
Abbildung 12: Finanzdaten zu Al Alam (Quelle: eigene Darstellung)	71
Abbildung 13: Finanzdaten (1) PayEasy (Quelle: 2017 WD KAP ZCO -265, 2016 WD KAP ZCO-266 Payeasy - 2016 Key Indicators.pdf, 2018 WD KAP ZCO-267-5 PayEasy Audited Report FYE 2018.pdf. eigene Darstellung)	72
Abbildung 14: Finanzdaten (2) PayEasy (Quelle: 2014 WD KAP ZCO-0233_Key_figures&risk.pdf).....	72
Abbildung 15: PayEasy Audit Report 2018 (Quelle: WD KAP ZCO-267-5 Payeasy Audited Report EYE 2018.pdf)	73
Abbildung 16: Relative Bedeutung des TPA-Geschäfts, 31.12.2015 (Quelle: ZCO-200-0 und Konzernabschluss 2015).....	87

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Al Alam	Al Alam FZ-LLC
Anm.d.V	Anmerkungen des Verfassers
ASM	Audit Strategy Memorandum
BSP	Bangko Sentral ng Pilipinas
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Card Systems	CardSystems Middle East FZ-LLC
CC/CA	Client Continuance / Client Acceptance
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
COO	Chief Operating Officer
CQC	Compliance Quick Check
d.h.	das heißt
Dritt-Acquiring	auch TPA-Geschäft genannt
Drs.	Drucksache
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EBITDA	„earnings before interest, tax, depreciation, and amortization“ EBITDA bezeichnet das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände
Eingf.d.V.	Einfügung des Verfassers
etc.	et cetera
EQR	auftragsbegleitender qualitätssichernder Wirtschaftsprüfer
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

FIDS	Fraud Investigation & Detection Services
FSO	Financial Services (Service Einheit bei EY)
FT	Financial Times
FYI	zu Ihrer Information
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GIS	General Information Sheet
GJ	Geschäftsjahr
grds.	grundsätzlich
GSA	Germany Switzerland Austria
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.d.	Im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i.Z.m.	In Zusammenhang mit
k.A.	keine Angabe
LuL / L+L	Lieferungen und Leistungen
max.	maximal
MCA	Merchant Cash Advance
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSC	MasterCard Secure Code
m. V.a.	mit Verweis auf
o.g.	oben genannt
PIE	Post Interim Event
PP&RM	Payment Processing & Risk Management
PSD	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages
PSP	Payment Service Provider
Pte. Ltd.	Private Limited

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

PUAG	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss Gesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
sic	so lautet die Quelle
sog.	sogenannt
SRM	Summary Review Memorandum
StB	Steuerberater
TEUR	eintausend Euro
TPA	Third Party Acquirer
TPE	Team Planning Event
Tz.	Textziffer
UA	3. Untersuchungsausschuss
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
u.E.	unseres Erachtens
USD	US Dollar
usw.	und so weiter
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
vgl.	vergleiche
WD	Wirecard
WD AG / WDAG	Wirecard AG, Aschheim
WDB	Wirecard Bank AG, Aschheim, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
WD KAP	Wirecard Konzernabschlussprüfung
WDT	Wirecard Technologies GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
Wirecard UK & Ireland / WUKI	Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraph

Wirecard-Untersuchungsausschuss

Deutscher Bundestag
Geheim
im Sinne der GO BT Anl. 3
§ 4a Abs. 1

Addendum zu unserem Bericht vom
16. April 2021 über die Ergebnisse des
Ermittlungsauftrags zur Unterstützung
der Arbeit des 3. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses (der 19.
Wahlperiode des Deutschen Bundestags)

Rödl & Partner

In einer E-Mail des Sekretariats des 3. Untersuchungsausschusses vom Dienstag, 13. April 2021, 19 Uhr werden wir gebeten, zu zwei besonderen Sachverhalten Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach und beschreiben nachfolgend die Ergebnisse.

Sachverhalt

Der Insolvenzverwalter der Wirecard AG, Herr Dr. Jaffé, hat dem 3. Untersuchungsausschuss des Bundestags unter dem Aktenzeichen „MAT C Jaffé 06a“ einen Bericht mit dem Titel „Kurzstellungnahme zur Existenz und ggf. Höhe des Drittpartnergeschäfts (sog. Third-Party-Acquiring der Wirecard AG) der Wirecard AG“ (TPA-Bericht) zukommen lassen.

Der Untersuchungsausschuss bittet uns als Ermittlungsbeauftragte dazu Stellung zu nehmen,

- ob **(A)** die dem TPA-Bericht als Anlage beigefügten Dokumente in den Prüfdokumentationen des Abschlussprüfers EY (im Folgenden Abschlussprüfer) auffindbar sind und
- ob **(B)** die Anlage 28 (Saldenbestätigung Citadelle 2016 mit erkennbar manipulierten Unterschriften) dem Abschlussprüfer in einer Form elektronisch vorlag, in der der Abschlussprüfer die Manipulierbarkeit der Unterschrift hätte erkennen können?

Beurteilung

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad (A): Von den in der Anlage beigefügten Dokumenten haben wir folgende Unterlagen in den Abschlusspapieren des Abschlussprüfers unter der jeweils beigefügten Referenz in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers auffinden können:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 2 | Anlagenkonvolut „Verträge TPA-Partner“. Die Bezeichnung ist nicht eindeutig in Bezug auf einzelne Verträge. Die TPA-Verträge unterliegen nahezu jährlichen redaktionellen Änderungen und sind jeweils in der Prüfungsakte enthalten. Exemplarisch seien folgende Referenzen in Canvas erwähnt (2015 WD KAP ZCO-221 Vertrags-Updates 2015 - Al Alam (CARDS), 2014-WD-KAP-ZCO-02-3,3: Vertrag_Rising_Sun.pdf, 2014-WD-KAP-ZCO-02-3.2_Vertrag_PayEasy.pdf usw.). |
| Anlage 28 | Saldenbestätigung Citadelle vom 2. Dezember 2016 (nicht eindeutig bezeichnet, da zwei verschiedene Dokumente mit diesem Datum vorliegen). Referenzen: „2016 WD ACO-124 23 Confirmation as of 30th November 2016“ und „2016 WD CS C-21 Bestätigung Citadelle für Senjo“ (vgl. zu den „Auffälligkeiten“ auch Ausführungen zu (B)) |
| Anlage 29 | Saldenbestätigung vom 27. Januar 2017 (nicht eindeutig, da zwei verschiedene Dokumente mit diesem Datum vorliegen). Referenzen: „2016 WD CS C-22 Bestätigung Citadelle für AL ALAM“, „2016 WD ACO 124-30 WUKI Citadelle“ |

Rödl & Partner

- Anlage 30 Saldenbestätigung Citadelle vom 12. April 2019
Referenz: „2018 WDT CC-05 Citadelle“ (vgl. zu den
„Auffälligkeiten“ auch Ausführungen zu (B))
- Anlage 31 Saldenbestätigung Citadelle vom 28. Mai 2016: Uns liegt eine
Bestätigung vom 25. Mai 2016 und uns liegen zwei Bestätigungen
vom 28. März 2016 vor. Eventuell handelt es bei der Angabe „28.
Mai 2016“ um einen Schreibfehler und gemeint ist entweder der
28. März 2016 oder der 25. Mai 2016. Das Dokument, welches
vom 25. Mai 2016 datiert, trägt die Referenz „2016 WD ACO-124
22 Confirmation Citadelle as of 25th March 2016“. Die zwei
Dokumente vom 28. März 2016 tragen die Referenzen „2015 WD
CardSystems C-22.2 Confirmation Citadelle- Al Alam“ und „2015
WD CardSystems C-22.3 Confirmation Citadelle- Senjo“.

Die im Folgenden genannten Dokumente betreffen ausschließlich das Prüfungsjahr 2020 (Geschäftsjahr 2019). Wir haben im Rahmen unserer Untersuchung den Fokus auf die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers für die Zeiträume 2014 bis 2017 gelegt. Wir gehen jedoch aufgrund des von uns gewonnen Gesamteindrucks der Prüfungsakte, der Nennung der Dokumente in dem Antwortschreiben des Anwalts des Abschlussprüfers an die APAS sowie der Erinnerung aus der cursorischen Durchsicht der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 bzw. das „Projekt Manila“ mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die folgenden angefragten Unterlagen in der Prüfungsakte des Abschlussprüfers enthalten sind,

- Anlage 8 Presseartikel Financial Times vom 15. Oktober 2019 mit dem Titel
„Wirecard's suspect accounting practices revealed“
- Anlage 17 Schreiben der Ernst & Young GmbH vom 16. Juni 2020 an Herrn
Thomas Eichelmann zu möglichen Unregelmäßigkeiten, die im
Verlauf der Durchführung der Wirecard AG -
Konzernabschlussprüfung erlangt wurden
- Anlage 20 Saldenbestätigung der Banco de Oro, Unibank Inc. vom 16. März
2020 zum Stichtag 31. Dezember 2019 an die Ernst & Young
GmbH
- Anlage 21 Saldenbestätigung der Bank of Philippine Islands vom 17. März
2020 zum Stichtag 31. Dezember 2019 an die Ernst & Young
GmbH
- Anlage 22 Kontoauszug der Bank of Philippine Islands vom 17. März 2020
zum Stichtag 31. Dezember 2019 an die Ernst & Young GmbH
- Anlage 23 Kontoauszug der Bank of Philippine Islands für den Zeitraum 9.
Dezember 2019 bis 9. Januar 2020 für das Konto No: 000064-031-
84
- Anlage 24 Vorstandsbeschluss vom 20. Februar 2020 zum Wechsel des
Treuhanders von der Citadelle Corporate Service Pte. Ltd. zu
Herrn M. K. Tolentino
- Anlage 34 Versagungsvermerk zum Konzernabschluss der Wirecard für das
Geschäftsjahr 2019

Rödl & Partner

Sollten diese Unterlagen aus Sicht des Untersuchungsausschusses von Relevanz für ein Verständnis der Arbeit des Abschlussprüfers sein, empfehlen wir, entsprechende Recherchehandlungen durchführen zu lassen.

Bei den weiteren genannten Unterlagen können wir nicht ausschließen, dass sich z. B. folgende Dokumente in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers befinden. Wir würden es jedoch von der Beschreibung der Dokumente her für eher unwahrscheinlich halten, dass diese Dokumente in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers enthalten sind.

Auch hier empfehlen wir weitergehende Recherchehandlungen anhand weitergehender qualitativer Beschreibungen, sollten diese Unterlagen von Relevanz für den Untersuchungsausschuss sein

Anlage 11	Historische Übersicht von Companies House zu Symtric Payment Solutions Limited, Company number 09638809
Anlage 14	Senjo Trading Pte. Ltd. (Incorporated in Singapore With Registration Number 201534803K) Financial Statements (For the financial period from 16 September 2015 to 31 December 2016)
Anlage 15	Presseartikel BusinessWorlds vom 21. Mai 2018 mit dem Titel „Duterte fires DOTr assistant secretary“ (Link)
Anlage 33	Übersicht über wirtschaftliche Berechtigte eines Kontos bei OCBC-Bank
Anlage 35	E-Mail von Herrn Jan Marsalek an Herrn [REDACTED] vom 2. Juni 2015 mit der Bitte Senjo zu unterstützen und dem Hinweis es entstehe dabei kein Konkurrent

Ad (B): Wir haben zwei Bestätigungen (1) und (2) mit dem Datum 2. Dezember 2016 auffinden können und folgende Besonderheiten festgestellt:

Bestätigung (1):

Unter der Referenz „2016 WD ACO-124 23 Confirmation as of 30th November 2016“ ist in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers (Canvas WD AG JA KAP 2016) als PDF-Dokument eine Saldenbestätigung über ein Guthaben in Höhe von EUR 97.533.053,84 zum 30. November 2016 für das Konto 6508 4162 0001 enthalten. Adressat der Saldenbestätigung ist die „Wirecard UK & Irland Ltd“.

Das Dokument lässt sich mittels des auf den EY-Rechnern standardmäßig installierten Programms PDF-XChange Editor aus der Canvas heraus öffnen und weist folgende Besonderheiten auf:

- Die Schreibweise der Firmierung der „Cardsystems“ Middle East FZ LLC“ in der Bestätigung weicht ab von der Schreibweise in der Angabe des Anteilsbesitzes, z. B. des Jahres 2016, in der cardSystems mit großem mittlerem S und kleinem Anfangsbuchstabe c geschrieben wird.
- Die Datei ist gesperrt (secured).
- Führt man den Mauszeiger über die Unterschrift des Unterzeichnenden, so erscheint automatisch ein Textfeld mit dem Namen „Oliver“. Das gleiche Textfeld mit dem

Rödl & Partner

Namen „Oliver“ erscheint, wenn man den Mauszeiger über den Firmenstempel der Citadelle Corporate Services PTE. LTD. führt. .

- „Klickt“ man mit der linken Maustaste auf die Unterschrift oder den Firmenstempel so erscheint jeweils ein nicht verschiebbares Objektfeld mit hellblauer Umrandung.
- Die „Stamp Properties“ zeigen an: „Subject: Citadelle Stamp 2; Author „Oliver“ und den Zeitstempel 2/16/17, 3:56:34.

Bestätigung (2):

Unter der Referenz „2016 WD CS C-21 Bestätigung Citadelle für Senjo“ Confirmation ist in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers (Canvas cardssystems 2016) als PDF-Dokument eine Saldenbestätigung über ein Guthaben in Höhe von EUR 84.009.703,83 zum 22. November 2016 für das Konto 6010 9797 5201 enthalten. Adressat der Saldenbestätigung ist die „Cardsystems Middle East FZ LLC“.

Das Dokument lässt sich mittels des auf den EY-Rechnern standardmäßig installierten Programms PDF-XChange Editor aus der Canvas heraus öffnen und weist folgende Besonderheiten auf:

- Die Schreibweise der Firmierung der „Cardsystems“ Middle East FZ LLC“ in der Bestätigung weicht ab von der Schreibweise in der Angabe des Anteilsbesitzes, z. B. des Jahres 2016, in der cardSystems mit großem mittlerem S und kleinem Anfangsbuchstabe c geschrieben wird.
- Die Datei ist nicht gesperrt.
- „Klickt“ man mit der linken Maustaste auf die Unterschrift oder den Firmenstempel so erscheinen beide Abdrucke jeweils als Objektfelder mit Umrandung und lassen sich beliebig im Dokument verschieben. Ebenso erscheint das Textfeld „Oliver“.
- Der „stamp property“ zeigt: Subject: Citadelle Stamp, als „Author „Oliver“ und die Zeitstempel „2/15/17“ und 2/15/17 6:02:59“.

Für beide Saldenbestätigungen stellen wir Folgendes fest:

Sofern man mit dem Mauszeiger auf der Unterschrift oder dem Firmenstempel etwas verweilt, erscheint das Textfeld „Oliver“. Sofern man die Unterschrift oder den Firmenstempel „anklickt“ erscheint eine Objektfeldumrandung. In diesem Fall lässt sich feststellen, dass Unterschrift und Stempel elektronisch eingefügt wurden. Die Objektfelder bei Bestätigung (2) lassen sich zudem frei im Dokument verschieben.

Abschließend wollen wir auf Auffälligkeiten die Saldenbestätigung vom 12. April 2019 betreffend hinweisen, die möglicherweise von Bedeutung sein könnten.

Unter der Referenz „2018 WDT CC-05 Citadelle“ ist eine Saldenbestätigung an den Konzernabschlussprüfer adressiert worden:

- Gemäß der Notiz des Abschlussprüfers ist die Saldenbestätigung am 11.04.2019 per E-Mail eingegangen. Die Bestätigung selbst trägt jedoch das Datum 12.04.2019.
- Das Datumsformat ist deutsch.

Rödl & Partner

- Der Firmenstempelabdruck des Treuhänders „Citadelle Corporate Services PTE. LTD.“ enthält jeweils im Gegensatz zu uns bekannten Bestätigungen aus den Vorjahren keinen Punkt(„.“) hinter der Gesellschaftsform „PTE“ und „LTD“.
- Des Weiteren werden in der Saldenbestätigung nur Beträge bestätigt, aber zu diesen keine Kontonummern genannt, wie auf den Bestätigungen der vergangenen Jahre.

Insbesondere die im Gegensatz zu früheren Bestätigungen fehlenden Kontonummern können unseres Erachtens in Verbindung mit den zwei weiteren Unstimmigkeiten, Zweifel an der Verlässlichkeit des Dokuments begründen, da Treuhandbestätigungen oder Bankbestätigungen üblicherweise stets auch die Kontonummern der Konten benennen.

Gerne stehen wir dem 3. Untersuchungsausschuss jederzeit persönlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Berlin, 19. April 2021

Martin Wambach
Wirtschaftsprüfer

Felix Haendel
Wirtschaftsprüfer

Jan-Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer

Stefan Mattner
Wirtschaftsprüfer

Rödl & Partner

Wirecard-Untersuchungsausschuss

Deutscher Bundestag
Geheim
im Sinne der GO-BT Anl. 3
§ 2a Abs. 1

Addendum II (vom 19. Mai 2021) zu
unserem Bericht vom 16. April 2021 über
die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur
Unterstützung der Arbeit des 3.
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
(der 19. Wahlperiode) des
Deutschen Bundestags

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERES ERMITTLUNGS-AUFTRAGES.....	5
2.	TPA-GESCHÄFT UND DESSEN AUSWIRKUNG AUF DIE PRÜFUNG 2018 7	
2.1	VERTRAGLICHE ÄNDERUNGEN IM JAHR 2018.....	7
2.1.1	Vertragliche Änderungen des „Reseller and Comission Agreements“ (RCA) mit den TPAs 7	
2.1.2	Ausweis der Treuhandgelder als „Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalent“.....	8
2.1.3	Fazit.....	9
2.2	ERWERB DER TPA-SYSTEME DURCH WIRECARD UND PRÜFUNG DER SYSTEME ..	10
2.2.1	Kauf der e-Payment Plattform von Al Alam und Senjo rückwirkend zum 01.01.2018.....	10
2.2.2	Keine IT-Prüfung der e-Payment Systeme der TPAs Senjo und Al Alam trotz Erwerb zum 01.01.2018.....	12
2.2.3	Fazit.....	13
2.3	PRÜFUNGSHANDLUNGEN RUND UM DAS TPA-GESCHÄFT IM GESCHÄFTSJAHR 2018.....	14
2.3.1	Vorbemerkung.....	14
2.3.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft im Jahr 2018.....	15
2.3.3	Fazit.....	19
2.4	MÄNGEL IN DER BUCHFÜHRUNG BEI DER ERFASSUNG DES TPA-GESCHÄFTS.....	21
2.4.1	Anforderungen an die Rechnungslegung.....	21
2.4.2	Untersuchungserkenntnisse im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen bei Wirecard.....	21
2.4.3	Auswirkungen für den Abschlussprüfer.....	21
3.	BEURTEILUNG DER FINANZINFORMATIONEN DER TPAS DURCH DEN ABSCHLUSSPRÜFER.....	22
3.1	PRÜFUNG DER FINANZIELLEN STABILITÄT DER TPAS.....	22
3.1.1	Überblick.....	22
3.1.2	Einholen von Finanzinformationen.....	23
3.1.3	Zur Qualität von Prüfungsnachweisen.....	24
3.1.4	Fazit.....	24
3.2	FINANZIELLE INFORMATIONEN DES TPA PAYEASY.....	25
3.2.1	Überblick finanzielle Informationen.....	25
3.2.2	Entwicklung der Umsatzerlöse.....	25
3.2.3	Entwicklung der Rohertragsmarge und other Expenses.....	26
3.2.4	Entwicklung des Personalaufwands.....	26
3.2.5	Fazit.....	27
3.3	FINANZIELLE INFORMATIONEN DES TPA AL ALAM.....	28

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

3.3.1	Überblick finanzielle Informationen	28
3.3.2	Entwicklung von Umsatzerlösen, Gross Margin und EBIT	29
3.3.3	Fazit.....	30
3.4	FINANZIELLE INFORMATIONEN DES TPA SENJO (VORMALS RISING SUN)	31
3.4.1	Überblick finanzielle Informationen	31
3.4.2	Entwicklung der Umsatzerlöse und Rohertragsmarge	31
3.4.3	Beurteilung der Bonität von Senjo im Rahmen der Finanzierung der Kalixa Akquisition durch die Wirecard Bank	32
3.4.4	Fazit.....	34
4.	BERICHTERSTATTUNG ZU „WHISTLEBLOWER“- VORWÜRFEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK	35
4.1	„WHISTLEBLOWER“-VORWÜRFE	35
4.2	BERICHTERSTATTUNG IM BESTÄTIGUNGSVERMERK	36
4.2.1	Grundlagen	36
4.2.2	Separater Hinweis im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss 2018	37
4.2.2.1	Formulierung des Abschlussprüfers	37
4.2.2.2	Einordnung	37
4.2.3	Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss 2018	39
4.2.3.1	Formulierung des Abschlussprüfers	39
4.2.3.2	Einordnung	39
4.2.3.3	Berichterstattung in der Bilanzsitzung an den Aufsichtsrat	40
4.2.4	Fazit.....	41
5.	DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR VERIFIZIERUNG DER EXISTENZ DES TPA-GESCHÄFTS.....	42
5.1	DURCHFÜHRUNG VON TESTKÄUFEN.....	42
5.1.1	Methodisches Vorgehen zur Auswahl der Händlershops für die Testkäufe	42
5.1.2	Auffälligkeiten in den Prüfungsnachweisen zu den Testkäufen.....	43
5.1.3	Fazit.....	44
5.2	PRÜFUNG DER HÄNDLERTRANSAKTIONEN DER TPAS.....	45
5.2.1	Ungenügende Verifizierung des Transaktionsvolumens des wichtigsten PayEasy Händlers Escalion	45
5.2.2	Keine Abstimmung der Zahlen der weiteren Händler von PayEasy	47
5.2.3	Fazit.....	48
6.	TRANSPARENZ DER BERICHTERSTATTUNG ZU DEN UMSATZERLÖSEN IN FOLGE DER IFRS 15 ERSTANWENDUNG	49
6.1	VORBEMERKUNG	49

Inhaltsverzeichnis

6.2	VERGLEICH BERICHTERSTATTUNG ZU DEN UMSATZERLÖSEN AUS DEM KONZERNANHANG 2017 UND 2018 DER WIRECARD AG.....	51
6.3	FAZIT.....	54

1. ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERES ERMITTLUNGS-AUFTRAGES

- 1 Die Auftragsgrundlage sowie Ziel, Gegenstand, Art und Umfang unseres Ermittlungsauftrages beschreiben wir in unserem „Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags vom 16.04.2021“ (im Folgenden Ermittlungsbericht vom 16.04.2021) in den Textziffern 1 bis 34. Insofern verweisen wir auf diese Textziffern, die auch für diesen Bericht „Addendum II“ unverändert gültig sind.
- 2 Aufgrund der enormen Anzahl an Unterlagen, den zeitlich eingeschränkten Zugangs- und Arbeitsmöglichkeiten, der zahlreichen Themen rund um das TPA-Geschäft sowie des engen vorgegebenen Zeitrahmens zwischen Beauftragung und Berichterstattung, war es erforderlich, unsere im Ermittlungsbericht vom 16.04.2021 dokumentierte Untersuchung zeitlich und inhaltlich auf bestimmte Geschäftsjahre sowie Ermittlungsbereiche einzugrenzen. Diese Eingrenzung erfolgte in Absprache mit dem Untersuchungsausschuss.
- 3 Ein Ergebnis der Eingrenzung war, dass wir uns im Ermittlungsbericht vom 16.04.2021 schwerpunktmäßig auf einzelne Aspekte betreffend die von EY (im Folgenden der Abschlussprüfer) durchgeführten Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2014 bis 2016 konzentrierten und keine detaillierte Untersuchung der Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG vorgenommen haben.
- 4 Im Nachgang zu unserer persönlichen Berichterstattung in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20.04.2021 hat uns der Untersuchungsausschuss am 29.04.2021 gebeten, unserer Ermittlungsarbeit fortzusetzen und insbesondere auf die Untersuchung der Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG zu konzentrieren.
- 5 Der zeitliche Rahmen für die Fortsetzung der Ermittlungsarbeit wurde wie folgt festgelegt: Beginn unserer Ermittlungen am 30.04.2021, Vorlage eines schriftlichen Berichts am 19.05.2021 sowie persönlichen Berichterstattung gegenüber dem Untersuchungsausschuss am 20.05.2021.
- 6 Auch für diese fortgesetzte Ermittlungstätigkeit wurde vereinbart, dass wir keine vollumfängliche Untersuchung der Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers betreffend den Jahres- bzw. Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG vornehmen, sondern eine inhaltliche Beschränkung auf einzelne Aspekte erfolgt.
- 7 Wir haben die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsauftrag im Zeitraum Freitag, 30.04.2021 bis einschließlich Mittwoch, 19.05.2021 in den Räumen von EY Berlin, Friedrichstraße 140 sowie in unseren eigenen Geschäftsräumen durchgeführt.
- 8 Wie in unserem Ermittlungsbericht vom 16.04.2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Abschlussprüfers betreffend einzelne Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen insgesamt treffen. Wie oben beschrieben, konzentrieren wir uns zeitlich und inhaltlich auf einzelne Aspekte der durchgeführten Abschlussprüfungen. Wir analysieren die damit verbundenen Prüfungshandlungen, die Zweckmäßigkeit der Prüfungsnachweise und versuchen die Bildung der Urteile zu den einzelnen ausgewählten Prüffeldern sowie die damit

Rödl & Partner

verbundene Berichterstattung in den Prüfungsberichten bzw. Bestätigungsvermerken nachzuvollziehen

- 9 Abschließend weisen wir klarstellend nochmals daraufhin, dass wir aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Ermittlungsauftrages nicht ausschließen können, dass noch weitere Unterlagen existieren, die zu anderen Ermittlungsergebnissen hätten führen können.
- 10 Mit diesem Bericht nehmen wir die Beweiswürdigung des Untersuchungsausschusses nicht vorweg, sondern nehmen lediglich eine erste Einordnung der Beweismittel, wie mit den Obleuten des 3. Untersuchungsausschusses vereinbart. vor.
- 11 Wir Ermittlungsbeauftragte erstatten den nachfolgenden Bericht „Addendum II“ nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze.
- 12 Alleiniger Adressat unserer Berichterstattung ist damit der 3. Untersuchungsausschuss (der 19. Wahlperiode) bzw. dessen Obleute.
- 13 Gerne stehen wir dem 3. Untersuchungsausschuss jederzeit persönlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Berlin, 19. Mai 2021

Martin Wambach
Wirtschaftsprüfer

Felix Haendel
Wirtschaftsprüfer

Jan Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer

Stefan Mattner
Wirtschaftsprüfer

2. TPA-GESCHÄFT UND DESSEN AUSWIRKUNG AUF DIE PRÜFUNG 2018

2.1 Vertragliche Änderungen im Jahr 2018

- 14 Im Rahmen unserer Berichterstattung vom 16.04.2021 hatten wir erörtert, dass Prüfungsnachweise für die Beurteilung der Rechnungslegung in Bezug auf die Angemessenheit der Brutto-Bilanzierung sowie die bilanzielle Beurteilung der Treuhandkonten als „Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalent“ insbesondere für die Jahre 2015/2016 nicht ersichtlich waren.
- 15 Diese Feststellungen gelten für das Jahr 2018 nur eingeschränkt aufgrund folgender vertraglicher Änderungen.

2.1.1 VERTRAGLICHE ÄNDERUNGEN DES „RESELLER AND COMMISSION AGREEMENTS“ (RCA) MIT DEN TPAS

- 16 Im Rahmen der Umstellung auf die neue Bilanzierungsnorm IFRS 15 von zuvor JAS 18 zur Bilanzierung von Umsatzerlösen sind von Wirecard mit allen TPAs per 01.01.2018 neue Verträge abgeschlossen worden, die insbesondere das nach IFRS 15 entscheidende Merkmal der Kontrolle über die zentralen Leistungen „Zahlungsabwicklung und „Zahlungsakzeptanz“ (IFRS 15.B34 A) neu regeln sollen bzw. klarer herausarbeiten sollen. Die Kontrolle wird nun durch die folgenden wesentlichen Vertragsänderungen formal sichergestellt:

1. Wirecard erwirbt per 01.01.2018 von Senjo und Al Alam deren „e-Payment Plattform“ und zieht die über PayEasy abgebildeten Transaktionen auf die Wirecard eigene Payment Plattform „Elastic Engine“ um.

Wirecard ist technisch nun unmittelbar in die Abwicklung von Transaktionen eingebunden. Da auf den Systemen die sog. Payment Strategy“ festgelegt wird, ist Wirecard nun tiefer in die Leistungserbringung involviert, wenngleich die eigentliche Zahlungsabwicklung und Verbindung zum Card Network sowie der operative Betrieb aller Systeme weiterhin in den Händen der TPAs bleibt wie folgendes Schaubild zeigt:

Rödl & Partner

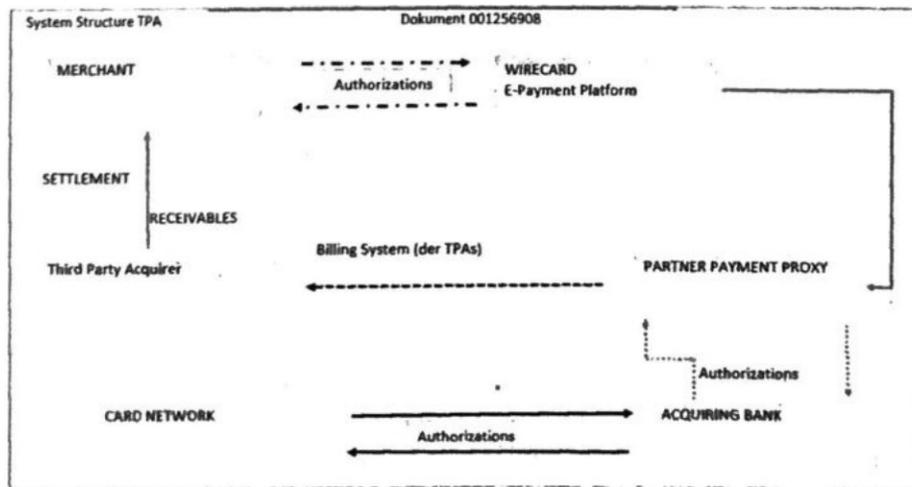


Abbildung 1: System Structure TPA (Quelle: In Anlehnung an 2018 WD KAP ZCO-201 Dritt-Acquiring IT Environment.docx)

2. Einführung einer „Liability Notice“ gegenüber den TPA im „Reseller and Commission Agreement“ („RCA“):

Im Rahmen weiterer Vertragsanpassungen wird vereinbart, dass der TPA an jeden Vertragspartner eine „Liability Notice“ versendet (RCA 2.2), aus der hervorgeht, dass Wirecard nun mittelbar gegenüber den Merchants verpflichtet wird.

(Beispiel CardSystems: RCA 8.1 „WD will be in Charge processing the payment instruments. Cardsystems therefore has the full authority to cancel, refund or decline any earlier authorized transaction at any given time and has the full right to settle chargebacks arising out of the payment instruments processes via the Cardsystems ePayment Cloud at their sole discretion“).

Wirecard hat zudem die Preisgestaltungsmacht über die Verträge der TPAs mit den Merchants, da der TPA nach RCA 2.3(n) bei Preisänderungen bei Wirecard um Erlaubnis fragen muss („...to seek prior written approval from Cardsystems about modification in merchant pricing and reserve amount“).

- 17 In Summe ist durch beide Vertragsänderungen nach Auffassung von Wirecard und dem Abschlussprüfer formal sichergestellt, dass Wirecard in die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden ausreichend involviert ist, um eine Bruttobilanzierung zu rechtfertigen, auch wenn Wirecard weiterhin keine direkten vertraglichen Beziehungen zu den Merchants hat.
 - 18 Weiterhin ist jedoch aus der Prüfungsakte nicht ersichtlich, welche Prüfungsnachweise vorliegen, dass Wirecard in irgendeiner Weise in die Vertragsgestaltung mit den Merchants involviert war („konkrete Payment Strategy“) und wie die Kontrolle tatsächlich erfolgte.
- ### 2.1.2 AUSWEIS DER TREUHANDGELDER ALS „ZAHLUNGSMITTEL / ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENT“
- 19 Bereits im Jahr 2017 erfolgte eine Anpassung der Verfügungsbeschränkungen für Wirecard dahingehend, dass für den Abruf von Guthaben von den Treuhandkonten durch Wirecard keine alternative Sicherheit mehr zu stellen war und keine Zustimmung des TPA mehr notwendig war. Eine Abrufrestriktion besteht nur dann, wenn der TPA gegenüber Wirecard

Rödl & Partner

einen Haftungsfall („payment claim“) geltend macht. In einem solchen Fall wäre das Treuhandguthaben bis zur Höhe etwaig angemeldeter „payment claims“ der TPA (abweichend PayEasy: hier würde ein „payment claim“ den Gesamtbetrag des Treuhandguthaben „blocken“) blockiert. Sofern keine „payment claims“ vorliegen, wäre demnach das Treuhandguthaben in voller Höhe verfügbar.

- 20 Einschränkung gilt ferner (vgl. RCA 2018 16.9 Premium fee), dass bei einem Abruf von Treuhandgeldern auf zukünftige Transaktionsvolumina eine „premium fee“ zu entrichten wäre, sofern durch den Abruf der Gelder das verbleibende Treuhandguthaben unter die vertraglich zu stellende Sicherheit fällt. Dieses war zum 31.12.2018 jedoch ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers nicht der Fall.
 - 21 Erachtet man diese formal argumentierende Sichtweise von Wirecard und dem Abschlussprüfer als zulässig, so stellen die Treuhandguthaben freie „Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalent“ per 31.12.2018 dar, da keine „payment claims“ der TPAs erhoben sind und die das Treuhandguthaben sowie die offenen Forderungen jeweils die zu stellenden Sicherheiten überschreiten.
 - 22 Da die TPAs im Rahmen von Saldenbestätigungen sämtlich bestätigt haben, dass keine „payment Claims“ bestehen, sind für Wirecard sowie den Abschlussprüfer für den Ausweis der Treuhandguthaben als „Zahlungsmittel/Zahlungsäquivalente“ formal ausreichende Prüfungsnachweise erbracht.
- 2.1.3 FAZIT
- 23 Durch die vertraglichen Anpassungen der Treuhandverträge und der TPA-Verträge erscheint für Wirecard und den Abschlussprüfer die vorgenommene Bilanzierungsweise ab dem Jahr 2018 formal sachgerecht.
 - 24 Gleichwohl bleibt mit Blick auf die Bruttobilanzierung des TPA-Geschäfts weiterhin offen, ob durch Wirecard die Payment Strategie fest- und durchgesetzt wird sowie eine tatsächliche Kontrolle des Geschäfts erfolgt. In den Prüfungsunterlagen sind hierzu keine Prüfungsnachweise ersichtlich.

2.2 Erwerb der TPA-Systeme durch Wirecard und Prüfung der Systeme

- 25 Wir haben die Prüfungsdokumentation 2018 insbesondere unter der Fragestellung durchgesehen, welche
- Veränderungen sich hinsichtlich der IT und Verarbeitungsprozesse der TPAs ergaben,
 - ob der geplante Aufbau einer eigenen e-Payment Plattform durch Wirecard in 2018 erfolgte,
 - wie der Abschlussprüfer mit den Veränderungen umgeht und diese in seiner Prüfung würdigt und
 - sich daraus ggf. Hinweise auf Fraud ergaben.

2.2.1 KAUF DER E-PAYMENT PLATTFORM VON AL ALAM UND SENJO RÜCKWIRKEND ZUM 01.01.2018

- 26 Die Cardsystems Middle East FZ LLC hat mit Vertrag vom 30.07.2018 die e-Payment Plattform des TPA Al Alam durch Kauf des Quellcodes, der Infrastruktur sowie der Hosting und Support Leistungen rückwirkend zum 01.01.2018 für EUR 6,5 Mio. erworben (vgl. DA WD CS DA-15 Al Alam Software Purchase Agreement.pdf). In Abschnitt 2 (Schedule 2) des Vertrags ist die technische Spezifikation enthalten, die die Services, IT-Struktur und Schnittstellen des TPA schematisch darstellen und beschreiben.

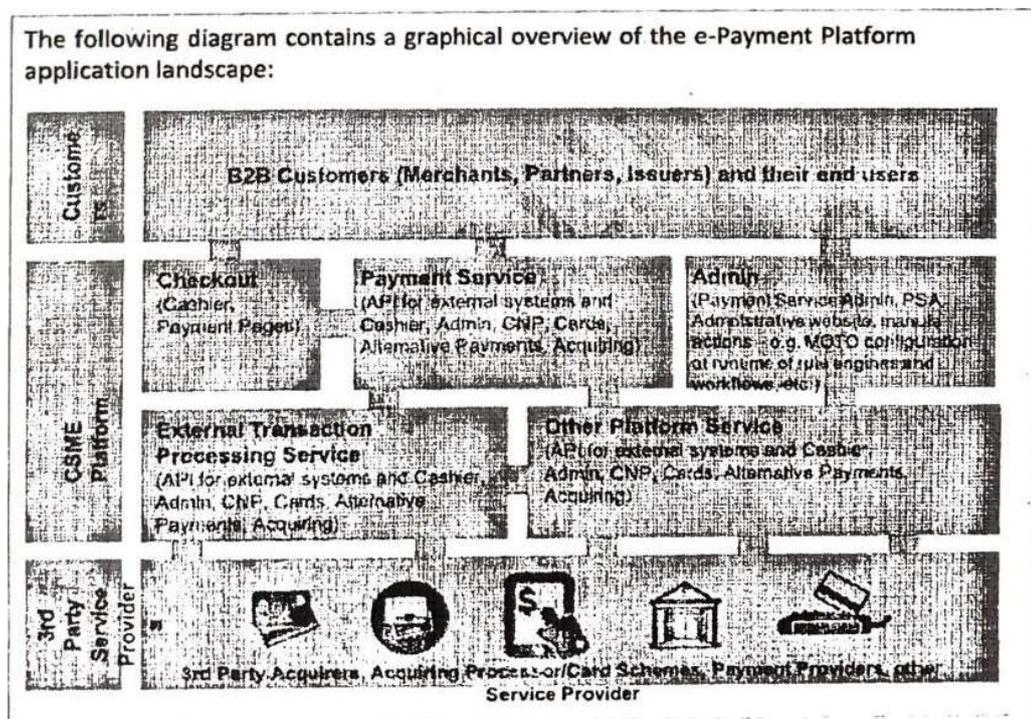


Abbildung 2: Grafik „e-Payment Platform application landscape“ (Quelle: Seite 17 aus DA WD CS DA-15 Al Alam Software Purchase Agreement.pdf)

Rödl & Partner

- 27 Weiterhin hat die Cardsystems Middle East FZ LLC mit Vertrag vom 16.04.2018 die e-Payment Plattform des TPA Senjo Payment Asia durch Kauf des Quellcodes, der Infrastruktur sowie der Hosting und Support Leistungen rückwirkend zum 01.01.2018 für EUR 6,5 Mio. erworben (vgl. DA WD CS DA-16 Senjo Software Purchase Agreement 16.4.2018.pdf). Wie im Vertrag mit Al Alam ist in Abschnitt 2 (Schedule 2) des Vertrags die technische Spezifikation enthalten, die die Services, ff-Struktur und Schnittstellen des TPA schematisch darstellt und beschreibt.

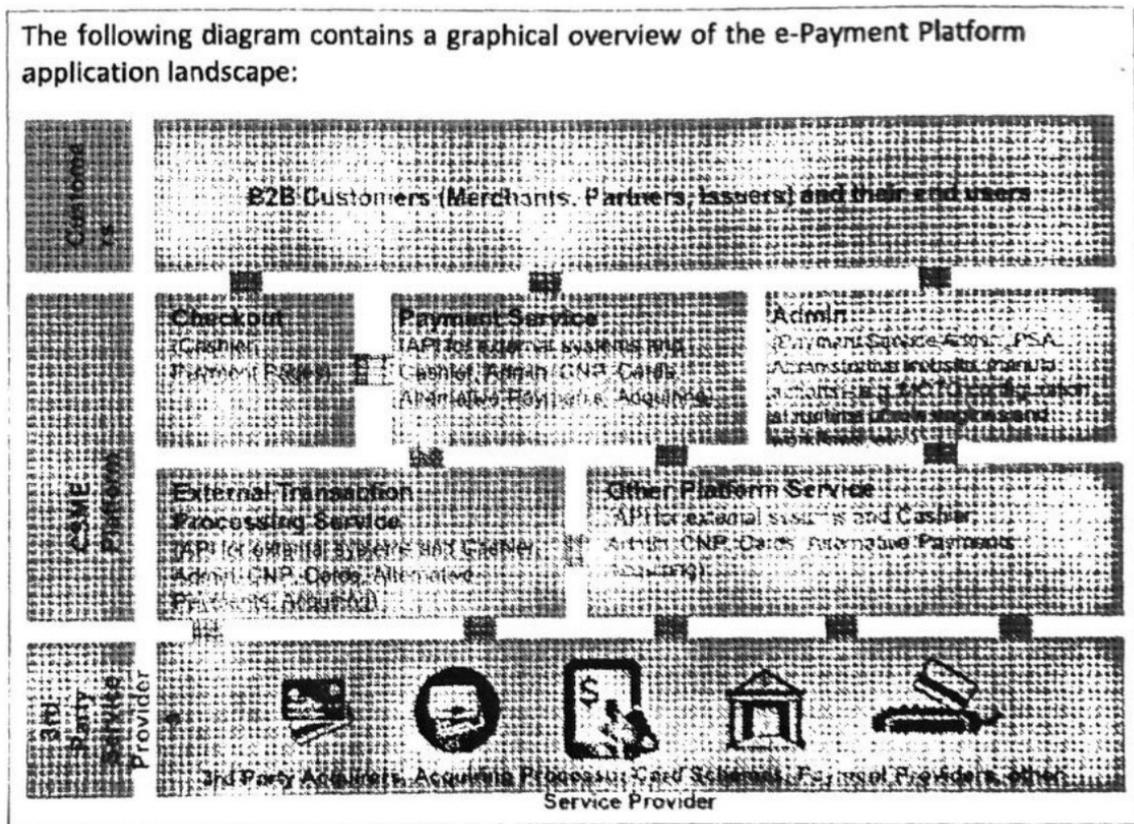


Abbildung 3: Grafik „e-Payment Platform application landscape“ (Quelle: Seite 17 aus DA WD CS DA-16 Senjo Software Purchase Agreement - 16.4.2018.pdf)

- 28 Bei Durchsicht der oben genannten Verträge fällt auf, dass sowohl die technischen Spezifikationen als auch die schematischen Grafiken für beide TPAs identisch sind. Insbesondere ist im Vertrag zwischen Al Alam und Wirecard auffällig, dass der TPA Senjo anstelle von Al Alam auf Seite 19 des Vertrags sechsmal in den Aufzählungen fettgedruckt aufgeführt wird (vgl. DA WD CS DA-15 Al Alam Software Purchase Agreement.pdf). Darüber hinaus ist auffällig, dass die Kaufpreise mit EUR 6,5 Mio. in beiden Verträgen identisch sind.

Rödl & Partner

- **Merchant -> Senjo**
The merchant calls the Senjo payment application in order to register users, initiate payments, retrieve payment method details, as well as redirect data. It also redirects the user to the Senjo RedirectPayments/Mobile/CheckOut application.
- **Senjo -> Merchant**
Generally the Senjo payment service contacts the merchant in order to notify it about the change of a payment state (for example a payment has been cancelled). Additionally, the Senjo payment service may contact the merchant in case of the merchant scoring being enabled (for withdrawals).
- **Senjo -> External Service Provider**
The Senjo payment applications contact the external payment service providers for the actual processing of the payments. The communication takes place over the different transports and protocols, e.g. HTTPS POST + key=value, HTTPS GET + key=value, HTTPS + SOAP, TCP/IP + custom protocol (binary or text+binary) and others.

Abbildung 4: Auszug aus dem AI Alam Kaufvertrag: Erste drei Bullet Point mit Senjo (Quelle: Seite 19 aus DA WD CS DA-15 AI Alam Software Purchase Agreement.pdf)

- 29 In Anbetracht der Bedeutung des Verkaufs der e-Payment-Plattform inkl. Quellcode und Dienstleistungen für den Betrieb für den TPA AI Alam erscheint es nicht nachvollziehbar, dass die unterzeichnenden Parteien diesen Fehler der falschen Firmenbezeichnungen nicht bemerkt haben. Dem Abschlussprüfer hätte sowohl die Übereinstimmung der technischen Spezifikationen der TPAs, der identischen Kaufpreise in beiden Fällen, als auch die Nennung eines falschen Unternehmens innerhalb des Vertrages auffallen müssen.
- 30 Zu erkennen ist weiterhin, dass sich weder in der Übersicht der IT-Projekte (vgl. 2018 WDT JAP IT IT-Projekte-190524_074250.206.zip) noch an anderer Stelle Hinweise auf eine organisatorische oder prozessuale Integration (z. B. eine Einrichtung von eigenen Administratorenkonten, Schnittstellen zur Überwachung der kritischen Systeme) der erworbenen e-Payment Systeme von AI Alam und Senjo bei Wirecard finden.
- 2.2.2 KEINE IT-PRÜFUNG DER E-PAYMENT SYSTEME DER TPAS SENJO UND AL ALAM TROTZ ERWERB ZUM 01.01.2018
- 31 Die neue IT-Umgebung stellt sich gemäß Wirecard wie folgt dar:

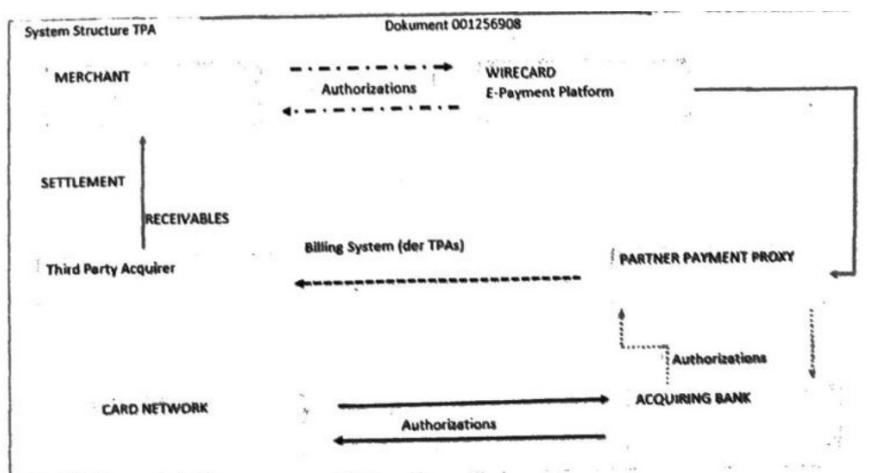


Abbildung 5: System Structure TPA (Quelle: in Anlehnung an 2018 WD KAP ZCO-201 Dritt-Acquiring IT Environment.docx)

Rödl & Partner

- 32 Das Payment Processing der Merchants von PayEasy erfolgt über die sogenannte Elastic Engine (EE) von Wirecard. Ab wann so verfahren wird, wird in der Dokumentation nicht erwähnt. Die Screenshots aus dem System zeigen Umsatzdaten der Händler ab Juli 2018 (vgl. 2018 WD KAP ZCO-265-I PE Dokumentation Elastic Engine.pdf).
- 33 Die Einsicht in die IT Payment Systeme und Server ist gemäß der Dokumentation des Abschlussprüfers jederzeit möglich „(Systeme liegen in WD IT Cloud Umgebung)“. Zur Nachverfolgbarkeit der Transaktionen ist zwischen dem Payment Processing System von Wirecard und dem Payment Processing System des TPAs ein sogenannter Partner Payment Proxy zwischengeschaltet (vgl. 2018 WD KAP ZCO-201 Dritt-Acquiring IT Environment.docx, Grafik Seite I). Dieser soll sicherstellen, dass Wirecard auch Kontrolle über die verarbeiteten Transaktionen des TPA hat und die Abrechnung transaktionsbasiert verifizieren kann.
- 34 Bei genauer Betrachtung der Grafik ist erkennbar, dass Wirecard mit der eigenen e-Payment Plattform eine Autorisierungsfunktion für den Händler des TPA funktional seit 2018 übernimmt. Der genaue Zeitpunkt ist nicht benannt. Wirecard beauftragt demnach die Anlage der Händler mit Stammdaten, Parametern und Vertragsdaten an den T PA im Payment System. Diese Funktionalität und auch deren technische Umsetzung inklusive der Autorisierung durch die Acquiring-Bank und Card Network sind in der weiteren IT-Dokumentation von Wirecard auch nicht näher beschrieben und ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers durch diesen nicht untersucht worden.
- 35 Eine Dokumentation zur IT-Prüfung der e-payment-Systeme der TPAs Senjo und Al Alam und detaillierte Unterlagen zur Migration der PayEasy Händler auf die Systeme von Wirecard waren in der Prüfungsakte 2018 nicht zu finden. Auch in der vom Abschlussprüfer erstellten Systemübersicht (vgl. 2018 WDT 231 GL-IT environnement.docx) sind die erworbenen Systeme zum 01.01.2018 erworbenen Systeme der TPAs nicht enthalten.

2.2.3 FAZIT

- 36 Spätestens mit dem Kauf und dem Eigentumsübergang rückwirkend zum 01.01.2018 hätte der Abschlussprüfer die e-Payment Systeme der TPAs Senjo und Al Alam prüfen oder einen gleichwertigen Nachweis über die Wirksamkeit des ausgelagerten internen Kontrollsystems in Form einer Bescheinigung nach IDW PS 951 oder ISAE 3402 bzw. anderweitige aussagekräftige Prüfungsnachweise einholen sollen. Eine durchgehende und vollständige Prüfung der Payment Systeme der TPAs Senjo und Al Alam fand für den Abschluss 2018 durch den Abschlussprüfer ausweislich der Prüfungsdokumentation nicht statt.
- 37 Aus der Prüfungsdokumentation (Screenshot von Transaktionen) ist nicht ersichtlich, inwieweit die Transaktionen tatsächlich durch die Acquiring-Banken sowie Card Network angenommen wurden und insoweit real existierten.

2.3 Prüfungshandlungen rund um das TPA-Geschäft im Geschäftsjahr 2018

2.3.1 VORBEMERKUNG

- 38 In diesem Ermittlungsbereich betrachten wir die vom Abschlussprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen im Geschäftsjahr 2018 mit Fokus auf das TPA-Geschäft von Wirecard.
- 39 Dabei stellen wir zunächst fest, dass das Prüfungsprogramm wie in Ermittlungsbereich 9 des Berichts vom 16.04.2021 beschrieben weiterhin auch im Jahr 2018 fortgeführt wird und unsere Feststellungen hinsichtlich der Geeignetheit des Kontrolltestings bestehen bleiben.
- 40 Aufgrund der Höhe der Forderungen gegenüber den TPAs und der Höhe der Treuhandguthaben im Jahr 2018 kommt den Prüfungshandlungen hinsichtlich der Werthaltigkeit und Existenz dieser Vermögenswerte im Jahr 2018 besondere Bedeutung zu.
- 41 Folgende Tabelle zeigt welche Größenordnung das TPA-Geschäft im Jahr 2018 bereits erlangt hat:

TPA-Geschäft	2014	2015	2016	2017	2018
In Mio. EUR					
Forderungen von Wirecard gegenüber TPA	229,5	236,7	232,6	268,5	239,3
Escrow Account	0,0	114,0	347,9	662,0	976,2
Darlehensforderungen MCA	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0
Summe Bestände aus TPA Geschäft	229,5	350,7	580,5	930,5	1.465,5

Abbildung 6: Bestand an Forderungen, Escrow Accounts und MCA Darlehensforderungen im Zeitraum 2014 - 2018 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Canvas 2018-Arbeitspapier 2018 WD KAP ZCO-200-0 Dritt-Acquiring Werte Q4 2018.xlsx)

- 42 Zudem erfolgen im Geschäftsjahr 2018, trotz des erheblichen Anstiegs des Geschäftsvolumens, immer weniger Zahlungen der TPAs an Wirecard. So ist lediglich noch ein Zahlungseingang von PayEasy (Forderungsbestand inkl. Merchant Cash Advances per 31.12.2018 ca. EUR 278 Mio., vj. EUR 207 Mio.) über rund EUR 15 Mio. im ersten Quartal 2018 erfolgt.
- 43 Ausweislich einer Meeting Notiz (Quelle: 18 WD Meeting Agenda 18-12-2018) des Abschlussprüfers zu einem Vorbereitungstreffen mit dem Vorstand von Wirecard, sieht der Abschlussprüfer angesichts des Anstiegs der Forderungen insbesondere bei PayEasy die Notwendigkeit mehr Sicherheit über die Werthaltigkeit der Forderungen zu erlangen, auch um die Existenz des Geschäfts zu bestätigen und stellt folgende Fragen an Wirecard:
- „Wie erlangt Wirecard eigene Sicherheit, dass MNL [Manila] über eine ausreichende Liquiditätslage verfügt, um diese Forderungen begleichen zu können? (nach unserem Verständnis sollte ein hohes Eigeninteresse bestehen, eine derartige Dokumentation vorweisen zu können - auch um den Nachweis führen zu können, dass es sich nicht um Scheingeschäft handelt)“*

Rödl & Partner

„Welche (Prüfungs-) Nachweise - über eine Saldenbestätigung hinaus - können hierfür erbracht werden? In anderen Worten: Wie können wir nachvollziehen, dass diese AcquiringGelder bei MNL vorhanden sind? Kann MNL hierfür bitte Kontoauszüge Ihnen / uns vorlegen bzw. eine Einsichtnahme gewähren?“

- 44 Hinweis auf zusätzliche Prüfungsanforderungen außerhalb der Prüfungsdokumentation (bereitgestellte E-Mails): E-Mail vom 06.12.2018 vom Abschlussprüfer an Wirecard (Quelle: Dokumentennummer 1212536 2018)

1. *„Hat WD in 2018 Auszahlungen aus diesen Trustee Accounts auf die eigenen Bankkonten erhalten? Wenn nein, warum nicht?“*
2. *Wie erlangt Wirecard darüber Sicherheit, dass der Trustee diese Gelder bei einer (finanziell stabilen) Bank angelegt hat?*
3. *Welche (Prüfungs-) Nachweise - über eine Saldenbestätigung hinaus - können hierfür erbracht werden ? In anderen Worten: Wie können wir nachvollziehen, dass diese Trustee-Gelder bei dem Trustee vorhanden sind? Kann der Trustee hierfür bitte Kontoauszüge vorlegen? (ggf. Einsichtnahme während Site Visit; analog der Einsichtnahme während des letzten Site Visit in Singapur)“*

2.3.2 AUSSAGEBEZOGENE PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUM TPA-GESCHÄFT IM JAHR 2018

- 45 Auf Basis des Prüfprogramms (WD ZCO-200) des Abschlussprüfers wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt und die dargestellten Prüfungsnachweise eingeholt:

1. Prüfung des Einholens einer initialen Beurteilung der TPA durch Wirecard.
Prüfungsnachweis: Aktennotizen von Wirecard zur Initialen Beurteilung der Dritt-Acquirer
2. Compliance Quick Check der Dritt-Acquirer durch EY FIDS (Business Partner Review) zur Klärung der „finanziellen Stabilität“.

Prüfungsnachweis: Recherche-Ergebnisse von EY FIDS zu Einträgen der TPA aus externen Datenbanken, die sich indirekt auf die finanzielle Stabilität beziehen sollen.

3. Einholung von Finanzdaten der Dritt-Acquirer.

Prüfungsnachweis: „Key figures“ und teilweise geprüfte Jahresabschlüsse der TPAPartner (wir verweisen auf Ermittlungsbereich 3 in diesem Bericht)

4. Einholung von Nachweisen über Zahlungseingänge bei Wirecard, die dem TPA-Geschäft zugeordnet wurden.

Prüfungsnachweis: Kontoauszüge der Wirecard Bank

5. Einholung von Saldenbestätigungen der Drittpartner.

Prüfungsnachweis: Saldenbestätigung der TPAs.

6. Datenanalyse der Buchungsdaten zum TPA-Geschäft

Prüfungsnachweis: Nicht unterzeichnete Excel-/ PDF Aufstellungen über Transaktionsvolumina in bestimmten Zeiträumen.

Rödl & Partner

7. Durchführung von Testkäufen auf Kundenwebseiten und Nachverfolgung der TPAs. (vgl. unter Ermittlungsbereich 5 in diesem Bericht)

Prüfungsnachweis: Screenshots der Transaktion in den Payment Systemen

8. Nach Einrichtung der Treuhandkonten im Jahr 2015 erfolgte jeweils die Einholung von Treuhandguthabenbestätigungen.

Prüfungsnachweise: Treuhandverträge mit und Treuhandguthabenbestätigungen von der Treuhänderin Citadelle Corporate Services Pte. Ltd., 111 North Bridge Road 08-16, Peninsula, Singapore.

Einsichtnahme in Kontoauszüge der OBCB Bank im Rahmen eines Besuchs des Treuhänders am 26.03.2019 in Aschheim

9. Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten keine vor Ort Besuche. Gleichwohl kam es zu einem Besuch des Treuhänders in Aschheim.

- 46 Folgende Besonderheiten sind im Rahmen der Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers erkennbar gewesen:

- 47 Ad 1 und 2: Wir verweisen auf die Ausführungen im Bericht vom 16.04.2021. Die dort vorgenommenen Aussagen treffen auch für das Jahr 2018 zu, da sich keine materiellen Änderungen ergeben haben. In den CQCs wird weiterhin der Treuhänder Shan Rajaratnam als „secretary“ bei Senjo Payment Asia Pte. Ltd. geführt. Aus der Prüfungsakte ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass etwaigen Interessenkonflikten nachgegangen wurde.

- 48 Ad 4: Zahlungseingänge der TPAs bei Wirecard. Es erfolgte lediglich ein Zahlungseingang seitens PayEasy

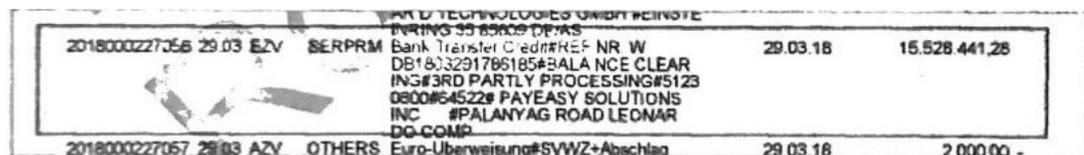


Abbildung 7: 2018 WDT UA-VA-E-OO Workbook Dritt Acquirer (Quelle: Datei „29-03-2018 PayEasy Zahlungseingang“ in tab 2 des Workbooks)

Aus dem Zahlungseingang geht nicht hervor, welche Forderungen konkret von PayEasy Solutions Inc. beglichen wurden. Die Zahlung wurde in der Buchhaltung in einer Summe ohne Auszifferung konkreter Forderungen abgebildet.

- 49 Ad 5: Einholung der Saldenbestätigungen der Drittpartner

Wie in den vergangenen Jahren wurden die TPAs im Geschäftsjahr 2018 vom Abschlussprüfer in Form von Saldenbestätigungen gebeten, zu bestätigen, dass

- keine payment claims vorhanden sind,
- die Forderungen in von Wirecard angegebener Höhe gegen sie bestehen und die Treuhandgelder in angegebener Höhe eingezahlt wurden und die Verträge (Escrow vom 01.01.2017 sowie RCA vom 01.01.2018) Geltung haben,
- der TPA unabhängig ist von Wirecard.

Aus den TPA-Bestätigungen ergaben sich keine Hinweise im Hinblick auf etwaige dahinter liegende Unstimmigkeiten.

Rödl & Partner

Die Auswahl der Saldenbestätigungen, sowie die Kontrolle des Versandprozesses und des Rücklaufs erfolgten durch den Abschlussprüfer bis auf die Auswahl auf Salden- und nicht auf Rechnungsebene ohne Besonderheiten.

50 Ad 6: Datenanalyse der Buchungsdaten zum TPA-Geschäft

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung 2018 bei der Wirecard Cardsystems Middle East neue auf Datenanalyse basierte Prüftechniken (Helix General Ledger Analyzer und Helix Subledger Analyzer) angewandt.

Dazu wurden die Buchungsdaten der Cardsystems Middle East in Datenanalysesysteme des Abschlussprüfers überführt und die Daten auf Korrelationen zwischen bestimmten Konten und Buchungsvorgängen geprüft.

Als Voraussetzung zur Durchführung derartiger Analysen ist es laut den dokumentierten Vorgaben der Arbeitsanweisung in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers notwendig, für mindestens 10 Cash Buchungen den direkten Transaktionsfluss von Zahlungen nachzuvollziehen (z. B. anhand von Kontoauszügen).

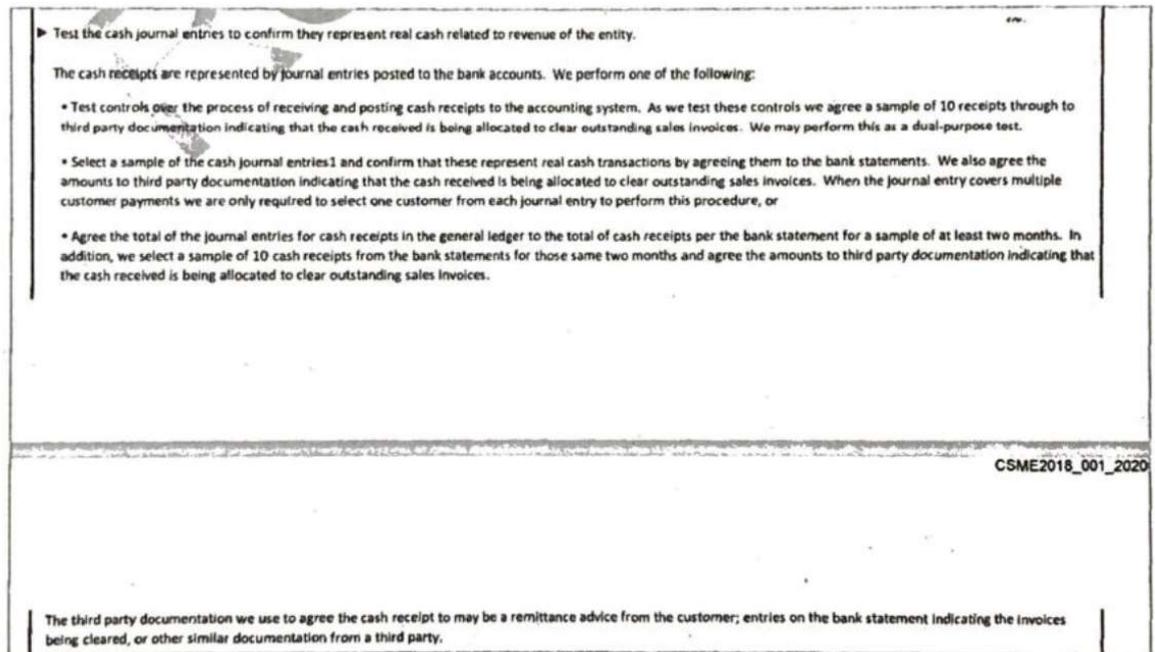


Abbildung 8: (Quelle: 2018 WD CS 550GL-A Rev-rec doc SQL-SL analyzer.post IFRS 15.ASC 606xlsx, PDF Seite 131)

51 Folgende Auffälligkeiten ergaben sich aus den Unterlagen zur Datenanalyse.

52 Wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren ist es aufgrund der Buchungssystematik bei Wirecard nicht möglich, TPA-Transaktionen tatsächlich auf Einzeltransaktionsebene (Rechnungs-/ Gutschriftenerstellung bis zur Bezahlung einer einzelnen Rechnung) nachzuvollziehen, obwohl dies gesetzlich nach § 238 Abs. I HGB gefordert ist: „Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“ Daher konnte die vom Abschlussprüfer gemäß seiner Methodologie geforderte Testung von 10 einzelnen Cash-Transaktionen nicht durchgeführt werden.

Rödl & Partner

- 53 Dennoch kam der Abschlussprüfer mit Verweis auf die Saldenbestätigung des Treuhänders zu dem Ergebnis, dass das „cash testing“ ohne Beanstandungen vollständig durchgeführt werden konnte.

Cash receipt testing result:
Document below the procedures performed and the results obtained from the testing that cash receipts represent real cash related to revenue of the entity.

Task: Test the cash journal entries to confirm they represent real cash related to revenue of the entity.

>> wie aus dem 3-way-match ersichtlich wurde (s. unten), wurden 99,97% der Forderungen gegen den Trustee Account gesettled. Diesen stimmen wir komplett mit der Bestätigung des Trustees ab und leiten diesen entsprechend für das ganze Jahr über und verifizieren somit den Cash-In. Da wir auch die Buchungen im GI Analyzer mit

Gemäß 550GL-A YE:

	Total
Cash and cash equivalents	230,436,103
180000 - Petty Cash	603
172500 - EMIRATES NBD BANK	152,840
173000 - Trustee general	230,377,120
180000 - Wirecard Bank	194,400

Cash posting to AR
99.97%

Abbildung 9: (Quelle: 2018 WD CS 550GL-A Rev-rec doc SQL-SL analyzer.post 'FRS 15.ASC 606.xlsx. PDF Seite 151)

- 54 Hätte der Abschlussprüfer entsprechend seinen internen Vorgaben auf der Prüfung realer Cash-Vorgänge (Einzahlungen beim Trustee unter Angabe der bezahlten Rechnungen) bestanden, dann hätten sich möglicherweise weitere Hinweise auf die Existenz bzw. Nicht-Existenz der damit verbundenen Transaktionen ergeben können.

Zwischenfazit

- 55 Die Dokumentation der Datenanalyse lässt den Schluss zu, dass die internen Anforderungen des Abschlussprüfers an die Datenanalyse nicht vollständig vorlagen und insoweit keine einzelnen Cash Transaktionen nachvollzogen wurden, sondern nur ein indirekter Abgleich zur Summe der Cash Transaktionen über den Trustee Account durchgeführt wurde.
- 56 Des Weiteren konnten im Rahmen der Umsatzprüfung wie in den vergangenen Jahren zwar die Abrechnungen der TPA zur Buchhaltung von Wirecard abgestimmt werden, es konnten jedoch keine einzelnen Transaktionsflüsse beginnend beim Geschäftsvorfall über den Buchungsbeleg und die Sachkonten bis hin zur Zahlung und dem Jahresabschluss nachvollzogen werden.
- 57 Ad 8: Einholung von Treuhandguthabenbestätigungen

Wie in den Vorjahren ist weiterhin Citadelle Corporate Services Pte. Ltd. als Treuhänder eingesetzt. Im Treuhandvertrag werden keine Auskunftsrechte, wie z. B. monatlicher Versand der Kontoauszüge, Banksaldenbestätigungen, Nachweis über die Einrichtung der Treuhandkonten o. ä. für Wirecard vereinbart (vgl. exemplarisch 2017 WD KAP ZCO-231 Al Alam Escrow.pdf).

Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers wurden für die Treuhandkonten unabhängig von den TPAs auch vom Treuhänder Saldenbestätigungen angefordert. Daneben wurde im Rahmen eines Besuchs des Treuhänders in Aschheim eine Einsichtnahme in Kontoauszüge vorgenommen (26.03.2019). Nach Angaben des Abschlussprüfers konnten die Salden dabei Ohne Differenzen abgestimmt werden. Kopien wurden dem Abschlussprüfer nicht zur Verfügung gestellt.

Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers ergeben sich die im folgenden aufgeführten Besonderheiten im Hinblick auf die Saldenbestätigung.

Rödl & Partner

Unter der Referenz „2018 WDT CC-05 Citadelle“ ist eine Saldenbestätigung an den Konzernabschlussprüfer adressiert worden:

- Gemäß der Notiz des Abschlussprüfers ist die Saldenbestätigung am 11.04.2019 per E-Mail eingegangen. Die Bestätigung selbst trägt jedoch das Datum 12.04.2019.
- Das Datumsformat ist deutsch.
- Der Firmenstempelabdruck des Treuhänders „Citadelle Corporate Services PTE. LTD.“ enthält jeweils im Gegensatz zu uns bekannten Bestätigungen aus den Vorjahren keinen Punkt(„.“) hinter der Gesellschaftsform „PTE“ und „LTD“.
- Des Weiteren werden in der Saldenbestätigung nur Beträge bestätigt, aber zu diesen keine Kontonummern genannt, wie auf den Bestätigungen der vergangenen Jahre.
- Es wird nicht die Bank genannt, bei der die Guthaben bestehen sollen.

Insbesondere die im Gegensatz zu früheren Bestätigungen fehlenden Kontonummern können unseres Erachtens in Verbindung mit den zwei weiteren Unstimmigkeiten, Zweifel an der Verlässlichkeit des Dokuments begründen, da Treuhandbestätigungen oder Bankbestätigungen üblicherweise stets auch die Kontonummern der Konten benennen.

Ausweislich der Dokumentation des Abschlussprüfers ist nicht erkennbar, ob die Treuhand-Bestätigung direkt an den Abschlussprüfer verschickt wurde, und somit der Rücklauf unter dessen Kontrolle stand (IDW PS 302).

Zwischenfazit

- 58 Die Saldenbestätigung des Treuhänders weist die oben erläuterten Auffälligkeiten auf. In der Prüfungsakte des Abschlussprüfers ist nicht ersichtlich, ob diesen Besonderheiten nachgegangen wurde.
- 59 Des Weiteren ist aus den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht erkennbar, dass die Saldenbestätigung im Jahr 2018 direkt an den Abschlussprüfer verschickt wurde.

2.3.3 FAZIT

- 60 Anhand der Dokumentationslage bei Wirecard zu den Geschäftsvorfällen zwischen den TPAs und Wirecard im Jahr 2018 (keine fortlaufende Nummerierung und Unterschrift auf den Abrechnungen, keine eindeutige Bezugnahme der Zahlungen zu bestimmten Rechnungen), konnte es im Rahmen der Umsatzprüfung nicht gelingen, einzelne Abrechnungen einer Zahlung direkt zuzuordnen und nachzuvollziehen. Die Existenz und Höhe der Umsatzerlöse scheint somit nur indirekt über Saldenbestätigungen der TPAs und des Treuhänders nachgewiesen worden zu sein.
- 61 Aufgrund der Auslagerung der rechtlichen und operativen Abwicklung der Kundenbeziehungen auf die TPA stützen sich zahlreiche Prüfungsnachweise (Abrechnungen, Risk Management Analyse, Befragungen des TPA im Rahmen von Site Visits, Saldenbestätigungen) primär auf die eigenen Angaben der TPA, da Wirecard weiterhin nicht in den Zahlungsfluss mit den Merchants eingebunden ist. Insoweit bestehen keine tatsächlichen Nachweise, dass z. B. die Acquiring-Banken und Card Networks die Transaktionen tatsächlich akzeptiert haben. Die Verlässlichkeit der

Rödl & Partner

erhaltenen Prüfungsnachweise hängt daher in besonderem Maße von der Vertrauenswürdigkeit der TPAs ab.

- 62 Weitere, nicht vom TPA abhängige Prüfungsnachweise sind in den Prüfungsunterlagen nicht enthalten. Eine Prüfung durch die TPAs hindurch auf die komplette Transaktionskette hat nicht stattgefunden.
- 63 Eine Plausibilisierung der Treuhandguthaben (ca. EUR 976 Mio.) bei der OCBC Bank, Singapur, z. B. in Form der Durchsicht der Geschäftsberichte der Bank. hat nicht stattgefunden.
- 64 Es wurden keine Saldenbestätigungsanfragen direkt an den Merchant gerichtet.

2.4 Mängel in der Buchführung bei der Erfassung des TPA-Geschäfts

2.4.1 ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNGSLEGUNG

- 65 Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die analoge Anwendung des § 238 Abs. 1 HGB erfordern, dass die Buchhaltung eines Unternehmens so beschaffen sein muss, dass sich Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen und ein sachverständiger Dritter sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Gesellschaft machen kann. Hierzu wird üblicherweise für jeden Geschäftsvorfall ein Buchungsbeleg erstellt und jeder Geschäftsvorfall ist über die Initiierung, Verbuchung auf Sachkonten und der Bezahlung bis hin zum Jahresabschluss nachvollziehbar.

2.4.2 UNTERSUCHUNGSERKENNTNISSE IM HINBLICK AUF DIE UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN BEI WIRECARD

- 66 Im Rahmen unserer Untersuchung stellt sich an mehreren Stellen heraus (vgl. auch Punkt 2.3 Prüfung des TPA-Geschäfts), dass es nicht möglich ist, einzelne Geschäftsvorfälle von der Entstehung bis zum Ausgleich durch Zahlung nachzuvollziehen. Dies ist das Ergebnis der komplexen Vertragskonstellation sowie der hinzutretenden komplexen Buchungssystematik durch Umwidmung von Forderungen und Einzahlungen von Pauschalbeträgen auf Treuhandkonten der Gesellschaft. So ist beispielsweise die Ermittlung der Altersstruktur der Forderungen oder eine Auszifferung von Forderungen im Nebenbuch nicht möglich. Daher sind die o. g. Anforderungen betreffend die Buchhaltung des TPA-Geschäfts bei der Wirecard AG bzw. deren Tochtergesellschaften nicht vollständig erfüllt.

2.4.3 AUSWIRKUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSSPRÜFER

- 67 Grundsätzlich hat der Abschlussprüfer Feststellungen zur „Ordnungsmäßigkeit“ der Rechnungslegung zu treffen. Dies beinhaltet auch eine Beurteilung, ob die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der weiteren geprüften Unterlagen gegeben ist. Die Übereinstimmung der Buchführung mit den gesetzlichen Vorschriften ist zu beurteilen. Bei kleineren Beanstandungen ist eine gesonderte Mitteilung an die Geschäftsleitung, z. B. in Form eines Management Letter, empfehlenswert. Schwerwiegendere Mängel, die für die Überwachung des Unternehmens wesentlich sind, sind jedoch zu erläutern und auf ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung sowie ihren Einfluss auf das Prüfungsergebnis hinzuweisen.
- 68 Diese Anforderungen gelten auch indirekt im Konzernabschluss, da der Abschlussprüfer zu beurteilen hat, ob der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 69 Aus dem Konzernprüfungsbericht des Geschäftsjahres 2018 ist nicht ersichtlich, dass eine Berichterstattung über Mängel in der Buchführung bzgl. des TAP-Geschäfts von Wirecard erfolgt ist. In den Prüfungsunterlagen finden sich hierzu auch keine weiteren Erläuterungen. Eine darüberhinausgehende Untersuchung inwieweit sich das auf das Prüfungsurteil auswirken könnte, ist nicht zu erkennen.

3. BEURTEILUNG DER FINANZINFORMATIONEN DER TPAS DURCH DEN ABSCHLUSSPRÜFER

3.1 Prüfung der finanziellen Stabilität der TPAs

3.1.1 ÜBERBLICK

- 70 Im Mittelpunkt des „Dritt-Acquiring“-Geschäfts, auch als TPA-Geschäft bezeichnet, stehen die folgenden drei TPAs: PayEasy, Al Alam und Senjo Group (vormals Rising Sun).
- 71 Der Bestand an Forderungen gegenüber den drei TPAs, an Ansprüchen aus Escrow Accounts und an MCA (Merchant Cash Advance) Darlehensforderungen nimmt im Zeitablauf von 2014 bis 2018 stetig zu und beläuft sich am Ende des Jahres 2018 auf insgesamt EUR 1.465,5 Mio.

TPA-Geschäft	2014	2015	2016	2017	2018
In Mio. EUR					
Forderungen von Wirecard gegenüber TPA	229,5	236,7	232,6	268,5	239,3
Escrow Account	0,0	114,0	347,9	662,0	976,2
Darlehensforderungen MCA	0,0	0,0	0,0	0,0	250,0
Summe Bestände aus TPA Geschäft	229,5	350,7	580,5	930,5	1.465,5

Abbildung 10: Bestand an Forderungen, Escrow Accounts und MCA Darlehensforderungen im Zeitraum 2014 - 2018 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Canvas 2018-Arbeitspapier 2018 WD KAP ZCO-200-O Dritt-Acquiring Werte Q4 2018.xlsx)

- 72 Zwecks Prüfung der Werthaltigkeit dieser Bilanzposten hat sich der Abschlussprüfer ausweislich der Arbeitspapiere der Konzernabschlussprüfungen 2014 bis 2018 mit der finanziellen Stabilität der drei TPAs auseinandergesetzt. Zu den wesentlichen Prüfungshandlungen zählt im Zeitraum 2014 bis 2018 der Versuch der Einholung und dann Analyse von geprüften Jahresabschlüssen der TPAs.

Rödl & Partner

3.1.2 EINHOLEN VON FINANZINFORMATIONEN

TPA	Abschluss- prüfung	Eingeholte Finanzinformationen
PayEasy	2014	Email PayEasy an Jan Marsalek 13.3.2015
	2015	n/a
	2016	Forecast ausgewählter Kennzahlen 2016
	2017	Forecast ausgewählter Kennzahlen 2017
	2018	Testierter Abschluss, datiert 19.3.2019
Al Alam	2014	n/a
	2015	Forecast ausgewählter Kennzahlen 2015
	2016	Forecast ausgewählter Kennzahlen 2016
	2017	Forecast ausgewählter Kennzahlen 2017
	2018	Forecast ausgewählter Kennzahlen 2018
Senjo Group (vormals Rising Sun)	2014	Email Rising Sun an Jan Marsalek 28.3.2015
	2015	Aktennotiz Jan Marsalek 8.3.2016
	2016	n/a
	2017	Testierter Abschluss 2016, datiert 30.11.2017
	2018	Testierter Abschluss 2017, datiert 24.12.2018

Abbildung 11: Übersicht eingeholter Finanzinformationen zu den TPAs (Quelle: eigene Darstellung)

- 73 Für den TPA PayEasy erhält der Abschlussprüfer von Wirecard erst für das Jahr 2018 einen geprüften Abschluss. Im Zuge der Prüfungen 2014 bis 2017 kann der Abschlussprüfer entweder keine (2015) oder lediglich ausgewählte ungeprüfte Finanzinformationen einholen. Der Abschluss 2018 beinhaltet zwar Vorjahresangaben zu 2017, da diese jedoch erst im März 2019 eingeholt werden, können sie im Rahmen der Prüfung 2017 nicht berücksichtigt werden.
- 74 Für den TPA Al Alam kann der Abschlussprüfer lediglich ausgewählte und ungeprüfte Finanzinformationen einholen. Dabei handelt es sich zusätzlich nur um Forecasts der eingeschätzten Entwicklung des entsprechenden Jahres, die vom Management von Al Alam erstellt werden. Aktuelle oder historische Finanzinformationen werden ausweislich der Arbeitspapiere nicht erhalten.
- 75 Bezüglich des TPAs Senjo Group holt der Abschlussprüfer für die Jahre 2014 bis 2015 ausgewählte ungeprüfte Finanzinformationen und Aktennotizen zur finanziellen Situation des entsprechenden Jahres ein. Für das Jahr 2016 liegen keine Finanzinformationen vor. Im Rahmen der Abschlussprüfung des Jahres 2017 erhält der Abschlussprüfer lediglich einen geprüften Konzernabschluss der Muttergesellschaft des TPAs für das Jahr 2016. Im Zuge der Abschlussprüfung des Jahres 2018 erhält der Abschlussprüfer nur einen geprüften Konzernabschluss der Muttergesellschaft des TPAs für das Jahr 2017. In beiden Prüfungen kann der Abschlussprüfer von Wirecard somit keine weitere Prüfungssicherheit erlangen.

3.1.3 ZUR QUALITÄT VON PROFUNGSNACHWEISEN

- 76 Der Abschlussprüfer stützt gemäß IDW PS 300 n. F. (2016) die Bildung des Prüfungsurteils auf Prüfungsnachweise, die angemessen und ausreichend sein müssen. Er muss die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen berücksichtigen, die er als Prüfungsnachweise verwendet. Sind Prüfungsnachweise von geringerer Güte, wird der Abschlussprüfer festlegen, ob Anpassungen oder Ergänzungen der Prüfungshandlungen notwendig sind, um hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen.
- 77 Folgende eingeholte Informationen können Beispiele für Prüfungsnachweise geringerer Güte sein:
- a. Ungeprüfte Jahresabschlüsse im Vergleich zu geprüften Abschlüssen.
 - b. Finanzinformationen basierend auf einem Forecast, also einer Einschätzung der ungewissen künftigen Entwicklung, im Vergleich zu historischen Finanzinformationen.
 - c. Ausgewählte Finanzinformationen anstelle eines vollständigen Jahresabschlusses.
 - d. Interne Aktennotizen des Unternehmens im Vergleich zu Drittbestätigungen.

3.1.4 FAZIT

- 78 Die eingeholten Prüfungsnachweise für alle drei TPAs sind, bis auf den geprüften Jahresabschluss 2018 von PayEasy, im Sinne des IDW PS 300 n. F. (2016) als weniger verlässlich und weniger relevant zu werten.
- 79 Die zwei vom Abschlussprüfer eingeholten geprüften Abschlüsse 2016 und 2017 der Senjo Group können in den jeweiligen Abschlussprüfungen nicht verwertet werden, da diese erst ca. sechs Monate nach Testat des Abschlussprüfers bei Wirecard vorliegen.

3.2 Finanzielle Informationen des TPA PayEasy

3.2.1 ÜBERBLICK FINANZIELLE INFORMATIONEN

- 80 Bezüglich der Prüfungsjahre 2014 bis 2018 lag dem Abschlussprüfer von Wirecard nur für das Geschäftsjahr 2018 ein geprüfter Abschluss des TPA PayEasy vor. Das Testat des lokalen Abschlussprüfers datiert auf den 19.03.2019. Die Werte für das Geschäftsjahr 2017 lassen sich aus den Vorjahresinformationen des geprüften Abschlusses entnehmen. Für die Jahre 2014 bis 2017 lagen im Zeitraum der jeweiligen Konzernabschlussprüfung ausgewählte und ungeprüfte oder keine Finanzinformationen vor.

PayEasy					
in Mio. EUR	2014	2015	2016	2017	2018
Revenues	72,2	-	-	485,5	666,1
Cost of Sales	64,2	-	-	484,3	664,5
Gross Margin	8,0	-	0,3	1,1	1,6
Gross margin in %	11,1%	-	-	0,2%	0,2%
Staff Expenses				0,3	0,3
Other expenses	2,8			0,1	0,1
Depreciation				0,5	0,5
EBIT	5,2	-	0,3	0,2	0,7
EBIT	7,3%	-	-	0,0%	0,1%
Quellen:	Email Carol Sy an Jan Marsalek		Estimate	Vorjahres Information des 2018er Abschlusses	Geprüfter Abschluss
Referenz:	ZCO-02- 33_Key_figures& risk.pdf		2016 WD KAP ZCO-266 Payeasy - 2016 Key Indicators.pdf	2018 WD KAP ZCO-267-5 Payeasy Audited Report FYE 2018.pdf	2018 WD KAP ZCO-267-5 Payeasy Audited Report FYE 2018.pdf
Umrechnung erfolgt anhand historischer Kurse von www.oanda.com					

Abbildung 12: Entwicklung der Finanzinformationen von PayEasy in den Jahren 2014 bis 2018 (Quelle: eigene Darstellung)

3.2.2 ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

- 81 Der starke Anstieg der Umsatzerlöse innerhalb von fünf Jahren von EUR 72,2 Mio. auf EUR 666,1 Mio. ist auffällig. Im Jahresabschluss 2018 findet sich keine Erläuterung dieser Entwicklung. Die Rechnungslegung zu den Umsatzerlösen wird nicht erläutert, so zum Beispiel, ob PayEasy die Umsatzerlöse „brutto“ als Prinzipal oder „netto“ als Agent erfasst.

82 Durch die Unklarheit zur Rechnungslegung der Umsatzerlöse bei PayEasy bleibt offen, wie die Umsatzerlöse und Materialaufwendungen von Wirecard aus dem über PayEasy abgewickelten Geschäft mit den Jahresabschlüssen zu verproben sind. Warum zum Beispiel im Jahr 2014 die Umsatzerlöse von Wirecard mit PayEasy (EUR 75,8 Mio.) höher sind als der Umsatz von PayEasy (EUR 72,2 Mio.) alleine, wie auch bei den Cost of Sales von PayEasy (EUR 64,2 Mio.), ist abschließend nicht zu erklären. Zu den Jahren 2015 und 2016 liegen keine Informationen vor. Für die Jahre 2017 und 2018 liegt der von Wirecard ausgewiesene Umsatz bei circa 38% respektive 40% gemessen an Umsatz oder Cost of Sales von PayEasy. Ob dieses Verhältnis plausibel ist und wie es zu den 2014er Werten passt, wird in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht diskutiert.

3.2.3 ENTWICKLUNG DER ROHERTRAGSMARGE UND OTHER EXPENSES

83 Der wesentliche Rückgang der Rohertragsmarge (gross margin) 2014 von 11,1% im Vergleich zu 0,2% in 2017 und 2018 ist ebenfalls interessant. Auch hierfür sind im Jahresabschluss 2018 keine Erläuterungen zu finden.

84 Im Vergleich zu den anderen beiden TPAs erscheint die Rohertragsmarge von PayEasy als sehr gering, obwohl doch die Verträge und das Geschäft von Wirecard mit allen TPAs sehr vergleichbar ist.

Gross Margin	2014	2015	2016	2017	2018
PayEasy	11,1%	-	-	0,2%	0,2%
Al Alam		20,6%	32,9%	34,2%	51,0%
Senjo Group	7,1%	7,2%	7,0%	43,8%	48,5%

Abbildung 13: Rohertragsmarge (Gross Margin) (Quelle: eigene Darstellung)

85 Auch die Entwicklung der „other Expenses“ von EUR 2,8 Mio. in 2014 auf EUR 0,1 Mio. in 2017 und 2018 wird in den Jahresabschlüssen oder in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht erläutert.

3.2.4 ENTWICKLUNG DES PERSONALAUFWANDS

86 Der für das Geschäftsjahr 2018 und das Vergleichsjahr 2017 ausgewiesene Personalaufwand in Höhe von TEUR 267 (im Vorjahr TEUR 270) erscheint niedrig. Der Jahresabschluss beinhaltet keine Angabe zur Anzahl der Mitarbeiter. Auffällig erscheint, dass PayEasy mit einem Personalaufwand von TEUR 267 und den dahinterstehenden Mitarbeitern im Geschäftsjahr 2018 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 666,1 Mio. erwirtschaftet. Zugrundeliegend besteht ein Transaktionsvolumen, das über PayEasy mit Merchants abgewickelt wird, von EUR 5.519,9 Mio.

Rödl & Partner

Transaktionsvolumina PayEasy		
in EUR	2017	2018
Q1	946.925.354	1.268.271.995
Q2	946.643.561	1.430.979.181
Q3	958.876.036	1.439.585.413
Q4	1.043.333.515	1.381.062.497
Summe	3.895.778.466	5.519.899.085

Abbildung 14: Transaktionsvolumina PayEasy In den Jahren 2017 und 2018 (Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Referenzen 2017 WD KAP ZCO-264-1bis4 Q1-4 PayEasy Meeting Minutes; 2018 WD KAP ZCO-264-1bis4 Q1-4 PayEasy Meeting Minutes)

- 87 Auffällig erscheint auch, dass der Personalaufwand von 2017 nach 2018 leicht rückläufig ist, obwohl die abgewickelten Transaktionsvolumina von EUR 3.895,8 Mio. auf EUR 5.519,9 Mio. wesentlich ansteigen. Auch hierzu findet sich keine Erläuterung im Jahresabschluss.

3.2.5 FAZIT

- 88 Aus Sicht der Abschlussprüfung 2018 liegen dem Abschlussprüfer nur lückenhafte Finanzinformationen für die Jahre 2014 bis 2017 und nur ein geprüfter Abschluss für das Jahr 2018 vor, die zusammen kein stimmiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von PayEasy geben.
- 89 Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist keine Analyse und Aufklärung dieser Auffälligkeiten in den Finanzinformationen von PayEasy zu entnehmen.

Rödl & Partner

3.3 Finanzielle Informationen des TPA Al Alam

3.3.1 ÜBERBLICK FINANZIELLE INFORMATIONEN

- 90 Die Quelle dieses Zahlenwerks sind „preliminary figures“, die ausweislich des Datums eine Schätzung oder einen Forecast des jeweiligen Jahres durch das Management von Al Alam darstellen. Es liegen auch nachträglich keine IST-Zahlen vor. Es liegen keine vollständigen Abschlüsse vor, weder geprüft noch ungeprüft.
- 91 Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist nicht zu entnehmen, dass diese Schätzwerte nachträglich durch IST-Werte verprobt und bestätigt werden.

Al Alam	2015	2016 (original, rechnet nicht)	2016 (korrigiert R&P)	2017	2018
in Mio. USD					
Revenues	348,3	624,9	624,9	648,0	817,0
Cost of Sales	276,4	419,2	419,2	426,6	400,4
Gross Margin	71,9	105,7	205,7	221,4	416,7
Gross margin in %	20,6%	16,9%	32,9%	34,2%	51,0%
Staff Expenses	2,1	3,5	3,5	6,5	3,8
Other expenses	38,4	113,0	113,0	111,9	135,5
Depreciation	2,0	1,2	1,2	1,2	1,2
EBIT	29,4	12,0	88,0	101,8	276,1
EBIT	8,4%	1,9%	14,1%	15,7%	33,8%
Quellen:	Forecast / Schätzung	Forecast / Schätzung		Forecast / Schätzung	Forecast / Schätzung
Referenzen:	2015 Al Alam 2015 WD KAP ZCO-255 Al Alam	2016 WD KAP ZCO-255 Al Alam 2016 Figures		2017 WD KAP ZCO-255 Al Alam Preliminary Figures	2018 WD KAP ZCO-256 Al Alam Preliminary Figures 2018

Abbildung 15: Entwicklung der Finanzinformationen von Al Alam in den Jahren 2015 bis 2018 (Quelle: eigene Darstellung auf Basis Referenzen s. o.)

- 92 Die in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers befindliche Schätzung für das Jahr 2016 beinhaltet Rechenfehler, die wir in der oben aufgeführten Tabelle grau unterlegt aufzeigen. Diese Rechenfehler stellen eine Auffälligkeit dar, die im Intra-Periodenvergleich hätte wahrgenommen werden können und die Güte dieser Schätzungen zusätzlich in Frage stellt. Es finden sich diesbezüglich keine Hinweise in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers.

Rödl & Partner

3.3.2 ENTWICKLUNG VON UMSATZERLÖSEN, GROSS MARGIN UND EBIT

- 93 Die Umsatzerlöse steigen von USD 348,3 Mio. in 2015 auf USD 817,0 Mio. in 2018. Die Entwicklung ist bemerkenswert und wird in den Arbeitspapieren als plausibel im Zusammenhang mit dem starken Anstieg des zugrundeliegenden Transaktionsvolumens gesehen.

Transaktionsvolumina Al Alam			
in EUR	2016	2017	2018
Q1	866.491.337	866.491.337	1.163.306.201
Q2	963.579.293	963.579.293	1.411.379.200
Q3	1.060.461.075	1.103.231.199	1.727.912.030
Q4	1.091.489.799	1.138.596.659	2.566.061.438
Summe	3.982.021.504	4.071.898.488	6.868.658.869

Abbildung 16: Transaktionsvolumina Al Alam in den Jahren 2016 und 2018 (Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Referenzen WD KAP ZCO-254-1bis4 QI-4 AA Meeting Minutes jeweils für die Jahre 2016, 2017 und 2018)

- 94 Auffällig ist, dass die Quartale 1 und 2 der Jahre 2016 und 2017 identische Transaktionsvolumina aufzeigen. In der obigen Tabelle ist diese Auffälligkeit grau markiert. Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist diesbezüglich keine Prüfungshandlung oder Verprobung zu entnehmen.
- 95 Der überproportionale Anstieg der Rohertragsmarge (gross margin) von 20,6% in 2015 auf 51,0% in 2018 wird in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht diskutiert und erläutert. Vor dem Hintergrund rückläufiger Margen im PSP- und Acquiring-Geschäft in diesem Zeitraum bei der Wirecard Bank, erscheint diese positive Entwicklung auffällig. Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass in der Wirecard Bank im Acquiring-Geschäft die Bruttoprovisionssätze als vorlaufendem Indikator bereits ab dem Jahr 2016 jährlich mit einer Rate von ca. 13% bis 15% absinken und damit die Rohmarge unter Druck setzen.

Entwicklung des Acquiring Geschäfts bei der Wirecard Bank					
in Mio. EUR	2014	2015	2016	2017	2018
Transaktionsvolumen	6.167	7.106	8.979	11.460	12.455
Provisionserträge	163	191	208	231	212
Provisionsaufwand	-128	-149	-157	-185	-192
Rohergebnis	35	41	51	45	20
Rohertragsmarge	21%	22%	25%	20%	10%

Abbildung 17: Entwicklung von Margen im Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank (Quelle: eigene analytische Darstellung aus 2016 bis 2018 ZCO-200-0 sowie WD Banken reporting (2015 bis 2018))

- 96 Ferner erscheint die Margen-Entwicklung von 2017 nach 2018 auffällig. Während der Umsatz von USD 648,0 Mio. auf USD 817,0 Mio. zunimmt, gehen die Cost of sales zurück von USD 426,6 Mio. auf USD 400,4 Mio. Diese auffällige Entwicklung wird in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht weiter diskutiert.
- 97 Auch die Steigerung der Ertragskraft gemessen am EBIT ist erstaunlich. Die EBIT Marge steigt von 8,4% in 2015 auf 33,8% in 2018.

3.3.3 FAZIT

- 98 Bei den eingeholten Finanzinformationen des TPA Al Alam für die Jahre 2015 bis 2018 handelt es sich durchgängig um Schätzungen des Managements von Al Alam zu Umsatz, Kosten und Ertrag des jeweiligen Jahres. Als Prüfungsnachweis für die finanzielle Stabilität des TPA sind diese Schätzungen eher von sehr geringer Güte.
- 99 Der Abschlussprüfer hätte diese Schätzwerte anhand von IST-Werten verproben können, allerdings lassen sich dazu keine Unterlagen in den Arbeitspapieren auffinden.
- 100 In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers lassen sich auch keine Prüfungshandlungen zu den offensichtlichen Rechenfehlern in den Finanzinformationen 2016 finden.
- 101 Den Arbeitspapieren ist auch keine Hinterfragung der Plausibilität der Margenentwicklung zu entnehmen.
- 102 Insgesamt ist es über die Jahre 2015 bis 2018 fraglich, inwieweit die eingeholten Prüfungsnachweise in ihrer Güte ausreichend und angemessen sind, um Prüfungssicherheit bezüglich der finanziellen Stabilität von Al Alam zu erlangen.

3.4 Finanzielle Informationen des TPA Senjo (vormals Rising Sun)

3.4.1 ÜBERBLICK FINANZIELLE INFORMATIONEN

- 103 Für die Abschlussprüfungen der Jahre 2014 bis 2018 lagen ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers keine geprüften Abschlüsse des TPA vor. Die ungeprüften Finanzinformationen betreffen Senjo Group.
- 104 Auffällig ist, dass ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers von Wirecard, die Verträge von Wirecard mit dem TPA Senjo Payments Asia abgeschlossen wurden. Die Finanzinformationen, die eingeholt werden, betreffen allerdings die Senjo Group in der neben der Senjo Payments Asia noch weitere Tochterunternehmen von Senjo Group konsolidiert werden. Die eingeholten Finanzdaten der Senjo Group erscheinen als Prüfungsnachweis für die finanzielle Stabilität der Senjo Payments Asia weniger relevant. Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist keine Diskussion der Relevanz der eingeholten Gruppeninformationen der Senjo Group zu entnehmen.

Senjo Group	[Rising Sun]				
Mio. USD	2014	2015	2016	2017	2018
Revenues	165,3	193,9	81,7	31,9	69,8
Cost of Sales	153,5	179,9	76,0	17,9	36,0
Gross Margin	11,8	14,0	5,7	13,9	33,8
Gross margin in %	7,1%	7,2%	7,0%	43,8%	48,5%
Staff Expenses			0,9	6,1	11,1
Other expenses			5,1	9,9	15,3
Depreciation			1,4	9,7	10,3
EBIT			3,6	0,4	6,8
EBIT margin in %			-4,4%	-1,3%	9,7%
Quellen:	Forecast / Schätzung	Forecast / Schätzung	geprüfter Abschluss; verspäteter Erhalt	geprüfter Abschluss; verspäteter Erhalt	geprüfter Abschluss; verspäteter Erhalt
Referenz:	2014_WD_KAP_ZCO- 02-42_Key Financials Rising Sun.docx	2018 WD KAP ZCO- 242-2 Aktennotiz Fremdacquirer Senjo	2018 WD KAP IFRS9- 55-3 SP 1_Senjo_Bilanz2016	2018 WD KAP ZCO- 273 Senjo - Financial Stability	2019 WD ACO-50- 200.12b Senjo Group AuditedReport for year ende 2018

Abbildung 18: Entwicklung der Finanzinformationen von Senjo in den Jahren 2014 bis 2018 (Quelle: eigene Darstellung auf Basis Referenzen s. o.)

3.4.2 ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE UND ROHERTRAGSMARGE

- 105 Die obige Tabelle verdeutlicht, dass die Umsatzerlöse und Rohertragsmarge (gross margin), die in den Schätzungen der Jahre 2014 und 2015 übermittelt werden, nicht zu den dann in späteren Jahren erhaltenen geprüften Werten passen.
- 106 Aber auch die Finanzinformation, die den geprüften Jahresabschlüssen entnommen werden, weisen im Zeitablauf starke Schwankungen auf. Die Umsatzerlöse verändern sich

Rödl & Partner

von USD 81,7 Mio. (2016) auf USD 31,7 Mio. (2017), um dann wieder auf USD 69,8 Mio. (2018) zu steigen. Der gross margin steigt wesentlich von 7,0% (2016) auf 43,8% (2017) und dann weiter auf 48,5% (2018). In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers war keine Diskussion und Plausibilisierung dieser Auffälligkeiten erkennbar.

- 107 Stellt man die Umsatzerlöse ins Verhältnis zu den unten aufgeführten Transaktionsvolumina der drei Jahre, gewinnt man keine weitere Erkenntnis, da sich keine eindeutige Korrelation erkennen lässt. Das mag an den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen liegen, da diesbezüglich jedoch keine Analysen oder Aussagen in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers aufzufinden sind, verbleibt die Klärung an dieser Stelle offen. Die Entwicklung der Umsatzerlöse erscheint nicht plausibel und nachvollziehbar zu sein.

Transaktionsvolumina Senjo Group			
in EUR	2016	2017	2018
Q1	340.654.875	637.914.169	1.274.889.275
Q2	391.446.335	811.998.540	1.298.314.543
Q3	732.609.001	903.898.035	1.326.131.506
Q4	775.905.512	1.451.991.646	1.322.982.711
Summe	2.240.615.723	3.805.802.390	5.222.318.035

Abbildung 19: Transaktionsvolumina Senjo in den Jahren 2016 und 2018 (Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Referenzen WD KAP ZCO-274-1bis4 Q1-4 Senjo Meeting jeweils für die Jahre 2016, 2017 und 2018)

3.4.3 BEURTEILUNG DER BONITÄT VON SENJO IM RAHMEN DER FINANZIERUNG DER KALIXA AKQUISITION DURCH DIE WIRECARD BANK

- 108 Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist zu entnehmen, dass Senjo der einzige TPA ist, für den eine Bonitätsprüfung vorgenommen wird. Dies steht im Zusammenhang mit einer Kreditvergabe seitens der Wirecard Bank an Senjo, die der Finanzierung eines Unternehmenserwerbs dienen soll.
- 109 Die Senjo Group übernimmt zum 01.06.2017 die Kalixa Payments Group Pte. Ltd. zu einem Kaufpreis von EI-JR 29,0 Mio. von denen EUR 4,0 Mio. aus Eigenmitteln und EUR 25,0 Mio. aus Fremdfinanzierung seitens der Wirecard Bank stammen.
- 110 Im Mai 2017 wird die Kreditvorlage seitens der Wirecard Bank positiv beschieden (vgl. 2018 WD KAP IFRS9-45-I WDB Kreditvorlage Senjo). Auch Vorstand und Aussichtsrat genehmigen den Kredit.
- 111 Zwecks Beurteilung der finanziellen Stabilität des TPA Senjo, übernimmt der Abschlussprüfer von Wirecard die betreffenden Arbeitspapiere (vgl. 2018 WD KAP IFRS9-45 WDB Kredit Senjo) aus der Wirecard Bank Prüfungsakte.
- 112 In dem Arbeitspapier 2018 WD KAP IFRS9-45 WDB Kredit Senjo wird ein vorläufiger Jahresabschluss der Senjo Group zum 31.12.2016 aufgeführt, der der Kreditvergabe und

Rödl & Partner

Genehmigung durch die Wirecard Bank zugrunde lag. Das Prüfungsteam der Wirecard Bank setzt sich damit im Rahmen der 2018er Abschlussprüfung auseinander und stellt fest:

113 *„Fraglich ist jedoch das verwendete Datenmaterial, das der Analyse zugrunde gelegt wurde. Im Wesentlichen stützt sich die Analyse auf einen nicht testierten Jahresabschluss der Senjo Group Pte. Ltd. sowie einem Business Plan von Kalixa. Der testierte Jahresabschluss der Senjo Group Pte. 2017 weist deutlich andere Werte auf als der für die Analyse verwendete vorläufige Jahresabschluss. Die Abweichungen werden auskunftsgemäß in einem Termin zwischen der WDB und Senjo im April geklärt.“ (vgl. 2018 WD KAP IFRS9-45 WDB Kredit Senjo, Seite 6)*

114 Auf Seite 8 (vgl. 2018 WD KAP IFRS9-45 WDB Kredit Senjo) dokumentiert der Wirecard Bank Prüfer wie folgt:

„Auf Basis des testierten Jahresabschlusses der Senjo Group 2016 erachten wir die mittelfristige Bonität der Senjo Group aus folgenden Gründen insbesondere vor dem Hintergrund eines negativen EK und Net Loss for the Period 2016 als nur teilweise gegeben:

- 1. Going Concern Prämisse wurde durch Testat als angemessen erachtet [siehe Seite 6, Senjo Group Statements, 31.12.2016]*
- 2. Liquidität 2. Grades ist > 100%*
- 3. Kurzfristige Refinanzierungsmöglichkeiten scheinen gegeben zu sein (Cash Flow fr. fin.Act.J)*
- 4. Die Zahlungsbereitschaft scheint gegeben zu sein [Rückzahlung der Verbindlichkeiten im GJ über 17,1 Mio USD; Cash Outflow. Fr. Op.Act.J]*
- 5. Zahlungsnachweis über die monatlichen Zinszahlungen von 2,5%p.a. / 12 Monate * 25 Mio EUR EUR 53k an die WDB*

Zukünftig muss Senjo Group ihre Profitabilität steigern, sodass ein positiver Ertrag erwirtschaftet wird. Das verhältnismäßig geringe nicht gedeckte Eigenkapital ist vor dem Hintergrund der genannten Gründe als nachrangig zu sehen.“

115 Im Rahmen der abschließenden Würdigung führt der Wirecard Bank Prüfer noch folgendes aus:

„...Der Kreditnehmer Senjo an sich scheint zwar selbst über die gesamte Kreditlaufzeit nur teilweise kapitaldienstfähig zu sein. Jedoch zusammen mit der 100%-Beteiligung an der Kalixa als künftiges Tochterunternehmen bzw. als Sicherheit erachten wir diesen Kredit als Kredit ohne erkennbares Risiko.“

116 Das Prüfungsteam der Wirecard Bank kommt demnach zum Ergebnis, dass der TPA Senjo „nur teilweise kapitaldienstfähig“ sei und „die mittelfristige Bonität“ sei nur „teilweise gegeben“. Dem Prüferteam der Wirecard Bank fällt die Inkonsistenz der Finanzinformationen auf. Erstaunlich ist, dass obwohl diese Ergebnisse in die Arbeitspapiere vom Konzernprüfungsteam übernommen werden, diese Informationen nicht in die Schlussfolgerung des Abschlussprüfers einfließen. Auf dem Arbeitspapier 2018 WD KAP ZCO-240 Monitoring Dritt-Acquiring wird das Ergebnis nicht berücksichtigt und zur finanziellen Stabilität wird weiterhin „keine Hinweise auf finanzielle Probleme“ festgehalten.

3.4.4 FAZIT

- 117 Die Finanzdaten der Senjo Group entwickeln sich im Zeitablauf stark unterschiedlich und diese Entwicklung erscheint in sich nicht schlüssig. In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers finden sich jedoch keine Hinweise auf analytische Prüfungshandlungen zur Klärung der Auffälligkeiten.
- 118 Obwohl die Arbeitspapiere der Wirecard Bank Abschlussprüfer in die Prüfungsakte des Konzerns aufgenommen wurden, spiegelt sich die Feststellung zur nur teilweise gegebenen Bonität des TPA Senjo Group nicht in den Schlussfolgerungen des Konzernabschlussprüfers wider.

4. BERICHTERSTATTUNG ZU „WHISTLEBLOWER“-VORWÜRFEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK

4.1 „Whistleblower“-Vorwürfe

- 119 Die Financial Times veröffentlicht am 30.01.2019 einen Artikel, in dem Vorwürfe eines Whistleblowers dargestellt werden, die verschiedene Vorgänge in Asien betreffen.
- 120 Der Abschlussprüfer wird zunächst selbst auf diesen Artikel aufmerksam und erhält ihn im Verlaufe des späteren Tages von Wirecard. Ein erster direkter Austausch mit Wirecard findet am 31.01.2019 statt.
- 121 Wirecard sind die veröffentlichten Informationen bereits seit dem März/April 2018 bekannt. Im Zuge des Bekanntwerdens wurden zunächst eine (Rajah & Tann Singapore LLP) und später eine zweite (Fieldfisher LLP) Rechtsanwaltsgesellschaft mit der Aufarbeitung der Vorwürfe beauftragt. Da es sich auch um Vorwürfe aus dem Bereich der Rechnungslegung handelt, wird zur weiteren Unterstützung die Control Risks Group Ltd. durch Fieldfisher LLP beauftragt, die über entsprechende Expertise verfügen sollte.
- 122 Im Februar 2019 bezieht der Abschlussprüfer die Kollegen der forensischen Abteilung („FIDS“) in die Abschlussprüfung ein. Zum einen sollen die Untersuchungshandlungen der Rechtsanwaltskanzleien nachvollzogen und überprüft werden, zum anderen sollen eigene Untersuchungshandlungen durchgeführt werden.
- 123 Der Abschlussprüfer selbst erweitert seine Prüfungshandlungen und führt insbesondere in den Bereichen, auf die die gemachten Vorwürfe abzielen, aussagebezogene ergänzende Prüfungshandlungen durch.
- 124 Insgesamt werden aus den Vorwürfen mehr als 20 „Issues“ herausgearbeitet und nachverfolgt (vgl. hierzu auch Anlage 8 im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss 2018).

Zwischenfazit

- 125 Die Dokumentation in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers zu diesem Themenkomplex ist so umfangreich, dass eine tiefergehende Analyse der tatsächlich durchgeführten Prüfungshandlungen und der erhaltenen Prüfungsnachweise in der für unseren erweiterten Ermittlungsauftrag zugestandenen Zeit nicht möglich ist. Dazu ist auch festzustellen, dass die FIDS eine eigene Canvas-Akte eingerichtet hat („Wirecard AG Project Tiger 2018“), in der über 1.100 Dokumente zu den Untersuchungshandlungen abgelegt sind.

4.2 Berichterstattung im Bestätigungsvermerk

- 126 Gleichwohl erscheint es uns sinnvoll, eine fachliche Einordnung der Berichterstattung zum Sachverhalt „Whistleblower“-Vorwürfe im Bestätigungsvermerk vorzunehmen. Wir beziehen uns dabei ausschließlich auf den Konzernabschluss 2018.

4.2.1 GRUNDLAGEN

- 127 Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat in 2017 die sogenannte IDW PS 400er-Reihe zum Bestätigungsvermerk verabschiedet.
- 128 Neue Anforderungen an den Bestätigungsvermerk kamen von mehreren Seiten:
- Zum einen hat die EU mit der Richtlinie 2014/56/EU und der VO (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) eine Reform der gesetzlichen Abschlussprüfung auf den Weg gebracht.
 - Zum anderen hat der IAASB Anfang 2015 das Projekt zur Überarbeitung des Auditor's Report beendet. Mit den neugefassten ISA zur Berichterstattung (ISA 700 ff.) sollten eine höhere Transparenz und ein verbesserter Informationswert erreicht werden.
- 129 Vor diesem Hintergrund hatte das IDW die Transformation von ISA 700 ff. mit der Überarbeitung infolge von BilRUG und AReG gebündelt, so dass die Umstellung in einem Schritt vollzogen wurde und der Bestätigungsvermerk nach stabilen, einheitlichen und international vergleichbaren Grundsätzen erteilt werden konnte.
- 130 Im Einzelnen ergaben sich daraus folgenden Standards:
- IDW PS 400 n. F.: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks
 - IDW PS 401: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk
 - IDW PS 405: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk
 - IDW PS 406: Hinweise im Bestätigungsvermerk
- 131 Während die allgemeinen Neuerungen vor allem die Struktur betreffen bzw. eine bessere Vermittlung schon bisher im Bestätigungsvermerk enthaltener Inhalte zum Ziel haben, verlangt Art. 10 EU-APrVO für Public Interest Entities (PIE) zusätzliche Inhalte im Bestätigungsvermerk. Vor allem ist über besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters – KAM) zu berichten, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten für die Prüfung des Abschlusses waren. Dies bedeutet gemäß Art. 10 EU-APrVO „eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“ zur Untermauerung des Prüfungsurteils. Insoweit umfasst der Bestätigungsvermerk bei PIE individuell zu beschreibende Besonderheiten der Prüfung, die nach IDW PS 401 entsprechend umzusetzen sind.

4.2.2 SEPARATER HINWEIS IM BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUM KONZERNABSCHLUSS 2018

4.2.2.1 FORMULIERUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Behandlung der Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur in der Rechnungslegung

Wir verweisen auf die im Anhang im Abschnitt 2.7 Korrekturen im Sinne des IAS 8 und im Konzernlagebericht im Kapitel Chancen und Risikobericht dargestellten Informationen im Zusammenhang mit Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur sowie zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung. Die Hinweise betrafen vor allem Scheingeschäfte bei der Beschaffung und dem Verkauf von Software und auch damit verbundene Kreislaufzahlungen. Ferner wurde die Rechtmäßigkeit von Zahlungen bzw. die ökonomische Substanz von Verträgen in Abrede gestellt. Daneben sind Klagen erhoben worden, um von der Wirecard AG Schadensersatz für falsche oder verspäte Angaben zu verlangen.

Auf Grundlage der in dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht dargestellten Sachverhalte wie der bisherigen Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur Aufklärung dieser Sachverhalte gibt derzeit keine Bestätigung dafür, dass Korrekturen oder weitere Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018 vorzunehmen wären. Die noch laufenden Ermittlungen der Behörden in Singapur können gegebenenfalls zukünftig Erkenntnisse über Sachverhalte hervorbringen, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben könnten und in der Rechnungslegung des Konzerns abzubilden wären.

Die bisherigen Erkenntnisse sind in den Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2018 und 2017 und im Konzernlagebericht 2018 berücksichtigt worden. Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich laufender und/oder ggf. zukünftiger Rechtsstreitigkeiten sowie hinsichtlich möglicher neuer Erkenntnisse der aufgrund der Anschuldigungen geführten Ermittlungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einschätzungen zu den Auswirkungen der dargestellten Sachverhalte auf die Rechnungslegung zukünftig anders ausfallen können.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

4.2.2.2 EINORDNUNG

- 132 Ziel des Abschlussprüfers ist es, nachdem er sich ein Prüfungsurteil zum Abschluss und ggf. zum Lagebericht oder zu sonstigen Prüfungsgegenständen gebildet hat, die Adressaten durch klare Hinweise im Bestätigungsvermerk aufmerksam zu machen auf
- einen im Abschluss, im Lagebericht oder in einem sonstigen Prüfungsgegenstand angemessen dargestellten oder angegebenen Sachverhalt, der zugleich von grundlegender Bedeutung für das Verständnis des betroffenen Prüfungsgegenstands durch die Adressaten ist, oder
 - sonstige Sachverhalte, die für das Verständnis der Adressaten von der Abschlussprüfung, der Verantwortung des Abschlussprüfers oder dem Bestätigungsvermerk relevant sind. (IDW PS 406 Tz. 7).
- 133 Nimmt der Abschlussprüfer einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts in den Bestätigungsvermerk auf, hat dieser Hinweis
- eine eindeutige Bezeichnung des hervorgehobenen Sachverhalts und einen Verweis auf die Stelle im Abschluss, im Lagebericht oder in dem sonstigen Prüfungsgegenstand zu enthalten, an der die relevanten, den Sachverhalt vollständig beschreibenden

Angaben zu finden sind; der Hinweis darf sich nur auf im betroffenen Prüfungsgegenstand dargestellte oder angegebene Informationen beziehen und

- die Aussage zu enthalten, dass das Prüfungsurteil zu dem betroffenen Prüfungsgegenstand im Hinblick auf den hervorgehobenen Sachverhalt nicht modifiziert ist. (IDW PS 406 Tz. 11).

- 134 IDW PS 401 definiert dagegen besonders wichtige Prüfungssachverhalte als solche Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses des aktuellen Berichtszeitraums waren. Wenn IDW PS 401 Anwendung findet (wie bei PIE erforderlich), ist die Verwendung eines Hinweises zur Hervorhebung eines Sachverhalts kein Ersatz für eine Mitteilung einzelner besonders wichtiger Prüfungssachverhalte. (IDW PS 406 Tz. A3)
- 135 In Übereinstimmung mit IDW PS 401 können als besonders wichtige Prüfungssachverhalte festgelegte Themenkomplexe nach Beurteilung des Abschlussprüfers auch von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Adressaten des Abschlusses sein. In solchen Fällen kann der Abschlussprüfer ggf. im Rahmen der Mitteilung des Sachverhalts als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt in Übereinstimmung mit IDW PS 401 dessen relative Bedeutung hervorheben oder darauf aufmerksam machen. Hierzu kann der Sachverhalt bspw. im Abschnitt „*Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des ...*“ als erster Sachverhalt angeführt werden, oder es können weitere Informationen in die Beschreibung des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts aufgenommen werden, um auf dessen Wichtigkeit für das Verständnis der Adressaten hinzuweisen. (IDW PS 406 Tz. A4)
- 136 Der Abschlussprüfer bezieht sich in dem o. g. Hinweis auf die Darstellungen von Wirecard im Konzernabschluss (Konzernanhang Abschnitt 2.7) sowie im Konzernlagebericht (Kapitel 2.5 innerhalb des Chancen- und Risikoberichts). Dieser letzte Punkt erklärt auch die doppelte Erwähnung mit einem Hinweis und der Nennung unter den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten, da sich diese nur auf den Konzernabschluss und nicht auf den Konzernlagebericht beziehen. Der Abschlussprüfer folgt damit vorstehend erläuteter Logik der Berichterstattung.
- 137 Der Abschlussprüfer führt in dem Hinweis aus, dass aufgrund der Darstellung im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht sowie der eingeleiteten Maßnahmen zur Aufklärung der Sachverhalte aus den „Whistleblower“-Vorwürfen keine Bestätigungen vorliegen, die weitere Korrekturen oder Angaben erfordern würden.
- 138 Gleichzeitig wird auf die noch laufenden Ermittlungen der Behörden in Singapur verwiesen, die bei möglichen zukünftigen Erkenntnissen es nicht ausschließen, dass ggf. andere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Korrekturen und Angaben erforderlich wären. .
- 139 Inwieweit diese Aussagen prüferisch belegt und zutreffend sind, können wir wie oben im Zwischenfazit (4.12) erwähnt, aufgrund der bestehenden Zeitrestriktionen und des Umfangs der Prüfungsunterlagen gegenwärtig nicht beurteilen.
- 140 Aus rein formeller Hinsicht ist die Vorgehensweise des Abschlussprüfers, einen zusätzlichen Hinweis in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, um die Adressaten auf die „Whistleblower“-Vorwürfe aufmerksam zu machen jedoch nachvollziehbar

4.2.3 BESONDERS WICHTIGER PRÜFUNGSSACHVERHALT IM BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUM KONZERNABSCHLUSS 2018

4.2.3.1 FORMULIERUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt: Gesellschaften des Wirecard Konzerns (insbesondere in Asien) waren Gegenstand von durch die Wirecard AG beauftragten Untersuchungen von externen Rechtsanwaltskanzleien bezüglich Vorwürfen eines Hinweisgebers. Diesbezügliche Ermittlungen der Behörden in Singapur dauern noch an. Die Hinweise betrafen die im Abschnitt „Hervorhebung eines Sachverhalts - Behandlung der Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur in der Rechnungslegung“ genannten Punkte. Direkte und indirekte Auswirkungen der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund der Anschuldigungen durchgeführt wurden, betreffen insbesondere die Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenwerten, die Existenz von Umsätzen sowie den Bestand an und die Werthaltigkeit von Forderungen. Die verschiedenen Anschuldigungen hatten einen detaillierten Aufklärungsbedarf über mehrere rechtliche Einheiten mit teilweise unterschiedlichen Buchungssystemen zur Folge. Aufgrund der Bedeutung der möglichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss sowie der Komplexität und des zeitlichen Umfangs der Aufklärungsarbeiten war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung einer der bedeutsamsten Sachverhalte.

Prüferisches Vorgehen: Zur Prüfung des Ansatzes von Umsatz- und Einkaufstransaktionen, der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Abbildung von Verträgen in der Finanzbuchhaltung und im konsolidierten Konzernabschluss haben wir uns mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften des Wirecard Konzerns eingerichteten Prozessen zur inhaltlichen Aufbereitung der Anschuldigungen auseinandergesetzt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir mit den uns vorgelegten Ausarbeitungen unabhängiger Dritter sowie der internen Compliance Abteilung abgeglichen. Auf dieser Grundlage haben wir ausgeweitete Prüfungshandlungen zu ähnlichen Sachverhalten vorgenommen. Zudem haben wir Vorgänge sowie die getroffenen Einschätzungen zu Sachverhalten in Gesprächen mit Funktionsträgern der betroffenen Gesellschaften, Lieferanten, Kunden und einbezogenen Rechtsanwälten, auch unter Einbindung eigener forensischer Experten, gewürdigt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben: Wir verweisen auf die Angaben der Gesellschaft im Konzernanhang im Abschnitt 2.7 Korrekturen im Sinne des IAS 8.

4.2.3.2 EINORDNUNG

- 141 Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind „Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum waren. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind aus Sachverhalten ausgewählt, die mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert wurden. Hierunter fallen die „bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“, die in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 2 Buchst. c) EU-APrVO zur Untermauerung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk beschrieben werden müssen.“ (IDW PS 401, Tz. 9)
- 142 Die Bedeutsamkeit eines Sachverhalts wird vom Abschlussprüfer im Kontext quantitativer und qualitativer Faktoren betrachtet, z. B. das relative Ausmaß, die Art und die Auswirkung

auf den Sachverhalt sowie die zum Ausdruck gebrachten Interessen der Adressaten. (IDW PS 401, Tz. A1)

- 143 Bereiche besonderer Befassung durch den Abschlussprüfer beziehen sich oft auf komplexe Sachverhalte oder bedeutsame Beurteilungen der gesetzlichen Vertreter und sind daher häufig mit schwierigen oder komplexen Beurteilungen des Abschlussprüfers verbunden. Daraus ergeben sich Auswirkungen auf die Prüfungsstrategie des Abschlussprüfers, den Einsatz und die Verteilung von Ressourcen (z. B. leitendes Personal, für den Abschlussprüfer tätige Sachverständige, Personen mit Fachkenntnissen in einem besonderen Bereich der Rechnungslegung oder Prüfung) und den Umfang des Prüfungsaufwands hinsichtlich dieser Sachverhalte. (IDW PS 401 Tz. A17)
- 144 Der Abschlussprüfer hat im vorliegenden Fall die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen der „Whistleblower“-Vorwürfe im Bestätigungsvermerk als ersten besonders wichtigen Prüfungssachverhalt festgelegt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass sich über die Erkenntnisse aus den Untersuchungen direkte und indirekte Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenswerten, die Existenz von Umsätzen sowie den Bestand an und die Werthaltigkeit von Forderungen ergeben haben.
- 145 Der Abschlussprüfer beschreibt das prüferische Vorgehen, welches sich u. a. mit den im Zusammenhang mit den Anschuldigungen eingerichteten internen Prozessen von Wirecard befasst und die Ergebnisse mit den Ausarbeitungen unabhängiger Dritter sowie der Compliance Abteilung von Wirecard abgleicht.
- 146 Im Ergebnis kommt der Abschlussprüfer zu der Feststellung, dass sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten, die auf Erkenntnissen aus Untersuchungen zu den „Whistleblower“-Vorwürfen beruhen, ergeben haben. Die entsprechenden bilanziellen Effekte sind im Konzernanhang unter „Abschnitt 2.7 Korrekturen im Sinne des IAS 8“ dargestellt.
- 147 Diese Aussage ist auch im Zusammenhang mit der Darstellung in Anlage 8 des Prüfungsberichts zum Konzernabschluss 2018 zu sehen, in der die einzelnen Vorwürfe („Issues“) erläutert und beurteilt werden. Hier stellt der Abschlussprüfer jeweils dar, dass er den aufgrund der Untersuchungen getroffenen Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer Erfassung in der Rechnungslegung folgen kann.
- 148 Entsprechend der Definition der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte beziehen sich die Aussagen des Abschlussprüfers hier nur auf die Prüfung des Konzernabschlusses (und seiner Bestandteile) und nicht auf die Prüfung des Konzernlageberichts.
- 149 Dies erklärt, wie oben bereits erwähnt, die zusätzliche Aufnahme eines Hinweises im Bestätigungsvermerk in Ergänzung zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten.
- 150 Insoweit ist die Vorgehensweise des Abschlussprüfers aus unserer Sicht methodisch grundsätzlich nachvollziehbar.
- #### 4.2.3.3 BERICHTERSTATTUNG IN DER BILANZSITZUNG AN DEN AUFSICHTSRAT
- 151 In der Bilanzsitzung vom 24.04.2019 berichtet der Abschlussprüfer unter anderem zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten „Key Audit Matter – KAM“ (vgl. 2018 WD KAP Closing Meeting AR). Aufgrund der erhobenen Vorwürfe des Whistleblower In Singapur hätten sich erweiterte Pflichten für den Abschlussprüfer ergeben. Die ausgeweiteten Prüfungshandlungen führten zur Abbildung im Bestätigungsvermerk, einmal in Form eines Key Audit Matter und einmal in Form eines Hinweises.

- 152 Darüber hinaus wird im Prüfungsbericht im Abschnitt „II. Unregelmäßigkeiten“ hierzu berichtet. Weiter erstellt der Abschlussprüfer eine Anlage 8 zum Prüfungsbericht, in der der gesamte Themenkomplex „Whistleblower“-Vorwürfe dargestellt wird. Diese Anlage ist Teil der Präsentation zur Bilanzsitzung.
- 153 Die oben erläuterte Bedeutung des Hinweises im Sinne des IDW PS 406 wird ausweislich der eingesehenen Arbeitspapiere des Abschlussprüfers nicht mit dem Aufsichtsrat und dem Vorstand von Wirecard besprochen. In der Bilanzsitzung wird der Hinweis schlussendlich nur erwähnt, aber nicht erläutert.
- 154 Die Bilanzsitzung wurde ausweislich von nachträglich durch den Abschlussprüfer auf der PowerPoint-Datei notierten Anmerkungen und zweier eingebetteter Dokumente (vgl. FT Bericht 24-4-2019, 18 WD Reply to FT) um 18 Uhr unterbrochen. Grund hierfür war, dass ein neuer Artikel der Financial Times („FT“) erschienen ist. Der Abschlussprüfer besprach den Artikel zunächst intern und im Anschluss mit den Rechtsanwälten des Aufsichtsrats, dem Aufsichtsrat selbst und dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Markus Braun.
- 155 Im Ergebnis kam der Abschlussprüfer zu der Schlussfolgerung, dass der Artikel keine neuen Erkenntnisse aufwarf, die die Prüfungsurteile ändern würden.

4.2.4 FAZIT

- 156 Die Erweiterung des Bestätigungsvermerks um einen Hinweis zur Hervorhebung der Bedeutung der „Whistleblower“-Vorwürfe und die gleichzeitige Festlegung derselben als besonders bedeutsamen Prüfungssachverhalt können wir methodisch nachvollziehen und halten diese auch für formell sachgerecht.
- 157 Eine Zusammenfassung der Befassung mit den einzelnen Vorwürfen des Whistleblowers liefert der Abschlussprüfer in der Darstellung der „Issues“ in Anlage 8 des Prüfungsberichts zum Konzernabschluss 2018.
- 158 Aufgrund des-Umfangs der vorhandenen Dokumentation des Abschlussprüfers zu den „Whistleblower“-Vorwürfen war eine tiefgehende Analyse der einzelnen, durchgeführten Prüfungshandlungen in der vorhandenen Zeit für die Ergänzung des Ermittlungsauftrags nicht möglich.

5. DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR VERIFIZIERUNG DER EXISTENZ DES TPA-GESCHÄFTS

5.1 Durchführung von Testkäufen

- 159 Der Abschlussprüfer hat fünf Testkäufe über verschiedene Händler der TPAs unter Nutzung von Kreditkarten der Wirecard durchgeführt, um die „korrekte Verarbeitung der Zahlungstransaktionen: anhand eigener Online-Testkäufe“ zu verifizieren (vgl. 2018 WD KAP ZCO-280-O Walkthrough 2018 Testkäufe.docx).
- 160 Der Kauf von Artikeln in verschiedenen Händlershops erfolgte zu unterschiedlichen Zeiten mit einem eigens durch den Abschlussprüfer angelegten E-Mail-Konto, um die Transaktionsbestätigungen direkt zu erhalten.
- 161 Testkäufe wurden auf folgenden Webseiten durchgeführt:
- www.biglevelvictory.com – Kauf von 1.000 Gold für das Spiel Moonlight Blade für USD 20
 - www.biglevelvictory.com – Kauf von 100K Coins für das Spiel FIFA 19 für USD 23,08
 - www.eagle-patrol.store – Kauf eines Alkoholtesters für EUR 33,45 und Versand ins Büro München des Abschlussprüfers
 - www.asianloveaffairs.com – Abschluss eines Abos für EUR 9,95 für 7 Tage
 - www.emeraldrocket.com - Kauf von Bitcoins für JPY 1.000

5.1.1 METHODISCHES VORGEHEN ZUR AUSWAHL DER HÄNDLERSHOPS FÜR DIE TESTKÄUFE

- 162 Der IDW PS 310 (2016) befasst sich mit repräsentativen Auswahlverfahren (Stichproben). Für die Stichprobenauswahl gibt es verschiedene Methoden. Als geeignete Verfahren nennt der Standard in Anlage 4 die zufallsgesteuerte Auswahl (durch Zufallsgeneratoren, Zufallszahlentabellen) und die wertproportionale Auswahl (Monetary Unit Sampling).
- 163 Wichtig ist hierbei, dass der Abschlussprüfer eine Liste aller Elemente als sogenannte Grundgesamtheit erhält und die Auswahl selbst entsprechend den Vorgaben des Prüfungsstandards vornimmt. Weiterhin sollten die Nachweise, z. B. Screenshots der Transaktionsdaten, durch den Abschlussprüfer selbst oder in seinem Beisein im Transaktionssystem eingesehen und per Screenshot dokumentiert werden. Jede Transaktion ist auch mit einer eindeutigen Nummer versehen, die beim Testkauf erstellt und im Transaktionssystem mitgeführt wird. Meist ist das eine Bestell- oder Transaktionsnummer, die dem Käufer nach dem Kauf innerhalb weniger Minuten per E-Mail als Bestätigung zugesendet wird.

Rödl & Partner

164 In der Prüfungsdokumentation ist nicht vermerkt, wie der Abschlussprüfer methodisch vorgegangen ist. Insbesondere fehlt die Liste aller Händler-Websites der TPAs auf deren Basis die zufällige oder bewusste Auswahl der Händler für die Testkäufe erfolgte.

165 Hinweis auf zusätzliche Informationen außerhalb der Prüfungsdokumentation (bereitgestellte E-Mails):

In einer E-Mail vom 16.02.2019 schlägt Herr Oliver Bellenhaus (Geschäftsführer der CardSystems) die Auswahl der Händler vor (vgl. 1212424.pdf im Ordner Kommunikation Wirecard\2019\0001212424):

„Hinsichtlich der Testkäufe schlage ich vor, dass ich Ihnen bereits ein paar Webseiten vorschlage und Sie einfach mal ohne mich „testen“. Wir können dann auch noch eine zusammen machen ... „

Antwort des Abschlussprüfers an Herrn Oliver Bellenhaus auf Frage zu Testkäufen:

„Bzgl. Testkäufe: ja, bitte lassen Sie mir die Websites zukommen (je eine für MNL, DXB und SIN). Ich führe die Transaktionen aus und wir verifizieren die Abwicklung der Transaktionen durch Einblick in das Payment System. Ich würde hierfür meine eigene Wirecard Prepaid-Kreditkarte verwenden, oder?“

5.1.2 AUFFÄLLIGKEITEN IN DEN PRÜFUNGSNACHWEISEN ZU DEN TESTKÄUFEN

166 Bei der Durchsicht der Prüfungsnachweise sind folgende Punkte erkennbar:

167 Kauf des Alkoholtesters bei www.eagle-patrol.store:

- Für den Kauf des Alkoholtesters im Shop www.eagle-patrol.store für EUR 33,45 ist eine Bestätigungsmail im Dokument eingebettet, die für die anderen Testkäufe fehlt.
- Die Bestätigungsmail für den Kauf des Alkoholtesters wurde von der Adresse „u126800106@srv159.main-hosting.eu on behalf of EAGLE PATROL <shop@eaglepatrol.store>“ versendet. Dieses deutet darauf hin, dass die E-Mail nicht direkt vom Shop an den Abschlussprüfer versendet wurde.
- Der Versand der Bestätigungsemail zur Bestellung erfolgte um 8:20 Uhr am 18.03.2019. Der Kauf fand laut der Screenshots des Abschlussprüfers jedoch erst um 13:19 Uhr statt.
Dieses ist durch eine einfache Sichtprüfung erkennbar.
Hinweis: In den sogenannten Headerdaten der E-Mail (technische Daten), die den Versand protokollieren, ist die zum Kauf korrespondierende Zeit 13:19 Uhr zu finden. Die Abweichung der Zeit in der E-Mail selbst deutet darauf hin, dass die E-Mail verändert worden sein könnte.

168 Kauf der Bitcoins bei www.emeraldrocket.com:

- Aufgrund von „Sprachbarrieren“ und „technischen Hürden“ und „IP Restriktionen“ (vgl. 2018 Demoshop Nachlieferung Senjo) wurden die Screenshots für den Kauf der Bitcoins erst am 08.04.2019 durch Herrn Oliver Bellenhaus bereitgestellt. Eingabedetails wie die Käuferregistrierung oder ein Screenshot der Kaufbestätigung sind im Dokument des Abschlussprüfers nicht aufgeführt.

5.1.3 FAZIT

- 169 Den Arbeitspapieren lässt sich nicht entnehmen, ob und wie der Abschlussprüfer methodisch unter Berücksichtigung der Vorgaben des IDW PS 310 (2016) vorgegangen ist. Insbesondere fehlt die Liste aller Händler-Websites der TPAs auf deren Basis die zufällige oder bewusste Auswahl der Händler für die Testkäufe erfolgte.
- 170 Die Qualität der Prüfungsnachweise erscheint nicht ausreichend und angemessen. Die fehlenden E-Mail-Bestätigungen nach dem Kauf, die Abweichung der Uhrzeit für die Bestätigungsmail beim Kauf des Alkoholtesters als auch das verzögerte Nachreichen der Nachweise für den Kauf der Bitcoins sind auffällig und hätten vom Abschlussprüfer als Indikatoren für Unregelmäßigkeiten gewertet werden können.

5.2 Prüfung der Händlertransaktionen der TPAs

5.2.1 UNGENÜGENDE VERIFIZIERUNG DES TRANSAKTIONSVOLUMENS DES WICHTIGSTEN PAYEASY HÄNDLERS ESCALION

- 171 Der Abschlussprüfer hat am 25.03.2019 die Transaktionen des TPA PayEasy im Payment Processing System der Wirecard (Elastic Engine) in Zusammenarbeit mit Herrn Oliver Bellenhaus eingesehen (vgl. 2018 WD KAP ZCO-265-1 PE Dokumentation Elastic Engine.pdf) und mit den Transaktionsdaten vom Controlling (vgl. Arbeitsblatt „Controlling Export WDTM“) verglichen (vgl. 2018 WD KAP ZCO-265 PayEasy Merchant Mapping.xlsb). Es erfolgte jedoch nur eine Prüfung, ob die ausgewählten Händler von PayEasy in der Elastic Engine aufzufinden waren, wie nachfolgend dargestellt.



Abbildung 20: Beschreibung der Prüfung (Work Done) und des Ergebnis Zum Abgleich des Transaktionsvolumens der PayEasy Händler (Quelle: 2018 WD KAP ZCO-265 PayEasy Merchant Mapping.xlsb)

- 172 Escalion (Account ID 10100509), der wichtigste Händler von PayEasy, der im vierten Quartal 2018 das höchste Transaktionsvolumen mit EUR 1,238 Mrd. erzielte (Approved Amount, 90% des Gesamtvolumens von PayEasy), wurde am 20.02.2019 durch den Abschlussprüfer mit Herrn Oliver Bellenhaus durch Abgleich der Transaktionsdaten in der Elastic Engine mit den Datenexport des Controlling verifiziert (vgl. 2018 WD KAP ZCO-264-4 Q4 PayEasy Meeting Minustes.pdf).
- 173 Für den Händler Escalion stimmen die Summen des Transaktionsvolumens (Grand Total) der Screenshots und den Exportdaten des Controlling überein (Arbeitsblatt „Controlling Export WDTM“ – eine genaue Angabe des Ursprungs und des Zeitpunkts der Datenbereitstellung fehlt). Mangels der Sichtbarkeit eines Auswahlfilters oder der Selektionskriterien bleibt offen, inwieweit die ausgewiesenen Summen dem Händler tatsächlich zugeordnet werden können.

Rödl & Partner

TABLEAU PayEasy 2018 Q4 Netvolume Summary

Filter: Approved Summary Filter Summary

Transact	Amount	Revenue	Discount	Key of Total
20180001	100.00	100.00	0.00	100.00
20180002	200.00	200.00	0.00	200.00
20180003	300.00	300.00	0.00	300.00
20180004	400.00	400.00	0.00	400.00
20180005	500.00	500.00	0.00	500.00
20180006	600.00	600.00	0.00	600.00
20180007	700.00	700.00	0.00	700.00
20180008	800.00	800.00	0.00	800.00
20180009	900.00	900.00	0.00	900.00
20180010	1000.00	1000.00	0.00	1000.00
20180011	1100.00	1100.00	0.00	1100.00
20180012	1200.00	1200.00	0.00	1200.00
20180013	1300.00	1300.00	0.00	1300.00
20180014	1400.00	1400.00	0.00	1400.00
20180015	1500.00	1500.00	0.00	1500.00
20180016	1600.00	1600.00	0.00	1600.00
20180017	1700.00	1700.00	0.00	1700.00
20180018	1800.00	1800.00	0.00	1800.00
20180019	1900.00	1900.00	0.00	1900.00
20180020	2000.00	2000.00	0.00	2000.00
20180021	2100.00	2100.00	0.00	2100.00
20180022	2200.00	2200.00	0.00	2200.00
20180023	2300.00	2300.00	0.00	2300.00
20180024	2400.00	2400.00	0.00	2400.00
20180025	2500.00	2500.00	0.00	2500.00
20180026	2600.00	2600.00	0.00	2600.00
20180027	2700.00	2700.00	0.00	2700.00
20180028	2800.00	2800.00	0.00	2800.00
20180029	2900.00	2900.00	0.00	2900.00
20180030	3000.00	3000.00	0.00	3000.00
20180031	3100.00	3100.00	0.00	3100.00
20180032	3200.00	3200.00	0.00	3200.00
20180033	3300.00	3300.00	0.00	3300.00
20180034	3400.00	3400.00	0.00	3400.00
20180035	3500.00	3500.00	0.00	3500.00
20180036	3600.00	3600.00	0.00	3600.00
20180037	3700.00	3700.00	0.00	3700.00
20180038	3800.00	3800.00	0.00	3800.00
20180039	3900.00	3900.00	0.00	3900.00
20180040	4000.00	4000.00	0.00	4000.00
20180041	4100.00	4100.00	0.00	4100.00
20180042	4200.00	4200.00	0.00	4200.00
20180043	4300.00	4300.00	0.00	4300.00
20180044	4400.00	4400.00	0.00	4400.00
20180045	4500.00	4500.00	0.00	4500.00
20180046	4600.00	4600.00	0.00	4600.00
20180047	4700.00	4700.00	0.00	4700.00
20180048	4800.00	4800.00	0.00	4800.00
20180049	4900.00	4900.00	0.00	4900.00
20180050	5000.00	5000.00	0.00	5000.00
20180051	5100.00	5100.00	0.00	5100.00
20180052	5200.00	5200.00	0.00	5200.00
20180053	5300.00	5300.00	0.00	5300.00
20180054	5400.00	5400.00	0.00	5400.00
20180055	5500.00	5500.00	0.00	5500.00
20180056	5600.00	5600.00	0.00	5600.00
20180057	5700.00	5700.00	0.00	5700.00
20180058	5800.00	5800.00	0.00	5800.00
20180059	5900.00	5900.00	0.00	5900.00
20180060	6000.00	6000.00	0.00	6000.00
20180061	6100.00	6100.00	0.00	6100.00
20180062	6200.00	6200.00	0.00	6200.00
20180063	6300.00	6300.00	0.00	6300.00
20180064	6400.00	6400.00	0.00	6400.00
20180065	6500.00	6500.00	0.00	6500.00
20180066	6600.00	6600.00	0.00	6600.00
20180067	6700.00	6700.00	0.00	6700.00
20180068	6800.00	6800.00	0.00	6800.00
20180069	6900.00	6900.00	0.00	6900.00
20180070	7000.00	7000.00	0.00	7000.00
20180071	7100.00	7100.00	0.00	7100.00
20180072	7200.00	7200.00	0.00	7200.00
20180073	7300.00	7300.00	0.00	7300.00
20180074	7400.00	7400.00	0.00	7400.00
20180075	7500.00	7500.00	0.00	7500.00
20180076	7600.00	7600.00	0.00	7600.00
20180077	7700.00	7700.00	0.00	7700.00
20180078	7800.00	7800.00	0.00	7800.00
20180079	7900.00	7900.00	0.00	7900.00
20180080	8000.00	8000.00	0.00	8000.00
20180081	8100.00	8100.00	0.00	8100.00
20180082	8200.00	8200.00	0.00	8200.00
20180083	8300.00	8300.00	0.00	8300.00
20180084	8400.00	8400.00	0.00	8400.00
20180085	8500.00	8500.00	0.00	8500.00
20180086	8600.00	8600.00	0.00	8600.00
20180087	8700.00	8700.00	0.00	8700.00
20180088	8800.00	8800.00	0.00	8800.00
20180089	8900.00	8900.00	0.00	8900.00
20180090	9000.00	9000.00	0.00	9000.00
20180091	9100.00	9100.00	0.00	9100.00
20180092	9200.00	9200.00	0.00	9200.00
20180093	9300.00	9300.00	0.00	9300.00
20180094	9400.00	9400.00	0.00	9400.00
20180095	9500.00	9500.00	0.00	9500.00
20180096	9600.00	9600.00	0.00	9600.00
20180097	9700.00	9700.00	0.00	9700.00
20180098	9800.00	9800.00	0.00	9800.00
20180099	9900.00	9900.00	0.00	9900.00
20180100	10000.00	10000.00	0.00	10000.00
20180101	10100.00	10100.00	0.00	10100.00
20180102	10200.00	10200.00	0.00	10200.00
20180103	10300.00	10300.00	0.00	10300.00
20180104	10400.00	10400.00	0.00	10400.00
20180105	10500.00	10500.00	0.00	10500.00
20180106	10600.00	10600.00	0.00	10600.00
20180107	10700.00	10700.00	0.00	10700.00
20180108	10800.00	10800.00	0.00	10800.00
20180109	10900.00	10900.00	0.00	10900.00
20180110	11000.00	11000.00	0.00	11000.00
20180111	11100.00	11100.00	0.00	11100.00
20180112	11200.00	11200.00	0.00	11200.00
20180113	11300.00	11300.00	0.00	11300.00
20180114	11400.00	11400.00	0.00	11400.00
20180115	11500.00	11500.00	0.00	11500.00
20180116	11600.00	11600.00	0.00	11600.00
20180117	11700.00	11700.00	0.00	11700.00
20180118	11800.00	11800.00	0.00	11800.00
20180119	11900.00	11900.00	0.00	11900.00
20180120	12000.00	12000.00	0.00	12000.00
20180121	12100.00	12100.00	0.00	12100.00
20180122	12200.00	12200.00	0.00	12200.00
20180123	12300.00	12300.00	0.00	12300.00
20180124	12400.00	12400.00	0.00	12400.00
20180125	12500.00	12500.00	0.00	12500.00
20180126	12600.00	12600.00	0.00	12600.00
20180127	12700.00	12700.00	0.00	12700.00
20180128	12800.00	12800.00	0.00	12800.00
20180129	12900.00	12900.00	0.00	12900.00
20180130	13000.00	13000.00	0.00	13000.00
20180131	13100.00	13100.00	0.00	13100.00
20180132	13200.00	13200.00	0.00	13200.00
20180133	13300.00	13300.00	0.00	13300.00
20180134	13400.00	13400.00	0.00	13400.00
20180135	13500.00	13500.00	0.00	13500.00
20180136	13600.00	13600.00	0.00	13600.00
20180137	13700.00	13700.00	0.00	13700.00
20180138	13800.00	13800.00	0.00	13800.00
20180139	13900.00	13900.00	0.00	13900.00
20180140	14000.00	14000.00	0.00	14000.00
20180141	14100.00	14100.00	0.00	14100.00
20180142	14200.00	14200.00	0.00	14200.00
20180143	14300.00	14300.00	0.00	14300.00
20180144	14400.00	14400.00	0.00	14400.00
20180145	14500.00	14500.00	0.00	14500.00
20180146	14600.00	14600.00	0.00	14600.00
20180147	14700.00	14700.00	0.00	14700.00
20180148	14800.00	14800.00	0.00	14800.00
20180149	14900.00	14900.00	0.00	14900.00
20180150	15000.00	15000.00	0.00	15000.00
20180151	15100.00	15100.00	0.00	15100.00
20180152	15200.00	15200.00	0.00	15200.00
20180153	15300.00	15300.00	0.00	15300.00
20180154	15400.00	15400.00	0.00	15400.00
20180155	15500.00	15500.00	0.00	15500.00
20180156	15600.00	15600.00	0.00	15600.00
20180157	15700.00	15700.00	0.00	15700.00
20180158	15800.00	15800.00	0.00	15800.00
20180159	15900.00	15900.00	0.00	15900.00
20180160	16000.00	16000.00	0.00	16000.00
20180161	16100.00	16100.00	0.00	16100.00
20180162	16200.00	16200.00	0.00	16200.00
20180163	16300.00	16300.00	0.00	16300.00
20180164	16400.00	16400.00	0.00	16400.00
20180165	16500.00	16500.00	0.00	16500.00
20180166	16600.00	16600.00	0.00	16600.00
20180167	16700.00	16700.00	0.00	16700.00
20180168	16800.00	16800.00	0.00	16800.00
20180169	16900.00	16900.00	0.00	16900.00
20180170	17000.00	17000.00	0.00	17000.00
20180171	17100.00	17100.00	0.00	17100.00
20180172	17200.00	17200.00	0.00	17200.00
20180173	17300.00	17300.00	0.00	17300.00
20180174	17400.00	17400.00	0.00	17400.00
20180175	17500.00	17500.00	0.00	17500.00
20180176	17600.00	17600.00	0.00	17600.00
20180177	17700.00	17700.00	0.00	17700.00
20180178	17800.00	17800.00	0.00	17800.00
20180179	17900.00	17900.00	0.00	17900.00
20180180	18000.00	18000.00	0.00	18000.00
20180181	18100.00	18100.00	0.00	18100.00
20180182	18200.00	18200.00	0.00	18200.00
20180183	18300.00	18300.00	0.00	18300.00
20180184	18400.00	18400.00	0.00	18400.00
20180185	18500.00	18500.00	0.00	18500.00
20180186	18600.00	18600.00	0.00	18600.00
20180187	18700.00	18700.00	0.00	18700.00
20180188	18800.00	18800.00	0.00	18800.00
20180189	18900.00	18900.00	0.00	18900.00
20180190	19000.00	19000.00	0.00	19000.00</

Rödl & Partner

5.2.2 KEINE ABSTIMMUNG DER ZAHLEN DER WEITEREN HÄNDLER VON PAYEASY

- 175 An dieser Stelle haben wir auch einen Abgleich des monatlichen Bruttotransaktionsvolumens und der Anzahl der Transaktionen für die weiteren aufgeführten PayEasy Händler aus der Elastic Engine (vgl. 2018 WD KAP ZCO-265-I PE Dokumentation Elastic Engine.pdf) mit den exportierten Daten (vgl. 2018 WD KAP ZCO-265 PayEasy Merchant Mapping.xlsb) erwartet.
- 176 Nachfolgend stellen wir beispielhaft die Zahlen für den Händler Helix Gaming International (Account ID 10100115) aus den Screenshots aus der Elastic Engine als auch den ControllingExportdaten für den Monat Oktober 2018 gegenüber. Eine Abstimmung des Transaktionsvolumens für das gesamte Jahr 2018 war nicht möglich, da in den Screenshots nicht die Zahlen für das gesamte Jahr ausgewiesen werden.
- Purchase (Status Success): Anzahl: 23.033 („Total Count“), Summe: EUR 742.583,92 („Total Amount“)

The screenshot displays a table of transactions for Helix Gaming. The table has the following columns: Date, Amount, Transaction Type, Description, Total Count, and Total Amount. The data is organized by month, with October 2018 being the primary focus. The 'Total Count' column shows the number of transactions, and the 'Total Amount' column shows the sum of transaction amounts in EUR.

Date	Amount	Transaction Type	Description	Total Count	Total Amount
2018-10-01	10.00	purchase	purchase	10	100.00
2018-10-02	15.00	purchase	purchase	15	150.00
2018-10-03	20.00	purchase	purchase	20	200.00
2018-10-04	25.00	purchase	purchase	25	250.00
2018-10-05	30.00	purchase	purchase	30	300.00
2018-10-06	35.00	purchase	purchase	35	350.00
2018-10-07	40.00	purchase	purchase	40	400.00
2018-10-08	45.00	purchase	purchase	45	450.00
2018-10-09	50.00	purchase	purchase	50	500.00
2018-10-10	55.00	purchase	purchase	55	550.00
2018-10-11	60.00	purchase	purchase	60	600.00
2018-10-12	65.00	purchase	purchase	65	650.00
2018-10-13	70.00	purchase	purchase	70	700.00
2018-10-14	75.00	purchase	purchase	75	750.00
2018-10-15	80.00	purchase	purchase	80	800.00
2018-10-16	85.00	purchase	purchase	85	850.00
2018-10-17	90.00	purchase	purchase	90	900.00
2018-10-18	95.00	purchase	purchase	95	950.00
2018-10-19	100.00	purchase	purchase	100	1000.00
2018-10-20	105.00	purchase	purchase	105	1050.00
2018-10-21	110.00	purchase	purchase	110	1100.00
2018-10-22	115.00	purchase	purchase	115	1150.00
2018-10-23	120.00	purchase	purchase	120	1200.00
2018-10-24	125.00	purchase	purchase	125	1250.00
2018-10-25	130.00	purchase	purchase	130	1300.00
2018-10-26	135.00	purchase	purchase	135	1350.00
2018-10-27	140.00	purchase	purchase	140	1400.00
2018-10-28	145.00	purchase	purchase	145	1450.00
2018-10-29	150.00	purchase	purchase	150	1500.00
2018-10-30	155.00	purchase	purchase	155	1550.00
2018-10-31	160.00	purchase	purchase	160	1600.00

Abbildung 23: Screenshot des monatlichen Transaktionsvolumens für den Händler Helix Gaming International, (Quelle: Seite 3 aus 2018 WD KAP ZCO-265-1 PE Dokumentation Elastic Engine.pdf) - Hinweis: Qualität entspricht der bereitgestellten Scanqualität

- 177 In den exportierten Daten (vgl. 2018 WD KAP ZCO-265 PayEasy Merchant Mapping.xlsb, Arbeitsblatt „Controlling Export WDTM“) sind folgende Zahlen für den Händler Helix Gaming Int. für Oktober 2018 aufgeführt:

Rödl & Partner

- Arbeitsblatt Controlling Export-WDTM > **6,304,544.47** („Gross Volume“ ohne Währungskennzeichen, gefiltert auf den Händler und Oktober 2018), Transaction Count **286,921**

178 Das Transaktionsvolumen als auch die Anzahl der Transaktionen für den Händler Helix Gaming International laut Elastic Engine und den wesentlich höheren Zahlen des Controlling weicht in Größenordnungen für den Oktober 2018 voneinander ab. Eine Erläuterung der Abweichungen findet sich in der Prüfungsdokumentation nicht. Für die anderen Monate in 2018 sind die Abweichungen ähnlich hoch.

5.2.3 FAZIT

- 179 Dem Abschlussprüfer lagen sowohl mengen- als auch wertmäßige Transaktionsdaten für einzelne Händler von PayEasy aus dem Payment System von Wirecard (Elastic Engine) sowie vergleichbare Abrechnungsdaten des Controlling vor.
- 180 Das verbuchte Transaktionsvolumen (Approved Amount) von ca. EUR 1,3 Mrd. für den größten Händler Escalion wurde für das vierte Quartal 2018 durch Einsicht in die Transaktionsdaten der Elastic Engine verifiziert. Die Prüfungsnachweise in Form von Screenshots lassen jedoch keinen Rückschluss auf die richtige Datenselektion zu. Eine Prüfung der Aufzeichnung der Einzeltransaktionen (Drill-Down), insbesondere die Abbildung der Testkäufe im Datenbestand, wurde ausweislich der Prüfungsdokumentation nicht durchgeführt.
- 181 Die hohen Abweichungen des Transaktionsvolumens und der Anzahl der Transaktionen zwischen der Elastic Engine und den exportierten Daten für kleinere Händler wurden durch den Abschlussprüfer ausweislich der Prüfungsdokumentation nicht nachverfolgt.
- 182 Bis auf allgemeine Prüfvermerke, wie *„Work Done Check in Stichproben, dass die Merchants der Merchant-Liste für Dritt-Acquiring PayEasy über das Payment System der WDT (Elastic Engine) abgewickelt werden“* und der Schlussfolgerung *„Conclusion [...] Merchants der Merchant-Liste für Dritt-Acquiring PayEasy wurden über das Payment System der WDT (Elastic Engine) abgewickelt“*, finden sich keine Belege dafür, dass der Abschlussprüfer die hohen Abweichungen, sowohl in der Anzahl der Transaktionen, als auch den Summen für das abgewickelte Transaktionsvolumen, nachverfolgt und bewertet hat.

6. TRANSPARENZ DER BERICHTERSTATTUNG ZU DEN UMSATZERLÖSEN IN FOLGE DER IFRS 15 ERSTANWENDUNG

6.1 Vorbemerkung

- 183 Ausgehend vom Prüfungsbericht und vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zur Konzernabschlussprüfung 2018 der Wirecard AG war die „Bewertung der Forderungen sowie Realisierung und Ausweis der Umsatzerlöse gegenüber Acquiring-Partner“ ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt (Key Audit Matter - KAM), über den aufgrund seiner Bedeutung separat im Bestätigungsvermerk zu berichten war (vgl. zur fachlichen Erläuterung die Ausführungen zu Ermittlungsbereich 4 dieses Addendums).

In Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des IFRS 15 war für diese Transaktionen die Stellung der Wirecard AG als Prinzipal oder Agent einzuordnen. Als Folge der Einschätzung, dass Wirecard Prinzipal im Sinne des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ für einen Großteil der Transaktionen über Acquiring-Partner ist, werden Umsätze brutto dargestellt (Ausweis der Gebühren der Händler als Umsatzerlöse und der Aufwendungen für den Acquiring-Partner als Materialaufwand).

Abbildung 24: Auszug Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2018 (Quelle: Geschäftsbericht der Wirecard AG 2018)

- 184 Im Zuge dieser erstmaligen Anwendung des neuen IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ finden sich in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers umfangreiche Dokumentationen zu verschiedensten Fragen der Umsatzrealisierung. Als ein Schwerpunkt ist dabei die prüferische Würdigung der Fortführung der bisherigen Bruttobilanzierung des Dritt-Acquiring-Geschäfts auf Basis der durch IFRS 15 bedingten und vorgenommenen Anpassungen von Verträgen und Prozessen.
- 185 Aufgrund des begrenzten Zeitraums, der uns für unsere Ermittlungstätigkeit zur Verfügung stand und der umfangreichen Dokumentationslage in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nehmen wir an dieser Stelle keine weitergehende Würdigung dieser Bilanzierungsfrage vor.
- 186 Allerdings gingen mit der Erstanwendung des IFRS 15 auch erweiterte Berichtspflichten einher. Von Bedeutung ist dabei, dass vor Erstanwendung des IFRS 15 im Anhang lediglich eine Aufgliederung der in IAS 18.1 genannten möglichen Umsatzkomponenten (z. B. Verkaufserlöse, Dienstleistungsumsätze, Nutzungsentgelte etc. plus bspw. Hinweis auf Tauschgeschäfte) vorgenommen werden OAS 18.35(b)) musste.

- 187 Der zum 01.01.2018 anzuwendende IFRS 15 sieht für das Geschäftsjahr 2018 dagegen deutlich umfangreichere Angabepflichten für den Konzernanhang vor. Der neue Standard verfolgt dabei das Ziel der Vermittlung nützlicher Informationen für die Abschlussadressaten, um die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall von Erlösen und Zahlungsströmen und damit verbundene Unsicherheiten nachvollziehen zu können (IFRS 15.110 ff.). Dazu ist jeweils unternehmensabhängig die Hervorhebung bestimmter Informationen bzw. der Detaillierungsgrad abzuwägen.

IFRS 15.110

Ziel der Angabevorschriften ist es, dass die Unternehmen ausreichend Informationen vorlegen, so dass die Abschlussadressaten sich ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden machen können. Zur Erreichung dieses Ziels hat ein Unternehmen qualitative und quantitative Angaben zu allen folgenden Punkten vorzulegen:

- a. *zu seinen Verträgen mit Kunden (siehe Paragraphen 113-122);*
- b. *zu allen signifikanten Ermessensentscheidungen (einschließlich aller etwaigen Änderungen dieser Ermessensentscheidungen), die es bei der Anwendung dieses Standards auf diese Verträge getroffen hat (siehe Paragraphen 123-126); und*
- c. *zu sämtlichen gemäß Paragraph 91 oder 95 aktivierten Kosten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags mit einem Kunden entstanden sind (siehe Paragraphen 127-128);*

IFRS 15.111

Ein Unternehmen prüft, welcher Detaillierungsgrad zur Erreichung des mit den Angabepflichten verfolgten Ziels erforderlich ist und welcher Stellenwert den einzelnen Anforderungen beizumessen ist. Die Angaben sind in aggregierter oder disaggregierter Form vorzulegen, damit nützliche Angaben weder durch Einbeziehung eines großen Teils unbedeutender Einzelheiten noch durch Aggregation von Bestandteilen mit unterschiedlichen Merkmalen verschleiert werden.

IFRS 15.114

Erfasste Erlöse aus Verträgen mit Kunden sind von dem Unternehmen in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln...

6.2 Vergleich Berichterstattung zu den Umsatzerlösen aus dem Konzernanhang 2017 und 2018 der Wirecard AG

Berichterstattung 2017		
5. Erläuterungen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
5.1 Umsatzerlöse		
Die Umsatzerlöse der Wirecard Gruppe gegliedert nach den operativen Bereichen setzten sich wie folgt zusammen:		
Umsätze nach operativen Bereichen		
in TEUR	2017	2016
Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	1.069.779	782.420
Acquiring & Issuing (A&I)	484.863	304.064
Call Center & Communication Services (CC&CS)	9.891	8.506
	1.564.532	1.094.990
Konsolidierung PP&RM	-45.136	-49.893
Konsolidierung A&I	-22.929	-11.040
Konsolidierung CC&CS	-6.513	-5.699
Total	1.489.954	1.028.358

Berichterstattung 2018																													
<p>5. Erläuterungen der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>5.1 Umsatzerlöse</p> <p>Die Umsatzerlöse des Konzerns gegliedert nach den operativen Bereichen, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln, setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>Umsätze nach operativen Bereichen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Mio. EUR</th> <th>2018</th> <th>2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Payment Processing & Risk Management (PP&RM)</td> <td>1.479,9</td> <td>1.064,8</td> </tr> <tr> <td>Acquiring & Issuing (A&I)</td> <td>609,3</td> <td>488,5</td> </tr> <tr> <td>Call Center & Communication Services (CC&CS)</td> <td>9,1</td> <td>9,9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2.098,4</td> <td>1.563,2</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierung PP&RM</td> <td>-53,0</td> <td>-45,1</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierung A&I</td> <td>-22,6</td> <td>-22,9</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierung CC&CS</td> <td>-6,6</td> <td>-6,5</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>2.016,2</td> <td>1.488,6</td> </tr> </tbody> </table>			in Mio. EUR	2018	2017	Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	1.479,9	1.064,8	Acquiring & Issuing (A&I)	609,3	488,5	Call Center & Communication Services (CC&CS)	9,1	9,9		2.098,4	1.563,2	Konsolidierung PP&RM	-53,0	-45,1	Konsolidierung A&I	-22,6	-22,9	Konsolidierung CC&CS	-6,6	-6,5	Total	2.016,2	1.488,6
in Mio. EUR	2018	2017																											
Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	1.479,9	1.064,8																											
Acquiring & Issuing (A&I)	609,3	488,5																											
Call Center & Communication Services (CC&CS)	9,1	9,9																											
	2.098,4	1.563,2																											
Konsolidierung PP&RM	-53,0	-45,1																											
Konsolidierung A&I	-22,6	-22,9																											
Konsolidierung CC&CS	-6,6	-6,5																											
Total	2.016,2	1.488,6																											
<p>2017 weitergehende Erläuterungen unter 5.1 Umsatzerlöse</p> <p>Im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ erzielt die Wirecard Umsätze aus Dienstleistungen im Bereich Zahlungsabwicklung, insbesondere aus den Dienstleistungen, die von der eigenen Multi-Channel-Plattform erbracht werden.</p> <p>Im Bereich der Multi-Channel-Plattform aber auch über Plattformen von Partnern wird ein großer Teil der Umsätze aus der Abwicklung von elektronischen Zahlungstransaktionen – insbesondere im Internet – durch klassische Bezahlverfahren wie zum Beispiel die Bezahlung mit Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren erzielt. Diese Umsätze werden in der Regel durch transaktionsbezogene Gebühren erzielt, die als prozentuales Disagio der abgewickelten Zahlungsvolumina sowie pro getätigter Transaktion dem Wirecard Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der transaktionsbezogenen Gebühr variiert je nach angebotenen Produktspektrum sowie der Risikoverteilung zwischen Händlern, beteiligten Banken und der Wirecard Gruppe. Ferner werden im Rahmen des von der Wirecard angebotenen Risikomanagements Erträge aus transaktionsbezogenen Gebühren, aus getätigten Forderungsankäufen sowie aus Zahlungsgarantien erzielt.</p>	<p>2018 weitergehende Erläuterungen unter 5.1 Umsatzerlöse</p> <p>Im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ erzielt die Wirecard Umsätze aus Dienstleistungen für Zahlungsabwicklung, insbesondere aus den Dienstleistungen, die von der eigenen Multi-Channel-Plattform aber auch über Plattformen von Partnern erbracht werden.</p> <p>Ein großer Teil der Umsätze der Zahlungsabwicklung entfällt auf Geschäftskunden (B2B) aus den Branchen Konsumgüter, digitale Güter sowie Tourismus und wird aus elektronischen Zahlungstransaktionen – insbesondere im Internet – durch klassische Bezahlverfahren wie zum Beispiel die Bezahlung mit Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren erzielt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 waren 41.000 große und mittlere Geschäftskunden (Vorjahr: 36.000 große und mittlere Geschäftskunden) an die eigene Multi-Channel-Plattform angeschlossen.</p> <p>Zusätzlich werden im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ Umsätze durch die Lizenzierung von</p>																												

Rödl & Partner

<p>Neben diesen volumenabhängigen Umsatzerlösen werden auch Umsätze aus monatlichen und jährlichen Pauschalen sowie einmalige Aufschaltungsgebühren bzw. Mieten für die Nutzung der Multi-Channel-Plattform bzw. von PoS-Terminals erzielt. Darüber hinaus werden durch die Wirecard Gruppe Umsätze aus Consultingdienstleistungen erzielt.</p> <p>Ein Großteil der generierten Umsätze entfällt dabei auf Geschäftskunden (B2B) aus den Branchen Konsumgüter, digitale Güter sowie Tourismus. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 waren mehr als 36.000 Geschäftskunden (31. Dezember 2016: 27.000 Geschäftskunden) an die eigene Multi-Channel-Plattform angeschlossen.</p> <p>Mit dem Vertrieb von Kartenprodukten durch die Wirecard Bank AG sowie die Wirecard Card Solutions Ltd. werden neben den Umsätzen im Bereich B2B auch Umsätze mit Konsumenten (B2C) generiert. Diese haben teilweise Disagiogebühren, Transaktionsgebühren oder Gebühren für Geldauszahlungen und Wiedereinrichtungen von Transaktionen zu entrichten. Des Weiteren fallen für die Kartenprodukte Jahresgebühren an.</p> <p>Zusätzlich werden im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ Umsätze durch den Vertrieb von sogenannten Affiliate-Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen und die Lizenzierung von Software erzielt, die im direkten Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Produkte stehen.</p> <p>Umsätze werden im Bereich „Acquiring & Issuing“ insbesondere durch das Acquiring-Geschäft für Händler, geschäftsbezogene Bankdienstleistungen (das sogenannte Corporate Banking) und im Bereich des Issuing-Geschäfts erwirtschaftet. Im Bereich des Corporate Banking werden posten- oder volumenbezogene Gebühren erwirtschaftet. Im Bereich des Issuing-Geschäfts werden sogenannte Interchanges generiert, bei denen die Wirecard von den Kreditkartenorganisationen eine volumenabhängige Gebühr erhält. Des Weiteren bietet die Wirecard Vertriebspartnern im B2B-Bereich Co-Branding-Programme im Bereich Card Issuing an, wofür sie neben einer fixen Gebühr auch mit den abgeschlossenen Kartenverträgen Umsätze generiert. Die erwirtschafteten Zinserträge des Segments „Acquiring & Issuing“ in Höhe von TEUR 12.448 (Vorjahr: TEUR 9.688) werden gemäß IAS 18 5(a) als Umsatzerlöse ausgewiesen. Darin sind auch die Zinserträge aus den sogenannten Collared Floatern enthalten.</p> <p>Der Bereich „Call Center & Communication Services“ erzielt Umsatzerlöse aus dem Betrieb von Telefonratgeberdiensten und aus dem Betrieb von klassischen Callcenter-Dienstleistungen. Der Großteil der Umsätze gegenüber fremden Dritten entfällt hierbei auf Unternehmen wie Verlage, Softwarefirmen, Hardwareproduzenten und Handelsunternehmen. Dabei werden zwei Geschäftsmodelle angewandt, bei denen entweder der Geschäftskunde selbst die Kosten trägt oder der Ratsuchende die Leistung bezahlt. Somit erzielt die Wirecard in diesem Bereich ihre Umsätze sowohl direkt mit den Geschäftskunden (B2B) als auch mit Privatkunden (B2C), wobei die Telefongesellschaften für die Rechnungslegung gegenüber den Privatkunden sowie die Weiterleitung der Beträge verantwortlich sind.</p>	<p>Software erzielt, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Produkte stehen.</p> <p>Umsätze im Bereich „Acquiring & Issuing“ werden insbesondere durch das Acquiring-Geschäft für Händler, geschäftsbezogene Bankdienstleistungen (das sogenannte Corporate Banking) und im Bereich des Issuing-Geschäfts erwirtschaftet. Der Anteil des Issuings am Umsatz betrug im Geschäftsjahr 2018 260,5 Mio. EUR (Vorjahr: 205,9 Mio. EUR).</p> <p>Die erwirtschafteten Zinserträge des Segments „Acquiring & Issuing“ in Höhe von 20,6 Mio. EUR (Vorjahr: 12,4 Mio. EUR) werden gemäß IAS 18.5 (a) als Umsatzerlöse ausgewiesen. Darin sind auch die Zinserträge aus den sogenannten Collared Floatern enthalten.</p> <p>Der Bereich „Call Center & Communication Services“ erzielt Umsatzerlöse aus dem Betrieb von Telefonratgeberdiensten und aus dem Betrieb von klassischen Callcenter-Dienstleistungen.</p>
---	---

Abbildung 25: Abschnitt 5.1 des Konzernanhangs 2018 der Wirecard AG (Quelle: Geschäftsbericht Wirecard AG 2018)

- 188 Beim Vergleich der Berichterstattung in den Konzernanhängen 2017 und 2018 zu den Umsatzerlösen lässt sich unter Berücksichtigung der erweiterten Berichterstattungserfordernisse nach IFRS 15.110 ff. (IAS 18 war seit 01.01.2018 nicht mehr anzuwenden) kaum eine Fortentwicklung in der Information der Abschlussadressaten erkennen. Zwar werden in 2018 einleitend die neuen Erfordernisse aufgegriffen „...gegliedert nach den operativen Bereichen, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln...“, ohne dass deren Umsetzung in der Berichterstattung an dieser Stelle ersichtlich wird. Bzgl. der Erläuterungen zu den einzelnen Umsatzbestandteilen werden die Erläuterungen insgesamt weniger.
- 189 Im Bereich des „Acquiring & Issuing“ wird erstmals eine quantitative Zusatzinformation in Bezug zum Umsatz im Geschäftsjahr angegeben. „Der Anteil des Issuings am Umsatz betrug im Geschäftsjahr 2018 260,5 Mio. EUR (Vorjahr: 205,9 Mio. EUR)“. Auch die Information zu den erwirtschafteten Zinserträgen in Höhe von EUR 12,4 Mio. (2018) aus dem Segment Acquiring & Issuing wird inkl. Verweis auf den nicht mehr anwendbaren IAS 18,5 unverändert zum Vorjahr fortgeführt.

- 190 Zu dem für Wirecard doch sehr bedeutsamen Geschäft über Dritt-Acquiring-Partner (TPA), was durch die herbeigeführte Prinzipalstellung zu einer Bruttobilanzierung führt (Ausweis der Gebühren der Händler als Umsatzerlöse und der Aufwendungen für den Acquiring-Partner als Materialaufwand) und auch andere Merkmale als das Geschäft über die Wirecard-Bank aufweist, sind dagegen keine weitergehenden Informationen (insbesondere keine quantitativen Angaben) ersichtlich, obwohl aufgrund der Buchungssystematik (vgl. Ermittlungsbereich 1 der Berichterstattung vom 16.4.2021) Teile der Umsatzerlöse nie zu tatsächlichen Zahlungszuflüssen bei der Wirecard-Gruppe führen.
- 191 Auch die weiterhin geübte Praxis der Umwidmung von Forderungen gegenüber den Acquiring-Partnern in Sicherungseinbehalte oder Hinterlegung von Geldern auf Escrow-Accounts hätten als nützliche Informationen für die Abschlussadressaten im Sinne der nunmehr nach IFRS 15.110 ff. geforderten Informationspflichten, welche auch auf Zeitpunkt und Risiken der Zahlungsströme abstellt, eingestuft werden können.
- 192 Ausweislich des Key-Audit-Matters im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zu dem hier aufgegriffenen Themengebiet (Dritt-Acquiring inkl. Erstanwendung von IFRS 15 (vgl. oben)) war auch die Prüfung der einhergehenden erforderlichen Anhangangaben Bestandteil des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts. *„Weiterhin haben wir die entsprechenden Angaben im Konzernanhang im Hinblick auf die nach IFRS 15 erforderlichen Angaben beurteilt.“*
- 193 In der zur Prüfung der nach IFRS vorgeschriebenen Anhangangaben standardmäßig verwendeten Prüfungs-Checkliste (vgl. 2018 WD KAP ACO-50-100-362-3DE IFRS Anhang Checkliste) ist bzgl. der Angabe nach IFRS 15.114 *„...Erfasste Erlöse aus Verträgen mit Kunden sind von dem Unternehmen in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln...“* seitens des Abschlussprüfers der Vermerk N/A (not applicable = nicht anwendbar/nicht zutreffend) vermerkt.

6.3 Fazit

- 194 Inwieweit die vorgenommene Berichterstattung zu den Umsatzerlösen im Konzernanhang dem Ziel des neuen Standards gerecht wird, ist fraglich. Ziel der erweiterten neuen Angabevorschriften (IFRS 15.110 ff.) ist es, den Abschlussadressaten ausreichende Informationen bereitzustellen, so dass sich diese ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden machen können. Zur Erreichung dieses Ziels hat ein Unternehmen hierzu qualitative und quantitative Angaben zu machen. Die Angaben sind dabei in aggregierter oder disaggregierter Form vorzulegen, damit nützliche Angaben weder durch Einbeziehung eines großen Teils unbedeutender Einzelheiten noch durch Aggregation von Bestandteilen mit unterschiedlichen Merkmalen verschleiert werden (IFRS 15.111).
- 195 Eine dementsprechende Berichterstattung hätte beispielsweise für das bessere Verständnis der Abschlussadressaten bzgl. der Besonderheiten der vorgenommenen Bruttobilanzierung im TPA-Geschäft mit ihren zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Komponenten in den Umsatzerlösen nützliche Informationen darstellen können.

Rödl & Partner

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: System Structure TPA (Quelle: In Anlehnung an 2018 WD KAP ZCO-201 Dritt-Acquiring IT Environment.docx)	8
Abbildung 2: Grafik „e-Payment Platform application landscape“ (Quelle: Seite 17 aus DA WD CS DA-15 AI Alam Software Purchase Agreement.pdf)	10
Abbildung 3: Grafik „e-Payment Platform application landscape“ (Quelle: Seite 17 aus DA WD CS DA-16 Senjo Software Purchase Agreement - 16.4.2018.pdf)	11
Abbildung 4: Auszug aus dem AI Alam Kaufvertrag: Erste drei Bullet Point mit Senjo (Quelle: Seite 19 aus DA WD CS DA-15 AI Alam Software Purchase Agreement.pdf)	12
Abbildung 5: System Structure TPA (Quelle: in Anlehnung an 2018 WD KAP ZCO-201 Dritt-Acquiring IT Environment.docx)	12
Abbildung 6: Bestand an Forderungen, Escrow Accounts und MCA Darlehensforderungen im Zeitraum 2014 - 2018 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Canvas 2018-Arbeitspapier 2018 WD KAP ZCO-200-0 Dritt-Acquiring Werte Q4 2018.xlsx)	14
Abbildung 7: 2018 WDT UA-VA-E-OO Workbook Dritt Acquirer (Quelle: Datei „29-03-2018 PayEasy Zahlungseingang“ in tab 2 des Workbooks)	16
Abbildung 8: (Quelle: 2018 WD CS 550GL-A Rev-rec doc SQL-SL analyzer.post IFRS 15.ASC 606.xlsx, PDF Seite 131)	17
Abbildung 9: (Quelle: 2018 WD CS 550GL-A Rev-rec doc SQL-SL analyzer.post 'FRS 15.ASC 606.xlsx. PDF Seite 151)	18
Abbildung 10: Bestand an Forderungen, Escrow Accounts und MCA Darlehensforderungen im Zeitraum 2014 - 2018 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Canvas 2018-Arbeitspapier 2018 WD KAP ZCO-200-O Dritt-Acquiring Werte Q4 2018.xlsx)	22
Abbildung 11: Übersicht eingeholter Finanzinformationen zu den TPAs (Quelle: eigene Darstellung)	23
Abbildung 12: Entwicklung der Finanzinformationen von PayEasy in den Jahren 2014 bis 2018 (Quelle: eigene Darstellung)	25
Abbildung 13: Rohertragsmarge (Gross Margin) (Quelle: eigene Darstellung)	26
Abbildung 14: Transaktionsvolumina PayEasy In den Jahren 2017 und 2018 (Quelle: eigene Darstellung. basierend auf Referenzen 2017 WD KAP ZCO-264-1bis4 QI-4 PayEasy Meeting Minutes; 2018 WD KAP ZCO-264-1bis4 QI-4 PayEasy Meeting Minutes)	27
Abbildung 15: Entwicklung der Finanzinformationen von AI Alam in den Jahren 2015 bis 2018 (Quelle: eigene Darstellung auf Basis Referenzen s. o.)	28
Abbildung 16: Transaktionsvolumina AI Alam in den Jahren 2016 und 2018 (Quelle: eigene Darstellung. basierend auf Referenzen WD KAP zco-254-1bis4 QI-4 AA Meeting Minutes jeweils für die Jahre 2016, 2017 und 2018)	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 17: Entwicklung von Margen im Acquiring-Geschäft der Wirecard Bank (Quelle: eigene analytische Darstellung aus 2016 bis 2018 ZCO-200-o sowie WD Banken reporting (2015 bis 2018))	29
Abbildung 18: Entwicklung der Finanzinformationen von Senjo in den Jahren 2014 bis 2018 (Quelle: eigene Darstellung auf Basis Referenzen s. o.)	31
Abbildung 19: Transaktionsvolumina Senjo in den Jahren 2016 und 2018 (Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Referenzen WD KAP ZCO-274-1bis4 QI-4 Senjo Meeting jeweils für die Jahre 2016, 2017 und 2018).....	32
Abbildung 20: Beschreibung der Prüfung (Work Done) und des Ergebnis Zum Abgleich des Transaktionsvolumens der PayEasy Händler (Quelle: 2018 WD KAP ZCO-265 PayEasy Merchant Mapping.xlsb)	45
Abbildung 21: Screenshot zum TransaktionsvoJumen Q4/2018 für den Händler Escalion aus TABLEAU (Quelle: 2018 WD KAP ZCO-264-4 Q4 PayEasy Meeting Minutes.pdf) - Hinweis: Qualität entspricht der bereitgestellten Scanqualität	46
Abbildung 22: Screenshot zum Transaktionsvolumen Q4/2018 für den Händler Escalion, der Elastic Engine von Wirecard, (Quelle: Seite 13 2018 WD KAP ZCO-264-4 Q4 PayEasy Meeting Minustes.pdf) - Hinweis: Qualität entspricht der bereitgestellten Scanqualität .	46
Abbildung 23: Screenshot des monatlichen Transaktionsvolumens für den Händler Helix Gaming International, (Quelle: Seite 3 aus 2018 WD KAP ZCO-265-1 PE Dokumentation Elastic Engine.pdf) - Hinweis: Qualität entspricht der bereitgestellten Scanqualität.....	47
Abbildung 24: Auszug Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2018 (Quelle: Geschäftsbericht der Wirecard AG 2018).....	49
Abbildung 25: Abschnitt 5.1 des Konzernanhangs 2018 der Wirecard AG (Quelle: Geschäftsbericht Wirecard AG 2018).....	53

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Al Alam	Al Alam FZ-LLC
Anm.d.V	Anmerkungen des Verfassers
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
Art.	Artikel
ASM	Audit Strategy Memorandum
BDO	BDI AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BSP	Bangko Sentral ng Pilipinas
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CardSystems	CardSystems Middle East FZ-LLC
CC/CA	Client Continuance / Client Acceptance
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
COO	Chief Operating Officer
CQC	Compliance Quick Check
d.h.	das heißt
Dritt-Acquiring	auch TPA-Geschäft genannt
Drs.	Drucksache
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DXB	Dubai
EBITDA	"earnings before interest, tax, depreciation, and amortization" EBITDA bezeichnet das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände
EE	Elastic Engine von Wirecard
Eingf.d.V.	Einfügung des Verfassers
etc.	et cetera
EQR	auftragsbegleitender qualitätssichernder Wirtschaftsprüfer
EU	Europäische Union
EUR	Euro

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

EU-APrVO	EU-Abschlussprüfungsverordnung
evtl.	eventuell
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FIDS	Fraud Investigation & Detection Services
FSO	Financial Services (Service Einheit bei EY)
FT	Financial Times
FYI	zu Ihrer Information
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GIS	General Information Sheet
GJ	Geschäftsjahr
grds.	grundsätzlich
GSA	Germany Switzerland Austria
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.d.	Im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i.Z.m.	In Zusammenhang mit
k.A.	keine Angabe
KAM	Key Audit Matters
LuL / L+L	Lieferungen und Leistungen
max.	maximal
MCA	Merchant Cash Advance
Mio.	Millionen
MNL	Manila
Mrd.	Milliarden
MSC	MasterCard Secure Code
m. V.a.	mit Verweis auf

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

o.g.	oben genannt
PIE	Post Interim Event
PP&RM	Payment Processing & Risk Management
PSD	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages
PSP	Payment Service Provider
Pte. Ltd.	Private Limited
PUAG	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss Gesetz
RCA	Reseller and Commission Agreement
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
sic	so lautet die Quelle
sog.	sogenannt
SRM	Summary Review Memorandum
StB	Steuerberater
TEUR	eintausend Euro
TPA	Third Party Acquirer
TPE	Team Planning Event
Tz.	Textziffer
UA	3. Untersuchungsausschuss
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. E.	unseres Erachtens
USD	US Dollar
usw.	und so weiter
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
vgl.	vergleiche
WD	Wirecard
WD AG / WDAG	Wirecard AG, Aschheim
WDB	Wirecard Bank AG, Aschheim, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
WD KAP	Wirecard Konzernabschlussprüfung
WDT	Wirecard Technologies GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

Wirecard UK & Ireland/WUKI	Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland
WP	Wirtschaftsprüfer
z. B.	zum Beispiel
§	Paragraph